



Ellen Franke

Wie es gehalten werden soll

Recht und Rechtpflege in Lübben und der Niederlausitz
vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart

Lukas Verlag

Recht und Rechtspflege in Lübben und der Niederlausitz

Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte

Im Auftrag der Brandenburgischen Historischen Kommission e. V.
und des Brandenburgischen Landeshauptarchivs
herausgegeben von Heinz-Dieter Heimann und Klaus Neitmann

Band 14

Ellen Franke

Wie es gehalten werden soll

Recht und Rechtspflege in Lübben und der Niederlausitz
vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart

Lukas Verlag

Umschlag:

Bei der abgebildeten Quelle (aus Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 4115) handelt es sich um einen Auszug aus einem notariellen Bericht zur Vollstreckung in das niederlausitzische Gut Weißack von 1775 wegen ausstehender Kaufgeldzahlung durch den Käufer. Zweig, Erdreich und Türspan dienen hierbei als Symbole für den Erwerb eines dinglichen Rechts an dem Gut durch den Gläubiger.

© Lukas Verlag
Erstausgabe, 1. Auflage 2014
Alle Rechte vorbehalten

Lukas Verlag für Kunst- und Geistesgeschichte
Kollwitzstraße 57
D-10405 Berlin
www.lukasverlag.com

Umschlag: Verlag
Layout, Satz und Reprographie: Susanne Werner
Druck: Elbe Druckerei Wittenberg

Printed in Germany
ISBN 978-3-86732-186-0

Inhalt

Zum Geleit	7
<i>Klaus Neitmann</i>	
Zur Einführung	11
Bedeutung des Lübbener Amtsgerichts für die Niederlausitzer Rechtsgeschichte	15
Grundzüge der Niederlausitzer Gerichtsorganisation	
Jährlich zweimal Gericht zu halten – die Landgerichtsordnung (LGO)	
für das Markgraftum Niederlausitz von 1538	21
Lang anhaltende Strukturen – die Oberamtsregierung als oberste	
Justiz- und Verwaltungsbehörde im Markgraftum Niederlausitz von 1666 bis 1815	34
Auseinanderhalten – die Trennung von Verwaltung und Justiz 1815 nach preußischer Vorgabe	
und die reichsweite Neuordnung der Rechtspflege 1879	49
Gleich(sc)haltung – die politische Instrumentalisierung der DDR-Justiz nach 1945	65
Demokratische Verhältnisse – die friedliche Revolution von 1989	
und die Umstrukturierung des Justizwesens im Land Brandenburg	85
Die räumlichen Verhältnisse – das Gebäude	
Haltestelle Schlossinsel – Hauptsitz der Justiz und Verwaltung vom 16. Jahrhundert bis 1929	99
Haltlose Zustände – der Neubau des Amtsgerichts 1929	103
Spiegel der gesellschaftlichen Verhältnisse – Konflikte aus vier Jahrhunderten	
Ungebührliches Liebesverhalten – Bruch des Eheversprechens im 17. Jahrhundert	
und das Lübbener Konsistorium	109
Geringe Haltbarkeit – Zwangsvollstreckung und die Wiedereinsetzung ins Eigentum 1775–1779	118
Nach Inhalt der Aussage – Der Eigentumsnachweis der Stände am Ständehaus	
und am Landbotenhaus im Jahr 1825	127
Halt! Polizei! – Sahnediebstahl in Siegadel und die Konsequenzen 1947/48	132
Anhang	
Urkundeneditionen	142
Besetzung des Landgerichts mit zwei Rechtsgelehrten durch König Ludwig II. von 1526	142
Die Landgerichtsordnung König Ferdinand I. von 1538	143
Quellen und Literatur	150
Abkürzungen	156

Für Winfried Schich

Zum Geleit

Wie es gehalten werden soll, der Obertitel des vorliegenden Buches, ist ein Zitat aus einer der wichtigsten in ihm ausgiebig behandelten Quelle, aus der Instruktion für die zur Rechtsprechung und Verwaltung im Markgraftum Niederlausitz 1666 gegründete Oberamtsregierung. Gemeint war mit der Formulierung, die in gleicher oder ähnlicher Form in zahlreichen frühneuzeitlichen Rechtstexten auftaucht: *Wie es nach Recht und Gesetz gehalten werden soll*. Die Ermahnung an die verantwortlichen, die Rechts- und Verwaltungsstreitigkeiten entscheidenden Beamten der Oberamtsregierung macht, wenn man die im Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam überlieferten schriftlichen Zeugnisse ihres Wirkens studiert, dem heutigen Leser nachdrücklich die Bedeutung des Rechtes für das alltägliche menschliche Zusammenleben bewusst. Eine politische und soziale Gemeinschaft, wie es etwa das vom hohen Mittelalter bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts bestehende Markgraftum Niederlausitz war, bedarf der Rechtsordnung, damit die im Alltagsleben auftretenden geringfügigen oder schwergewichtigen Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Personen und Personengruppen nach überzeugend geformten und allgemein anerkannten Grundsätzen geregelt werden können. Das Recht, welche Formen und Inhalte auch immer es im Einzelnen annehmen mag, ist und bleibt für die innere und äußere Gestaltung und Verfassung eines staatlichen Gemeinwesens von konstitutiver Bedeutung.

Betrachtet man vor dem Hintergrund solcher Erwägungen die gegenwärtigen Schwerpunkte der mittelalterlichen und neuzeitlichen deutschen Geschichtswissenschaft, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Rechtsgeschichte allzu sehr an den Rand der Aufmerksamkeit gerückt ist, während Sozial- und Kulturgeschichte übermäßig die Auswahl der bearbeiteten Themen dominieren. Die Zeiten, in denen der Rechtshistoriker Heinrich Mitteis mit den führenden mediävistischen Allgemeinhistorikern über den »Lebenswert der Rechtsgeschichte« im Allgemeinen und über die grundlegenden Elemente der

mittelalterlichen Verfassung und Verfasstheit des Reiches und seiner Territorien auf hohem Niveau debattierte, liegen schon einige Generationen zurück. Sie zeugen ebenso wie viele bedeutsame Beiträge von Rechtshistorikern aus dem letzten halben Jahrhundert davon, dass die historische Erkenntnis aus der Analyse der jeweiligen Rechtsordnung großen Gewinn zieht und an ihr nicht vorbeigehen darf. Die Diskussion zwischen Rechts- und Allgemeinhistorikern wird anscheinend dadurch erschwert, dass sie, wenn sie in der Universität wirken, unterschiedlichen Fakultäten angehören, gemeinhin der Juristischen und der Philosophischen Fakultät, damit in ihrer Stellung auch von deren jeweiligen internen Schwerpunktsetzungen abhängig sind und nicht immer in wünschenswerter Weise das Fachgespräch über die Fachgrenzen hinweg pflegen. Während die Rechtshistoriker ihr Gebiet gegenüber der Konzentration der Jurisprudenz allein auf das gegenwärtige Recht mit Schwierigkeiten behaupten müssen, sind manchem Allgemeinhistoriker unter dem Eindruck der vorherrschenden Modetrends die Kenntnis und das Verständnis von Recht und Justiz abhanden gekommen. Begibt man sich in die Bereiche der deutschen Landesgeschichtsforschung, wird das Bild noch trüber. Für die brandenburgische Landesgeschichtsforschung ist es jedenfalls ernüchternd festzustellen, dass eine brandenburgische Rechtsgeschichte nahezu nicht zu bestehen scheint. Seit langem fehlt es an einer andauernden und tiefer gehenden Beschäftigung mit ihr, und man muss schon ein Jahrhundert zurückgehen, bis man auf fundierte und inhaltsreiche, bedeutende Monographien zu herausragenden, umfassenden Gegenständen stößt.

Dass die brandenburgische Rechtsgeschichte ein überaus ertragreiches Feld darstellt, belegt die nachfolgende Studie von Ellen Franke in aller Deutlichkeit. Zu ihrer Entstehung und zu ihrem Ergebnis haben mehrere glückliche Umstände beigetragen. Die Verfasserin hat für ihr Studium die heutzutage recht seltene Kombination von Jura und Geschichte gewählt, ist somit mit Methoden und Fragestellungen

beider Fächer vertraut und vermag, wie ihre mittlerweile zahlreichen Veröffentlichungen zur frühneuzeitlichen Geschichte des Alten Reiches und seiner Territorien zeigen, ihre rechtsgeschichtlichen Untersuchungen so anzulegen, dass Voraussetzungen und Wirkungen des Rechts für das soziale Leben politischer Gebilde anschaulich und prägnant sichtbar gemacht werden. Ihre Arbeit über Recht und Rechtspflege in der Niederlausitz und in Lübben ist aus einer Dauerausstellung hervorgegangen, die sich das Amtsgericht Lübben anlässlich des 80-jährigen Jubiläums seines heutigen Dienstgebäudes gewünscht hatte und die dann vom Brandenburgischen Landeshauptarchiv und der Brandenburgischen Historischen Kommission e.V. 2009 verwirklicht wurde, wofür sie Ellen Franke als Kuratorin gewinnen konnten. Die hier vorgelegte Veröffentlichung geht aber weit über die ursprünglich dazu geplante kleine Begleitpublikation hinaus, hat den Charakter eines Ausstellungskataloges trotz der zahlreichen, die einstige Herkunft verratenden Abbildungen längst abgestreift und bietet jetzt mit ihren eingehenden Erörterungen eine Einführung in die Rechtsgeschichte der Niederlausitz und ihres jahrhundertelangen Zentrums Lübben von den ersten Jahrzehnten des 16. bis an den Anfang des 21. Jahrhunderts. Die Anziehungskraft des Gegenstandes war offenkundig so nachhaltig, dass die Verfasserin aus eigenem Antrieb über die Erwartungen ihrer Auftraggeber hinausgegangen ist und ihre Arbeit viel umfassender angelegt hat.

Unter den vier Kapiteln von Ellen Frankes Darstellung sollen hier nur die beiden Schwerpunkte, die für die Allgemein- und Rechtsgeschichte der Niederlausitz und Brandenburgs bedeutenderen Vorgänge behandeln, hervorgehoben werden. Sie rückt einerseits die Justizorganisation in den Mittelpunkt, behandelt die wesentlichen Organe der Rechtspflege, die seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Lübben angesiedelt waren, zunächst mit Zuständigkeit für das gesamte Markgraftum Niederlausitz und später, nach dessen Angliederung an Preußen 1815, für einen kleineren Zuständigkeitsbezirk im regionalen Umfeld der Stadt. Zur Erläuterung der Verhältnisse beschreibt sie für die frühe Neuzeit eingehend die beiden grundlegenden Ordnungen, die die obersten Institutionen der Justiz im Markgraftum schufen, nämlich die Ordnung des Landgerichts von 1538, vor dem die Zivilprozesse

der sog. eximierten Stände ausgetragen wurden, und die Ordnung der Oberamtsregierung von 1666, einer zentralen Kollegialbehörde, die sich in einer ein wenig unklaren Aufgabenteilung mit dem Landgericht der Verwaltungs- und Rechtssstreitigkeiten im Lande annahm (da Verwaltung und Recht noch nicht in zwei streng voneinander abgegrenzte Bereiche geschieden waren). Die Verfassung des Markgraftums, die wegen der dauernden Abwesenheit des böhmischen bzw. sächsischen Landesherrn und seiner schmalen Besitzgrundlage durch das Schwergewicht der vier Stände – Geistlichkeit, Herren- und Ritterstand sowie Immediatstädte – gekennzeichnet war, führte dazu, dass das Landgericht ebenso wie die Oberamtsregierung unter starkem ständischen Einfluss standen. Ihre personelle Zusammensetzung und Maßstäbe und Inhalte ihrer Arbeit und Beschlüsse wurden erheblich von deren Erwartungen und Auffassungen, vornehmlich von denjenigen der unter ihnen tonangebenden adligen Inhaber der großen Gutsherrschaften, bestimmt. Die ausgedehnte Landgerichtsordnung von 1538 wird hier zum ersten Mal in einer modernen kritischen Edition dargeboten und zugleich eingehend analysiert, dabei sowohl in den damaligen Vorgang der Rezeption des römisch-kanonischen Rechtes im Alten Reich hineingestellt als auch in seiner territorialen Eigentümlichkeit erhellert. Die relative Eigenständigkeit der niederlausitzischen Rechtsorganisation endete mit dem Untergang des Markgraftums durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses 1815, die es dem Königreich Preußen bzw. dessen Provinz Brandenburg angliederten. Fortan unterlag der Justizaufbau in der Niederlausitz und in Lübben, die Art der dort eingerichteten Gerichte sowie deren räumliche und sachliche Zuständigkeit, gänzlich den allgemeinen justizpolitischen Vorstellungen und Beschlüssen des jeweiligen Gesamtstaates, zunächst des Königreiches Preußen, nach 1871 des Deutschen Reiches, nach 1945/49 der Deutschen Demokratischen Republik, nach 1990 der Bundesrepublik Deutschland bzw. des wiedervereinigten Deutschlands. Infolgedessen werden von der Verfasserin sowohl die allgemeinen preußisch-deutschen Rahmenordnungen und die damit jeweils verknüpften Prinzipien von Recht, Rechtsordnung und Rechtspflege geschildert wie auch deren konkrete Umsetzung in der Niederlausitz und in Lübben beschrieben, einschließlich des (begrenzten)

Spielraumes, den die Verantwortlichen in der Region selbst erfolgreich oder erfolglos zur Wahrung ihrer lokalen Position auszufüllen trachteten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei die tiefgreifenden Umbrüche in der Justizorganisation nach 1945 und nach 1990, die aus den geradezu revolutionären politisch-gesellschaftlichen Umbrüchen folgten.

Der zweite Hauptschwerpunkt der Darstellung gilt vier ausgewählten Rechtsfällen bzw. Rechtskonflikten des 17. bis 20. Jahrhunderts. Sie entstammen ganz unterschiedlichen Materien: Der Bogen wird vom gebrochenen Eheversprechen im 17. Jahrhundert über Verlust und Wiedergewinnung von Gutseigentum im 18. Jahrhundert und den Nachweis des Gebäudeeigentums im 19. Jahrhundert bis zur Wirtschaftskriminalität in nachkriegsbedingten Notzeiten des 20. Jahrhunderts geschlagen. Alle eingehend behandelten Verfahren veranschaulichen beispielhaft die Erkenntniskraft des Einzelfalles, wenn an ihm die grundsätzlichen Merkmale der jeweiligen Rechtsordnung verdeutlicht und aus ihnen herausgearbeitet werden. Die Verfasserin versteht es vorzüglich, das allgemeine Rechtsverständnis der Zeit in dem zur Debatte stehenden Gegenstand darzulegen, dadurch das Besondere, den skizzierten Einzelfall, durch das Allgemeine, die gültigen konkreten Rechtssätze und Rechtsorgane, zu klären und so die Vorgehensweisen der beteiligten Seiten, ihre Argumentationen und Richtlinien zu erhellen. Erst die weiter ausholenden Betrachtungen zu den allgemeinen Zeitverhältnissen bringen den konkreten Rechtsstreit zum Sprechen, belegen seine Aussagekraft für die Lebensbedingungen in der Epoche. Alle vier Vorgänge zeigen, wie das Recht mit den politischen und gesellschaftlichen Umständen verbunden ist, wie es abhängt von den unter den Zeitgenossen verbreiteten und geltenden Auffassungen über die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens. Die Beurteilung der Ehe ist im 17. Jahrhundert aufs Engste verknüpft mit der christlichen bzw. protestantischen Einschätzung der unauflöslichen Verbindung von Mann und Frau, die Eigentumsvorgänge des 18. und 19. Jahrhunderts offenbaren die Achtung vor dem Eigentum des Individuums oder der Korporation, die vielfältigen Formen zu seiner beweiskräftigen Sicherung und die überlegte Vorsicht in der Behandlung eines Ei-

gentumswechsels. Der Vorwurf und die Aburteilung der Wirtschaftskriminalität diente nach 1945 offenkundig als Werkzeug im Kampf gegen eine sozial unerwünschte Gruppe selbständiger Bauern und zu deren Niederhaltung und Ausschaltung und drohte Recht und Gericht zu bloßen Instrumenten des marxistischen Klassenkampfes herabzudrücken.

Der Reihenherausgeber ist zu doppeltem Dank verpflichtet. Die Verfasserin des Werkes, Ellen Franke, hat sich der ihr übertragenen Aufgabe mit großen Einsatz zugewandt, zunächst der Gestaltung der Ausstellung im Lübbener Amtsgericht, danach der Ausarbeitung der verabredeten Begleitpublikation, die aufgrund ihrer eingehenden Forschungen unter Heranziehung und Auswertung archivalischer Quellen, vornehmlich im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, weit über den ursprünglichen Plan hinausgewachsen ist und die sie mit unvermindertem Willen und Ausdauer trotz erheblicher anderweitiger beruflicher Beanspruchung bis zum Abschluss des Manuskriptes fortgeführt hat. Dass das Vorhaben aber überhaupt beschlossen und durchgeführt wurde, ist auf das Interesse des Direktors des Amtsgerichts Lübben, Stephan Lehmann, an der Geschichte seines Hauses und dessen Vorgängereinrichtungen, an deren räumlicher Unterbringung und insbesondere an deren rechtlicher Tätigkeit, zurückzuführen. Seiner Initiative entsprang die Idee zu einer Dauerausstellung im Amtsgericht Lübben und zu einer dazugehörigen Veröffentlichung, die dann im Zusammenwirken mit der Brandenburgischen Historischen Kommission e.V. und dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv verwirklicht werden konnte. Dass die Publikation später als einst beabsichtigt herauskommt, wird er hoffentlich mit Freude hinnehmen aufgrund des Umstandes, dass das nun erreichte Ergebnis Recht und Rechtspflege in der Niederlausitz und in Lübben merklich umfassender und vielgestaltiger beschreibt, als es im Rahmen der Ausstellung möglich war.

Potsdam, im März 2014

*PD Dr. Klaus Neitmann
Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs
und Vorsitzender der Brandenburgischen Historischen
Kommission e.V.*



1 Das Plakat zur Dauerausstellung; Amtsgericht Lübben

Zur Einführung

Vorläufer des vorliegenden Bandes ist ein Ausstellungsprojekt zur Lübbener und Niederlausitzer Rechtsgeschichte, das 2009 im Auftrag des Amtsgerichts Lübben realisiert wurde. (Abb. 1) Die Mitarbeiter des Gerichts nahmen den 80. Jahrestag des Neubaus ihres Amtsgerichtsgebäudes dafür zum Anlass. Die Entscheidung fiel auch in dem Bewusstsein, dass der Lübbener Gerichtsstandort, der Anfang der 1990er Jahre im Zuge der Maßnahmen zur Reduzierung der DDR-Kreisgerichte zur Diskussion stand, dank des 1929 geschaffenen, repräsentativen Gerichtsbaus erhalten werden konnte. Mit diesem Gebäude verfügte Lübben über einen Standortvorteil, den die Verantwortlichen und Mitarbeiter nutzten – nicht nur, um die Existenz des Amtsgerichts zu sichern, sondern auch, um es zu einem modernen Justizzentrum des 21. Jahrhunderts auszubauen. Diese Leistung war allemal Grund genug, an gewonnene Traditionen anzuknüpfen und sich ihrer mittels einer Ausstellung und des nun vorliegenden Bandes zu vergewissern. Die Dauerausstellung kann kostenlos im Foyer des Amtsgerichts besichtigt werden.

Die nachfolgende Abhandlung knüpft zwar an die Ausstellungstafeln an, geht aber über die ursprünglichen Tafeltexte hinaus – zum Teil erheblich. Auch wurden die Texte präzisiert, verbessert und um einen Anmerkungsapparat sowie einen Urkundenanhang ergänzt. Auf diese Weise entsteht erstmals ein für eine breitere Öffentlichkeit bestimmtes Panorama der Lübbener und Niederlausitzer Rechtsgeschichte. Die hauptsächliche Quellenbasis bildet die umfangreiche archivalische Überlieferung, die im Brandenburgischen Landeshauptarchiv – auch zur Niederlausitz – verwahrt wird.

Das niederlausitzische Quellenzitat *Wie es gehalten werden soll*, das aus der Frühen Neuzeit stammt und hier als Ausstellungs- und Buchtitel gewählt wurde, bringt auf den Punkt, was Gesetze mit den dazugehörenden institutionellen und organisatorischen Strukturen zu leisten hatten und zu leisten haben: Recht und Ordnung schaffen sowie erhalten. Der

hohen Bedeutung von Rechtsnormen und deren Durchsetzung waren sich also bereits die frühneuzeitlichen Juristen bewusst, als sie 1666 in der Instruktion für die Niederlausitzer Oberamtsregierung¹ jedem Paragraphen diese Formel voranstellten – so, wie es ihre Kollegen im ganzen Heiligen Römischen Reich vor und nach ihnen auch taten. Die Formulierung *Wie es gehalten werden soll* findet sich häufig in frühneuzeitlichen Gesetzestexten; sie ist weder singulär noch ein niederlausitzisches Spezifikum. Darüber hinaus umschreibt die Formel neben den verordnenden und regulierenden Maßnahmen auch deren positive Wirkungen rechtssichernder und gestaltender Art. Ziel war es, die Ausstellung und das Buch in diesem ambivalenten Sinn auszustalten. Zugleich wurde – um die Bedeutungsvielfalt des Zitates hervorzuheben – der Wortstamm »halt« für die Ausstellungstafeln bzw. die Unterkapitel des Bandes durchgängig als Leitmotiv gesetzt.

Der Band beinhaltet fünf Blöcke: Bedeutung – Gerichtsorganisation – Gebäude – Konflikte – Urkundenanhang. Zunächst wird die Bedeutung Lübbens für die Niederlausitzer Rechtsgeschichte gewürdigt. Damit wird jener Rahmen abgesteckt, in dem sich die zentralen Wesensmerkmale Lübbens als Hauptstadt der Niederlausitz und traditionell gewachsenes Justizzentrum wiederfinden. Die wechselnden Herrschaftsverhältnisse sowie die starke Position der Landstände werden hier ebenso skizziert wie der Aufstieg und der Bedeutungsverlust der Stadt im Verlauf der vergangenen Jahrhunderte. Das so geschaffene Koordinatensystem dient zugleich als Basis zum besseren Verständnis der nachfolgenden, ausführlicheren Kapitel.

Das zweite und zugleich umfangreichste Kapitel zeichnet die Grundzüge der Niederlausitzer Gerichtsorganisation nach. Es spannt den Bogen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, wobei jene Zäsuren im

¹ BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 3796.

Vordergrund stehen, die in den Alltag der Menschen eingriffen und die Lübbener Gerichtsstrukturen nachhaltig veränderten. Die Themenauswahl orientiert sich an den großen Linien der deutschen und europäischen Rechtsgeschichte, von denen auch die Lübbener Abläufe nicht isoliert betrachtet werden können. Stets spiegeln sich langfristig wirkende Umwälzungen im politischen Macht- und Herrschaftsgefüge sowie ein Wandel der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Verwaltungs- und Rechtsstrukturen wider – mitunter freilich zeitversetzt. Auf der anderen Seite wirken Recht und Gesetzgebung gesellschafts- und wirtschaftsgestaltend. Es sind zwei Seiten ein und derselben Medaille. Doch beide gilt es zu beleuchten. Indem der Fokus auf die großen, strukturverändernden Linien der deutschen Rechtsgeschichte gelegt wird, rückt die Zeit des Nationalsozialismus, in der die bürgerlichen Gerichtsstrukturen bestehen blieben, bedauerlicherweise in den Hintergrund. Da die traditionell gewachsenen Strukturen weder beseitigt noch dauerhaft verändert wurden, sondern ein inhaltlicher Wandel erfolgte, wurde auf Ausführungen zum nationalsozialistischen Machtmissbrauch und zur Instrumentalisierung der Justiz verzichtet.

Während der Wandel der Gerichtsorganisation in strukturgeschichtlichen Kapiteln nachvollzogen werden kann, dienen die bauhistorischen Beschreibungen – der Bedeutung des Gebäudes gerecht werdend – dazu, sich einen Eindruck vom traditionsreichen Gelände zu verschaffen. Grundrisse sowie Ansichten informieren über die baulichen Veränderungen des Standortes. Bauakten und Korrespondenzen berichten über Geldnot und beklagenswerte Zustände, die in der Vergangenheit die Arbeit des Lübbener Gerichtspersonals erschwerten. So entsteht ein farbenfrohes Bild von dem Wandel, der sich auf dem Gelände von der Frühen Neuzeit bis zum 21. Jahrhundert vollzog.

Ähnlich facettenreich werden im vorletzten Kapitel repräsentative Einzelfälle vorgestellt, die exemplarisch vier Jahrhunderte Justizgeschichte beleuchten. Sie lockern den prächtig illustrierten Band zusätzlich auf. Hierbei wurde das Hauptaugenmerk auf alltägliche Konflikte gelegt, die jenseits von spektakulären Prozessen und sogenannten Justizirrtümern pars pro toto Einblicke in die alltäglichen

Geschäfte und Rechtsvorstellungen der Lübbener und Niederlausitzer Akteure eröffnen. Wie heute war das Lübbener Gericht auch in der Vergangenheit vielmehr mit Schuldenklagen, Vollstreckungen, Erbstreitigkeiten, Diebstahl oder mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befasst als mit spektakulären Mordfällen oder gar Hexenprozessen. Vereinzelt mag es letztere auch gegeben haben. Nur waren sie selten. Unsere Vorstellungen vom Gerichtswesen der Vergangenheit sind allzu eng verbunden mit brennenden Hexen, Tortur und willkürlichen Machtsprüchen der Herrscher. Doch spiegeln diese Methoden nicht das alltägliche Geschäft eines Gerichts wider, sondern die Ausnahmen. Der hart strafende Richter (Abb. 2), der derart grausame Strafen verhängte, wie sie bspw. in der Carolina (der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532) normiert sind, entsprach nicht dem Alltag. Vielmehr bestimmten Ausgleich und Güteverhandlungen den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Straf- und Zivilprozess. Diese Tatsache entzieht sich zumeist der allgemeinen Kenntnis und soll auch für Lübben ins Bewusstsein gerufen werden.

Welchen Stellenwert Güteverhandlungen auch im Niederlausitzer Zivilprozess einnahmen, verdeutlicht die im Urkundenanhang edierte Landgerichtsordnung von 1538. Zugleich unterstreicht die Edition die Bedeutung der gelehrten Juristen, die sukzessive die Modernisierung der Rechtspflege im 16. Jahrhundert vorantrieben und auf diese Weise der Rezeption des römischen Rechts – auch im Niederlausitzer Raum – Vorschub leisteten. In diese Vorgänge geben beide Urkundeneditionen hervorragende Einblicke.

Nicht zuletzt ist der vorliegende Band das Produkt einer erfolgreichen und konstruktiven Zusammenarbeit vieler Personen, sowohl in Potsdam als auch in der Niederlausitz. In erster Linie möchte ich den Mitarbeitern des BLHA Potsdam danken, ohne deren Hilfe die Ausstellungstafeln und der vorliegende Band so nicht denkbar gewesen wären. Allen voran gilt mein Dank dem Direktor des BLHA, PD Dr. Klaus Neitmann, der zur wissenschaftlichen Konzeption der Ausstellung maßgeblich beitrug, die Tafeltexte und das Manuskript seiner Kritik unterzog und mir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand. Mehr als einmal reagierte er verständnisvoll, wenn sich aufgrund ander-



2 Lübbener Richtschwert, vermutlich 17. Jahrhundert; Stadt- und Regionalmuseum im Schloss zu Lübben

weitiger beruflicher Verpflichtungen die Fertigstellung des Buchmanuskripts verzögerte. Ebenso bin ich Frau Kärstin Weirauch für ihre unermüdliche Unterstützung dankbar. Unsere produktive Zusammenarbeit in der Organisation der Ausstellung, der graphischen Gestaltung der Tafeln und ihre Hilfe bei der Reproduktion von Quellenmaterial werden mir stets in guter Erinnerung bleiben. Dr. Falco Neininger unterstützte das Vorhaben mit zahlreichen Literatur-, Quellen- und organisatorischen Hinweisen, er stellte Literatur zur Verfügung und war ein gern zu Rate gezogener Gesprächspartner. Frau Kathrin Schaper gab wertvolle Quellenhinweise und Herr Torsten Hartisch führte die datenschutzrechtlichen Kontrollen der Texte und der zu publizierenden Quellen durch. Dafür gebührt ihnen großer Dank. Nicht zuletzt möchte ich dem Mitarbeiterteam um Frau Kerstin Bühring sehr herzlich für die angenehmen und ergiebigen Aufenthalte im Haus danken; sie kamen im Lesesaal des Landeshauptarchivs meinen Nutzerwünschen in stets fachlich-kompetenter und freundlicher Weise nach. Dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Presseabteilung) danke ich für die unbürokratische Zusendung von Aktenkopien, die Auskunft über die Entscheidung für den Gerichtsstandort Lübben und dessen Ausbau geben.

Doch nicht nur in Potsdam fand das Projekt kollegiales Interesse, sondern auch in der Niederlausitz sowie in der Stadt Lübben stieß das Vorhaben auf rege Kooperationsbereitschaft. In diesem Zusammenhang ist insbesondere Herr Thomas Mietk vom Kreisarchiv Dahme-Spreewald (ehemals in Lübben, jetzt

in Luckau) zu nennen, der meine fortwährenden Anfragen und Reproduktionsaufträge mit nie nachlassender Freundlichkeit entgegennahm und kurzerhand erfüllte. Zugleich besaßen die Mitarbeiter vom Amtsgericht Lübben, die die Ausstellung initiiert und finanziert haben, stets ein offenes Ohr für meine Be lange. Neben anderen sind insbesondere Herr Stephan Lehmann, Frau Rosemarie Petrat, Herr Erhard Preuße und Herr Holger Staudler zu nennen. Das Stadt- und Regionalmuseum im Schloss zu Lübben und seine Mitarbeiter, vor allem Frau Christina Orphal und Herr Philip Kardel, unterstützten das Vorhaben unbürokratisch und schnell, bspw. mit der Gewährung von Bildmaterial und -rechten. Herr Jörg Becken ließ mich an seinen Forschungen zur »Wendezeit« in Lübben teilhaben, so dass einige seiner Informationen auch in das Ausstellungsprojekt zur Niederlausitzer Rechtsgeschichte einfließen konnten.

Patrick Häusler von der Firma Digidax in Potsdam gelang die graphisch ansprechende und professionelle Gestaltung der Ausstellungstafeln. Die unkomplizierte Zusammenarbeit bereitete viel Freude – ebenso wie die Buchgestaltung mit dem Lukas Verlag, namentlich sei Frau Susanne Werner und Herrn Frank Böttcher gedankt.

Meinen Freunden und Bekannten, die das Vorhaben mit kritischem Rat und helfender Hand begleiteten, kann ich nicht ausreichend genug danken. Sie opferten ihre Freizeit und besaßen viel Geduld für meine Wünsche. So gilt Dr. Doris Bulach, Prof. Dr. Matthias Hardt, Harald Kufner M. A., Silke Kuhnert, Sylvia Rosendahl, Dr. Karin Schneider und Manuela Wetzel mein ganz besonderer Dank.

Last but not least ist den Bildgebern zu danken, von denen der gut ausgestattete Band profitiert. Sie einzeln aufzuführen, würde an dieser Stelle zu weit führen. Sie werden in den Bildnachweisen separat genannt.

Abschließend gilt mein ganz besonderer Dank meinem akademischen Lehrer Prof. Dr. Winfried

Schich, der die Mühen des Korrekturlesens auf sich nahm und der es an weiterführendem und vertrauensvollem Rat nie hat mangeln lassen. Ihm sei dieser Band gewidmet.

Ellen Franke, Wien

Bedeutung des Lübbener Amtsgerichts für die Niederlausitzer Rechtsgeschichte

Schlicht gehalten und sachlich anmutend befindet sich das hiesige Amtsgerichtsgebäude (Abb. 3) aus gutem Grund in zentraler Lage gegenüber dem ehemaligen Ständehaus und in unmittelbarer Nähe zum Lübbener Schloss. Auf engstem Raum konzentrieren sich hier zwei Kernelemente der Niederlausitzer Rechtsgeschichte: das landesherrlich organisierte Gerichtswesen und die Niederlausitzer Stände. (Abb. 4)

Das Amtsgericht kann auf eine lange und für die Niederlausitz wichtige rechts- und verwaltungshistorische Tradition zurückblicken. Spätestens seit dem 16. Jahrhundert darf Lübben als Niederlausitzer Hauptstadt bezeichnet werden, da ab dieser Zeit die Zentralbehörden des Markgraftums hier vereinigt waren.

An diesem Ort liefen die Organisationsfäden des Landes zusammen, das selbst wiederum eingebunden

war ins Heilige Römische Reich Deutscher Nation und dessen Nachfolgestaaten. Die Niederlausitz und mit ihr Lübben waren im Laufe der Jahrhunderte an verschiedene Landesherren verliehen; meist waren es mächtige Nachbarn, die das Markgraftum zu Lehen besaßen. Über längere Zeit regierten abwechselnd entweder die sächsischen Wettiner oder die böhmischen Könige das Land. Als die Habsburger als Kaiser des deutschen Reichs gleichzeitig zu böhmischen Königen gewählt worden waren, wurden die Niederlausitzer zugleich dem Kaiser in Wien unterstellt. (Abb. 5–7) Kurzzeitig nannten sich die brandenburgischen Kurfürsten Markgrafen der Niederlausitz, bis seit 1815 das Territorium dauerhaft zu Brandenburg gehört. Egal welcher Dynastie die Landesherren entstammten – eins war ihnen gemeinsam: Sie waren abwesend und weit weg.



3 Das derzeitige Amtsgericht von Nordwesten mit dem Neubau vorn, daran anschließendem Amtsgerichtsgebäude von 1929, in der Fluchtmitte (weiß) das ehemalige Ständehaus und hinten die einstige Hauptsparkasse (heute Landratsamt); Foto: Ellen Franke, 2009



4 Das heutige Lübbener Justiz- und Verwaltungszentrum mit dem Amtsgericht und dem Landratsamt des Landkreises Dahme-Spreewald im Vordergrund; BLHA Potsdam

Zwar war der Landesherr vor Ort durch seinen Landvogt vertreten, der die höchsten Aufgaben, wie Steuer-, Lehns- und Rechtssachen wahrnahm, aber es waren vor allem die ortsansässigen Stände, die die innere Verwaltung und Rechtspflege nahezu eigenständig verantworteten. Die Stände setzten sich aus den herrschaftsberechtigten Geistlichen, Adligen und Immediatstädten zusammen. Letztere waren

direkt dem Landesherrn unterstellte Städte: in der Niederlausitz die Städte Calau, Guben, Luckau und Lübben. Im Laufe des 16. Jahrhunderts hatten die Stände die innenpolitische Führung übernommen. Sie initiierten neue Gesetze und verfassten dazu zusammen mit den landesherrlichen Kommissionen die Vorlagen. Ferner besetzten sie offene Stellen in den obersten Justiz- und Verwaltungsgremien mit ihren



5 Intitulatio Kaiser Rudolfs II. von 1577, Landesherr in der Niederlausitz 1576–1611; BLHA, Rep. 23C Niederlausitzische Stände, U31



6 Münze Kaiser Rudolfs II., datiert 1609; Staatliche Museen zu Berlin PK/Münzkabinett, Objektnummer 18201886, <http://www.smb.museum/ikmk/object.php?id=18201886>



7 Siegel Kaiser Rudolfs II., 1577; BLHA, Rep. 23C Niederlausitzische Stände, U31

fallen.
Lückau, Guben, Calau
Lübben, Spremberg, am 26.
November — 4. December
1816.

Stimmtliche Stände des Markgrafs-
thums Niederlausitz

Georg Wilhelm Gunders von Lübben
Christoph Ernst von Nowald
Siebold von Kleist
Carl Adolph Ernst von Nowald
Karl von Langwitz
Moritz Adalbert Lübben
Hans Christian Büttner
Ephraim Gringowitz
Karl von Lübben
Karl von Lübben
Wilhelm von Langwitz
Friedrich Hammer

8 Unterschriften der Herren, die im Namen der Stände gegen die Aufhebung ihrer alten Rechte durch den preußischen König protestieren, 1816; BLHA Potsdam, Rep. 3 B I Kom, Nr. 526



9 Karte der beiden Lausitzen (Ober- und Niederlausitz), vor 1724; BLHA, AKS, K 1317A

Kandidaten. Die Niederlausitzer Rechts- und Verwaltungsgeschichte ist ohne den Einfluss der Stände, insbesondere ohne den darin maßgeblichen Herrenstand, nicht denkbar. (Abb. 8)

Diese Machtverhältnisse änderten sich mit dem Übergang der Niederlausitz an Preußen 1815. Von da an war Lübben eingebunden in die preußischen Verwaltungs- und Gerichtsstrukturen. Das führte nicht nur zu einer beträchtlichen politischen und

wirtschaftlichen Schwächung der einstigen Residenz, sondern ist letztendlich auch ursächlich für die Zugehörigkeit der Stadt und Region zum heutigen Land Brandenburg. Als gegenwärtiges Verwaltungszentrum des Landkreises Dahme-Spreewald und als Justizzentrum knüpft die Stadt folglich mit Fug und Recht an alte Traditionen an – wenngleich in bescheidenerem Maße.

Mir erdinand
zur amiger v Belam
vulgarum re. klm

Ordnung vnd bestellung der Gericht des Marggraftthums nider lausicx

Ursprunglichen soll anfangs sich nur Landvogt an einem Landvogtamt durch die Stunde ein
trechtlich gewollt und gehort wenden alsd das die vier Stunde der Landvogtamt und drei oder vier
Stunden aus dem Landvogtamt des Gemeinde oder Rechtsvogt amts erinnert sind hinaus. und Na
men anfangen. So sollen sie aye am ersten voraus die ammen Landvogtamt die Jahr aye gefolgt ist
Vor dem Vierzen alsdann mit zweyten und sommerdienst dargere Vorstellung kann sollt.

Zum undem, sollem formen in sollem gezeigt. Nicht bryssen vnd ande form henn dets
vnd henn aus den stundens, vmblichs form aus den verlaten vnd henn form
aus den lettern haft vnd form aus den stundis die sind vnd das gezeigt zuliegen vnd
dargest vnd aude hauptlich sollem geordnet vnd gesetzet form, vnd die vnn der tores
sollem vnn henn geordnet auch aus den sollem der vngew mit geordnet vnd henn guld
herlichen vngeworden. Indoch vnn desen aungang das die sollema doctoris auf de ang
darlegen vngew den horndatum, besoldung vnd auf seie bestallung tiss zu den orten
vnd sollem der gezeigt zu sollem vngewhest henn.

Zum dritten sollend jährlich zwā Landtag nicht um mangelskund in der laufsig gehalt
worden. Wenn blinget auers am Sonntag nach martini in Süden das ander am
Sonntag ansehend in nach osteru zu kurkawen zu jahnden. Derglechens anno exponit lang
zuhältere es wort dann das dor sachem willkort wong hui warden. Dorfallen dor Kister
und ander besleyen nach galgenhant dor siegmar vinstditz jahnden hotten
und alsdann er abhaiden möcht.

Grundzüge der Niederlausitzer Gerichtsorganisation

Jährlich zweimal Gericht zu halten

Die Landgerichtsordnung (LGO) für das Markgraftum Niederlausitz von 1538

Ordnung ist das ganze Rechtswesen – der rechtshistorische Entstehungszusammenhang

Mit der LGO von 1538 (Abb. 10) wurden frühneuzeitlich-moderne Prozessrichtlinien und Gerichtsstrukturen für die Niederlausitz endgültig normativ gefasst. Es waren die Stände, die den späteren Kaiser Ferdinand I. (Abb. 11) aufforderten, die Unordnung innerhalb der *teglichen gerichtshenndl* zu mildern und die Gerechtigkeit mittels einer allgemeinen Gerichtsordnung zu fördern.

Damit reiht sich die Niederlausitzer LGO in die in dieser Zeit infolge der Rezeption des gelehrten römisch-kanonischen Rechts in den einzelnen Territorien allerorts üblich gewordenen Neuordnungen der Gerichte ein. Die Rezeption des Gelehrten Rechts war ein lange Zeit währende multikausaler Transformationsprozess. Reichsweit obsiegte das schriftlich geführte Gerichtsverfahren mit Aktenversand und Instanzenzug ebenso wie die Orientierung an römisch-kanonisch gesetzten, gelehrt Normen. Hauptträger dieses Wandlungsprozesses waren gelehrte Juristen, die in die Hofkanzleien der einzelnen Territorialherren und in die Stadträte der großen Handels- und Reichsstädte einzogen. Vorbildwirkung hatte hierbei die Kirche, die bereits im Mittelalter weitaus stärker auf juristisch gebildetes Personal und das römisch-kanonische Recht zurückgriffen hatte, als dies bei den weltlichen Herrschaftsträgern der Fall gewesen war. Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts und im 16. Jahrhundert konnten und wollten sich die verantwortlichen Machtinhaber der mit der humanistisch geprägten Renaissance einsetzenden Romanisierung des Alltags – auch im juristischen Bereich – nicht entziehen.² Der Einfluss, den das römisch-kanonische Recht seit Jahrhunderten latent besessen hatte,³ intensivierte sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in einer Weise, die auf der Reichsebene (und später auch in den Untergerichten) einerseits zu

einer noch stärkeren Rationalisierung und Verwissenschaftlichung der Rechtsprechung und andererseits zu neuen Prozessformen führte; insbesondere setzte sich der schriftlich geführte Prozess vollends durch. Im Zuge dessen entstanden neue Instanzenzüge, die es dem Einzelnen erlaubten, gegen die schriftlich fixierten und aktenseitig nachvollziehbaren Entscheidungen des vorinstanzlichen Richters an ein nächsthöheres Gericht zu appellieren – die letzte Instanz war unter Berücksichtigung der geltenden Privilegien für eine Reihe von Territorien die Königsgerichtsbarkeit (ab 1495 das Reichskammergericht; später dazu parallel agierend auch der Reichshofrat). Damit wurden entscheidende Impulse für eine stark romanisierende Neuordnung des Prozessrechts gesetzt, die die Reichsglieder dazu drängte, das Gerichtswesen in ihren Territorien den neuen Entwicklungen entsprechend anzupassen.⁴

Es war ein sich wechselseitig beeinflussender (nahezu das gesamte 16. Jahrhundert andauernder) Veränderungsprozess, der sich die unteren weltlichen Herrschaftsträger anschließen mussten, wollten sie nicht Gefahr laufen, ihre Herrschaft zu unterminieren. Freilich betrieben die Verantwortlichen vor Ort die Umgestaltung ihrer Rechtssysteme mit unterschiedlicher Intensität. Dafür mögen die Qualität des örtlichen Gewohnheitsrechts und dessen Transformationspotential ebenso kausal gewesen sein wie die finanziellen und personellen Ressourcen. Auf lange Sicht aber bewirkte das sich durchsetzende Gelehrte Recht die Neuordnung des Gerichts- und Rechtswesens bis in die unteren Instanzen hinein. In den einzelnen Territorien wurden infolgedessen neue Gerichtsord-

2 Vgl. hierzu den Überblick in: KROESCHELL/CORDES/NEHLSSEN-VON STRYK 2008, S. 261f.

3 KROESCHELL 2005, S. 137–151, 174, 178f.

4 DIESTELKAMP 1998, S. 20f.; DIESTELKAMP 2014. Zum »Modernisierungsdruck« OESTMANN 2010, S. 139f.



11 Münze König Ferdinand I., 1529. Landesherr der Niederlausitz 1526 bis 1564 und ab 1556 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches; Staatliche Museen zu Berlin PK/Münzkabinett, Objektnummer 18201884, <http://www.smb.museum/ikmk/object.php?id=18201884>

nungen erlassen, die das schriftliche Verfahren ebenso regelten wie den Instanzenzug.⁵

Vor diesem Hintergrund nimmt der sächsische Rechtsraum, zu dem die Niederlausitz zählte,⁶ eine besondere Stellung ein. Die Glossierung des Sachsen-Spiegels durch Johann von Buch hatte bereits im 14. Jahrhundert zu einer Übernahme römisch-rechtlicher Elemente sowohl im prozessualen als auch materiellrechtlichen Bereich geführt.⁷ Die frische und hohe Qualität des sächsischen (fortwährend mittels römisch-rechtlicher Normen modernisierten) Rechts war die Basis dafür, dass die sächsische Rechtswissenschaft noch im 17. Jahrhundert großes Ansehen genoss.⁸ Folglich konnten bereits im Mittelalter praktizierte Rechtsinstitute bis in das 18. Jahrhundert hinein in diesem Raum überdauern. Ferner dürften die Gerichtsfreiheiten, die Kursachsen, Brandenburg und Böhmen als Kurfürsten des Heiligen Römischen Reichs in der Goldenen Bulle verbrieft worden waren, eine Rolle gespielt haben. Den genannten Kurfürsten wurde (wie den vier anderen auch) das Recht zugesprochen, von »ihren landesherrlichen Gerichten den Rechtszug an die königlichen bzw. kaiserlichen Gerichte« abschneiden zu dürfen (*privilegium de non evocando et appellando*).⁹

Diese Freiheit wurde im Laufe der Frühen Neuzeit von kurfürstlicher Seite in weiter Auslegung des Wortlautes der Goldenen Bulle als Berechtigung gewertet, unbeschränkte Appellationsprivilegien (*privilegia de non appellando illimitata*) beim Kaiser zu erwirken, was zumindest Kursachsen und Brandenburg im 16. Jahrhundert in Anspruch nahmen.¹⁰ Dieser Umstand gewährte weiten Teilen des im Reichsgebiet gelegenen sächsischen Rechtsraums weitgehende Autonomie. Letztere dürfte der auf den Sachsenpiegel und das Magdeburger Recht orientierten Rechtswissenschaft eigene Impulse beschert haben und gleichzeitig eine gewisse Eigenständigkeit des Rechtsraums innerhalb des Alten Reichs befördert haben.¹¹

In diesem knapp skizzierten gesamtrechtshistorischen Kontext steht die Niederlausitzer Landgerichtsordnung von 1538. Sie enthält keine von der allgemeinen Rechtsauffassung der Zeit abweichenden Innovationen. Vielmehr spiegelt sie die ständische Teilhabe an der Rechtspflege ebenso wider wie das Bedürfnis, gelehrte Juristen mit akademischem Grad auf der Richterbank zu wissen; bestimmten doch auf der lokalen Ebene bis in die Frühe Neuzeit hinein Laien im Wesentlichen das Gerichtswesen.



12 Ansicht der Stadt Leipzig, Mitte des 16. Jahrhunderts; Die Reisebilder Pfalzgraf Ottheinrichs aus den Jahren 1536/37, Universität Würzburg, Abteilung Handschriften und Alte Drucke, Delin. VI, 13; Marsch/Biller/Jacob 2001, Reisebild 41, Albumblatt 13

Inhaltliche Erläuterung der LGO

Personal und Besoldung

Zum Landrichter sollte ein angesehener Niederlausitzer aus dem Herren- und Ritterstand gewählt werden, wobei die Stände drei oder mehr Personen küren und dem Landesherrn vorschlagen konnten [1].¹² Darüber hinaus entsandten die Niederlausitzer Stände (Geistliche, Herren & Ritter, Städte) jeweils zwei Beisitzer oder Schöffen (*Assessoren*) zum Gericht. Zusätzlich zu den sechsständischen Beisitzern wurden zwei gelehrte Juristen oder Doktoren in das Niederlausitzer Landgericht berufen [2]. Sie gehörten bereits 1526 zum Kreis der Schöffen¹³ (siehe Edition der Urkunde von König Ludwig II. von 1526 im Urkundenanhang) und sollten nun ebenfalls zu den insgesamt acht Beisitzern zählen. Sie kamen meist aus den Universitäten Leipzig oder Wittenberg¹⁴ (Abb. 12, 13) und waren nicht ständig in der Niederlausitz tätig; sie reisten eigens zu den festgesetzten Gerichtsterminen an.

Zum Personal gehörten ferner ein Gerichtsbote und ein Notar. Der Notar war der Gerichtsschreiber. Er hatte die Schriftsätze der Parteien zu vervielfältigen, die Akten anzulegen, zu führen und zu verwahren,

-
- 5 Zu den »territorialen Justizreformen« bei der Einführung des schriftlichen Zivilprozesses OESTMANN 2010, S. 128. Jüngst hierzu OESTMANN 2012, S. 727, mit dem Hinweis, die »zahlreichen Justizreformen des 16. Jahrhunderts« könnten von den Landesherren vermutlich durchgeführt worden sein, um »ihre weltliche Herrschaft auch gegenüber der geistlichen Justiz [zu] stärken.«
- 6 LEHMANN 1963, S. 189.
- 7 KAUFMANN 2008, S. 75f.
- 8 SCHLOSSER 1993, S. 63f.; KÜMPER 2009, S. 295–298.
- 9 EISENHARDT 1980, S. 37ff.; EISENHARDT 1969, S. 75ff. Vgl. dazu auch LÜCK 1997, S. 271.
- 10 Zu der zeitgenössischen Rechtsdiskussion EISENHARDT 1980, S. 40–45. Zu dieser Problematik kurz WEITZEL 1976, S. 36. Sachsen erhielt für seine Territorien 1559 ein unbeschränktes Appellationsprivileg (vgl. EISENHARDT 1980, S. 114); Brandenburg zog 1586 nach (abgedruckt in PERELS 1908, S. 129–136). Zu den anderen Kurfürsten siehe insbesondere EISENHARDT 1969, S. 81ff. Böhmen war spätestens seit 1356 exempt und blieb dies auch unter habsburgischer Herrschaft. Zuletzt dazu FRANKE 2013.
- 11 Eine Untersuchung zum Rezeptionsverlauf auf dem Gebiet des sächsischen Rechts steht nach wie vor aus, LÜCK 1997, S. 281. Zuletzt dazu der Überblick von KÜMPER 2009, S. 269–274.
- 12 Die eckigen Klammern beziehen sich auf die Einzelabschnitte der LGO-Edition im Urkundenanhang.
- 13 BLHA, Rep. 23C Niederlausitzische Stände, U13. – Siehe Edition der Urkunde von König Ludwig II. von 1526 im Urkundenanhang.
- 14 BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 3805, Bl. 5.



13 Ansicht der Stadt Wittenberg, Mitte des 16. Jahrhunderts; Die Reisebilder Pfalzgraf Ottheinrichs aus den Jahren 1536/37, Universität Würzburg, Abteilung Handschriften und Alte Drucke, Delin. VI, 14; Marsch/Biller/Jacob 2001, Reisebild 39, Albumblatt 14

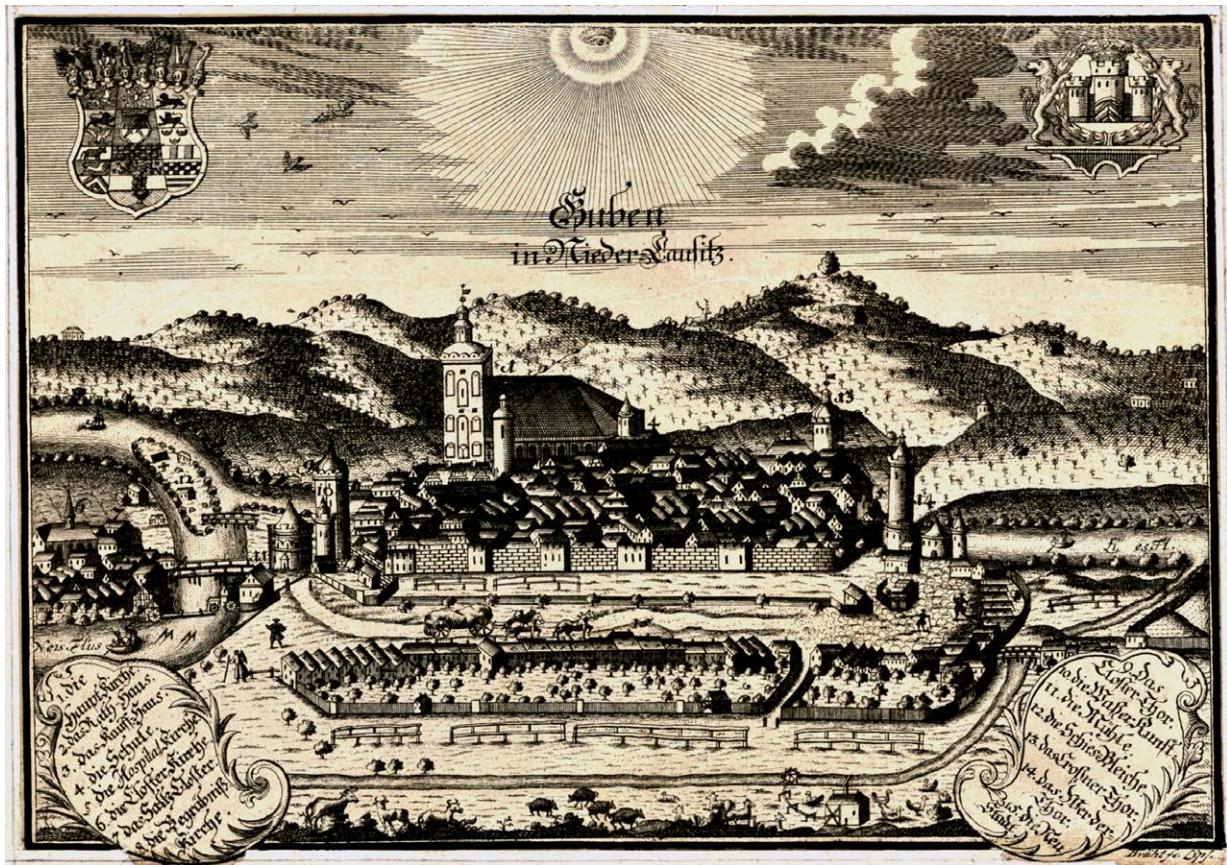
Ladungen auszufertigen, die Gebühren einzunehmen und die Eide abzunehmen. Ferner fiel es in seinen Aufgabenbereich, die Schriftsätze der Gegner sowie Zeugenaussagen in den Landgerichtsverhandlungen zu verlesen; letztere hatte er auch zu protokollieren. Der Gerichtsbote hingegen verkündete die Ladungen und stellte sie zu. Zudem führte er die vom Gericht erlassenen Befehle aus und nahm die Vollstreckungs- und Pfändungshandlungen wahr [4].

Die Besoldung der Einzelnen war zwar differenziert, aber nicht präzise geregelt [2, 9–12]. Die Gehälter wurden aus verschiedenen Finanztöpfen des Markgraftums finanziert, wobei die gelehrten Juristen am höchsten vergütet wurden. Sie erhielten jährlich 100 Rheinische Gulden aus den Einkünften der Landvogtei, durften darüber hinaus aber keine weiteren Spesen, Reisekosten oder Aufwendungen abrechnen [2]. Der Landrichter und die Beisitzer sollten aus den Gerichtsgebühren ihren Sold – vermutlich in Höhe von zwölf Gulden – beziehen [12]. Eindeutiger ist die Regelung dahingehend, dass diese Besoldung nicht aus der Landesteuer, das heißt aus den Einkünften der Landvogtei, zu erfolgen habe. Nur die gelehrten Juristen wurden aus diesem Etat bezahlt [2]. Ferner sollten die Beisitzer, die von den Geistlichen und dem Herrenstand¹⁵ sowie

den Immediatstädten zum Landgericht entsandt worden waren, von ihren Auftraggebern entschädigt werden [10] – ob sich die Höhe der zu leistenden Zahlungen im Rahmen der zwölf Gulden bewegte, lässt die Ordnung offen. Die Beisitzer aus dem Ritterstand hingegen sollten in dem Jahr, in dem sie als Beisitzer fungierten, von den landesherrlichen Diensten befreit sein, da sie bereits dem Nutzen und Wohl des Landes dienten [11].

Gerichtsschreiber und -bote erhielten keine festen Bezüge, sondern wurden gemäß ihrer geleisteten Tätigkeiten sofort vergütet und zwar – je nach dem – vom Kläger oder vom Beklagten. Der Gerichtsschreiber berechnete acht Pfennige für eine Ladung und vier Pfennige von jeder Seite, die er als Abschrift anfertigte [16]. Der Gebührensatz je abgeschriebener Seite betrug für alle Verfügungen gemäß dieser Ordnung vier Pfennige. Die Protokollierung der Zeugenaussagen schlug mit sechs Pfennigen je Zeuge zu Buche und wieder galt der Gebührensatz in Höhe von vier Pfennigen pro Seite [25]. Für eine Abschrift des Endurteils, sofern sie von einer Partei begehrte worden war, fiel nur noch ein sogenanntes Trinkgeld im Wert eines Böhmisches Groschens an [30].

Der Bote beanspruchte einen Gebührensatz von acht Pfennigen je ausgeführter Handlung und zurückgelegter



14 Ansicht der Stadt Guben, Mitte des 18. Jahrhunderts; SLUB Dresden / Deutsche Fotothek

Meile. Dieser galt sowohl für vollzogene Ladungen [17] als auch Vollstreckungshandlungen in Schuldsachen [38].

Zweimal jährlich wurde eine Woche lang Gericht gehalten

Ein frühneuzeitliches Landgericht war weder ganzjährig noch räumlich institutionalisiert, sondern ein an festen Terminen zusammentretendes Gremium. Zweimal im Jahr tagte das Landgericht jeweils an verschiedenen Orten eine Woche lang. In der Martinswoche im November (Sonntag nach Sankt Martin, 11.11., beginnend) traf man sich in Guben. (Abb. 14) In Luckau begann die Landgerichtswoche am Sonntag *misericordias Domini* nach Ostern, das heißt am zweiten Sonntag nach Ostern [3]. In diesen beiden Wochen kamen sämtliche Niederlausitzer Landsassen, die keinem anderen Untergericht unterstanden, zum Landgericht (vor gehegter Bank) zusammen (sogenannter

eximierter Gerichtsstand). Diese Tradition bestand bis zur Auflösung des Landgerichts 1816, wenngleich im 17. Jahrhundert auch Lübben als offizieller Landgerichtsort überliefert ist¹⁶ und ab Anfang des 18. Jahrhunderts das Gericht stets hier zusammentrat.¹⁷

15 An dieser Stelle wird deutlich, dass – reformationsbedingt – der Prälatenstand als eigener Stand innerhalb der Niederlausitzer Landesverfassung bedeutungslos wurde. Der Herrenstand vertrat hier bereits die Interessen des geistlichen Stands bzw. nahm ihn für sich ein. 1541 wurde das Zisterzienserkloster Dobrilugk aufgelöst und 1563 das Benediktinerinnenkloster Guben säkularisiert. Der letzte Standesvertreter der Prälaten – der Abt des Zisterzienserklosters Neuzelle – trat in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dem Herrenstand bei und nahm innerhalb dessen sein Stimmrecht in den Ständeversammlungen wahr. Vgl. hierzu LEHMANN 1963, S. 187.

16 BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 3805.

17 NEITMANN 2006, S. 103.

DIE NIEDERLAUSITZ IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES 16. JAHRHUNDERTS

Der Besitzstand der Herrschaften, des Stiftes Neuzelle, der Ritterschaft, der landtagsfähigen Städte und des Landesherrn

Bearbeitet von Rudolf Lehmann 1966

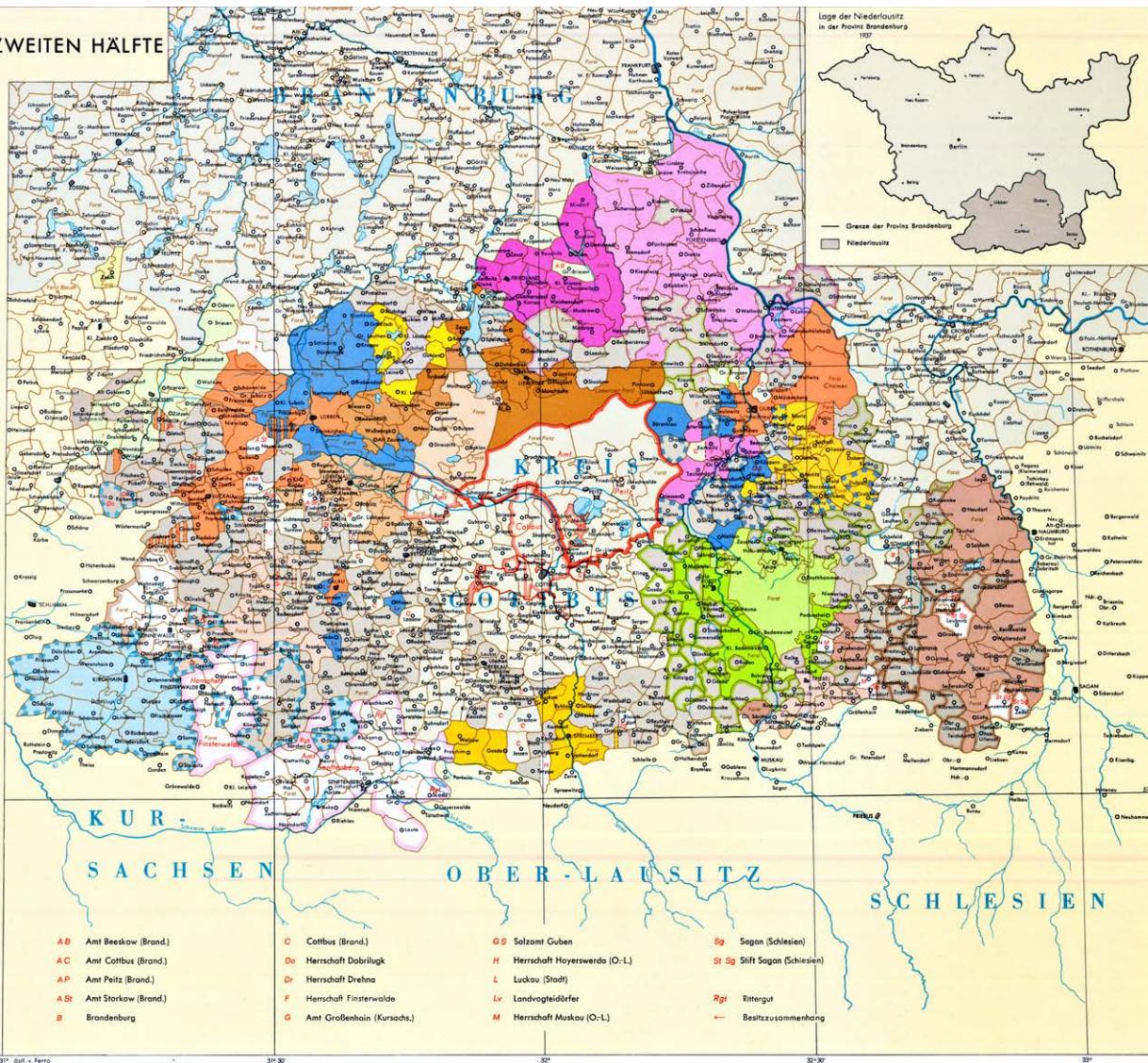
Maßstab 1:350000

- Stadt
- Festung
- Dorf
- Chausse
- Wüstung
- δ
- δ
- Kloster, bestehend bzw. ehemalig
- Grenzen des Besitzstandes
- Anteiliger Besitz (schematisch)
- Flächenförmung: Markgraf von Niederlausitz

- Herrschaft Golßen
- Herrschaft Drehna
- Herrschaft Lübbenau
- Herrschaft Leutha
- Herrschaft (Neu-) Zauche
- Herrschaft Straupitz
- Herrschaft Lieberose
- Herrschaft Amtitz
- Herrschaft Forst und Herrschaft Pflöten
- Herrschaft Sorau und Herrschaft Triebel
- Herrschaft Spremberg
- Herrschaften (Anteil) Friedland u. Schenkendorf
- Stift Neuzelle
- Ritterschaft
- Klosterräte: Guben, Calau, Luckau und Löben
- Landesherrlicher Besitz: Einzelne Gubener Klosterdörfer (dabei Solzamt Guben), Landvogteidörfer und Waldungen
- Verbindungs- und dörflicher Besitz: Herrschaft Dobrilugk, einzelne Gubener Klosterdörfer
- Unterlehnsträger mit entsprechender Rand- bzw. Flächenförmung
- Verpfändeter Besitz: Stift Neuzelle

Kursächsische Erblander:

- Herrschaft Sonnewalde (bedingt)
- Herrschaft Finsterwalde (völlig)
- Amt Seifhennersdorf (völlig)
- Stadt Cottbus (Brand.)
- Amt Peitz (Brand.)
- Amt Cottbus (Brand.)



15 Die Herrschaften der Niederlausitz in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Bearbeitet von Rudolf Lehmann, Berlin 1966 (Historischer Handatlas von Brandenburg und Berlin, Lfg. 19)

Der Niederlausitzer erstinstanzliche Zivilprozess des eximierten Gerichtsstands vor dem Landgericht
 Vor dem Landgericht wurden primär die Zivilstreitigkeiten verhandelt; Strafsachen blieben zunächst beim Landvogt [43] als dem ständigen Vertreter des Landesherrn. Ihm oblag auch die Exekution der gesprochenen Urteile, die liegende Güter betrafen [41]. Das Niederlausitzer Landgericht sollte bestrebt sein, zuvorderst eine gütliche Konfliktbeilegung herbei-

zuführen. So möge man die Parteien in Güte vertragen und zur Sühne ermahnen, lautet die Empfehlung in der Ordnung [21, 24].¹⁸

Wollte ein Kläger eine Zivilklage vor dem Landgericht führen, so musste er dem Landrichter die Klageschrift zukommen lassen. Dies hatte er zeitlich so zu organisieren, dass der Beklagte mindestens sechs Wochen vor dem nächsten Landgerichtstermin ordnungsgemäß geladen werden konnte. In der Kla-

geschrift musste der Kläger die Ladung des Gegners begehrten. Dem Richter oblag es nun, die Klage zu prüfen. Erachtete er selbige für zulässig, unterschrieb er sie und händigte sie dem Gerichtsschreiber aus [15].

Der Gerichtsschreiber fertigte davon eine Abschrift an, stellte eine kurze Ladung aus und legte die Prozessakte an. Die vom Richter unterschriebene Originalklage hatte der Gerichtsschreiber nach Maßgabe der LGO (bspw.: Im Jahre des Herrn 1538 Sonntag nach ...) zu datieren und in die Akte zu legen [16].

Die mit dem kleinen Gerichtssiegel versiegelte Ladung übergab der Gerichtsschreiber zusammen mit der Klagekopie dem Kläger, der wiederum beides dem Gerichtsboten auszuhändigen hatte. Der Gerichtsbote verkündete anschließend dem Beklagten die Ladung und stellte die Klage zu. Gleichzeitig musste er sich nach erfolgreicher Ladung die Übergabe der Klageschrift vom Beklagten bestätigen lassen [17].

Der Beklagte konnte bis zum nächsten Landgerichtstermin erwägen (mindestens sechs Wochen lang), ob er mit dem Kläger eine gütliche Einigung versuchen wollte oder ob er auf die Klage schriftlich erwidern wollte. Im Vorfeld des eigentlichen Prozesses galten einige Besonderheiten: Hatte der Geladene dilatorische oder peremptorische Einreden vorzubringen, sollte er dies beim nächsten Landgericht tun, es sei denn, ihm waren diese Einreden durch gerichtlichen Befehl verboten worden. Dilatorische Einreden besaßen die Klage verzögernde oder aufschiebende Wirkung,¹⁹ peremptorische Einreden hingegen brachten die Klage zu Fall; sie hatten vernichtende oder aufhebende Kraft.²⁰ Waren dem Beklagten Einreden verboten, sollte er verpflichtet sein, seine Antwort schriftlich einzureichen, um in den Prozess einzutreten [18].

Beabsichtigte der Beklagte, in den Prozess einzutreten, so sollte er auf die Klage schriftlich zum besagten Landgerichtstermin antworten [19]. Diese Beklagtenantwort befestigte den Streit (*litis contestatio*) mit der Folge, dass der Prozess am Landgericht rechtshängig war. Sie war für den frühneuzeitlichen Zivilprozess konstitutiv.²¹ Die eingereichte schriftliche Antwort musste der Gerichtsschreiber datieren und in der Prozessakte sorgsam aufbewahren [20].

In der ladungsgemäß mitgeteilten Landgerichtssitzung wurden Klage und Antwort der streitenden Parteien durch den Gerichtsschreiber in Anwesenheit

der Streitenden verlesen. Danach sollten der Richter und die Beisitzer sich bemühen, eine einvernehmliche Streitbeilegung herbeizuführen und die Parteien zu einer gütlichen Einigung zu bewegen. War dies nicht möglich und begehrte der Kläger die Beklagtenantwort, so sollte ihm diese ausgehändigt werden. Ferner mussten beide Parteien dem Landrichter den Kalumnienid schwören, das heißt, sie mussten befeuern, die Klage nicht wissentlich unbegründet oder in betrügerischer Weise zu führen [21].²²

Beabsichtigte der Kläger auf die Beklagtenantwort zu erwidern, so musste er seine Replik innerhalb von zwölf Wochen beim Gerichtsschreiber einreichen, der diese wie oben bereits beschrieben zu datieren hatte [23].

Der Beklagte konnte dann binnen weiterer zwölf Wochen vom Gerichtsschreiber die Abschrift der Replik verlangen und innerhalb dieser Frist seine eigene Gegenrede (Duplik) schriftlich verfassen. Diese Duplik musste zum bevorstehenden Landgerichtstermin vorliegen [24].

Replik und Duplik sollten auf der nun stattfindenden Landgerichtssitzung vom Gerichtsschreiber öffentlich verlesen werden. Erneut sollten der Richter und die Beisitzer versuchen, die Parteien zu einer gütlichen Konfliktbeilegung zu bewegen. Scheiterten die Güteverhandlungen abermals und entschlossen sich die Gegner, den schriftlichen Prozess fortzuführen, so sollte ihnen dies mittels eines dritten Schriftsatzes unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers gestattet sein [25].

Stellte sich in diesem Verfahrensstadium heraus, dass Zeugen zur Beweisführung notwendig waren, so sollten der Richter und die Beisitzer dem Gerichtsschreiber samt einem Beisitzer den Auftrag erteilen, die Zeugen zum nächsten Landgericht zu laden. Die Zeugen sollten vereidigt werden, und sie sollten anhand eines vorgegebenen Fragenkatalogs aussagen.

18 Vgl. LÜCK 1997, S. 131, 138; zum frühneuzeitlichen Güteverfahren auch HRG 2012, Sp. 627f.

19 OBERLÄNDER 2000, S. 261.

20 OBERLÄNDER 2000, S. 274.

21 SCHLINKER 2008, S. 297.

22 Der Kalumnienid (allgemeiner Gefährdeid) war ein gerichtliches Sicherungsmittel zur Vermeidung unberechtigter Klageerhebung. Die streitenden Parteien oder ihre Anwälte mussten bezeugen, dass sie den Streit wegen einer gerechten Sache sowie mit gutem Gewissen und ohne Betrug führen, OBERLÄNDER 2000, S. 400.

Der Gerichtsschreiber musste die Zeugenaussagen protokollieren und das Protokoll der Prozessakte beifügen. Waren Urkunden und Schriftstücke zum Beweis vonnöten, so sollten diese vom Landgericht in Anwesenheit der Gegenpartei zugelassen werden [25].

Auf dem nächstfolgenden Landgerichtstermin hatten die Parteien die Möglichkeit, weitere Argumente und Beweise einzubringen (Triplik und Quadruplik); auch sollten die Zeugenaussagen verlesen werden. Erhob eine Partei gegen die Zeugenaussagen Einwände, erhielten die Parteien abermals die Möglichkeit, mit maximal drei Schriftsätze innerhalb einer festgesetzten Frist darauf zu erwidern [26]. Insgesamt jedoch sollten keiner Partei weder in der Hauptsache noch bei anderen Einreden mehr als drei Schriftsätze zugestanden werden, es sei denn, ein Teil brachte neue Gesichtspunkte in das Verfahren ein, die der Gegner widerlegen musste. An dieser Stelle offenbaren sich im Gesetzestext redaktionelle Widersprüche, die sich aus heutiger Sicht nur schwer auflösen lassen. Die Entscheidung darüber, ob eine weitere Erwiderung noch zulässig war, oblag dem Richter und den Beisitzern. Sie konnten den Parteien einen allerletzten Schriftsatz binnen zwölfwöchiger Frist zugestehen. Der allerletzte Schriftsatzwechsel hatte wie oben bereits beschrieben zu erfolgen und musste vor dem nächsten Landgericht erfolgen. Wieder wurden diese Schriftsätze öffentlich verlesen und mit Wissen der Parteien sollte der Streit nun beschlossen werden [27].

Beschluss und Endurteil

Lagen also in rechtmäßiger Weise zu den angesetzten Terminen die Schriftsätze vor, waren die Zeugen verhört, die Beweise eröffnet und hatte jede Partei ihren Anspruch mit drei oder allerhöchstens vier Schriftsätzen geltend gemacht, so sollte im Landgericht der Streit beschlossen werden. Dazu sollten die Parteien zum nächstfolgenden Landgericht geladen werden, um der Urteilsverkündung beizuwohnen [28].

Hatte eine Partei es nach der förmlichen Rechtsabhängigkeit des Verfahrens (*litis contestatio*) versäumt, ihren Schriftsatz fristgemäß einzureichen, so sollte ungeachtet dessen ein Beschluss ergehen. Der säumigen Partei war es nach dem ergangenen Beschluss verwehrt, noch einen Schriftsatz einzureichen, es sei denn, sie konnte dem Gericht unverzüglich ein unabwend-

bares und unverschuldetes Versäumnis glaubhaft machen [29].

Das Endurteil sollte auf dem vom Richter festgelegten Landgerichtstermin anhand der Schriftsätze gesprochen werden. Hierzu wurden die Parteien geladen. Begehrte eine Partei eine Urteilsabschrift, so sollte sie angefertigt und ausgehändigt werden [30].

Rechtsmittel und Instanzenzug

Wollte eine Partei, die durch das gesprochene Urteil beschwert worden war, Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen, so konnte sie an den Landvogt appellieren.²³ Der Landvogt sollte ein Appellationsgericht mit Beisitzern aus den Ständen einberufen, wobei zwei der Beisitzer gelehrte Juristen sein mussten, die von dem geistlichen Stand und dem Herrenstand zu bestellen waren. Ferner erhielt der Landvogt die Möglichkeit, zusätzlich zwei weitere Beisitzer zu ernennen, so dass durchaus acht Schöffen das Appellationsgericht bilden konnten. [31] Wie sich diese Regelung in der Praxis ausnahm, muss an dieser Stelle offen bleiben.

Mit dem Appellationsgericht war ein zweistufiger Instanzenzug (für die Untergerichte ein dreistufiger) geschaffen worden, innerhalb dessen die Streitigkeiten beigelegt werden konnten. In schwierigen Fällen oder bei Bedarf konnte das landvogteiliche Appellationsgericht die Akten auf Kosten der Parteien an auswärtige Juristenfakultäten oder Schöffensteinstühle zur Rechtsbelehrung versenden [32] – meistens gingen die Akten an die Universitäten Leipzig oder Wittenberg, was eine enge Verknüpfung der Niederlausitz mit den damaligen sächsischen Justizzentren erkennen lässt. Gelang die Konfliktbeilegung auch in der zweiten Instanz nicht, war – wenngleich unerwünscht – eine Supplik an den Landesherrn, also eine Bittschrift an das königliche Hofgericht, möglich [34], wobei prozessaktische und böswillige Suppliken nicht ungestraft bleiben sollten [35].

Säumnis oder Ungehorsam

Erschien derjenige, der peremptorisch geladen worden war,²⁴ nicht, so sollte er ein Strafgeld von einem halben Gulden in die Gerichtskasse zahlen, es sei denn, er hatte sich anwaltlich oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Selbst wenn der Säumige unabwend-

bare Gründe für den versäumten Gerichtstag glaubhaft machen konnte, musste er dem Gegner die Unkosten erstatten. Nichtsdestoweniger sollte der Säumige zum darauffolgenden Landgericht erneut peremtorisch geladen werden. Erschien er dann abermals nicht, war der Kläger berechtigt, die Klage zu führen [36].

Vollstreckung

In Schuldsachen setzte der Richter dem Schuldner eine Frist von vier Wochen, innerhalb derer er bezahlen sollte. Zahlte er nicht, so sollte dem Gerichtsboten befohlen werden, bei dem Schuldner zu pfänden, wobei er folgendermaßen vorging: Er sollte zusammen mit der obsiegenden Partei oder deren Vertreter nach Ablauf der vier Wochen den säumigen Schuldner in seinem Haus aufsuchen. Der Schuldner – oder, sofern er nicht angetroffen wurde, sein Gesinde – sollte befragt werden, ob die gerichtlich anerkannte Forderung zusammen mit den angefallenen Schäden²⁵ noch gezahlt würden. Wurde die Zahlung in Aussicht gestellt, so sollte dies akzeptiert werden. Wurde die Zahlung nicht in Aussicht gestellt oder wurde der Schuldner nicht angetroffen, dann sollte der Gerichtsbote der obsiegenden Partei bei der Pfändung behilflich sein. Zuerst sollten die vorhandenen beweglichen Sachen des Schuldners wie Hausrat, Vieh oder ähnliches ge pfändet werden. Reichten die beweglichen Güter zur Befriedigung der Schuldforderungen nicht aus, so sollte der Gerichtsbote die obsiegende Partei in die unbeweglichen Güter einweisen, damit diese den Nutzen daraus ziehen konnte [38].

Waren aber Schuldner der unterlegenen Partei vorhanden, so sollte die obsiegende Partei durch den Gerichtsboten an diese Schuldner verwiesen werden. Ihnen sollte unter Androhung einer Gerichtsstrafe befohlen werden, nur an die obsiegende Partei zu zahlen und an niemand anderen sonst [39].

Das Pfand, welches genommen wurde, sollte dem Landrichter übergeben und im Landgericht vier Wochen verwahrt werden. Löst die unterlegene Partei als Schuldner in dieser Zeit das Pfand durch Bezahlung der Schuld und der verursachten Schäden aus, so sollte es ihm zurückgegeben werden. Verstrichen die vier Wochen jedoch ohne Leistung des Schuldners, war die obsiegende Partei mit Gunst des Richters berechtigt, das Pfand zu verwerten und seine Forderungen aus

dem Erlös zu befriedigen. Den Mehrerlös sollte der Schuldner erhalten. Schlug letzterer den verbleibenden Rest aus, sollte dieser in die Gerichtskasse gezahlt werden, und niemand sollte daraus Nutzen ziehen dürfen. Der Gerichtsbote wurde angehalten, bei allen Pfändungen soviel zu beschlagnahmen, dass nicht nur die Forderungen der obsiegenden Partei gedeckt wurden, sondern auch die anfallenden Schäden (wie z. B. Zinsen) sowie Unterhaltskosten für die gepfändeten Objekte (bspw. für Vieh). Auch dem Gericht sollten alle Unkosten aus dem eingezogenen Pfand erstattet werden [40].

Im Sachenrecht, respektive in den Fällen, in denen ein Gut beansprucht wurde, sollte der Landrichter der unterlegenen Partei befehlen, das Gut binnen zehn Tagen zu räumen, was der dazu geschworene Gerichtsbote zu übermitteln hatte. Räumte der Schuldner das Gut nicht, zog der Landrichter den Landvogt zur Vollstreckung (wie von alters her) hinzu. Letzterem wurde das Gut und dessen Wert genannt, so dass er nicht nur wusste, um welches Gut es sich handelte, sondern auch die Vollstreckungskosten berechnen konnte. Derjenige, für den vollstreckt wurde, sollte bei der Exekution anwesend sein [41].

Widerstand gegen Gerichtspersonen

Widerstand gegenüber dem Gerichtspersonal, bspw. Angriffe auf den Richter, die Beisitzer, den Gerichtsboten oder die obsiegende Partei, sollte je nach Schwere der Tat oder der Verletzungen (*Iniurien*) durch den Landvogt und die Stände bestraft werden. Augenscheinlich hielt man es für möglich, dass die unterlegene Partei mittels Schlägen oder Schimpfworten gegen die genannten Personen vorging [42]. Wahrscheinlich war es in der Vergangenheit zu dergleichen Attacken gekommen, die erfahrungsgemäß derartige Sanktionen notwendig werden ließen.

²³ Die Appellation war ein Rechtsmittel, das gegen das vorinstanzliche Urteil eingelegt werden konnte. Sie ist vergleichbar mit der heutigen Berufung.

²⁴ Peremtorisch geladen worden zu sein, bedeutete, dass in der Ladung bekanntgegeben worden war, in der anberaumten Verhandlung werde definitiv das Urteil gesprochen. Erschien der peremtorisch geladene Beklagte nicht, erging in seiner Abwesenheit das Urteil. Vgl. OBERLÄNDER 2000, S. 128.

²⁵ Im Sinne von Zinsen und Unkosten.

Hatte der Richter eine Partei zum Schweigen verpflichtet und widersetzte sie sich in ungebührlicher Weise, dann musste sie einen Rheinischen Gulden als Strafgeld in die Gerichtskasse zahlen – so lange und so oft sie widersprach [45].

Eide

Der Eid besaß im frühneuzeitlichen Rechtssystem eine besondere Bedeutung sowohl im Hinblick auf das Gerichtspersonal als auch im weiten Feld des Gerichtsverfahrens. Eide hatten konstitutive und verstärkende Wirkung ebenso wie beurkundende und rechtssichernde Kraft. In diesen Facetten begegnen sie auch in der vorliegenden LGO. So hatten sämtliche zum Niederlausitzer Landgericht bestellte Personen (Richter [1], Beisitzer [2, 31], Notar und Gerichtsbote [4]) einen Eid für ihre Bestallung abzulegen.

Der Eid in Form des Reinigungseides hatte im frühneuzeitlichen Verfahren zwar seine Beweiskraft verloren,²⁶ doch eidliche Aussagen der Parteien und Zeugen dienten in dieser Zeit der Erforschung von Tatsachen. So begegnen hier Kalumnien- und Bosheitseid²⁷ als Parteieide und Sicherungsmittel gegen böswillige Klageerhebung und -föhrung. Der Kalumnieneid war im Niederlausitzer Zivilprozess Voraussetzung für die Prozesseröffnung vor dem Landgericht [21]; der Bosheitseid war zu schwören, wollte man gegen das vorinstanzliche Urteil vor dem Landvogt in Berufung gehen [31]. Mit dem Bosheitseid sollte einer böswilligen Verschleppung des Streits entgegengewirkt werden. Zwar sei es andernorts üblich geworden, auf den Kalumnieneid- sowie den Bosheitseid (*iuramentum calumniae et malitiae*) zu verzichten, doch wollten die Niederlausitzer Stände davon nicht absehen [22]. Auch Zeugen und der Gerichtsbote hatten im Verfahren entsprechende Eide abzulegen [25].

Kosten

Die Richter und Beisitzer berechneten die Kosten und hatten die Möglichkeit, sie nach geltendem gemeinem Recht zu modifizieren [37]. Für einzelne Verfahrensschritte waren die von den Parteien zu erlegenen Kosten fixiert. Neben den Gebühren für den Gerichtsschreiber und den -boten wurden allgemeine Gerichtsgebühren fällig. Für jeden eingereichten Schriftsatz hatten sowohl Kläger als auch Beklagter einen Ortsgulden²⁸ zu

zahlen [16, 19, 23, 24, indirekt auch 26–27]. Die gleiche Summe war von derjenigen Partei aufzubringen, die Zeugen [25] oder ein Beiurteil außerhalb der Haupt- sache [29] begehrte. Für den Beschluss musste jede Partei bei einem Streitwert bis zu 100 Gulden einen halben Gulden bezahlen. Lag der Streitwert über 100 Gulden, war ein Gulden fällig; bei über 200 Gulden Streitwert gingen zwei Gulden in die Gerichtskasse. Zwei Gulden bildeten jedoch die Obergrenze [28]. Für das Endurteil wurden keine zusätzlichen Gebühren erhoben [30]. Hatte eine Partei gegen das Endurteil appelliert und mussten die Appellationsakten an auswärtige Juristen verschickt werden, so hatten die Parteien für die Kosten aufzukommen [32]. Derjenige, der die Appellation verlor, war verpflichtet, dem Gegner die Gerichts- und Unkosten zu ersetzen [33]. Kosten entstanden auch in der Vollstreckung. Kam es in einer Schuldssache zur Pfändung, so hatte der Pfandnehmer $1\frac{1}{2}$ Ortsgulden für die Pfändung zu zahlen [38]. Weit- aus höhere Kosten entstanden, wenn in eine Liegenschaft vollstreckt wurde. So wurden bei Tätigwerden des Landvogts 10% des Streitwerts fällig, wovon $\frac{2}{3}$ an die Landvogtei gingen und $\frac{1}{3}$ in die Gerichtskasse flossen [41].

Siegel

Das Gericht führte zwei Siegel, ein großes und ein kleines: Das großes Siegel wurde vom Richter als Vollstreckungs- und Urteilssiegel geführt. Das kleine benutzte der Gerichtsschreiber, bspw. um die Ladungen zu siegeln [13].

Zusammenfassende Wertung

Die hier erläuterte LGO lässt sich zusammenfassend als Prozessleitfaden für den niederlausitzischen Zivilprozess und als Niederlausitzer Gerichtsverfassung beschreiben. Vorliegend ist der Versuch erkennbar, das schriftliche Verfahren, wie es sich im Zuge der Rezeption des gelehrt römisch-kanonischen Prozessrechts auch im sächsischen Rechtsraum durchgesetzt hatte, in eine einheitliche Form zu gießen. Anhand des Leitfadens wusste jeder Niederlausitzer, der dem eximierte Gerichtsstand angehörte, welche Pflichten und Kosten im jeweiligen Verfahrensschritt auf ihn zukamen, wollte er sich mit seinem Gegner in einen

ordentlichen (förmlichen), schriftlich geführten Zivilprozess einlassen.

Der bisherige Mangel an einer fundierten Normierung des landgerichtlichen Alltags, der eine gewisse Rechtsunsicherheit und Instabilität verursacht haben dürfte, erforderte offensichtlich eine Niederschrift des geltenden Zivilprozessrechts für die Niederlausitz. Die Stände, die in der Niederlausitz die Jurisdiktionsrechte im zivilrechtlichen Bereich faktisch selbst wahrnahmen und ein hohes Eigeninteresse an einem funktionierenden, verlässlich Recht sprechenden sowie zeitgemäß handelnden Gericht hatten, manifestierten so ihre Rechtsauffassungen. Im Land sollte nicht nur der Rechtsfrieden gewahrt bleiben, sondern man wollte auch an die prozessuellen Neuerungen der Zeit anknüpfen.

Vor diesem Hintergrund verdeutlicht diese Ordnung die Besonderheiten dieser Rechtsepoke – auch in diesem Raum. Vom mündlich geführten mittelalterlichen Prozess vor der Dinggenossenschaft, in dem sich Kläger und Beklagter mit Rede und Gegenrede gegenüber standen, führte der Weg hin zum primär schriftlich geführten Aktenprozess.²⁹ Diese Wandlung vollzog sich schrittweise und über einen langen Zeitraum, wofür auch das Verlesen der Schriftsätze, wie es in dieser Ordnung begegnet, spricht. Jeder teilnehmende Gerichtsgenosse konnte die Texte hören, um das weitere Prozedere nachvollziehen zu können. Ferner hielten die Stände an älteren Prozessvoraussetzungen (wie z. B. dem Kalumnieneid) fest, die in anderen Regionen bereits als überholt galten und abgeschafft worden waren. In diesem Kontext sind auch unpräzise oder widersprüchliche Regelungen zu nennen, wie bspw. die Besoldung des Landrichters und der Beisitzer [2,9–12]; die Anzahl der zu gewährenden Schriftsätze [24, 26–27]; die Anzahl der Beisitzer im Appellationsgericht [31–32] etc. Sie deuten ebenso wie undifferenzierte Formulierungen (Ausschluss weiterer Vergütungen der gelehrteten Juristen [2]; Zeitpunkt der Beweisaufnahme [25]; Modalitäten während der Gerichtsverhandlung [44] etc.) den redaktionell flüchtig gearbeiteten Gesetzestext an. Durchgängig fehlende, artikelweise aufgebaute Absätze sowie eine mitunter inkonsequente Systematik verstärken diesen Eindruck.

Inhaltlich fallen Besonderheiten ins Auge. Im Vergleich zu zeitgenössischen Hofgerichtsordnungen

(für Hofgerichte neuen Typs³⁰), insbesondere zur Leipziger und zur Wittenberger Hofgerichtsordnung, sind einige Desiderate erwähnenswert. So sind weder die Art und Weise der vorzubringenden Einreden näher umrissen noch Widerklageregelungen getroffen worden. Zudem bleiben die Rechtsgrundlagen (das anzuwendende sächsische Recht), der Gerichtsstand sowie sämtliche Eidesformeln und -leistungen außen vor. Auch mangelt es an Bestimmungen über das Verhalten der Prokuratoren und Advokaten sowie deren Eide.³¹ Letzteres mag eventuell in der sporadischen Inanspruchnahme gelehrt geblieben sein, zumal der Gesetzgeber den Parteien den Anwaltszwang nicht vorschrieb, noch weniger von einer Akkreditierung etwaiger Prozessvertreter beim Landgericht die Rede ist. Zur Erhärting dieser These sind jedoch weitergehende Forschungen notwendig. In den vom Niederlausitzer

26 Zur mittelalterlichen Bedeutung des Eides als Beweismittel SCHILD 1985, S. 154ff. Zum langsamem Wandel der Funktion des Eides im Zeitalter der Reformation auf dem Gebiet des Strafrechts EBEL 2004, S. 469ff.

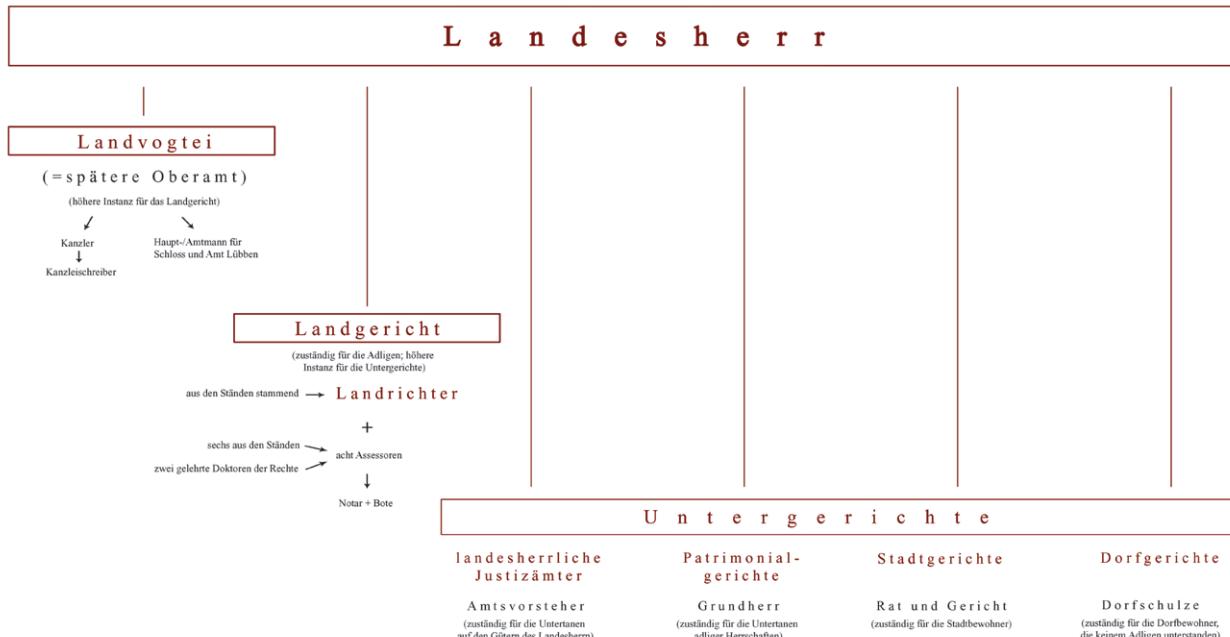
27 *Juramentum Malitiae* (spezieller Gefährdeid oder Eid der Bosheit genannt) war eine Sonderform des Kalumnieneides (allgemeiner Gefährdeid). Dieser Eid wurde zumeist gefordert, wenn die streitende Partei oder deren Anwalt den Prozess böswillig verschleppten. Der Eid konnte zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens (vor oder nach *litis contestatio*) gefordert werden, OBERÄNDER 2000, S. 401. Siehe dazu auch die Leipziger Hofgerichtsordnung von 1548 bzw. die Wittenberger Hofgerichtsordnung von 1550, in der der *Eyd Malitiae* (*Eyd des Gefährdes*) von der Partei zu schwören war, bei der der Verdacht vorlag, sie würde den Prozess in einen gefährlichen Verzug bringen, LÜNIG 1724A, Sp. 1286 und Sp. 1341.

28 *ain ort ains floren* wie es in der Landgerichtsordnung lautet, bedeutete einen Quart eines Guldens, das heißt einen Viertel Gulden, SCHMELLER 1961, Sp. 152.

29 Vgl. zu diesem Aspekt STÖLZEL 1910, S. 616f., der die mündlich geführten Prozessabschnitte am Berliner Kammergericht hervorhebt. Zuletzt für die Reichsebene und das 15. Jahrhundert DIESTELKAMP 2014.

30 »Die Loslösung von der Person des Fürsten, die Besetzung mit Adligen und gelehrteten Juristen sowie detaillierte Rechtsgrundlagen charakterisieren [...] Hofgerichte neuen Typs, die sich deutlich von ihren mittelalterlichen Vorgängern gleichen Namens unterscheiden.« LÜCK 1997, S. 275.

31 Siehe zu diesem gesamten Komplex MARQUORDT 1938 sowie ferner die Hofgerichtsordnungen für Leipzig (1548) und Wittenberg (1550), in: LÜNIG 1724A, Sp. 1279–1290 und Sp. 1337–1346. Zum Entwurf der Berliner Kammergerichtsordnung von 1516, die auf sächsischen Vorbildern aus dem 15. Jahrhundert aufbaut STÖLZEL 1910, S. 609ff.



16 Die Organisation der weltlichen Rechtsprechung und Verwaltung von 1538 bis 1666 – eine schematische Annäherung; Entwurf und Zeichnung: Ellen Franke, 2009

Gesetzgeber (bewusst?) offen gelassenen Punkten griffen vermutlich die gewohnheitsrechtlichen Traditionen.

Die herausgearbeiteten Gesichtspunkte sprechen dafür, die vorliegende Ordnung als speziell auf die Niederlausitzer Verhältnisse zugeschnittene, aus rechts-politischem Erfordernis erwachsende Regelung des Niederlausitzer Zivilprozesses samt anschließender Vollstreckung des Urteils zu betrachten. Solcherart durchaus tagespolitisch motivierte Normierungen zur »Bewältigung anstehender dringlicher Probleme«³² waren nicht ungewöhnlich – gedacht sei hierbei an die Erbrechtsordnung Joachims I. für die Mark Brandenburg von 1527 (sogenannte Joachimica). In dieser wurden ausschließlich erbrechtlich relevante Regelungen materiell-rechtlicher Art normiert.³³

Während der gesetzgebende Landesherr zusammen mit den beteiligten Ständen das vorhandene Normierungsdefizit zu beseitigen suchte, waren beide Seiten in den eingangs beschriebenen rechtlichen Transformations- und Rezeptionsprozess eingebunden, mit der Folge, dass sie den schriftlich geführten Aktenprozess sowie einen Instanzenzug auch für

die Niederlausitz festschrieben. (Abb. 16) Inwieweit hier in der Niederlausitz bereits praktizierte Grundsätze lediglich verschriftlicht wurden oder tatsächlich Neuerungen in die niederlausitzische Prozesswelt einzogen, muss an dieser Stelle offen bleiben. Dazu wären weitere Forschungen notwendig. Mit der reichsweit üblich gewordenen und auch für die Niederlausitz verbindlichen Durchsetzung des Instanzenzugs ging jedenfalls die Überprüfung vorinstanzlicher Entscheidungen durch den nächsthöheren Richter (Appellation) einher. Aufgrund dieses Rechtsinstituts lief jeder Herrschaftsträger Gefahr, dass gegen ihn gerichtete Interessen und daraus resultierende Konflikte vor einer fremden, womöglich politisch konträr eingestellten, Gerichtsinstanz verhandelt werden konnten. Vor diesem Hintergrund scheint den Normen zu den Niederlausitzer Rechtsmitteln ein Kompromiss zwischen den Ständen und dem böhmischen Landesherrn vorausgegangen zu sein. Im Interesse des Herrenstands, das heißt der führenden Niederlausitzer Adligen, lag es, Appellationen nicht gänzlich an den böhmischen König Ferdinand abzutreten. Der Landesherr auf der anderen Seite konnte ein in sich

abgeschlossenes Jurisdiktionsgebiet Niederlausitz nicht zulassen. Der Landvogt als formeller Vertreter des Landesherrn war zwar in der Niederlausitz begütert,³⁴ aber er entstammte im 16. Jahrhundert dem böhmischen Herrenstand und gehörte zu den königlichen Vertrauten; erst seit der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert war er aufgrund des veränderten Auswahlverfahrens eng mit der lokalen Führungsschicht verbunden.³⁵ Ihm kam zwar eine gewisse Scharnierfunktion zwischen beiden Gewalten zu, doch deren Funktionsfähigkeit war von den einzelnen Interessen und Personenkonstellationen abhängig. Im vom Landvogt geleiteten Appellationsgericht, das sich aus Vertretern der Niederlausitzer Stände und den gelehrten Juristen, die vom Herrenstand bestimmt wurden,³⁶ zusammensetzte, saßen demnach formell beide Herrschaftsgewalten am Richtertisch. Faktisch jedoch dominierten dieständischen Vertreter. Sowurden – je nach Brisanz und politischer Lage – im Rahmen eines kommunikativen Aushandlungsprozesses die Interessen der Berufungsparteien unter Berücksichtigung des traditionell starken Eigengewichts der Niederlausitzer Stände entschieden. Zwar war in letzter Instanz der Landesherr im Rahmen von Suppliken der oberste Richter. Doch diese Rekursmöglichkeit an den Prager Hof sollte nur in Ausnahmefällen statthaben und war von den Ständen mehr als unerwünscht.

Neben diesem rechtspolitischen Gesichtspunkt spielte sicher ein rein praktischer Aspekt ebenso eine – wenngleich nachrangigere – Rolle. Der gebräuchlich

gewordene Aktenprozess mit nächstinstanzlicher Berufungsmöglichkeit setzte ein allgemeingültiges Gerichtsverfahren mit nachvollziehbarer Aktenführung voraus. Die Grundlagen dafür wurden mit der vorliegenden Ordnung für die Niederlausitz geschaffen.

So ist abschließend der durch die alltäglichen Rechtshändel hervorgerufene Regelungsbedarf – basierend auf ständischen Machtinteressen – hervorzuheben, der im Zeitalter der kontinuierlichen Modernisierung des Rechtslebens nach gelehrtem Vorbild diese Normierung der niederlausitzischen zivilprozessualen Grundsätze vor dem Landgericht bewirkte. Die zivilrechtliche Selbstbestimmung mochte der Landesherr den Ständen noch zugestehen; im strafrechtlichen Segment (mit relativ hohen Einnahmen und zuweilen auf das Leben und den Körper gerichteten Strafen), bei den Rechtsmitteln, bei der Zwangsvollstreckung von Gütern (mit den verfassungs- und lehnsrechtlichen Konsequenzen) und in Lehnssachen (in der LGO unerwähnt) behielt er sich allerdings seine Einflussmöglichkeit vor. Dies alles wurde auch zukünftig von seinem Stellvertreter, dem Landvogt, vor Ort wahrgenommen. Die Ordnung gilt deshalb als schönes Beispiel eines zivilprozessualen Leitfadens auf der Grundlage des Gemeinen, Gelehrten Rechts im sächsischen Rechtsraum der Rezeptionszeit sowie eines rechtspolitischen Kompromisses zwischen den Niederlausitzer Ständen und dem böhmischen König Ferdinand als Landesherrn.

32 SCHLOSSER 1993, S. 69.

33 BEYERLE/KUNKEL 1938, S. 69–77. Siehe auch SCHLOSSER 1993, S. 67 und 69.

34 Der um 1538 amtierende Heinrich Tunkel von Bernitzko (Landvogt 1509–39) besaß Spremberg, NEITMANN 2006, S. 94. Zu den Niederlausitzer Besitzungen des nachfolgenden Landvogts Graf Albrecht Schlick (1541–48), ebd. S. 96.

35 1598 hatten die Niederlausitzer Stände beim kaiserlichen Landesherrn die Besetzung des Landvogtsamtes durch einen Vertreter aus ihren Reihen durchgesetzt, ebd. S. 102.

36 Wenn in der LGO im Artikel [31] vom Prälaten- und vom Herrenstand die Rede ist, bedeutet dies *de facto*, die Machtausübung durch den Herrenstand. Mit der Reformation büßte der geistliche Stand in der Niederlausitz seine politische Bedeutung ein, der letzte Prälat war der Abt von Neuzelle; siehe hierzu LEHMANN 1963, S. 187.

Lang anhaltende Strukturen – die Oberamtsregierung als oberste Justiz- und Verwaltungsbehörde im Markgraftum Niederlausitz von 1666 bis 1815

Ursache und Wirkung

Die alte Landvogtei war im Laufe des 16. Jahrhunderts zum Oberamt umgestaltet worden, das vom Landvogt als dessen Amtsinhaber allein geführt wurde. Bereits ab 1598 wurde letzterer ausschließlich aus den Reihen der Niederlausitzer Stände berufen.

1666 überführte der regierende Landesherr, Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg,³⁷ (Abb. 17) das Oberamt in die sogenannte Oberamtsregierung (OAR). Als Initialzündung wählte er die Vakanz des Oberamts nach dem Tod des lange Zeit kranken Landvogts Heinrich Joachim Freiherr von der Schulenburg (1665). So wurde zwar dank landesherrlicher Initiative eine kollegial aufgebaute oberste Justiz- und Verwaltungsbehörde für die Niederlausitz geschaffen, aber der Einfluss der Stände darf hierbei nicht unterschätzt werden. Ziel des Herrschers war es, mit ständischer Unterstützung moderne Verwaltungsstrukturen einzuführen, die im 17. Jahrhundert andernorts bereits allgemein üblich geworden waren und sich bewährt hatten.

Es waren fünf Kerngedanken, die den Herzog offiziell dazu veranlassten:

- die durch den Dreißigjährigen Krieg und die Krankheit des alten Landvogts verursachte nachlässige und unsachgemäße Führung der Oberamtskanzlei,
- die herausragende Bedeutung einer funktionierenden sowie zügig arbeitenden Justiz und Verwaltung als eine der beiden wichtigen Grundsäulen einer guten landesherrlichen Regierung (die zweite Säule war die Religion; die dafür zuständige Behörde – das Konsistorium – wurde 1667 ebenfalls kollegial neu organisiert),
- die positiven Erfahrungen mit gleichartig strukturierten Behörden in den übrigen Landen des Herzogs sowie in anderen Territorien,
- die größere Sachkunde und Professionalität, die ein mehrköpfiges qualifiziertes Verwaltungsgremium gegenüber einer Einpersonenregierung bot und
- nicht zuletzt die Vorteile aus der damit verbundenen gegenseitigen Kontrolle der Beamten.

Der lieben Gerechtigkeit und Wohlfahrt zum Vorteil

Mit diesen fünf Kerngedanken formulierte Christian I. gleichsam sein auf den weltlichen Bereich bezogenes innenpolitisches Programm, das sich in den für derartige Regierungskonzepte seinerzeit üblichen Bahnen bewegte. Während der Planungsphase ließ er dazu Folgendes verlauten: *die heylsame Justiz undt deroselben schleunige undt geschwinde auch unpartheyliche Administration [... sei] eine grundfeste [...], darauf all der Königreiche undt Fürstenthümer wohlfarth gegründet, auch mit zeitlichen undt ewigen Wohlstandt gesegnet, hingegen durch ungerechtigkeit, alß eine haubtquelle alles übels in höchstes unglück gestürzet, ia zum offtern gar verendert undt auf fremde gebracht werden [... so habe Christian I.] die liebe Gerechtigkeit vor die größte herrlichkeit [... seines] Regiments ia den Schönsten demand [... seines] fürstlichen Huths gehalten [...].*³⁸ Mit dieser Regierungsmaxime befand sich der sächsische Herrscher im Einklang mit dem allgemeinen zeitgenössischen Politik- und Herrschaftsverständnis, wonach nur derjenige zur Herrschaft berechtigt sei, der mit seinem Regierungshandeln dem Gemeinwohl diene und das Land in einen *glücklichen Zustand*³⁹ brächte. Hinter diesen Floskeln verbirgt sich nicht mehr und nicht weniger als das Streben, eine effektive Rechtsprechung, zügige Verwaltung, rationale Wirtschaftspolitik, öffentliche Ordnung, gewissenhafte Religionsausübung etc. – kurzum die Regelung sämtlicher Bereiche des öffentlichen Lebens im Sinne einer *guten Policey* – zu gewährleisten. Um jene rechtlichen Instrumente bereitzustellen, die den einwandfreien Vollzug dieser Zielsetzungen ermöglichen oder darin eingerissene Nachlässigkeiten behoben, bedurfte es gesetzlicher Regelungen. Folglich galt ein umsichtiger Gesetzgeber als idealer Herrscher. Eben dieses Bild beabsichtigte Christian I. mit den von ihm formulierten fünf Kerngedanken zu zeichnen.

Gleichzeitig spiegelt sich darin die vorherrschende Meinung, dass ein der Disziplin verpflichtetes und dem Landesherrn Gehorsam zollendes qualifiziertes



17 Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg – Landesherr der Niederlausitz 1656–1691, Förderer zeitgemäßer Verwaltungsstrukturen; SLUB Dresden / Deutsche Fotothek

Personalwesen dem gemeinen Nutzen des Landes am besten diene. Erfolgreiche Ressourcennutzung eines Territoriums und damit einhergehender wirtschafts- und auch außenpolitischer Erfolg zeigte sich vor allem in der professionellen Arbeit der vor Ort agierenden Personen. Sie bildeten die »strategische Schnittstelle« zwischen dem Herrscher bzw. den Behörden und den Untertanen.⁴⁰

Einfluss der Stände – Konsens mit dem Landesherrn

Die Einführung der OAR lag im starken Interesse des Landesherrn. Sie war jedoch ohne die Mitwirkung der Stände nicht realisierbar. Zwar besaß der Landesherr das Vorrecht zur Gesetzgebung, doch konnte er es de facto nicht allein ausüben – weder in der Niederlausitz

noch in anderen Territorien des Alten Reichs. Vielmehr war jeder Landesherr auf die Mitwirkung der Stände bei Gesetzesvorhaben angewiesen, um ein Normenwerk rechtmäßig zustande zu bringen,⁴¹ zumal die Finanzierung derartiger Reformprojekte ohne ständische Geldquellen nicht denkbar war.

Während des Gesetzgebungsverfahrens wiederum besaßen die Stände ein enormes Interesse, ihre überkommenen Privilegien zu sichern, gegebenenfalls zu erweitern und zugleich die vom Landesherrn gewährten Zugeständnisse zu fixieren. Ferner bemühten sie sich, ihren Einfluss auf die Ausgestaltung der neuen Behörde, insbesondere, was die Besetzung der Stellen anbelangte, geltend zu machen. Ihr erfolgreichstes Argument war stets – und so auch hier im Rahmen der neu zu schaffenden OAR – das Geld. Eindrucksvoll erschließt sich dieser Zusammenhang in den zwischen den Ständen und den herzoglichen Kommissaren geführten Verhandlungen. So machten die Stände den Ausgleich einer auf der Landvogtei lastenden Geldschuld in Höhe von 30 000 Reichstalern von einem ihnen zustehenden Ernennungsrecht der Regierungsbeamten abhängig.⁴² Letztendlich einigte man sich auf einen normativen Kompromiss: Den Ständen wurde ein Vorschlagsrecht gewährt, dem Christian I. folgen oder einen eigenen Kandidaten nominieren konnte, wobei er jedoch auf einen Niederlausitzer zurückgreifen musste. Im Hinblick auf die gelehrten Räte der OAR kam es zu einer Ausschlussregel. Sofern für dieses Amt juristisch qualifizierte Landeskinder oder im Markgraftum sich ansiedelnde Juristen bereitstanden, sollten diese ernannt werden. Mangelte es

37 Zur Bedeutung der kursächsisch-albertinischen Nebenlinien für den mitteldeutschen Raum, deren Verhältnis zum sächsischen Kur-/Stammhaus und zum Wiener Kaiserhof ist der kurze Überblick von Jochen Vötsch (VÖTSCH 2010) lesewert.

38 BLHA, Rep. 23C Niederlausitzische Stände, Nr. 1417, Bl. 9.

39 BLHA, Rep. 23C Niederlausitzische Stände, U 79; Edition und langes Regest, in: NEITMANN/SCHRÖDER/WEIRAUCH 2006, S. 61–63, Zitat S. 61.

40 BRAKENSIEK 2005, S. 50.

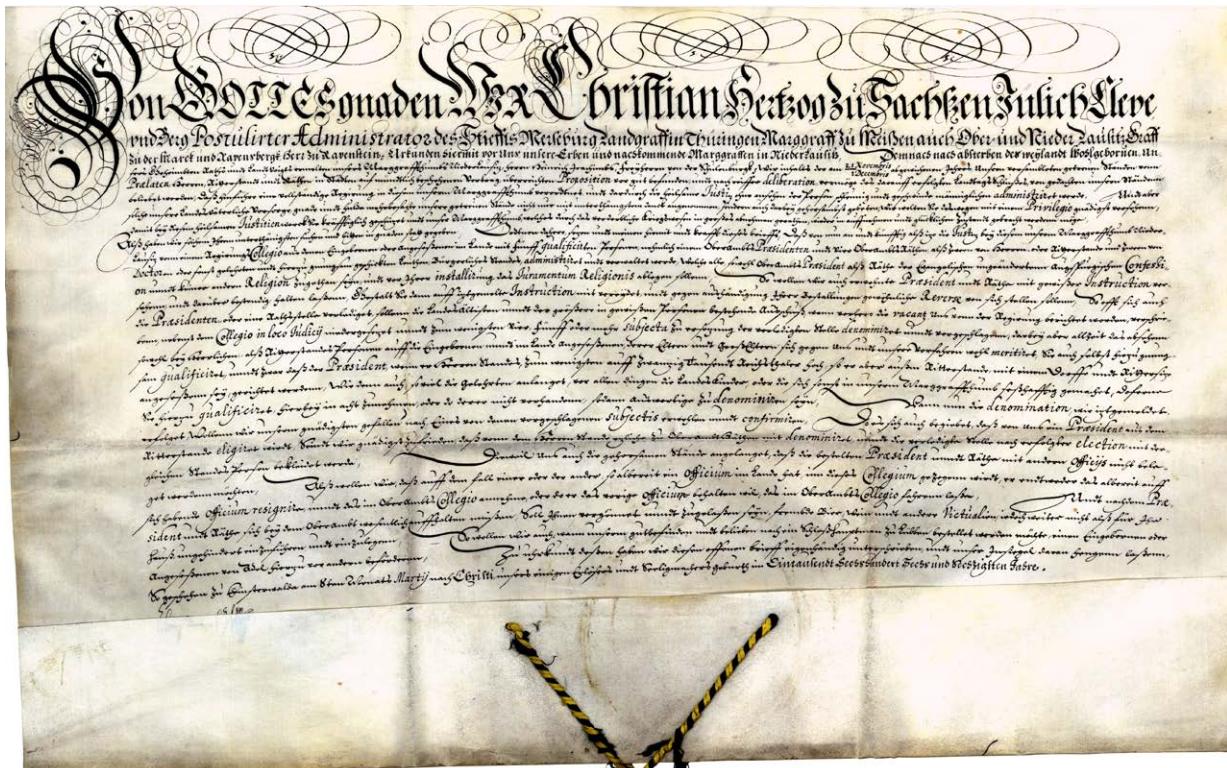
41 Vgl. auch MOHNHAUPT 2000, S. 214; SCHUBERT 1997, S. 164f.

42 Hievor nun und dass Ihre Fürstl. Durchl. Denen Ständen das Jus denominandi besagtermaßen bey dem Oberamts Collegio gönnen, auch das keyserl. Privilegium umb ein großes erweittern, alß ersehen sie sich des erlaßes der 30.000 Rthlr., BLHA, Rep. 23C Niederlausitzsche Stände, Nr. 1417, Bl. 30.

an qualifizierten Einheimischen, konnten Auswärtige ernannt werden. In der Erstbesetzung der Behörde gelang es den Ständen, ihre Kandidaten beim Landesherrn durchzusetzen. Auf einer Ständeversammlung hatten die anwesenden Stände Herrn von Kittlitz, dem Landsyndikus von Hoym, Herrn von Stutterheim, dem Oberamtskanzler Andreas Jahn und dem Gelehrten Krause die meisten Stimmen gegeben,⁴³ die schließ-

lich alle 1666 zu Oberamtsräten bzw. von Kittlitz zum –präsidenten ernannt wurden. Auf diese Weise manifestierten die Stände nicht nur ihre politischen Rechte, sondern sie demonstrierten zudem ihre damit verbundene Teilhabe an der Landesherrschaft.

Der Landesherr hingegen war allzu sehr auf die ständischen Steuerleistungen und Finanztransfers angewiesen, um die Behörde auf den Weg zu



18 Repräsentative Pergamenturkunde aus der Kanzlei des Herzogs Christian I. von Sachsen-Merseburg vom 8. März 1666 mit herzoglichem Reitersiegel; BLHA, Rep. 23C Niederlausitzische Stände, U79

bringen und kontinuierlich unterhalten zu können. Da sich die Niederlausitzer Kammergüter infolge des Dreißigjährigen Kriegs in einem desolaten Zustand befanden und deren Einnahmen nicht ausreichten, um den laufenden Etat und die geplanten, erweiterten Behördensstrukturen zu finanzieren, war Christian I. gezwungen, eine Sonderzuwendung bei den Ständen zu erwirken (*umb einen freywilligen beytragk abermals anzugehen*).⁴⁴ Hier wird die Ambivalenz des Projekts abermals deutlich. In längeren Verhandlungen (*reiflichen Überlegungen*⁴⁵), insbesondere hinsichtlich der personellen Zusammensetzung der neuen OAR, rangen beide Seiten darum, ihre Interessen durchzusetzen. Letztendlich formulierten die Stände dank ihrer Finanzkraft den Gesetzestext, wie er sich in der Urkunde vom 8. März 1666 niederschlägt, maßgeblich mit und beteiligten sich an der Fertigung einer Instruktion für die OAR vom 7. März 1666.

So erscheinen Landesherr und Stände »nicht als gegensätzliche Kräfte innerhalb eines dualistisch strukturierten« Herrschaftsverbandes, »sondern als Handlungsgemeinschaft mit unterschiedlichen Interessen, jedoch einem übergeordneten Ziel«⁴⁶ nämlich eine funktionierende Rechtsprechung in der Niederlausitz wiederherzustellen und eine gute Ordnung der Ressourcen zum Wohl und Besten des Landes zu gewährleisten.

Wie es gehalten werden soll

In der genannten Urkunde vom 8. März 1666 (Abb. 18) und in der Instruktion vom Vortag ließ Christian I. festlegen, wie es mit dem Aufbau, der Arbeitsweise, dem Aufgabenbereich und den Angestellten der neuen OAR gehalten werden sollte. Die Adressaten dieser Rechts- und Kanzleiordnung waren in erster Linie die OAR-Räte sowie das Kanzleipersonal der neu geregelten Behörde.

[Kapitel 1] Personal

So bestimmte er, dass fünf Mitglieder diese Behörde bilden sollten, die alle der evangelisch-lutherischen Religion (*der evangelischen ungeändertenn Augspurgischen Confession*) folgen und im Land geboren oder eingesessen sein sollten. Der Präsident der OAR als Nachfolger des ehemaligen Landvogts sollte vorzugs-

weise dem Herrenstand entstammen, wobei seine vier Kollegen paritätisch sowohl dem adligen als auch dem gelehrt-bürgerlichen Stand angehören sollten. Die erste OAR bildeten als Präsident Seifried von Kittlitz auf Spremberg (Herrenstand) sowie die Räte Alexander Jakob von Hoym auf Kittlitz und Otto Hieronymus von Stutterheim auf Ogroßen (Ritterstand). Die gelehrteten Juristen waren Andreas Jahn und Gregorius Crusius (Krause). (Abb. 19) Der Wille des Herzogs war es, dass die OAR-Räte sich hauptsächlich in Lübben aufhielten. Der OAR-Präsident verwahrte das Siegel und führte es.

Zwei Gerichtssekretäre und ein Schreiber (Kopist) sowie ein Kanzleidiener gehörten zum Kanzleipersonal, wobei der Kanzleidiener täglich, insbesondere dann, wenn OAR-Sitzungen stattfanden, anwesend sein sollte. Außer an den Sonn- und Feiertagen oder in den üblichen Ferien sollte die Kanzlei geöffnet sein, um die einkommenden Angelegenheiten entgegenzunehmen.

Die von der OAR gefertigten Verordnungen, Befehle und Instruktionen ergingen im Namen der sächsischen Herzöge als den amtierenden niederlausitzischen Landesherren. Auf diese Weise wirkte die neu strukturierte Behörde in das Land hinein und bewirkte eine gewisse Verdichtung von Herrschaft, überwiegend getragen von den Interessen der Stände gegenüber ihren land- und stadtässigen Untertanen.

[2] Zuständigkeit und Aufgabenbereiche

Zu den Hauptaufgaben der Behörde gehörte alles, was zuvor die Landvogtei bzw. das Oberamt verantwortet hatte:

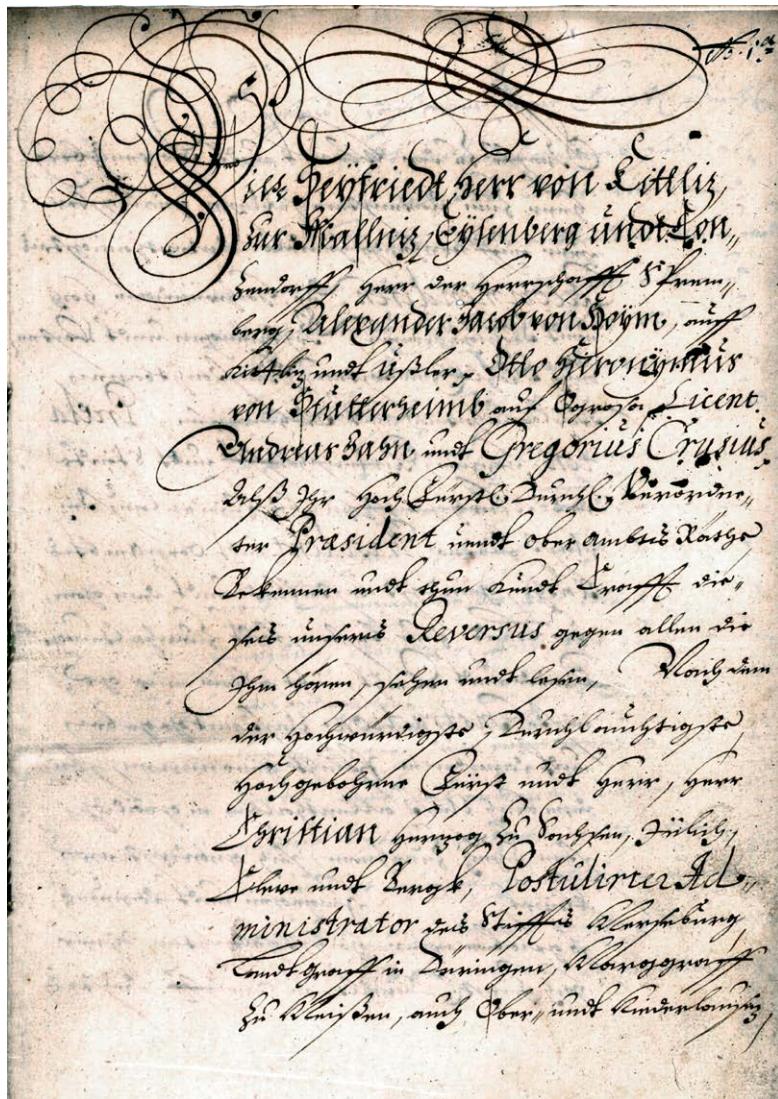
- Straf-, Exekutiv-, Lehns-, Grenz-, Vormundschafts-, Militär- und Polizeiangelegenheiten,
- Aufsicht über die Untergerichte (landesherrliche Justizämter, Patrimonial-, Stadt- und Dorfgerichte) und Kanzleien der Standesherrschaften,

43 BLHA, Rep. 23C Niederlausitzische Stände, Nr. 1417, Bl. 43.

44 BLHA, Rep. 23C Niederlausitzische Stände, Nr. 1417, Bl. 6.

45 BLHA, Rep. 23C Niederlausitzische Stände, U79; Edition und langes Regest, in: NEITMANN/SCHRÖDER/WEIRACH 2006, S. 61f.

46 Vgl. WESTPHAL 2005, S. 253. Zur Absage eines von der älteren Forschung angenommenen Dualismus zwischen den Ständen und dem Landesherrn mit Bezug auf die Mark Brandenburg im 16. Jahrhundert siehe NEUGEBAUER 2001, S. 37f.



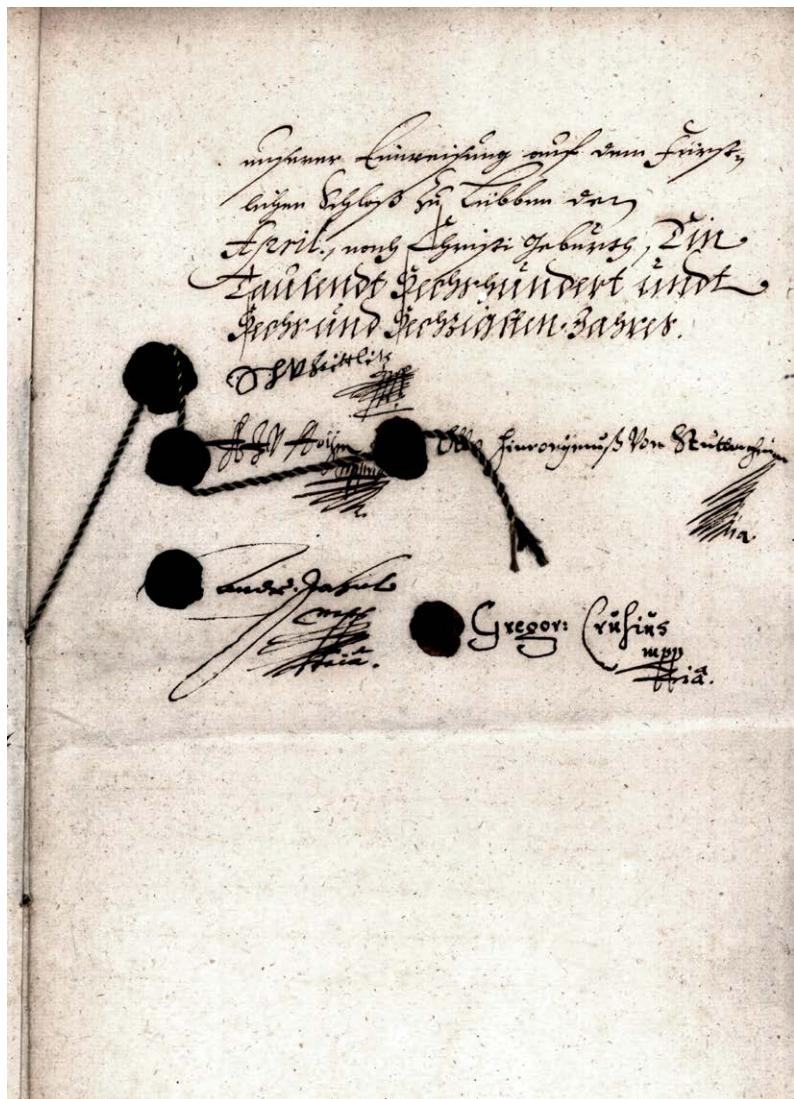
19 Einsetzung von Seifried von Kittlitz auf Spremberg zum Präsidenten sowie Alexander Jakob von Hoym auf Kittlitz, Otto Hieronymus von Stutterheim auf Ogrosen, Andreas Jahn und Gregorius Crusius zu Oberamtsräten der OAR, April 1666; BLHA, Rep. 23C Niederlausitzische Stände, U80

- übergeordnete Behörde für die ständischen Landesältesten, die Beamten der landesherrlichen Ämter und die Stadträte der Kreisstädte in Verwaltungsangelegenheiten.

Die OAR war Schlichtungs-, Rechtsprechungs- und gesetzgebende Behörde zugleich. In ordentlichen Verfahren, die per Gericht entschieden werden sollten, war das Gremium angehalten, den Streit gütlich beizulegen. Erst wenn eine gütliche Einigung aussichtslos war und nicht gelang, sollte der Fall an das Landgericht verwiesen werden, es sei denn, es wäre im Rahmen eines summarischen Prozesses mit einer schleunigen

Konfliktbeilegung zu rechnen. Dann besaß die OAR die Entscheidungskompetenz. Das Landgericht hingegen blieb in seinem Bestand und in seinen Befugnissen unangetastet; auch sollte es gemäß der LGO von 1538 weiterhin die ordentlichen Verfahren führen. Die bestehende Kompetenzüberlagerung sowie womögliche -streitigkeiten beider Institutionen blieben somit bestehen.

War zu befürchten, dass eine Partei ein Verfahren böswillig oder ungebührlich verzögerte, so sollte diese Partei oder dessen Vertreter den Bosheitseid als spezielle Form des Gefährdeeides (Gefahr des Verzugs) schwören.



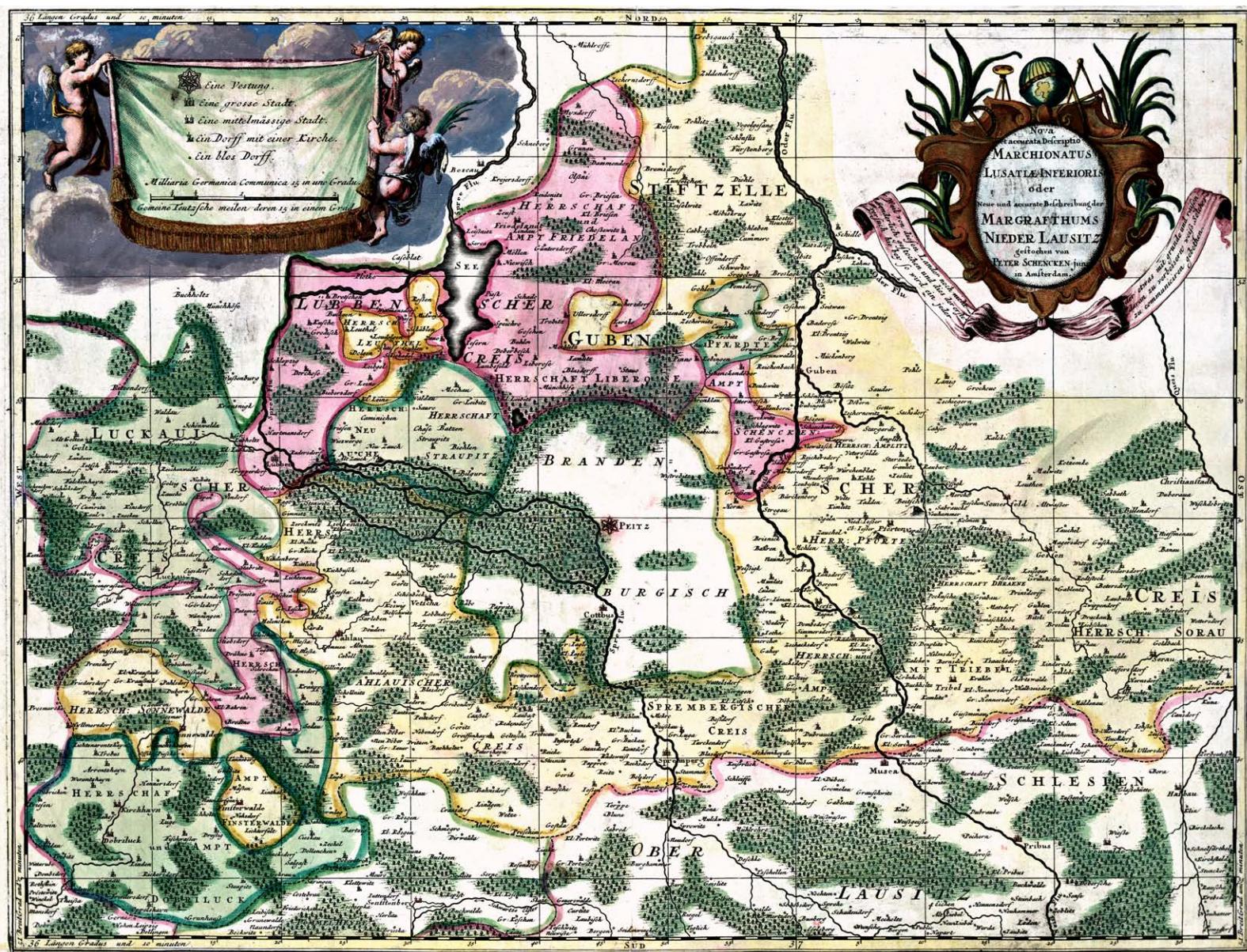
19a (wie Abb. 19)

Gleches galt, wenn eine Partei, ein am Oberamt schwebendes Rechtsverfahren zusätzlich als ordentliches Verfahren vor dem Landgericht einbrachte, nur um den Prozess zu verschleppen. Die einkommenden Klagen sollten durch Anhörung der Parteien und Verhandlung der Sachen abgearbeitet werden. Insbesondere sollte in Konflikten zwischen Obrigkeit und Untertanen, die sich einfach und deutlich gestalteten, zügig Recht gesprochen werden, und die Untertanen sollten an ihren schuldigen Respekt und Gehorsam erinnert werden.

Insgesamt hatte die OAR darauf zu achten, dass jedermann – ob arm oder reich – sein Recht bekäme

und mit seiner Angelegenheit gehört werde. Das galt sowohl für die Einwohner katholischen Glaubens als auch diejenige Mehrheit, die dem evangelischen Glauben augsburgischer Prägung folgte. Beide Konfessionen sollten in ihren wohlhergebrachten Rechten und Freiheiten geschützt werden und ihre Religion ungehindert ausüben dürfen.

Gingen Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit (Städte, Grundherren) bspw. in Strafsachen mit ihren Gerichtskompetenzen nachlässig um, handhabten sie diese missbräuchlich oder nahmen sie sie unrechtmäßig wahr, so war die OAR befugt, einzutreten. Im Rahmen ihrer



20 Die fünf frühneuzeitlichen Kreise der Niederlausitz – Calau, Guben, Luckau, Lübben und Spremberg, Mitte des 18. Jahrhunderts; GStA PK, XI. HA, AKS Provinz Brandenburg, F 50.125

Aufsichtspflicht konnte sie die Fälle verhandeln und die Gerichtsherren – je nach Art der Angelegenheit – im Einverständnis mit dem Landesherren, den Appellationsräten oder anderen zur Rechenschaft ziehen. Auch sollte die OAR darauf achten, dass schwere Straftaten (wie Totschläge, Blutschande oder Ehebruch) normentsprechend, das heißt an Leib und Leben, bestraft wurden.

Es sollten zukünftig – so die Intention des Gesetzgebers – keine Geldzahlungen oder Sühneverträge mehr als Strafen ausgehandelt, sondern die gesetzlich fixierten Strafnormen angewandt werden. Hier begegnen noch nach dem Dreißigjährigen Krieg Ausgleichszahlungen und Bußverträge als mögliche Konfliktlösungsmodelle für eigentlich mit dem Tod zu bestrafende Verbrechen.

Um Unsicherheiten zu vermeiden (ob eine Inquisition statthabe oder nicht) oder festlegen zu können, welche Körper- oder Todesstrafe anzuwenden sei, sollten die Räte bei auswärtigen gelehrten Juristen oder beim Landesherrn um Rat nachfragen.

Was ökonomische Belange anbetraf, war die OAR gegenüber dem Landesherrn verpflichtet, Schaden und Verzug zu unterbinden, selbiges gegebenenfalls zu ahnden und in wichtigen Fällen dem Landesherrn Bericht abzustatten. Grenzfragen konnten von den OAR-Räten entschieden werden; notfalls sollten sie die strittigen Objekte kommissarisch besichtigen und Ansprüche sowie Streitfragen klären. Die Grenzen des Landes sowie Regalien und andere Hoheitsrechte sollten die Räte insbesondere mit Blick auf benachbarte Territorialherren respektvoll und in gebotener Bescheidenheit – aber ernsthaft – schützen. Neben dem Landeshauptmann waren die Mitglieder der OAR berechtigt, Zölle einzuziehen, Unordnung und Unsicherheit auf den Straßen zu bekämpfen, um so einen geregelten Handels- und Personenverkehr zu gewährleisten. Gleichzeitig besaß die OAR die Oberaufsicht über den Kammerprokurator. Sollten sich Nachlässigkeiten zeigen, war die OAR weisungsbefugt.

Die Landtage der Niederlausitzer Stände wurden auf Befehl des Landesherrn vom Präsidenten ausgeschrieben und an den Sitzungen sollte selbiger teilnehmen, in gleicher Weise wie es zuvor der Landvogt getan hatte. Auch sollten die von den Ständen eigenständig gehaltenen Landtage (jährlich zweimal am 6. Januar und 24. Juni) auf Bitte der Stände durch den Präsidenten ausgeschrieben werden, und letzterer sollte den Ständen eine Proposition⁴⁷ von wichtigen zu verhandelnden Sachen vorlegen und auf das Landeshaus schicken. Nach erfolgtem Landtagsbeschluss sollte dieser dem Präsidenten überreicht werden, der diesen wiederum abschriftlich der Merseburger Kanzlei zu senden hatte.

Die nachgeordneten Ämter und Räte waren zugleich auch Exekutivorgane, wobei jeder der größeren Niederlausitzer Kreise (Calau, Guben, Luckau und Lübben) (Abb. 20) einen eigenen Vollzugsbeamten hatte (*Geleitsmann*).

Die Übergabe der Lehen und Vollziehung der Lehnssachen oblag den OAR-Räten. Bei Heimfall der Lehen, sollten die Mitglieder die Güter zu Händen des Landesherrn einziehen und demjenigen zukommen

lassen, der in landesherrlicher Lehns-Anwartschaft stand, jedoch keinesfalls Fremde damit belehnen. Vor allem musste der Lehnsherr gemäß den Landesprivilegien, den jeweiligen Hausgesetzen entsprechend und zur gesamten Hand genugsam dazu berechtigt sein. Fälle, die zweifelhaft waren, sollten an den Herzog verwiesen werden und weitere Verfügungen dann unterbleiben. Stand ein Heimfall bevor, indem ein Lehen nur noch auf ein oder zwei Personen beruhte, so sollten ohne Bestätigung des Landesherrn keine Verkäufe der betreffenden Güter erfolgen. Gedachten Familien, Leibgedinge⁴⁸ zur Versorgung ihrer Mitglieder zu verbriefen, sollte die OAR gegebenenfalls darauf bedacht sein, die Güter vor Überschuldung zu bewahren; die Briefe sollten dem Landesgebrauch entsprechen und den zur (Aus)Zahlung verpflichteten Familienteil nicht über Gebühr belasten. Sämtliche im Zusammenhang mit Lehen vonstatten gehende Vorgänge sollten registriert⁴⁹ und Spezifikationen mit präsidialer Unterschrift und Oberamtssiegel beglaubigt werden. Die Register sollten zweifach ausgefertigt werden, wobei ein Exemplar in der landesherrlichen Merseburger Kanzlei lagern sollte und eins in der Kanzlei des niederlausitzischen Landeshauptmanns. Einzelheiten im Zusammenhang mit den Niederlausitzer Lehnsgütern (Lehnsverträge, Leibgedinge, Kaufbestätigungen, Güterteilungen etc.) regelten die Kapitel 12–13 dieser Ordnung.

Besonderes Augenmerk sollten die OAR-Räte auf Witwen und Waisen richten. Als deren Schutzpatron hatte die OAR dafür zu sorgen, dass jederzeit und unverzüglich Vormünder bestellt wurden. Ferner sollten sie die laufenden Vormundschaften überwachen. So waren die Vormünder gegebenenfalls verpflichtet, jährlich Rechenschaft abzulegen, damit die Schützlinge weder in ihren Rechten noch in ihren wirtschaftlichen Grundlagen beeinträchtigt wurden. Zur Vormundschaft berufene Personen sollten unter

47 Eine Proposition war die vom Landesherrn oder dessen Bevollmächtigten an die Stände versandte Tagesordnung derjenigen Angelegenheiten, die auf dem Landtag beraten und entschieden werden sollten, vgl. OBERLÄNDER 2000, S. 574.

48 Als Leibgedinge wurde ein Vertrag bezeichnet, »in dem eine Person sich zur Leistung von Unterhalt auf Lebenszeit gegenüber einer Person verpflichtet«, KÖBLER 1995, S. 249.

49 Siehe dazu den Bestand der Homagialbücher in BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz.

Androhung landesherrlicher Strafe das Amt nicht verweigern dürfen. Die OAR war berechtigt, im Namen des Herzogs die Vormünder zu bestellen, wobei sie auf taugliche Personen rekurrieren sollte.

Täglich, außer in den gewöhnlichen Ferien, die wiederum nach allgemeinem Rechtsbrauch festzulegen waren, sollte die OAR zu ihren Sitzungen zusammentreten. Die Kernzeiten waren hierbei vormittags täglich 8 bis 10.45 Uhr und nachmittags (außer mittwochs und samstags) 14 bis 16.45 Uhr. Konnte ein OAR-Rat an den Sitzungen nicht teilnehmen, so benötigte er hierfür vom Präsidenten einen Dispens, es sei denn, er war krank. Zudem waren die Mitglieder verpflichtet, wichtigen Entscheidungen und unaufschiebbaren Sachverhalten den Vorrang einzuräumen. Ihre anderen, externen Angelegenheiten sollten nachrangig behandelt werden. Idealerweise sollten alle Räte an den Sitzungen teilnehmen, mindestens jedoch drei – den Präsidenten eingeschlossen. Sekretäre, Kanzlisten und Schreiber durften ohne Erlaubnis des Präsidenten oder seines Stellvertreters »keine Nacht außerhalb Lübbens« verbringen.

[3] Rechtsgrundlagen

Im weltlichen Bereich sollten die OAR-Räte die sächsischen Rechte in der gemeinrechtlichen Form, insbesondere die sächsischen Konstitutionen des Kurfürsten August I. vom 21. April 1572,⁵⁰ die Niederlausitzer Landesordnung Johann Georgs I. vom 2. Dezember 1651⁵¹ sowie weitere Rechtsverordnungen, Mandate und sächsischen Gelehrtenurteile als normative Basis nutzen.

Gleichzeitig regelte die Instruktion die Rechtsgrundlagen für den geistlichen Bereich. Zur Ehre Gottes und der evangelischen Konfession sollten die 1530 von Kaiser Karl V. bestätigten Schmalkaldischen Artikel sowie die sächsischen Kirchenordnungen und Visitationsregeln angewandt werden. Obwohl es eine Konsistorialinstruktion für die Niederlausitz gab, die im Zusammenhang mit dem neuzuordnenden Konsistorium 1667/68 verfasst wurde,⁵² gelangten derlei geistlich-konfessionelle Regelungen in die Instruktion für die OAR. Dieser Umstand veranschaulicht nicht nur die enge Verbindung beider Behörden, sondern auch den maßgeblichen Einfluss der Religion auf alle Lebensbereiche in dieser Zeit.

[4] Abstimmung

Die Räte sollten die Sachen entgegennehmen und in gemeinsamer Sitzung darüber beraten. Lagen einfache Sachverhalte vor, so sollte der zuständige OAR-Rat als Referent eine rechtliche Würdigung vornehmen und selbige seinen Kollegen eröffnen, damit entschieden werden konnte. Waren schwierigere Fälle zu verhandeln, sollten sämtliche Räte nacheinander ihre Voten abgeben, auf dass der Präsident letzten Endes mit ausschlaggebender Stimme den Fall beurteilte. In den Angelegenheiten jedoch, die sehr zweifelhaft und aufgrund ihrer Wichtigkeit von der OAR nicht allein zu entscheiden waren, sollte ein schlüssiges Gutachten erstellt werden, das alle Umstände und Entscheidungsgründe enthielt. Dieses war an den Landesherrn zu senden, damit dieser einen Beschluss fassen konnte. Auch sei den Räten zugestanden, die Entscheidung komplizierter Sachverhalte auf einen späteren Sitzungstermin zu vertagen, damit ihnen Zeit gewährt sei, in der Literatur oder in Entscheidungssammlungen zwecks einer besseren Urteilsbegründung nachzuschlagen. Sämtliche Beschlüsse sollten in Kurzform in ein Protokollbuch eingetragen werden und niemandem – außer den Räten und dem Kanzleipersonal – sollte Zutritt zur Kanzlei gewährt werden.

[5] Befangenheit

Kam es vor, dass in einer Angelegenheit ein Rat selbst betroffen war oder aber ein Verwandter (Grenze war der vierte Grad) oder ein Schwager (erster Grad galt als Grenze) involviert waren, so sollte sich der betreffende Rat seines Votums enthalten und zudem den Sitzungssaal verlassen, damit frei und unbeschwert verhandelt werden konnte. Lag eine externe Anzeige wegen Befangenheit vor, sollte der Betreffende sich ebenfalls des Votums entziehen, es sei denn die Anzeige stellte sich bei näherer Prüfung als unbegründet heraus. Dann sollte derjenige, der die falsche Anzeige vorgenommen hatte, als boshafter Ankläger ernstlich bestraft werden. Strafmaß und -form blieben jedoch offen.

[6] Abwesenheit des Oberamtspräsidenten

Kapitel 6 regelte die Abwesenheit des Präsidenten aufgrund einer Verhinderung oder Erkrankung. In diesen Fällen sollte der in der Hierarchie nächstfolgende Rat den Vorsitz übernehmen. Die Ordnung lässt hierbei

offen, welcher Rat im Vorfeld als Stellvertreter benannt werden sollte; hier vertraute der Gesetzgeber auf die Eigenverantwortlichkeit des Gremiums. War der Präsident abwesend, sollten die Geschäfte wie gewohnt fortgeführt werden. Ergangene Beschlüsse sollten dem Präsidenten mitgeteilt werden und – wenn der Präsident darum ersuchte oder die Räte es für notwenig erachteten – sollten ihm die Entscheidungsgründe vorgelegt werden. Infolgedessen wurde nicht nur gewährleistet, dass der Präsident über die laufenden Geschäfte im Bilde war, sondern auch, dass er in allen wichtigen Angelegenheiten mitverantwortlich war.

[7] Gerichtsstand

Das Kollegium regelte in erster Linie Konflikte derjenigen, die keinem Untergericht unterstanden (sogenannter eximierter Gerichtsstand, z. B. adlige Grundherren und Geistliche). Ferner oblagen der Behörde Streitigkeiten von Städten untereinander sowie Lehns- und Strafsachen.

Diejenigen, die in erster Instanz unter der Gerichtsgewalt eines geistlichen, grundherrlichen oder städtischen Untergerichts standen, sollten vor diesem ihr Recht suchen. Wandten sich Untergerichtsinsassen dennoch an die OAR, so sollten ihre Klagen abgewiesen werden, es sei denn, es lagen Fälle von Justizverweigerung oder Rechtsschutzbegehren vor. In diesen Fällen sollte die OAR Berichte einholen und nach Gelegenheit der Sache dem Untergericht Rechtshilfe leisten. Auch sollte die OAR bemüht sein, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Scheiterten die Güteverhandlungen, hatte die OAR die Angelegenheiten an das Untergericht zu verweisen. Hiervon ausgenommen waren jedoch ebenfalls die Fälle von Justizverweigerung oder Rechtsschutzbegehren. Zugleich war der Landesherr befugt, von Amtswegen (*ex officio*) die Angelegenheit an sich zu ziehen. Stellte sich aber heraus, dass der Kläger gegen seinen Gerichtsherrn böswillig klagte, so sollte er von der OAR ernsthaft bestraft werden.

[8] Verfahren

Wie eine Klage vor der OAR einzubringen war und von den Räten verhandelt wurde, war in Kapitel 8 normiert. Konnte eine Sache vom Kläger nicht schriftlich vorgebracht werden, so sollte sie mündlich vorgetragen werden und von der OAR als Klageschrift verfasst

werden. Hierbei sollten die streitenden Parteien stehend und ohne Kopfbedeckung ihre Angelegenheiten vorbringen. Lediglich Adligen, promovierten Juristen, Bediensteten oder Ehrenamtsinhabern war es vergönnt, ihre Sachen gegebenenfalls sitzend vorzutragen.

War es einer Partei unmöglich, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so sollte sie dies der OAR zwei, drei oder mehrere Tage (je nach Entfernung des Wohnorts des Gegners) zuvor schriftlich mittels eines Entschuldigungsschreibens anzeigen, damit die Terminsverlegung der Gegenpartei rechtzeitig mitgeteilt werden konnte. Zeitgleich sollte die ausbleibende Partei den gewöhnlichen Botenlohn leisten. Unterließ der Versäumende dies, war er nicht rechtmäßig entschuldigt. Infolgedessen wurde er wegen Versäumnis zur Rechenschaft gezogen.

Appellationen oder Supplikationen sollten nur angenommen werden, wenn in der Klageschrift der Wortlaut des anzufechtenden vorinstanzlichen Urteils enthalten war. War die Berufung ordnungsgemäß eingebracht, sollte sie von der OAR geprüft werden und je nach Erheblichkeit oder Nichtigkeit der Beschwerde entschieden oder verworfen werden. Es sollte kein Urteil ergehen, ehe nicht die Gebühren bezahlt worden waren. Um auch armen und bedürftigen Personen im Markgraftum Niederlausitz Recht wiederfahren zu lassen, sollte von der OAR ein Armenanwalt aus den Reihen der zugelassenen Advokaten bestimmt werden.⁵³ Hierbei oblag es den Verantwortlichen, darauf zu achten, dass niemand unbegründet in den Genuss des rechtlichen Beistands gelangte; der Antragsteller musste seine äußerste Armut nachweisen und eidlich bekräftigen.

[9] Neubesetzung der Ämter

Sobald jemand von den Räten oder der Präsident abdanken oder versterben würde, sollten sich die Niederlausitzer Landesältesten, der große Ausschuss der niederlausitzischen Stände und die OAR zusammensetzen, um vier, fünf oder mehr Personen zur

50 LÜNIG 1724A, Sp. 73–132.

51 LÜNIG 1724B, Sp. 449–466.

52 BLHA, Rep. 23C Niederlausitzische Stände, Nr. 1180.

53 Siehe die LGO von 1538, in der noch nicht von zugelassenen Anwälten die Rede war, oben S. 31 sowie Edition im Urkundenanhang.



21 *Pergament, papier, wachß, diente [Tinte] undt was sonst zur Canzley gehörig* – die Ausstattung für eine frühneuzeitliche Behörde wie die OAR; Entwurf und Ausführung: Ellen Franke, 2009

Wiederbesetzung des vakanten Amtes dem Landesherrn vorzuschlagen. An dieser Stelle der Instruktion fanden nahezu wortgleiche Bestimmungen der Urkunde vom 8. März 1666 ihren Niederschlag.⁵⁴ Es sollte darauf geachtet werden, vornehmlich Vertreter des Herren- oder Ritterstands zu erwählen, die im Land eingesessen waren und deren Eltern und Großeltern bereits durch Verdienste für den Landesherrn hervorgetreten waren. Zugleich mussten die Auserwählten ausreichend juristisch qualifiziert sein und der Augsburger Konfession angehören.

Gehörte der neue Präsidentenkandidat dem Herrenstand an, so musste er an Eigenkapital mindestens 20 000 Taler vorweisen, um zum Präsident gekürt werden zu können. Ähnliche Auflagen galten für den Kandidaten des Ritterstands: Er musste über ein Dorf

mit Rittersitz verfügen. Kam es vor, dass der Landesherr einen Präsidenten aus dem Ritterstand ernannte, so sollten jedoch Oberamtsräte dem Herrenstand entstammen.

Was die gelehrten Räte anbelangte, so intendierte man, gelehrte Landeskinder oder jene, die sich in der Niederlausitz niedergelassen hatten, zu ernennen. Waren die Kandidaten aus dem beschriebenen Personenkreis jedoch nicht ausreichend qualifiziert, um das Amt auszuüben, so durfte auf auswärtige Kandidaten zurückgegriffen werden.

Auf Wunsch der Stände durften die amtierenden Oberamtsräte keine weiteren Ämter oder Funktionen innehaben; sie sollten sich ausschließlich den OAR-Geschäften widmen. Ein Kandidat, der zum Oberamtsrat auserkoren war, musste sich also entscheiden,

ob er sein altes Amt niederlegen oder auf das neue Amt verzichten wollte.

Der OAR-Präsident wurde vom Landesherrn oder einem herzoglichen Beauftragten vereidigt. Die Vereidigung der OAR-Räte hingegen nahm der Präsident vor. Bevor die Beamten nicht vereidigt waren, sollten sie keine Amtsgeschäfte wahrnehmen.

Ebenso wie die OAR-Mitglieder sollten auch die Sekretäre und der Kopist gottesfürchtige, redliche, erfahrene und für ihre Tätigkeit ausreichend qualifizierte Personen sein, die nützlich und rühmlich ihr Amt zu versehen hatten. Sowohl die Anstellung als auch die Entlassung der Sekretäre und des Kopisten behielt sich der Landesherr vor.

[10] Pflichten der Sekretäre und Schreiber

Kapitel 10 regelte sehr ausführlich die Pflichten der Sekretäre und Schreiber, die hier nur auszugsweise wiedergegeben werden können. Die Sekretäre sollten alle Lehns-, Leibgedingsbriefe, Gerichtssachen, Berichte und Befehle etc. ausfertigen, protokollieren, registrieren und ablegen. Es sei denn, es handelte sich um wichtige Befehle, Berichte und Gutachten, Ablehnungen einer Appellation (Apostoli refutatorii)⁵⁵ oder anderes. Letztere waren von den Oberamtsräten aufzusetzen, den Kanzlisten und Schreibern zur sauberen Abschrift zu überreichen und ehe alles zur Unterschrift gelangte, Korrektur zu lesen. Ferner normierte dieser Abschnitt, wie in summarischen und den schwebenden ordentlichen Prozessen die Schriftstücke der Oberamtskanzlei, der Kläger oder Beklagten zu verwahren waren, wie insbesondere mit den Originalen umzugehen war, insgesamt: wie die Akten zu führen waren. Hier sollten der Präsident und die Räte je nach Einzelfall entscheiden, was in den Akten in welcher Form zu führen war.

Ferner wurden die Pflichten des Kanzleipersonals fixiert. Die Sekretäre und Kanzleianghörigen hatten in Abwesenheit des Präsidenten den Verfügungen des stellvertretenden Oberamtsrats zu folgen und Schaden von der Kanzlei abzuwenden. Auch sollten sie über das Parteibegehr hinaus nicht tätig werden. Sie durften keine Geschenke annehmen oder ohne Wissen des Präsidenten jemandem Abschriften aushändigen. Was im Rat gesprochen, befohlen oder von ihnen geschrieben wurde, war geheim zu halten. Zudem hielt die Instruktion fest, wie die Schriften auszufertigen

waren und dass jeder Verzug zu vermeiden war. Es waren Protokoll- und Homagialbücher zu führen, Register dafür anzulegen sowie Aktenpakete zusammenzustellen. Diejenigen Sachen, die sich weitläufig gestalteten oder zu einem Prozess erwachsen waren, mussten ordentlich rubriziert werden, die Zitationen mussten mit Angabe des Verhörtages ausgefertigt werden und die wesentlichen Informationen sollten in einem Tagebuch festgehalten werden. Es war darauf zu achten, den Parteien vom Tag der Zustellung an gerechnet, eine volle sächsische Frist nebst einigen zusätzlichen Tagen zu gewähren.

[11] Hinterlegungen und Vormundschaften

Etwas ausführlicher als im Kapitel zwei bereits geschehen, regelte dieser Paragraph die für Vormundschaften zu beachtenden Formalien, insbesondere im Hinblick auf die zu hinterlegenden Gelder. Der Lehnsekretär sollte über die hinterlegten Gelder ein Buch führen, worin zu verzeichnen war, wer wem, wie viel, weswegen und in wessen Gegenwart an Geldern gezahlt hatte. Die dafür – sofern noch nicht vorhandene – anzuschaffende Kasse sollte mit drei Schlössern versehen sein, wobei einen Schlüssel der Oberamtspräsident, den zweiten der stellvertretende Oberamtsrat und den dritten der Sekretär verwahren sollten. Wurden Gelder ein- oder ausgezahlt, so mussten die drei Schlüsselhaber anwesend sein.

Was die zu bestellenden Vormundschaften anlangte, so sollten der Präsident und die Räte dafür sorgen, dass diese sorgsam und schnell realisiert wurden, damit die Unmündigen zu rechter Zeit taugliche Vormünder erhielten, die ausreichend begütert und in der Niederlausitz angesessen waren. Diese Maßnahmen sollten sicherstellen, dass der Vormund für den Unmündigen Sicherheiten leisten konnte, ohne dem Gericht zu schaden. Auch waren die Vormünder verpflichtet, das Vermögen und die Güter der Schützlinge redlich zu verwalten und zu festgelegter Zeit, wie es oben beschrieben ist (gegebenenfalls jährlich), Rechnung abzulegen und dieselbe im Bedarfsfall zu rechtfertigen.

54 Vgl. dazu Edition und langes Regest, in: NEITMANN/SCHRÖDER/WEIRAUCH 2006, S. 61–63, hier S. 62 [3].

55 Apostoli refutatorii waren abschlägige Briefe des Unterrichters, die dem Oberrichter kundgaben, dass die Appellation aus bestimmten Gründen nichtzulässig war, OBERLÄNDER 2000, S. 54.

[12] Lehnskonsense und Leibgedinge, Kaufbestätigungen, Güterteilungen, Verwahrung von Schenkungen und Testamenten

Er bat jemand einen Lehnsvortrag, so sollte dieser in erster Linie nur mit Bewilligung der Mitbelehnten ausgefertigt werden. Dabei sollte sorgsam vorgegangen werden, so, wie es Kapitel 2 regelte. Die Sekretäre sollten dem Präsidenten und den Räten die einzelnen Lehnangelegenheiten vortragen. Die Leibgedingebriefe waren wie üblich und je nach Sachlage – bspw. mit Zustimmung des Mitbelehnten – auszufertigen.

Waren Testamente dem Präsidenten oder den Räten übergeben worden oder erst noch unter Benennung der Erben auszufertigen, so war solches Begehren anzunehmen und von den Sekretären fleißig zu registrieren. In der Kanzlei war darüber ein Schein – versehen mit dem Kanzleisiegel – auszustellen und bis zur Testamentseröffnung oder dessen Einziehung zu hinterlegen. War ein Testator so schwach, dass er nicht in der Oberamtskanzlei erscheinen konnte, und bat er um Testierung, so sollte zur Niederschrift seines letzten Willens jemand aus der Oberamtskanzlei zu ihm geschickt werden. Ein solches Testament sollte durch zwei dazu verpflichtete Personen, und zwar die beiden Sekretäre, auf Anordnung des Präsidenten in der Kanzlei, wie oben beschrieben, hinterlegt werden. Dieses sollte genauso gültig sein, als hätte der Testator oder die Testatorin es persönlich der OAR übergeben.

[13] Belehnungen und Abnahme der Lehnseide

Die Lehnssachen waren aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen und materiellen Bedeutung äußerst ausführlich normiert. Binnen Jahr und Tag war nach Ableben des Herrschers (als Lehnsgesgeber) oder des Vasallen (als Lehnsenehmer) die gewöhnliche Erbhuldigung zu leisten, die die Lehnshaltung konstituierte. Ein etwaiges Ausbleiben des Vasallen musste beim Präsidenten und den Räten gut begründet entschuldigt werden. Widrigfalls sollte der Säumige nicht in den Stand eingeführt werden, wobei die OAR die Entschuldigungsgründe wohl zu erwägen hatte und vor dieser Verfügung den Landesherrn einbeziehen sollte, insbesondere dann, wenn es sich um Hauptlehen oder Lehen zur gesamten Hand handelte. In solchen Fällen sollte die OAR ein Gutachten anfertigen, anhand dessen der Landesherr entscheiden konnte.

Der das Lehen Beantragende sollte als Lehnsempfänger seine vorigen Lehnsscheine, die Mutzettel⁵⁶ und die Lehnssbriefe, ebenso die Kaufbriefe (wenn die Güter jüngst erworben worden waren) mitbringen und dem Lehnsekretär aushändigen. Letzterer sollte die Unterlagen anhand der in der Oberamtskanzlei verwahrten Homagial- und Lehnsbücher prüfen. Zu prüfen war bspw. auch, ob die vorherigen Lehnshaber ihrer Lehnshaltung ordnungsgemäß nachgekommen waren oder ob bei neu erworbenen oder geteilten Lehnsgütern, die betreffenden Güter ordnungsgemäß aufgelassen worden waren. Die Auffassung hatte entweder vor der OAR zu erfolgen oder – sobald der Verkäufer oder ein Miterbe nicht anwesend waren – durch ein eigenhändig unterschriebenes und besiegeltes Verzichtsschreiben. Es sollten die Namen derjenigen, die das Lehen beantragten (*sollicitanten*),⁵⁷ die Namen der Mitbelehnten und alle anderen Umstände ordnungsgemäß und unter Angabe aller Mängel der OAR vorgetragen werden, welche über den Antrag beratschlagen sollte. Waren die Unterlagen korrekt und die Lehnspflichten ordnungsgemäß erfüllt, so war nach Inhalt der vorhergehenden Lehnssbriefe dem Antragsteller das Lehen zu gewähren.

Konnte der Antragsteller jedoch keine Lehnssbriefe vorlegen, so sollten die zu empfangenden Güter in einem Verzeichnis zusammengestellt werden und selbiges in der OAR erörtert werden. Hatten Präsident oder Räte keine Bedenken, sollte dem Begehren des Lehnbeantragenden stattgegeben werden. Erschien der OAR das Vorbringen des Lehnsmannes zweifelhaft, so musste dieser seinen Antrag durch andere glaubwürdige Lehnsenehmer der Niederlausitz beweisen. Ferner war die OAR berechtigt, Erkundigungen einzuholen. Für den Fall, dass der Antragsteller die Güter in redlicher Weise besaß, sollte auf dessen Namen ein rechtmäßiger Lehnssbrief ausfertigt werden.

War also die Belehnung eines Vasallen von der OAR rechtmäßig beschlossen oder vom Landesherrn angewiesen worden, so nahm der Lehnsenehmer mit Handschlag und zu schwörendem Eid das Gut vom Oberamtspräsidenten entgegen. Die Eidesleistung erfolgte, indem der Vasall den durch den Sekretär vorgesprochenen Lehnseid mit erhobenen Fingern nachsprach. Der Oberamtspräsident agierte hierbei im Namen des Landesherrn. Niemand sollte ohne den Eid abgelegt

zu haben, in das Lehen eingesetzt werden. Lediglich dem Landesherrn kam es zu, den Lehnsherrn davon zu befreien, wenn er bereits anderweitig einen Lehnseid geschworen hatte oder gute Gründe für den Verzicht des Eides sprachen. In solchen Fällen sollte es beim bloßen Handgelöbnis bleiben. Auch war es grundsätzlich nicht möglich, sich bei der Eidesleistung anwaltlich vertreten zu lassen, es sei denn, der Mandant konnte aufgrund einer Krankheit oder anderer unabwendbarer Ursachen persönlich nicht erscheinen. Dann war – mit landesherrlichem Spezialbefehl ausgestattet – ein Vertreter des Vasallen berechtigt, das Lehen entgegenzunehmen. Gleichermaßen galt für diejenigen Lehnsherrn, die sich im Ausland oder weit entfernt von der Niederlausitz aufhielten. Hier konnte der Lehnseid ebenfalls durch einen Vertreter abgelegt werden oder nach gewährter Fristverlängerung später nachgeholt werden.

Diejenigen, die nun so beliehen wurden und deren Lehnsherrnbriefe ausgefertigt wurden, sollten nach der neuen – in dieser Ordnung enthaltenen – Gebührentabelle (Kapitel 14) ihre Gebühren zahlen und vor allem die aktuellsten Originallehnsherrnbriefe sowie die Namen der neuen Mitbelehnten angeben, damit die neuen Lehnsherrnbriefe formuliert werden konnten. Denn nur so sei gewährleistet, dass anhand der Homagialbücher der Antrag geprüft und die neuen Lehnsherrnbriefe von der Oberamtskanzlei schnell ausgestellt werden konnten. Die Lehnsherrnbriefe sollten in ihrem materiellen Inhalt ohne ausdrückliche Zustimmung des Landesherrn nicht geändert werden. Waren gleichwohl Änderungen angestrebt, so sollten diese nicht erfolgen, ehe die OAR den Sachverhalt geprüft hatte. Hierzu konnte sie – je nach Sachlage – Kommissare einsetzen. Die ins Leben gerufenen Kommissionen erkundigten sich vor Ort und berichteten an die OAR, die wiederum ein Gutachten für den Landesherrn verfasste, aufgrund dessen letzterer dann den Beschluss fasste.

Gestaltete sich die Anerkennung der Lehen und Ausstellung der neuen Lehnsherrnbriefe kompliziert, so waren die Antragsteller berechtigt, eine Fristverlängerung zu erbitten. Es sei durchaus möglich, eine drei- oder sechsmonatige Verlängerung zu gewähren; jedoch durfte eine solche nicht über ein Jahr hinausgehen. Sollte ein Lehen an Nachkommen ausgegeben werden, so sei es bislang üblich gewesen, in ein Lehen mit vollendetem 18. oder zuweilen auch 21. Lebensjahr einzutreten.

Dabei sollte es bleiben. Bei unmündigen Nachkommen waren nicht nur Mütter, Geschwister und Vormünder, sondern auch Agnaten und Mitbelehnte des Lehnsherrn berechtigt, einen Aufschub der Eidesleistung bis zur Volljährigkeit ihres Schützlings zu beantragen. In einem solchen Antrag auf Fristverlängerung sollten das Alter des Mündels und die Sterbedaten der Eltern sorgfältig verzeichnet werden.

Lehnsvorfälle oder -wechsel waren nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Landesherrn oder an seiner Stelle durch die bestätigende OAR möglich. Ein abgeschlossener Kaufvertrag sollte solange kraftlos sein, bis die OAR ihm zugestimmt hatte. In den Fällen, in denen die Stände ihre Lehen ohne Mitwirkung der OAR zu verkaufen berechtigt waren, musste der Besitzwechsel binnen Jahresfrist der OAR bekannt gegeben werden. Daneben sei es jedem Lehnsherrn weiterhin erlaubt, in neu erworbene Lehen jemanden nach seinem Gurdünken zum Mitbelehnten zu ernennen. Die Zahl der Mitbelehnten sollte jedoch die Anzahl der vormals Mitbelehnten des Verkäufers nicht zu sehr übersteigen. Die Mitbelehnten sollten die Frist, die ihnen der Präsident und die Räte zum Empfang der Lehen einräumten, gebührend einhalten. Ersuchte jemand die OAR, ein Lehen zu vererben, so sollten der OAR-Präsident und die -Räte, den Landesherrn davon in Kenntnis setzen, damit dieser sich der Sache annehmen konnte.

[14] Gerichtsgebühren

In Kapitel 14 waren die Gerichtsgebühren für die einzelnen von der OAR sowie deren Sekretäre und Boten erbrachten Leistungen geregelt. Die Gebühren wurden vom Gerichtssekretär eingenommen und verwahrt; auch hatte er den OAR-Räten wöchentlich Rechenschaft darüber abzulegen. Die eingenommenen Gebühren dienten nicht als Sold für die Räte oder Sekretäre; sie sollten vielmehr ein konstantes Gehalt

56 Ein Mutzettel oder Mutschein war – modern gesprochen – ein positiver Bescheid über die Vergabe des Lehen, ZEDLER 1739B, Sp. 1589.

57 Ein *Sollicitant* war ein Antragsteller (ZEDLER 1743, Sp. 551), der einen Antrag mit Mahnungs- und Erinnerungscharakter beim Gericht einreichte, das angerufene Gericht möge eine Entscheidung fallen oder in der Sache tätig werden. Zumeist bemühte sich der Sollicitant darum, einen Prozess oder Vorgang voranzutreiben.

beziehen. Lediglich Kopist und Kanzleidiener wurden nach Abzug der Kosten für Schreib- und Büromaterial von den Gerichtsgebühren besoldet. Genügten diese nicht, so sollte die Besoldung der Bediensteten aus dem Etat der Landeshauptmannschaft bezuschusst werden. Die für Kopierarbeiten des Kopisten veranschlagten sechs Pfennig pro Seite dienten selbigem als direkte Einnahme und sollten vom Gerichtssekretär nicht in die Gerichtskasse eingezahlt werden.

[15] Pflichten der Räte

Das letzte Kapitel der OAR-Instruktion widmete sich dem Umgang der Räte untereinander und ermahnte sie als Adressaten der Ordnung, die Normen sorgfältig zu beachten und gewissenhaft umzusetzen. Jedes halbe Jahr sollte der Präsident die Instruktion in Anwesenheit der Räte und der Kanzleimitarbeiter verlesen, damit die Normen einerseits präsent blieben und andererseits Pflichtverletzungen geahndet werden konnten. War es notwendig, Pflichten und Regeln zu ergänzen, um die Regierungsarbeit zu verbessern, so sollte dies dem gesetzgebenden Herzog ausdrücklich vorbehalten sein. Ferner verlieh der Gesetzgeber seiner Zuversicht Ausdruck, dass die gottesfürchtigen und tugendhaften OAR-Räte in beständiger Eintracht sowie in freundlicher und kollegialer Zusammenarbeit ihrer Regierungstätigkeit nachgehen würden. So sollten die älteren OAR-Räte ihre Erfahrung an die jüngeren weitergeben und letztere den älteren wiederum mit dem nötigen Respekt und in fleißiger Assistenz begegnen. Wichtige Angelegenheiten sollten die OAR-Räte gemeinsam und auf vertrauensvoller Basis entscheiden und auf jegliche Parteilichkeit sowie Privatnutz, insbesondere ungebührliche Geschenke, verzichten; vielmehr sollten sie der Gerechtigkeit und einem reibungslosen Geschäftsablauf dienlich sein. Mit dem Wunsch, kraft dieser Rechts- und Kanzleiordnung die Voraussetzungen für eine gut funktionierende Regierungsbehörde zu schaffen, besiegelte der Herzog am 7. März 1666 in Finsterwalde diese Instruktion.

Frühneuzeitliche Behördenvielfalt

Neben der OAR existierte das Land- und Appellationsgericht als Recht sprechendes Organ, dessen Position der Herzog mit der Instruktion unberührt ließ [Kapitel

2]. Dem Landgericht oblag die rechtliche Bewertung komplizierter Sachverhalte, wobei eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen der OAR und dem Landgericht schwer möglich ist. Diesem Phänomen begegnet man auch anderenorts im Alten Reich. Im 16. Jahrhundert nutzten die Landesherren zur Umbildung ihrer territorialen Rechtssysteme zwei unterschiedliche Organisationsformen. Sie schufen entweder ein fürstliches Regierungskollegium oder installierten ein ständisch beeinflusstes sogenanntes Hofgericht neueren Typs.⁵⁸ Meist – so wie in der Niederlausitz auch – kam es zu beidem und damit zu einem Nebeneinander der Institutionen, deren Kennzeichen sowohl konkurrierende Zuständigkeiten als auch ein breites, nicht klar abgegrenztes Aufgabenspektrum waren. Die Kanzleien fungierten zugleich als Verwaltungsbehörde und Gerichtsinstanz, bestanden aber neben dem obersten Gericht. Eine Gewaltenteilung im heutigen Verständnis war den frühneuzeitlichen Juristen sowie den Regierungsverantwortlichen ohnehin fremd. Für die Niederlausitz ist diese erst ein – im Vergleich zu anderen Territorien des Alten Reichs – spätes Produkt des 19. Jahrhunderts⁵⁹ und noch dazu preußisch-fremd-bestimmt eingeführt worden.⁶⁰

Unangetastet blieb auch die 1564 erstmals in den Quellen greifbare Landeshauptmannschaft, die als obere Finanzbehörde die landesherrlichen Hoheitsrechte und die dazugehörenden Einkünfte verwaltete.⁶¹ Der 1538 manifestierte und bis 1816 existierende Dualismus von Landgericht und Landvogtei (das spätere Oberamt bzw. ab 1666 die Oberamtsregierung) zusammen mit der Landeshauptmannschaft ist Spiegelbild der in frühneuzeitlichen Territorien verschiedentlich anzutreffenden institutionellen Mannigfaltigkeit mit häufigen Zuständigkeitsüberlagerungen und dazugehörigen Kompetenzstreitigkeiten.

58 Siehe hierzu LÜCK 1997, S. 275. Zum gesamten Themenkomplex auch KROESCHELL 2005, S. 212.

59 Vgl. dazu BRAKENSIEK 2005, S. 54; EISENHARDT 1995, S. 155; siehe auch SIMON 1998, S. 9f.

60 Vgl. hierzu das folgende Kapitel »Auseinanderhalten – die Trennung von Verwaltung und Justiz 1815 nach preußischer Vorgabe und die reichsweite Neuordnung der Rechtspflege 1879.«

61 NEITMANN/SCHRÖDER/WEIRAUCH 2006, S. 57.

Auseinanderhalten – die Trennung von Verwaltung und Justiz 1815 nach preußischer Vorgabe und die reichsweite Neuordnung der Rechtspflege 1879

Der Wiener Kongress und die sächsisch-polnische Frage⁶²

Die Zukunft der zum Königreich Sachsen gehörigen Niederlausitz hing 1815 maßgeblich vom Wohl und Wehe des Mutterlandes ab, das sich in seiner pro-napoleonisch ausgerichteten Politik in den Befreiungskriegen mehr und mehr in eine schwierige Lage manövriert hatte. Bis zuletzt verblieb der sächsische König Friedrich August I. an Bonapartes Seite und geriet nach dessen endgültigem Scheitern in der Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober 1813 in arge Bedrängnis. Auf dem Schlachtfeld gefangengenommen, gelangte er in preußischen Gewahrsam – zunächst in Berlin, seit Ende Juli 1814 auf Schloss Friedrichsfelde bei Berlin. Von dort aus musste er mit ansehen, wie zunächst Russland, ab Oktober/November 1814 dann Brandenburg-Preußen sein Königreich besetzte und verwaltete. Nahezu ohnmächtig verfolgte Friedrich August I. ferner den Verlauf des Wiener Kongresses, auf dem von September 1814 bis Juni 1815 die europäische Landkarte neu gezeichnet wurde und auf dem in seiner Abwesenheit über Sachsen entschieden wurde. Neben Preußen und Russland saßen zunächst Österreich und Großbritannien am Wiener Verhandlungstisch und rangen um eine territoriale Neuordnung Europas, die – im Rückblick betrachtet – eine Jahrzehntelange politische Stabilisierung des Kontinents bewirkte.

Hierbei strebten Russland, Preußen und Österreich territorialen Zugewinn als Kriegsentschädigungen an, zumindest jedoch intendierten sie eine Wiederherstellung desjenigen Besitzstands, wie er vor den napoleonisch-polnischen Teilungen existiert hatte. Von Seiten Russlands erstreckte sich der Anspruch auch auf das von Napoleon 1807 gebildete Herzogtum Warschau, das in Personalunion mit Sachsen verbunden war. Damit tangierte Zar Alexander I. unvermittelt preußische und österreichische Gebietsinteressen, da Bonaparte ehemals preußische Provinzen (Netzedistrikt, Neuost- und Südpreußen) und österreichische Gebiete (Westgalizien) zum Her-

zogtum Warschau vereinigt hatte. So war das Schicksal Sachsens eng verbunden mit den territorialen Ansprüchen Russlands auf polnische Gebiete. Grundsätzlich war Preußen bereit, auf seine ehemaligen polnischen Provinzen zu verzichten, wenn es – so die preußischen Hauptverhandlungsführer Friedrich Wilhelms III., Karl August Freiherr von Hardenberg und Wilhelm von Humboldt – als Ausgleich dafür mit ganz Sachsen entschädigt würde. Auch würde der Verlust der anderen innerdeutschen preußischen Gebiete (Ansbach, Bayreuth, Hildesheim, Goslar, Ostfriesland), die in den zurückliegenden Jahren eingetreten waren, dauerhaft akzeptiert werden.

Nachdem der britische Außenminister Castlereagh ebenso wie Fürst Metternich für Österreich der Forderung Preußens im Laufe des Jahres 1814 nachgekommen waren (letztes Einverständnis Metternichs im Oktober 1814), hätte dies das Ende Sachsens bedeutet. Doch infolge französischer Einflussnahme und angesichts des wachsenden Unmutes Österreichs und Großbritanniens, die russische Annexion Polens zu akzeptieren und Sachsen ganz preiszugeben, hellte sich die Lage für Friedrich August I. auf. So beabsichtigten Castlereagh und Metternich, der von Russland geplanten Westverschiebung des Zarenreichs bis an die Oder heran und damit weit nach Mitteleuropa hinein entgegenzuwirken. Verschiedene Gründe dürften dafür ausschlaggebend gewesen sein, von denen in der neueren Forschung insbesondere das Hegemoniestreben Russlands hervorgehoben wird. Sollte Europa erfolgreich und dauerhaft befriedet werden, so schien eine territoriale Beschränkung Russlands mehr als dringlich. Auf der anderen Seite dürfte Metternich der Gedanke missfallen haben, Sachsen als territorialen Puffer zwischen Böhmen und Preußen zu verlieren, wodurch Österreich auch in

62 Zu diesem Themenkomplex und den nachfolgenden Ausführungen GRIEWANK 1954, S. 193–258; HUBER 1957, S. 564–575; DYROFF 1966, S. 51–67; MIECK 1992, S. 74–78; MARCOWITZ 1997, S. 157–184; VÖTSCH 2008, S. 169–184; MIECK 2009, S. 696–701. Ich danke Dr. Karin Schneider (Universität Innsbruck) für wertvolle Hinweise.





22 Die neue – 1815 festgelegte – nördliche Grenze des Königreichs Sachsen (grün hervorgehoben); SLUB Dresden/Deutsche Fotothek

(No. 284.) Allerhöchster Zuruf an die Einwohner des Preußischen Sachsen. Vom 22sten Mai 1815.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen, habe Ich Euch, Einwohner Sachsen, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbarn und deutschen Landsleuten, vereinigt. Die gemeinsame Uebereinkunft der zum Congress hieselbst versammelten Mächte hat Eure, dem Loos des Krieges unterworfene Länder Mir zur Entschädigung für den Verlust angewiesen, der den Mir garantirten Umfang Meiner Staaten auf einer Seite vermindert, wo er Mir nach einstimmigem Beschlüß nicht ersetzt werden konnte.

Durch die Schicksale der Völker nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr Jahrhunderte lang mit treuer Ergebenheit angehangen, geht Ihr jetzt zu einem andern über, dem Ihr durch die befreundenden Bände der Nachbarschaft, der Sprache, der Sitten, der Religion verwandt seyd.

Wenn Ihr Euch mit Schmerz von frühern, Euch werthen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz, als dem Ernst des deutschen Gemüths geziemend, und als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit eben solcher Treue fernerhin angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit Eurer Trennung erwägen. Meine alten Unterthanen haben große und theure Opfer gebracht; sie haben vor der Welt und der Nachwelt den Anspruch erstritten, daß die Gefahren der Tage von Groß-Beeren und von Dennewitz ihnen auf immer fern bleiben müssen. Sie haben daß Zeugniß erworben, durch Tapferkeit und Treue für ihren König auch Deutschland von der Schwach der Knechthhaft errettet zu haben. Aber sollten sie die eigene Unabhängigkeit und die Freiheit Deutschlands behaupten, sollten die Früchte des schweren Kampfs und die blutigen Siege nicht verloren gehen, so gebot es eben so sehr die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für das deutsche Gemeinwohl, Eure Länder mit Meinen Staaten und Euch mit Meinen Unterthanen zu vereinigen. Nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen, und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir den Eid Eurer Treue eben so aus der Fülle des Herzens geloben werdet, als Ich zu Meinem Volk Euch aufnehme.

[...]

Mitteldeutschland unmittelbar an Preußen gegrenzt hätte. Aus militärischer Sicht war eine solche direkte Nachbarschaft mehr als unklug.

Insgesamt scheinen die Verhandlungspartner nicht bereit gewesen zu sein, auf eine bislang einflussreiche, Balance gewährrende deutsche Mittelmacht zu verzichten und mit Sachsen eines der ältesten deutschen Territorien zu opfern. In diesem Zusammenhang dürfen die von den Mächten befürchteten Entwicklungen, die mit einer vollständigen Annexion

Sachsens für Deutschland hätten eintreten können, nicht außer Acht gelassen werden. Die Übernahme des wirtschaftlich starken und militärisch bedeutsamen Königreichs Sachsen hätte Preußens Stellung im mitteldeutsch-protestantischen Raum zusehends gefestigt und zugleich den preußischen Führungsanspruch in Deutschland vor dem Hintergrund der aufkeimenden deutschen Nationalbewegung untermauert. In dieser von pränationalen Stimmungen getragenen Zeit musste Österreich unversehens seine Hegemonial-

23 Aufruf Friedrich Wilhelms III. von Preußen an seine neuen Untertanen in den ehemaligen sächsischen Gebieten vom 22. Mai 1815; Gesetzesammlung 1815, Nr. 284

stellung gefährdet sehen. Castlereagh wiederum habe Preußen viel lieber als »Wacht am Rhein« gesehen, um Hannover vor neuerlichen französischen Expansionsbestrebungen zu schützen. Auf längere Sicht stieß demnach ein Verlust des sächsischen Königreichs im angestammten mitteldeutschen Gebiet weder auf österreichisches noch auf hannoversch-britisches Interesse – ganz zu schweigen von den Befindlichkeiten der anderen deutschen Mittel- oder Kleinstaaten. In Anbetracht dieser Lage entschieden sich der britische und der österreichische Außenminister für eine politische Kehrtwende in der sächsisch-polnischen Frage. Zunächst bemühten sie sich, Preußen für eine Abwehr der russischen Pläne zu gewinnen. Dieses Ansinnen scheiterte jedoch an der engen persönlichen Beziehung zwischen Friedrich Wilhelm III. und Alexander I., so dass Hardenberg in dem preußischen Anspruch auf ganz Sachsen und in der Frage der russischen Totalannexion Polens hartnäckig bleiben musste. Damit standen sich im Dezember 1814 innerhalb der Vierer-Koalition zwei verfeindete Lager gegenüber – die Verhandlungen waren in eine Sackgasse geraten. In diesem Moment schien sowohl für Österreich als auch für Großbritannien ein Zusammensehen mit Frankreich unausweichlich. So gelang es primär den österreichischen und französischen Diplomaten in den Hinterzimmern der Wiener Diplomatie, den Untergang Sachsens zu verhindern.

Preußisches und auch russisches Säbelrasseln als Antwort auf diesen Kurswechsel in der sächsisch-polnischen Frage führte zum Jahreswechsel 1814/15 zu einer ernsten Kriegsgefahr, infolgedessen Großbritannien, Österreich und Frankreich am 3. Januar 1815 eine geheime Defensivallianz schufen, der sich Hannover, Bayern und die Niederlande anschlossen. Frankreich führte dieses Bündnis nicht nur zurück in den Kreis der einflussreichen Großmächte, sondern gab ihm als gleichberechtigten Kongresspartner auch die Möglichkeit, noch stärker die Interessen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten, insbesondere des sächsischen Partners und Verwandten, zu vertreten; dies zweifelsohne zu eigenem Nutzen, da das deutsche Gleichgewicht eine Machtbegrenzung der beteiligten Großmächte Österreich und Preußen bewirkte. Letztendlich musste Preußen einlenken und sich den geänderten Machtkonstellationen

beugen. Es gelangten nunmehr fast zwei Drittel des sächsischen Territoriums und ungefähr zwei Fünftel der Gesamtbevölkerung unter preußische Landesherrschaft. (Abb. 22)

In einem Aufruf, den Friedrich August I. von Schloß Laxenburg (südlich von Wien) aus am 22. Mai 1815, das heißt einen Tag nach der Ratifizierung des Friedensvertrages mit Friedrich Wilhelm III.,⁶³ an die Bewohner des abgetretenen Teils des Königreichs Sachsen richtete, brachte der sächsische König sein Bedauern zum Ausdruck, dass *seine Bemühungen, so schmerzliche Opfer abzuwenden, [...] vergeblich gewesen* seien. Zugleich empfahl er den scheidenden Untertanen, dem neuen Landesherrn *treu und gehorsam zu seyn*.⁶⁴ Am selben Tag erging ein Aufruf des neuen, preußischen Landesherrn an die ehemaligen Sachsen (Abb. 23): *Durch die Schicksale der Völker nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr Jahrhunderte lang mit treuer Ergebenheit angehangen, geht Ihr jetzt zu einem andern über, dem Ihr durch die befreundeten Bande der Nachbarschaft, der Sprache, der Sitten, der Religion verwandt seyd.*⁶⁵ Zugleich manifestierte das Besitznahmepatent des preußischen Königs, dass *die gegenwärtige Besitznahme, namentlich die Niederlausitz* und weitere näher ausgeführte Gebiete umfasste.⁶⁶ (Abb. 24) Damit war das Markgraftum Niederlausitz und mit ihm zusammen auch Lübben der Krone Preußen unterstellt. Aus Berlin kamen nun die Vorgaben, wie es zukünftig gehalten werden sollte.

Lübben im Wechselbad der neuen Strukturen und der Widerstand der Stadt und der Stände

Der Übergang der Niederlausitz an Preußen 1815 bedeutete für die Stadt Lübben und die niederlausitzischen Stände eine starke Zäsur. Das Generalgouvernement für das Herzogtum Sachsen in Merseburg, das die oberste Verwaltung des gesamten sächsischen Königreichs im November 1814 übernommen hatte, setzte

63 StadtA Lübben, Rep. 8 Lübben, Nr. 4973.

64 Ebd.

65 *Allerhöchster Zuruf an die Einwohner des Preußischen Sachsen. Vom 22sten Mai 1815*, in: GESETZSAMMLUNG 1815, Nr. 284.

66 *Patent wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Anteils von Sachsen. Vom 22sten Mai 1815*, in: GESETZSAMMLUNG 1815, Nr. 283.

(No. 283.) Patent wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Anteils von Sachsen. Vom 22sten Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun hiermit Gedermann kund:

Nachdem in Folge der Uebereinkunft unter den auf dem Congresse zu Wien versammelten Mächten ein Theil des Königreichs Sachsen zu Unserer Entschädigung bestimmt, und von des Königs von Sachsen Majestät durch den unterm 18. May d. J. abgeschlossenen Ttractat feierlichst an Uns abgetreten, auch die Einwohner desselben ihrer Pflichten gegen ihren vormaligen Landesherrn ausdrücklich entlassen worden; so nehmen Wir in Kraft des gegenwärtigen Patents hierdurch Besitz und einverleiben Unsern Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit diejenigen Länder und Ortschaften, welche durch nachstehend tractatenmäßig bezeichnete Linie abgeschnitten werden.

Diese Linie hebt an von der Böhmischem Grenze bei Wiese in der Gegend von Seidenberg, indem sie daselbst dem Flüßbette des Bachs Wittich bis zu seinem Einfluße in die Neiße folgt. Von der Neiße wendet sie sich an den Eigenschen Kreis, indem sie zwischen Tauchritz, das an Preußen kommt, und Bertschoff, das Sachsen behält, durchgeht; sodann folgt sie der nördlichen Grenze des Eigenschen Kreises bis zu dem Winkel zwischen Paulsdorf und Ober-Sohland; von da geht sie weiter bis zur Grenze, welche den Görlitzer Kreis von dem Bautzener Kreise trennt, so daß Ober- Mittel- und Nieder-Sohland, Orlisch und Radewitz bei Sachsen verbleiben. Die große Poststraße zwischen Görlitz und Bautzen, wird bis an die Grenze der beiden genannten Kreise Preußisch. Sodann folgt die Linie den Grenzen des Kreises bis Dubrawke, hierauf zieht sie sich über die Höhen zur Rechten des Löbauer Wassers, so daß dieser Bach mit seinen beiden Ufern und den daran gelegenen Ortschaften bis Neudorf, mit Einschluß dieses Dorfes selbst, bei Sachsen verbleibt.

Diese Linie wendet sich hierauf über die Spree, und das Schwarzwasser Liska, Hermsdorf, Ketten und Solchdorf werden Preußisch.

[...]

Da des Königs von Sachsen Majestät auf alle Distrikte und Gebiete, die außerhalb dieser Linie liegen, Verzicht geleistet haben, so begreift die gegenwärtige

wärtige Besitznahme, namentlich die Niederlausitz, einen Theil der Oberlausitz, den Kurkreis mit Barby und Gommern, einen Theil des Meißner und Leipziger Kreises, und den größten Theil der Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, ferner das Sächsische Mansfeld, den Thüringischen Kreis, das Fürstenthum Querfurt, den Neustädtischen Kreis, die vorbenannten Voigtländischen Enclaven und den Königlich-Sächsischen Anteil an Hennberg, alles so, wie es durch vorbenannte Linie bezeichnet wird.

[...]

24 Bekanntmachung Friedrich Wilhelms III. von Preußen, dass die Niederlausitz aufgrund der Beschlüsse des Wiener Kongresses von nun ab zur preußischen Krone gehört (Wien, am 22. Mai 1815); Gesetzesammlung 1815, Nr. 283

diese nun für die endgültig an Preußen abgetretenen ehemals sächsischen Gebiete fort, mit der Folge, dass die Niederlausitz vorübergehend Merseburg unterstellt war. Am 28. Mai 1815 erging aus den Amtsstuben des Merseburger Generalgouvernements (gezeichnet vom Geheimen Staatsminister, Freiherr von der Reck, und dem Generalmajor und kommandierenden General in Sachsen, Freiherr von Gaudi) die Bekanntmachung, dass die neuen Untertanen, sodann sie *etwas vorzustellen, zu suchen oder an uns zu berichten* hätten, dieses vom 6. Juni des Jahres beim *General-Gouvernement des Herzogthums Sachsen zu Merseburg* vorbringen sollten. Bis 1816 blieb Merseburg für die Niederlausitzer die oberste Verwaltungsbehörde – bis schließlich Justiz und Verwaltung grundlegend neu organisiert wurden. Dies zog nicht nur eine Trennung beider Gewalten nach sich, sondern auch die Konzentration der mittleren Justiz- und Verwaltungsbehörden in Frankfurt (Oder) als Sitz eines brandenburgischen Regierungspräsidenten.⁶⁷ Fortan gehörte die Niederlausitz innerhalb des Königreichs Preußen verwaltungstechnisch zur Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt (Oder). (Abb. 25) Ein Antrag des Lübbener Stadtrates beim Merseburger Generalgouvernement, die Provinzialbehörden in Lübben zu belassen, wurde am 23. September 1815 negativ beschieden. Als Begründung wurde angeführt, dass *höhere Rücksichten* es nicht erlauben, *von den (sic) zum Besten des Ganzen bereits getroffenen Eintheilung des Landes abzugehen*.⁶⁸ Im März 1816 verlor Lübben die Oberamtsregierung, das Konsistorium und die Landeshauptmannschaft. Zugleich wurde das Landgericht unter heftigem Protest der Stände aufgelöst⁶⁹ und in die preußische Gerichtsverfassung eingegliedert. Die Landgerichtssachen (zweite Instanz für die Untergerichte und Angelegenheiten der eximierte Personengruppen) wurden zunächst an das Spruchkollegium in Merseburg delegiert und gingen später an das Oberlandesgericht nach Frankfurt (Oder).⁷⁰

Während im 16. und 17. Jahrhundert die Niederlausitzer Stände aufgrund ihrer Steuerhoheit in der Lage waren, in nicht unwesentlichem Maße die Verfassung und die Gerichtsstrukturen ihres Landes mitzubestimmen, war es nun die erstarkte Zentralgewalt an der Schwelle zum Nationalstaat, die im Einzelnen festlegte, wie es gehalten werden sollte.

Auf Gesetzesvorhaben hatten die Stände kaum noch Einfluss. Lediglich bei Entwürfen, die ausschließlich die Niederlausitz betreffende Gesetze zum Gegenstand hatten, nahmen die Stände beratend teil. Ferner verloren sie 1834/36 das Recht zur Erhebung der Grundsteuern. Der ständische Anteil an den nun staatlich erhobenen Grundsteuern belief sich auf knapp 20% der Gesamteinnahmen.⁷¹ Insgesamt gesehen wurden die Stände – trotz vielfältiger Abwehrversuche – sukzessive auf den Status eines Kommunalstands zurückgedrängt.⁷²

Berechtigte Nöte und Ängste des Lübbener Magistrats

Mit dem Verlust der Behörden ging in Lübben eine beträchtliche Wohlstandsminderung einher, die den Magistrat bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein veranlasste, den preußischen König in Berlin unentwegt zu bitten, neue Gewerbe anzusiedeln. So würden die Nachbarstädte Guben, Luckau und Finsterwalde durch neue Fabriken aufblühen, während Lübben aufgrund fehlender Anlagen auf der Ebene einer Ackerbürgerstadt mit etwa 6000 Einwohnern verharre. Die Stadt könne doch angesichts ihrer günstigen Verkehrslage gewiss ähnliche Wirtschaftszweige wie die genannten Städte bedienen.⁷³ So könne doch ferner erwogen werden, das Oberlandesgericht Frankfurt zu teilen und einen Teil des Gerichts nach Lübben zu verlegen.⁷⁴ Die Appelle des Magistrats verhallten jedoch nahezu ungehört. Versprechungen, die Fürst von Hardenberg am 14. September 1815 aus Paris nach Lübben gesandt hatte, erfüllten sich nicht. Angesichts des Verlustes der dortigen Provinzialbehörden werde es, *der Regierung gewiß nicht an Gelegenheit und an Mitteln*

67 Siehe hierzu MÜLLER/MÜLLER 1995, S.407; HÜBENER/GÖSE 2010, S. 62.

68 StadtA Lübben, Rep. 8 Lübben, Nr. 4986, Bl. 6.

69 BLHA, Rep. 23C Niederlausitzische Stände, Nr. 1372, Bl. 227–235. Vgl. auch LEHMANN 1963, S. 546.

70 BLHA, Rep. 23C Niederlausitzische Stände, Nr. 1372, Bl. 236.

71 1865 entfiel auch dieser Anteil, LEHMANN 1963, S. 571f.

72 LEHMANN 1963, S. 562ff; DIETRICH 1984, S. 266f; MÜLLER/MÜLLER 1995, S. 407.

73 StadtA Lübben, Rep. 8 Lübben, Nr. 4988.

74 StadtA Lübben, Rep. 8 Lübben, Nr. 4987.

fehlen, ihre Vorsorge für die Stadt, für die Aufnahme ihrer Einwohner und den Flor der Gewerbe auf anderweiten Wegen würksam zu zeigen, versprach der Staatskanzler.⁷⁵ In Wahrheit erhielt Lübben weder behördlichen Zuwachs noch wirtschaftspolitische Unterstützung in einem Ausmaß, das einen wirtschaftlichen Aufschwung herbeigeführt hätte. Infolgedessen nahm die Stadt nur in äußerst bescheidenem Maß an der allgemeinen Konjunkturbelebung, die dank Industrialisierung und Modernisierung mancherorts zu Wohlstand führte,⁷⁶ teil.

Die Lübbener Gerichtslandschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Vor diesem Hintergrund wurde die Niederlausitzer Gerichtsverfassung der in Preußen allgemein geltenden, durch die Reformen entstandenen Justizorganisation eingegliedert. Im Zuge einer Neuorganisation der Untergerichte in den mit Preußen vereinigten ehemaligen sächsischen Territorien vom 4. Mai 1820,⁷⁷ die insbesondere auch eine Aufhebung der alten Stadtgerichtsbarkeit intidierte, wurden in Lübben ein *Königliches Landgericht*, ein *Inquisitoriat*⁷⁸ und zwei untere Gerichtsämter (jeweils für den Lübbener Stadt- und Landbezirk) installiert. (Abb. 26) Das Landgericht war für die Zivilgerichtsbarkeit der Kreise Calau, Luckau und Lübben (mit insgesamt zehn Gerichtsämtern: Stadtbezirk Lübben, Landbezirk Lübben, Lieberose, Beeskow, Luckau, Dobrilugk, Fürstenwalde, Senftenberg, Kirchhain und Calau) zuständig,⁷⁹ wobei es nicht als übergeordnete Instanz der Gerichtsämter fungierte. Die Gerichtsämter nahmen vielmehr gesetzlich festgelegte Aufgabenbereiche kommissarisch wahr.⁸⁰ Die nächste Instanz war das Oberlandesgericht in Frankfurt (Oder). Das Landgericht bestand aus einem Landgerichtsdirektor, drei Landgerichtsräten, einem Assessor mit Stimmrecht und den nötigen Gerichtsbediensteten.⁸¹ Zum Direktor des Landgerichts wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 1824 der ehemalige Landgerichtsrat aus Torgau, Dieterici,

25 (linke Seite) Der Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) in der preußischen Provinz Brandenburg, dem der Kreis Lübben nach 1815 angehörte; GStA PK, XI. HA, AKS Provinz Brandenburg, Atlas 41, Bl. 17

bei einer jährlichen Besoldung von 1400 Reichstalern ernannt. Ferner wurden der Aachener Landgerichtsrat Stenigke mit jährlich 1000 Reichstalern, der bisherige Lübbener Justizamtmann Richter mit 900 Reichstalern, der Lübbener Kammerprokurator Uschner mit 800 Reichstalern Gehalt als Landgerichtsräte berufen. Als Sekretär wurde der Amtmann von Albedyhl in Aussicht genommen, der nach einer halbjährigen Probezeit und einer eventuellen Anstellung zum 1. Oktober monatlich 41 Reichstaler und 20 Silbergroschen Gehalt erhalten sollte.⁸²

Das *Inquisitoriat* hingegen verantwortete die Kriminalsachen für die Kreise Calau, Cottbus, Luckau, Lübben und Spremberg,⁸³ wobei eigentlich jedem Landgerichtsbezirk ein Inquisitoriat hätte zugeordnet werden müssen. Zu den Inquisitoriaten gehörten in der Regel zwei Kriminalrichter, von denen einer die Direktion führte, sowie zwei Gerichtsschreiber und die nötigen Gerichtsbediensteten.⁸⁴ Die Kriminalrichter wurden aus den Mitgliedern des Landgerichts gewählt; für eine Ersetzung waren ein Antrag des Frankfurter Oberlandesgerichts und die Einberufung des neuen Inhabers durch das preußische Justizministerium in Berlin erforderlich.

Die genannten Institutionen nahmen zum 1. Oktober 1824 ihre Tätigkeit auf. So habe der preußische König aus Beweis der Gnade und Fürsorge diese Institutionen für Lübben genehmigt. Auch hoffe man,

75 StadtA Lübben, Rep. 8 Lübben, Nr. 4986.

76 Vgl. hierzu LEHMANN 1963, S. 592ff.; MÜLLER/MÜLLER 1995, S. 439f.; HÜBENER/GÖSE 2010, S. 64f.

77 *Instruktion wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preußischen Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen. Vom 4ten Mai 1820*, in: GESETZSAMMLUNG 1820, Nr. 599. Siehe zu diesem Komplex auch LEHMANN 1963, S. 552.

78 StadtA Lübben, Rep. 8 Lübben, Nr. 3524.

79 StadtA Lübben, Rep. 8 Lübben, Nr. 4997, Bl. 3 und 12.

80 *Instruktion wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preußischen Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen. Vom 4ten Mai 1820*, in: GESETZSAMMLUNG 1820, Nr. 599, § 8; BLHA, Rep. 5A Königliches Landgericht, Lübben, Nr. 14, Bl. 31.

81 BLHA, Rep. 5A Königliches Landgericht, Lübben, Nr. 14, Bl. 4–7. Vgl. hierzu auch *Instruktion wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preußischen Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen. Vom 4ten Mai 1820*, in: GESETZSAMMLUNG 1820, Nr. 599, § 5.

82 BLHA, Rep. 5A Königliches Landgericht, Lübben, Nr. 14, Bl. 4–5.

83 LEHMANN 1963, S. 552.

84 GESETZSAMMLUNG 1820, Nr. 599, § 12.

Se gäbe mir zum Vorgelegen vom Mayr,
durch und den Längsaufschluss bekümmert zu
müssen, daß die Errichtung eines Landgerichts
und eines Inquisitorialts in denkigen Dörfern
unmöglich gewesen und unrichtig ist.

Dortwo ist mit Druck nunmehr Satzungen zu können
gekündigt, daß die Landgerichte und
Inquisitorialte des Königs: Mayr sich nun dem
Dorfe mit zufriedenstellendem Verhältnis
müssen ansetzen, Sache ist nur, daß derselbe
sich auf allen Dörfern bestimmt zu machen,
dann bei dem zuständigen Landgericht anzuzeigen.
Zulässige Offizienten sind denkigen
Ortschaften so möglich und angemessen
zu müssen, als möglich ist.

Frankfurt a. M. den 17. November 1820.
Von Oberlandesgerichts-Präsidium und Justiz-Depart-
ment als Kommissarien.

Handkunst

Der
Oberlandesgerichts-Präsidium d. 20. 11. 1820.
Von Mayr und
und den Längsaufschluss
zum Lubben.

Abteil.

26 Der Frankfurter
Oberlandesgerichtspräsident bestätigt der Stadt
Lübben, dass ein Landgericht und ein Inquisitoriat
eingerichtet werden, Brief
vom 20. Dezember 1820;
StadtA Lübben, Rep. 8
Lübben, Nr. 3524, Bl. 1

dass die Stadt den Mitarbeitern und Richtern der neuen Behörden den Aufenthalt so angenehm machen werde als nützlich sei.⁸⁵ Das Landgericht wurde zum 1. Juli 1834 aufgelöst und in das Königliche Land- und Stadtgericht überführt.⁸⁶

Die Aufgabenbereiche der Gerichtsämter und das Geschäftsaufkommen des Lübbener Gerichtsamtes für den Landbezirk im Jahr 1824

Gemäß der *Instruktion wegen Errichtung der Untergerichte* gehörten zu einem Gerichtsamt ein Richter, ein Gerichtsschreiber und ein Gerichtsdiener.⁸⁷ Die Gerichtsämter waren für alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, insbesondere für:⁸⁸

- die notwendigen Aufgaben, die die Veräußerung, Verpfändung und Belastung eines Grundstücks betrafen,
 - die Auf- und Annahme von Testamenten und anderen letztwilligen Verfügungen, wobei die Aufbewahrung selbiger dem zuständigen Landgericht oblag,
 - Beglaubigungen,
 - die Führung der Hypothekenbücher,
 - die gerichtliche Leitung der Vormundschaften.
- Ferner gehörten zu ihren ständigen Aufgaben u.a.:
- die Annahme von Klagen,
 - die Instruktion, Erkenntnis und Vollstreckung der rechtskräftigen Urteile in Bagatellsachen von bis zu 50 Reichstalern sowie in allen Injuriensachen zwischen Angehörigen des gemeinen Bürger- und Bauernstands,
 - die Annahme und Instruktion summarischer Prozesse über 50 Reichstaler sowie Miets- und Gesindestreitigkeiten, wobei nach erfolgter Instruktion die Akten zur Urteilsfindung an das Landgericht zu senden waren,
 - bestimmte Verfügungen in Kriminalfällen, welche nach der geltenden Kriminalordnung den Zivilgerichten übertragen worden waren,
 - die Verhaftung und Registrierung eines Beschuldigten oder Tatverdächtigen zur Übergabe an das zuständige Inquisitoriat sowie erste Beweissicherung vor Ort.

Im Lübbener Gerichtsamt für den Landbezirk, das hier exemplarisch vorgestellt werden soll, nahm den Löwen-

anteil der Geschäfte die freiwillige Gerichtsbarkeit ein. Zahlenmäßig geringer waren die Fälle der streitigen Gerichtsbarkeit, wie Zivil- und Injuriensprozesse sowie die Untersuchungen der sogenannten Forstgerichte, die vierteljährlich abgehalten wurden und jedes Mal zwei Tage dauerten und von den Zeitgenossen als zeitraubend empfunden wurden. Täglich wurden sechs bis acht Termine abgehalten, und diese waren größtenteils so weitläufig, dass sie in den Vormittagsstunden nicht beendet werden konnten, sondern fast täglich ein Teil der Nachmittagsstunden dazu verwendet werden musste.⁸⁹ Ähnlich wie im Gerichtsamt des Landbezirks Lübben dürfte sich der Gerichtsalltag in den übrigen neun Gerichtsämtern des hiesigen Landgerichts gestaltet haben. Auch hier werden Zivil- und Kriminalprozesse sowie Erb-, Vormundschafts- und Grundbucheintragungen die hauptsächlichen Materien des Gerichtsalltags gewesen sein.

Die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit in Preußen und das Lübbener Kreisgericht

Eine der politischen Forderungen, die mit der Märzrevolution 1848 in Berlin gegen die Obrigkeit vorgebracht wurde, galt dem Gerichtsstand und dem Richteramt. Es wurden Schwurgerichte und die Unabhängigkeit des Richterstands gefordert. Ferner sollten Sonderrechte aufgehoben und Standesprivilegien beseitigt werden.⁹⁰ In gleicher Weise forderten Bauern aus dem Cottbuser Kreis und der Niederlausitz die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit.⁹¹ So wollte man landesherrliche Eingriffe in die Rechtspflege ebenso unterbinden wie die mit der ausschließlichen Schriftlichkeit der Verfahren einhergehende Heimlichkeit der Prozesse. Wenn auch die 48er Revolution gemeinhin in der Forschung

85 StadtA Lübben, Rep. 8 Lübben, Nr. 3524, Bl. 1.

86 StadtA Lübben, Rep. 8 Lübben, Nr. 4997, Bl. 12. Siehe auch BECK/ENDERS/BRAUN 1964, S. 532.

87 *Instruktion wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preußischen Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen. Vom 4ten Mai 1820*, in: GESETZSAMMLUNG 1820, Nr. 599, § 9.

88 Ebd. § 10.

89 BLHA, Rep. 5A Königliches Landgericht, Lübben, Nr. 14, Bl. 31–36.

90 RICHTER 1987, S. 606; als allgemeiner Überblick HÜBENER/GÖSE 2010, S. 66–70.

91 MÜLLER/MÜLLER 1995, S. 479.



27 Das Geschäftsgebäude I auf der Schlossinsel mit dem Schloss, dem Schlossturm und dem neuen Landhaus; im Hintergrund die ständische Hauptsparkasse und das Ständehaus, aufgenommen Ende des 19. Jahrhunderts; Stadt- und Regionalmuseum im Schloss zu Lübben

erher als Niederlage gewertet wird, so gab es doch aufgrund des politischen Druckes zumindest im Bezug auf das preußische Justizwesen Fortschritte. Denn mit Wirkung zum 1. April 1849 wurden in Preußen die Privatgerichtsbarkeit sowie der eximierte und privilegierte Gerichtsstand (standesherrliche, städtische und Patrimonialgerichtsbarkeit sowie geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten) endgültig aufgehoben.⁹² Fortan unterstand jedermann der staatlichen, das heißt der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Jedes Grundstück war mit Blick auf die damit verbundenen dinglichen Obliegenheiten demjenigen Gerichtssprengel zugeordnet, in dem es lag. Zugleich wurde – ebenso revolutionsbedingt – mit der Reform der Gerichtsbarkeit auch das Gerichtsverfahren modernen Gegebenheiten angepasst. Es wurde das mündliche und öffentliche Strafverfahren mit Geschworenen eingeführt, wobei die eingerichteten Kreis- und Stadtgerichte – mit Einzelrichtern besetzt – die erste Instanz bildeten. Als nächsthöhere Instanz

fungierten die Appellationsgerichte (für Lübben war dies das Oberlandesgericht Frankfurt (Oder)) und als letzte Instanz das Obertribunal in Berlin. Jedes Kreisgericht war in zwei Hauptabteilungen gegliedert, wobei die erste die streitige Gerichtsbarkeit in Zivilsachen sowie die Strafrechtsfälle wahrnahm, einschließlich der Kredit- und Versteigerungsangelegenheiten, und der zweiten hauptsächlich die freiwillige Gerichtsbarkeit zufiel. Die Direktoren und Räte der Kreisgerichte wurden vom preußischen König ernannt; die Assessoren, Rechtsanwälte, Notare und Referendare hingegen ernannte der preußische Justizminister. Die Besoldung der Gerichtspersonen übernahm von nun an der preußische Staat. Mit ihrer Übernahme in den Staatsdienst sollte eine gewisse Unabhängigkeit garantiert werden. Zum 1. April 1849 wurde das *Königliche Land- und Stadtgericht* in das *Königliche Kreisgericht Lübben* überführt. Zu seinem Zuständigkeitsbereich zählten im Jahr 1875 52 042 Personen.⁹³

Erneute Reorganisation – die reichsweit geltende Gerichtsverfassung von 1879⁹⁴

Die Gründung des Deutschen Reichs 1871 bewirkte auch auf dem Gebiet der Rechtpflege eine reichsweite Vereinheitlichung. Dahingehende politische Forderungen wurden spätestens seit der 1848er-Revolution sowie der Frankfurter Paulskirchenverfassung erhoben und erhielten nun mit der Reichsgründung neuen Auftrieb. Eine Basis für die angestrebte Rechtseinheit war die Änderung des Artikels 4, Nr. 13 der Verfassung des Deutschen Reichs, wonach nunmehr *die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren*⁹⁵ in die Zuständigkeit des Reichs fiel. Mit der Gesetzgebungskompetenz des Reichs für das gesamte Zivilrecht war der Weg bereitet, um zu Beginn des Jahres 1877 – nach jahrelangem rechtspolitischem Tauziehen zwischen den im Reichstag vertretenen Parteien, den Justizministern der Einzelstaaten und dem Bundesrat – ein ganzes Paket an rechts- und verfahrensvereinheitlichenden Gesetzen zu veröffentlichen – die sogenannten Reichsjustizgesetze. Zu diesen gehörten neben der neuen Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung und weiteren Gesetzen auch das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). (Abb. 28)

Die territoriale Zersplitterung, die ein Kennzeichen des Alten Reichs über Jahrhunderte hinweg gewesen war, hatte selbstverständlich auch auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation, des Prozessrechts sowie des materiellen Rechts zu einer unüberschaubaren Vielfalt geführt. Diese konnte auch mit dem 19. Jahrhundert erstaarkenden Nationalbewusstsein nicht beseitigt werden – im Gegenteil: Infolge der Partikularcodifikationen der großen und mittleren deutschen Staaten⁹⁶ hatte sich das komplizierte Geflecht noch verstärkt. Gleichzeitig drängte das liberale Wirtschaftsbürgertum auf eine einheitliche Gesetzgebung, insbesondere im Wirtschaftsbereich, um z. B. Handelsbeschränkungen sowie wesentliche Missstände, die den wirtschaftlichen Zuwachs hemmten, zu beseitigen. So setzten bereits während des Norddeutschen Bundes nach 1867 erste Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung ein. Mit dem Bekenntnis zur Rechtseinheit war zugleich klar, dass ein einheitliches GVG die Grundvoraussetzung

bspw. für ein einheitliches Straf- und Zivilverfahren war.

Um ein solches vor dem Hintergrund der existierenden Partikular-, Gesellschafts-, und Wirtschaftsinteressen der einzelnen Bundesstaaten, Verbände und Parteien auf den Weg zu bringen, übernahm eine Justizkommission bestehend aus »28 überwiegend liberalgesinnten Abgeordneten«⁹⁷ 1875 die weitere Gesetzgebungsarbeit anhand eines bereits 1873 vorgelegten und 1874 modifizierten Entwurfes. Nach zähem Ringen konnte das GVG schließlich am 21.12.1876 mit 194 zu 100 Stimmen im Reichstag angenommen und zwei Tage später vom Bundesrat bestätigt werden. Es war von Anfang an ein Kompromissgesetz,⁹⁸ was sich insbesondere im Nebeneinander der Schwur- und Schöffengerichte in der Strafgerichtsbarkeit bei gleichzeitigem Bestehen der Strafkammern ohne Laienbeteiligung zeigte. Zugleich wurden gegen den Widerstand der Konservativen die

92 Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte. Vom 2. Januar 1849, in: GESETZSAMMLUNG 1849, Nr. 3086.

93 Stadt A Lübben, Rep. 8 Lübben, Nr. 4997, Bl. 2 und 12.

94 Zu diesem Komplex insbesondere MÜLLER 1939 (wenngleich mit ideologischen Einschlägen); KERN 1954; LANDAU 1977; SELLERT 1977.

95 Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 20. Dezember 1873, in: REICHSGESETZBLATT 1873, Nr. 978. Ursprüngliche Fassung des Art. 4, Nr. 13 vom 16.4.1871: *die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren*, in: BUNDESGESETZBLATT 1871, Nr. 628.

96 1794 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten; nach 1806/15 fortdauernde Geltung des Code Civil in der preußischen Rheinprovinz und im gesamten linksrheinischen Deutschland; 1809 Landrecht für das Großherzogtum Baden; 1811 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie; 1863/65 das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch. Hinzutreten partikulare Verfahrensordnungen und unzählige Einzelgesetze. Z. B. »die Verfahrensordnungen Hannovers (1850), Oldenburgs (1857), Lübecks (1862), Badens (1864), Bremens (1820, 1864), Württembergs (1868) und Bayerns (1869)«, SELLERT 1979, S. 246, Anm. 5. Ferner LANDAU 1977, S. 162 mit weiteren Beispielen.

97 SELLERT 1977, S. 783; siehe auch MÜLLER 1939, S. 37–39; LANDAU 1977, S. 188.

98 Hierzu v. a. LANDAU 1977, S. 185–188, 190–197, 200–208; zusammenfassend SELLERT 1977, S. 783f.; SELLERT 1979, S. 248.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 4.

Inhalt: Gerichtsverfassungsgesetz. S. 41. — Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz. S. 27.

(Nr. 1163.) Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. c.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

Erster Titel.

Richteramt.

§. 1.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworffene Gerichte ausgeübt.

§. 2.

Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muss ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen. Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muss ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verbringen ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, dass der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder dass ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

Reichs-Gesetzblatt. 1877.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Februar 1877.

28 Die Aufgaben der Amtsgerichte nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, in Kraft getreten am 1. Oktober 1879; Reichsgesetzblatt 1877, Nr. 1163

Handelsgerichte als eigenständige Sondergerichte abgeschafft, um die Handelssachen den neu geschaffenen Handelskammern bei den Landgerichten zuzuweisen.⁹⁹ Ebenso wurde den Territorien, in denen mehrere Oberlandesgerichte existierten, zugestanden, ein Oberstes Landgericht einzurichten und sich so von der Revisionsgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu eximieren.¹⁰⁰ Nicht zuletzt gestaltete sich die Wahl des Sitzes des neu zu gründenden Reichsgerichts als nahezu unüberwindbares Hindernis. Um das GVG-Projekt nicht zu gefährden, wurde die Frage ausgeliert und eigenständig gesetzlich geregelt.¹⁰¹ Preußen drang auf einen Berliner Standort, dem sich jedoch die anderen Bundesstaaten und liberale Kräfte widersetzten.¹⁰² Letztendlich fiel die Entscheidung für Leipzig als Reichsgerichtssitz, was einen Erfolg der mitbestimmenden Länder darstellte und die föderale

§. 21.

Die im Deutschen Reich angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

§. 22.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Einzelrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

§. 23.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeßwerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;

2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlafung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Miethräume eingebrachten Sachen;

Streitigkeiten zwischen Dienstherkunft und Gefinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insfern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffen, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Uebersahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Hab und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwertern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;

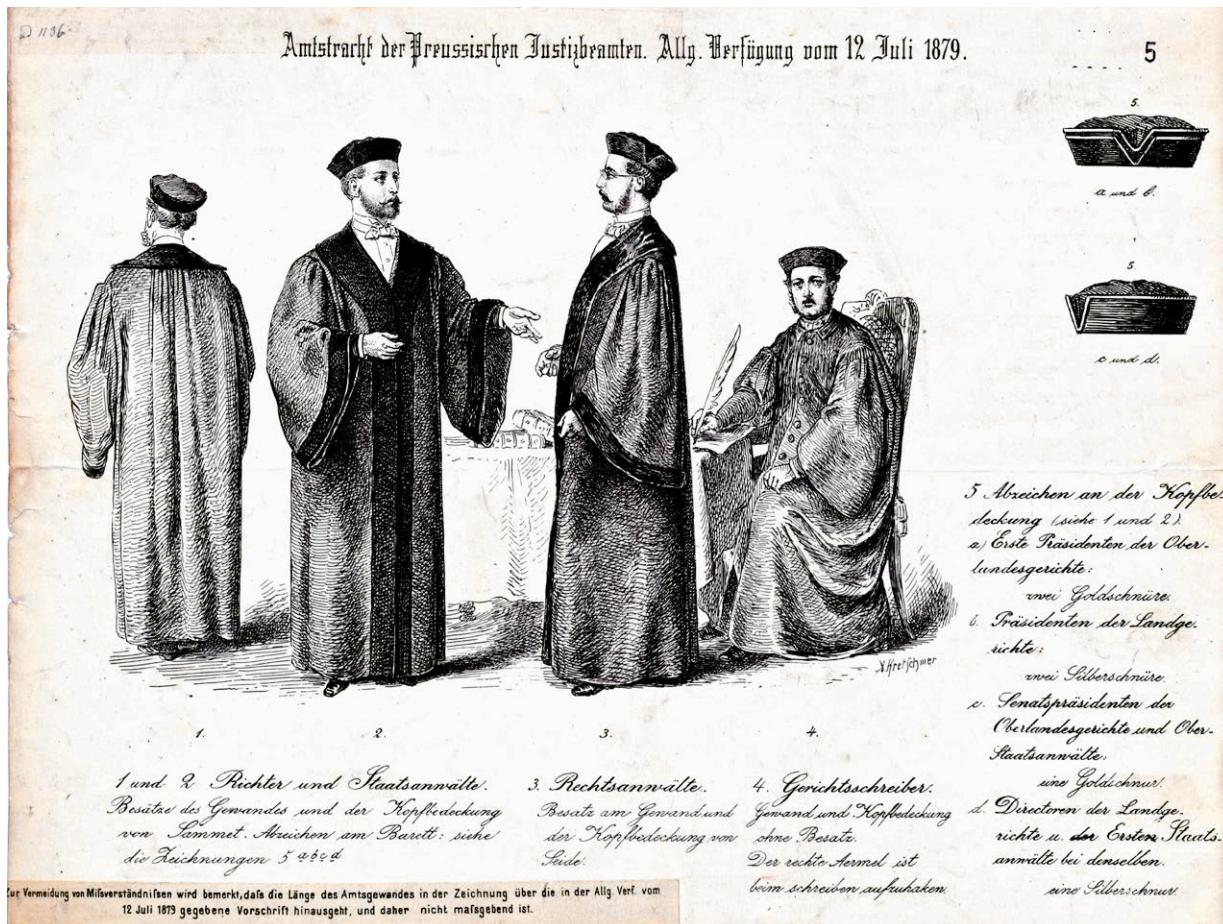
Streitigkeiten wegen Wildschadens;

Ansprüche aus einem aufzeregelnden Beischlaf;

das Aufgebotsverfahren.

Struktur des Deutschen Reichs unterstrich. Weitere das GVG betreffende Monita (Ausbildung der Richter sowie deren Anstellung und Besoldung als Ländersache, Gerichtssprache, schwierige Handhabung aufgrund zahlreicher Verweise etc.), die sowohl in der zeitgenössischen Rechtswissenschaft als auch in der Politik und der rechtshistorischen Forschung angeführt wurden und werden, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass das GVG »eines der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Gesetz nach der Reichsverfassung gewesen ist«¹⁰³ und Deutschland »zum ersten Mal [...] in seiner Rechtsgeschichte eine einheitliche Gerichtsverfassung erhalten«¹⁰⁴ hatte.

Das GVG, das zum 1. Oktober 1879 in Kraft trat, war nicht nur die Grundlage für die reichsweite Vereinheitlichung der Rechtspflege. Es schuf zugleich einen reichsweit einheitlichen Instanzenzug (für



29 Die Amtstracht der preußischen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte, die 1879 behördlicherseits verfügt worden war; Landesarchiv Nordrhein-Westfalen/Abteilung Ostwestfalen-Lippe, L 75 IX 3, Nr. 22, Bl. 5

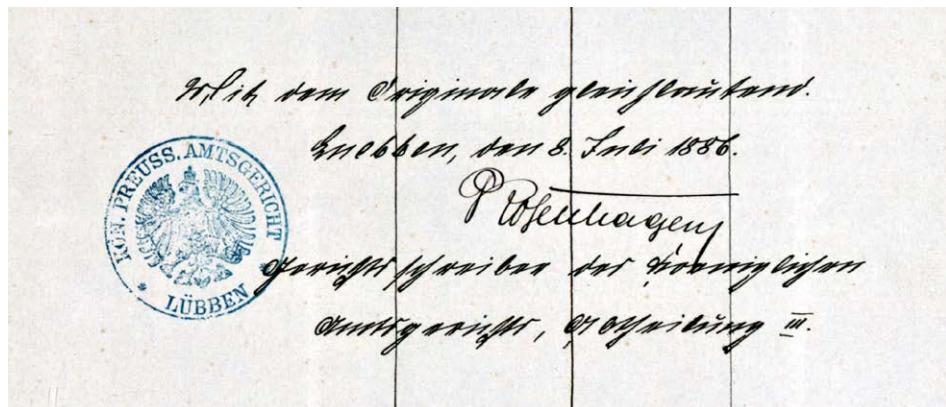
Lübben: Amtsgericht Lübben, Landgericht Cottbus, Kammergericht Berlin, Reichsgericht Leipzig). Der Gesetzgeber realisierte mit dem GVG unter anderem:

- die Stärkung und Beibehaltung der Justizhoheit der einzelnen Bundesstaaten,
- die Trennung der Gewalten (Justiz und Verwaltung),
- die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit,
- die Garantie einer ständigen institutionellen Erreichbarkeit der Gerichte,
- die Beteiligung der Bevölkerung an der Strafrechtspflege in Form von Schwur- und Schöffengerichten,
- die endgültige Abschaffung von Sondergerichten (wie Konsistorien, Patrimonialgerichte etc.) sowie

die Beseitigung des privilegierten Gerichtsstands in allen Territorien des Deutschen Reichs.

Das GVG gilt – oftmals aktualisiert – als Bundesrecht bis heute fort.

-
- 99 MÜLLER 1939, S. 74. Hierzu v. a. §§ 100ff. GVG in der Fassung vom 27.1.1877, in: REICHSGESETZBLATT 1877, Nr. 1163.
 100 Dies betraf namentlich Bayern, dazu MÜLLER 1939, S. 37, 56–58; GENERALDIREKTION 1990, S. 240; SELLERT 1977, S. 784.
 101 § 125 GVG in der Fassung vom 27.1.1877, in: REICHSGESETZBLATT 1877, Nr. 1163; LANDAU 1977, S. 208–210; BUSCHMANN 1979, S. 1970.
 102 HATTENHAUER 1977, S. 32f.
 103 KERN 1954, S. 124. Vgl. auch HATTENHAUER 1977, S. 10.
 104 SELLERT 1977, S. 784.



30 Stempel des Lübbener Amtsgerichts auf einer beglaubigten Abschrift von 1886; GStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 20765, Bl. 11

Abermalige Lübbener Sorgen und Ängste¹⁰⁵

Gegenüber den erneuten staatlichen Umstrukturierungsvorhaben waren die Lokalverantwortlichen in Lübben misstrauisch eingestellt. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte veranlassten den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung und die Niederlausitzer Ständeversammlung, kurz nach Erlass des Gerichtsverfassungsgesetzes 1877 in Berlin vorstellig zu werden. Der Magistrat plädierte dafür, man möge *bei der bevorstehenden Reorganisation des Gerichts nicht abermals durch Aufhebung der Kreisgerichte geschädigt werden*. Da sich Lübben fast in der Mitte der Kreise Beeskow, Luckau, Calau und Lübben befindet, bat man das preußische Justizministerium,¹⁰⁶ in der Stadt Lübben ein Landgericht für die Kreise Calau, Luckau, Lübben und Beeskow jedenfalls aber eine Strafkammer wie solche im § 78¹⁰⁷ des Gerichtsverfassungsgesetzes in Aussicht genommen hochgeneigt zu errichten. Wiederholt wies der Magistrat darauf hin, dass Lübben 1815 mit dem Übergang von Sachsen an Preußen als ehemalige Hauptstadt der Niederlausitz sämtliche Oberbehörden verloren hatte und die Stadt damals stark geschwächt worden war, wovon sie sich nur in äußerst geringem Maße erholt habe. Noch 60 Jahre nach der Aufhebung der obersten Behörden waren die tiefen Wunden, die damit entstanden waren, offensichtlich nicht verheilt. Im Laufe des Jahres 1877 versuchten Stadt und Stände mit vereinten Kräften, für Lübben ein Landgericht oder doch wenigstens zwei Amtsrichterstellen mit einer Strafkammer zu erwirken. Zwischenzeitlich verhandelte man über drei

Amtsrichterstellen, auch ward die Strafkammer in Aussicht gestellt. Als starkes Argument brachten die Verantwortlichen die zentralörtliche Bedeutung der niederlausitzischen Hauptsparkasse ins Spiel, deren Einlagen 1877 mit 15 Millionen Mark beziffert wurden, bei einem Kreditvolumen von mehr als 12 Millionen Mark. Vom wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Gewicht dieser Lübbener Institution versprachen sich die lokalen Verantwortlichen auch rechtspolitischen Erfolg, der jedoch weitgehend ausblieb.

Letztendlich installierte man in Lübben lediglich ein Amtsgericht, wobei die Zahl der Richterstellen zwischen zwei und drei schwankte.¹⁰⁸ Das zuständige Landgericht wurde in Cottbus, das heißt außerhalb des ehemaligen Markgraftums Niederlausitz, angesiedelt. Damit waren die schlimmsten Befürchtungen der niederlausitzischen Stände wahr geworden – es sollte zukünftig keine größere Gerichtsbehörde mehr ihren Sitz innerhalb der historischen Grenzen der Niederlausitz haben.

105 Zudiesem Komplex StadtALübben, Rep. 8 Lübben, Nr. 4997.

106 Der erste Entwurf für das GVG wurde im preußischen Justizministerium erarbeitet; ferner war Preußen an der Erarbeitung der Reichsjustizgesetze maßgeblich beteiligt. Vgl. hierzu unter anderem HATTENHAUER 1977, S. 11.

107 § 78 GVG in der Fassung vom 27.1.1877: *Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden. [...], REICHSGESETZBLATT 1877, Nr. 1163.*

108 Vgl. hierzu GStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 41807.

Gleich(sc)haltung – die politische Instrumentalisierung der DDR-Justiz nach 1945

Dem Sieg des Sozialismus [...] zu dienen – eine Skizze des ideologischen Fundaments

Die Justiz galt beim Umbau des östlichen Deutschlands zu einer sozialistischen Gesellschaft als wesentlicher »Hebel«.¹⁰⁹ Ernst Melsheimer (von 1949–60 Generalstaatsanwalt der DDR)¹¹⁰ brachte es folgendermaßen auf den Punkt: »Man sollte beherzigen, daß es ein alter revolutionärer und demokratischer Grundsatz ist, daß man einen Staat dann umwandelt, wenn man zwei Dinge in der Hand hat: die Polizei und die Justiz.«¹¹¹ Die Maßnahmen, die eingeleitet wurden, um die ostdeutschen Rechtspflegeorgane kontrollieren und beeinflussen zu können, waren von Seiten der sukzessive an Macht gewinnenden und spätestens ab Ende der vierziger Jahre eine Monopolstellung innehabenden SED vielfältiger Natur. Neben neuen Gesetzen, Verordnungen und Befehlen zunächst der Sowjetischen Militärauthorisation (SMA) und später der vom SED-Politbüro gelenkten Volkskammer waren vor allem die Gerichtsorganisation, das Personal und die Rechtsprechung wesentliche Komponenten. Ferner wurde den Rechtspflege- und den Rechtsprechungsorganen eine aktive Rolle bei der Erziehung der DDR-Bürger zu sozialistisch denkenden und handelnden Menschen beigemessen (»Erziehungsdiktatur«¹¹²). Auf letzteres waren sämtliche Initiativen ausgerichtet – man wies der rechtsprechenden Justiz die Rolle des Erziehers zu. *Dieser Erziehungsgedanke hat im Wesen unserer Staatsmacht und damit auch unseres Rechts seine tiefen Wurzel (sic).¹¹³* Parallel zu dieser kulturell-erzieherischen Funktion erfüllte die DDR-Rechtsprechung wirtschaftlich-organisatorische sowie Schutzfunktionen.¹¹⁴ Letztere würden jedoch überflüssig, wenn es gelänge – so die Vorstellung –, die Bürger zu »wahren sozialistischen Menschen« zu erziehen. Infolgedessen richteten die politisch Verantwortlichen ihr Hauptaugenmerk darauf, die erzieherischen Aufgaben der Justiz auszubauen und zu stärken.

Die drei genannten Funktionen leiteten sich aus dem Wesen des sozialistischen Rechts ab, dessen Inhalte unter anderem im Rechtspflegeerlass vom 4. April 1963 normativ gefasst waren: Das sozialistische Recht

definierte sich als wichtiges Instrument unseres Staates, um die gesellschaftliche Entwicklung zu organisieren [...]. Das Recht wird somit bei der Lösung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates, der Entfaltung der sozialistischen Demokratie, zu einer großen gestaltenden und mobilisierenden Kraft [...]. Zugleich dient das sozialistische Recht dem wirksamen Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung.¹¹⁵ Vor diesem Hintergrund galt auch in Lübben: *Unser Recht ist der Ausdruck der geschichtlichen Mission der Diktatur des Proletariats innewohnenden Funktion, der Gesellschaft zu helfen, sich den Weg zu der sozialistischen Bewusstheit, Organisiertheit und Diszipliniertheit zu bahnen [...].*¹¹⁶

Die der Justiz übertragenen Aufgaben sollten demnach in erster Linie dem übergeordneten Ziel des Aufbaus eines »sozialistischen Rechts« und der Einhaltung der »sozialistischen Gesetzlichkeit« zur Verwirklichung des »demokratischen Zentralismus« dienen. Hinter diesen Schlagworten verbargen sich die politisch-strategischen Kernelemente des auf Hegemonie und Parteidiktatur zielenden Anspruches der SED, im Osten Deutschlands eine sozialistische Gesellschaft

109 BENJAMIN 1953, S. 480; BÖCKENFÖRDE 1967, S. 15f., 20f., 29f.; WERKENTIN 1997, S. 45. Zu den Anfängen in Brandenburg siehe auch den instruktiven Überblick von BIENERT/SCHRECKENBACH 2010.

110 MÜLLER-ENBERGS/WIELGOHS/HOFFMANN 2001, S. 569.

111 Zitiert nach WERKENTIN 1997, S. 19.

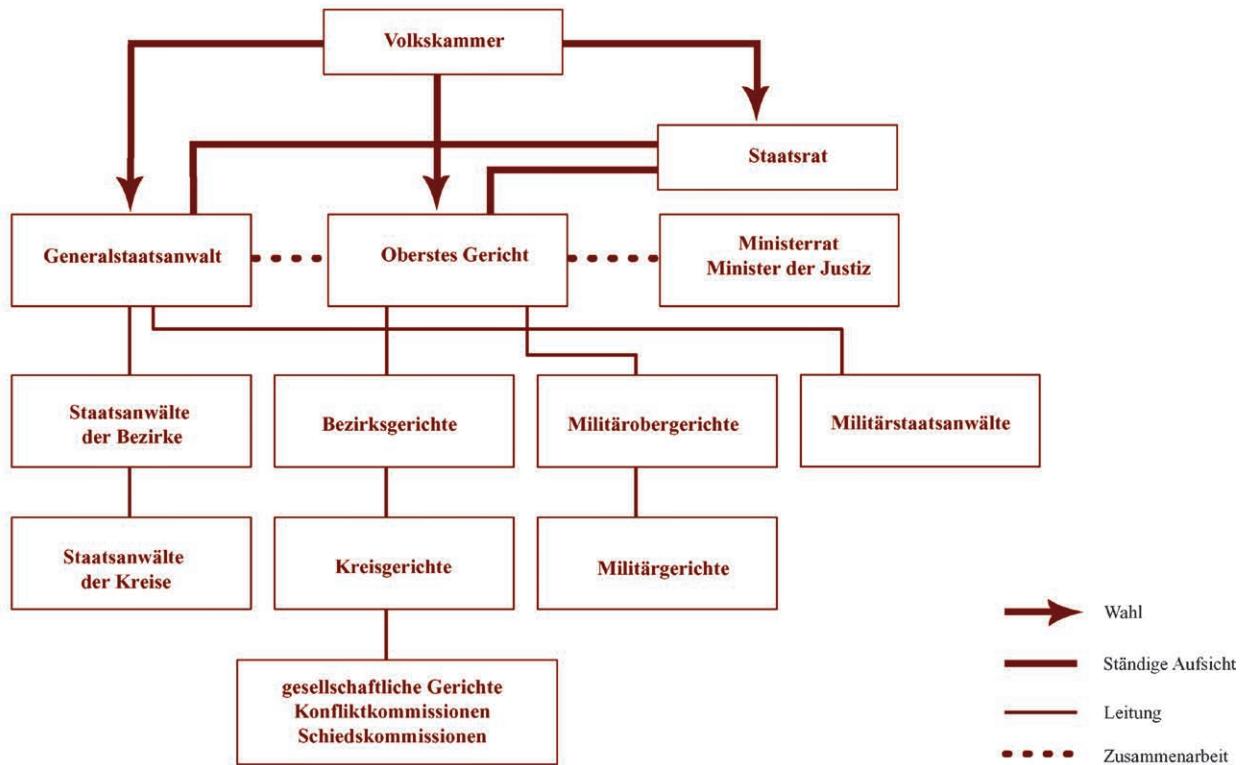
112 GLAESSNER 1999, S. 51. Vgl. auch WERKENTIN 1997, S. 48, 64.

113 Auf der Kreistagssitzung vom 26.11.1964 gehaltener Bericht, Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 90, Bl. 76–94, Zitat Bl. 78. Vgl. dazu BENJAMIN 1953, S. 480. *Die sozialistische Rechtspflege ist, wie alle staatliche Leitungstätigkeit, die Führung und Erziehung von Menschen, in: »Die Kader entscheiden alles«, in: SEMLER/KERN 1963, S. 196.*

114 SCHATTENBERG 1969, S. 4f. Der vom Autor verwendete Begriff »Mitteldeutschland« und die konsequente Verwendung von Anführungsstrichen für das Wort »DDR« wirken auf den modernen Leser befremdlich.

115 MINISTERIUM DER JUSTIZ 1963, S. 22f. Siehe auch BÖCKENFÖRDE 1967, S. 30, 37; SCHATTENBERG 1969, S. 22.

116 Auf der Kreistagssitzung vom 26.11.1964 gehaltener Bericht, Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 90, Bl. 76–94, aus dem Redemanuskript gestrichenes Zitat auf Bl. 79.



31 Das Gerichtssystem der DDR nach einer Vorlage aus der Ausstellung »Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED«; Bundesministerium der Justiz 1996a, S. 137

auf- und auszubauen. Für das Gebiet der Rechtspflege bedeutete dies eine zentralistische Vereinheitlichung, die insbesondere zur Aufhebung der Gewaltenteilung führte.¹¹⁷ Fortan sollte Gewalteneinheit bestehen, das heißt, eine von der SED geführte einheitliche Staatsmacht (Regierung und Volkskammer) organisierte und lenkte die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Verwaltung, sprich Kernbereiche einer säkularen Gesellschaft. Wie es auf diesen Feldern gehalten werden sollte, wurde im Osten Deutschlands in erster Linie vom politischen Willen der SED-Parteiführung (Politbüro) sowie von ausgewählten Kadern als Funktionseliten bestimmt.¹¹⁸ Auf diese Weise wurde die Selbständigkeit des Rechts gegenüber der SED-Politik beseitigt. Die Definitionen sowohl des sozialistischen Rechts als auch der sozialistischen Gesetzlichkeit waren im Kern so offen und wandelbar, dass sie jeder Phase des aufzubauenden, zu festigenden, weiter zu entwickelnden und zu vollendenden Sozialismus angepasst werden konnten und wurden.¹¹⁹ Darüber hinweg darf nicht übersehen werden, dass sich die DDR während ihres

Bestehens wandelte; die DDR der fünfziger Jahre kann politisch und wirtschaftlich nicht mit der DDR der späten Achtziger gleichgesetzt werden. So spiegeln sich in den sukzessive zentralistisch werdenden Gerichts- und Verwaltungsstrukturen, die ab 1952 weitestgehend deckungsgleich waren, auch die politischen Phasen der DDR-Geschichte wider.¹²⁰

Insgesamt war die alltägliche Arbeit der Gerichte entscheidend durch Parteitagsvorgaben und Direktiven übergeordneter Organe beeinflusst. Darüber geben die Akten zur Lübbener Justiz, die im Kreisarchiv überliefert sind, Auskunft, wobei die Auswertung sowohl der Kreistagsakten als auch der offiziellen Justizpublizistik nicht unproblematisch ist.¹²¹ Die zahlreichen Phrasen und Paraphrasen verstehen den wahren Blick auf die zu lösenden Probleme. Alles in allem jedoch war man sich 1960 auch in Lübben einig: *Die Gerichte der DDR haben mit ihren spezifischen Mitteln, der Rechtsprechung und der politischen Massenarbeit, die eng mit der Rechtsprechung verbunden sein soll, dem Sieg des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden zu dienen.*¹²²



32 Stempel des Lübbener Amtsgerichts aus dem Jahr 1947; Amtsgericht Lübben

Nachfolgend sollen neben den genannten spezifischen Mitteln (Rechtsprechung und politische Massenarbeit) weitere Kernelemente vorgestellt werden, die aus der Sicht der Funktionseliten zur erfolgreichen Verwirklichung des sozialistischen Rechts unabdingbar waren: die Gerichtsverfassung und das Richterpersonal.

Gerichtsverfassung und Organisation der Rechtsprechung

Der zentralistisch ausgerichtete, einheitliche Gerichtsaufbau (Abb. 31) beschränkte sich in der DDR primär auf einen eingliedrigen Rechtsweg, der über die staatlichen Gerichte (ab 1952 Kreisgericht, Bezirksgericht, Oberstes Gericht) führte, wobei ein Rechtsmittel in dritter Instanz (Revision) in der Regel nicht vorgesehen war. Daneben waren an der Rechtsprechung auch die gesellschaftlichen Gerichte (Konflikt- und Schiedskommissionen) beteiligt. Zusätzlich fungierten Schöffen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger als Rechtsinstitute zur Laienbeteiligung an der Rechtsprechung.¹²³ Die Errichtung dieser Strukturen lässt sich in den verschiedenen Reformphasen der DDR-Gerichtsverfassung ablesen, die diese während ihres vierzigjährigen Bestehens durchlebte. Während die Zentralisierung und Laienbeteiligung einerseits zentrale Kernelemente der ostdeutschen Gerichtsverfassung darstellten, waren die staatlichen Gerichte auf der anderen Seite zugleich eng an die anderen Staatsorgane gebunden. Sie waren eingebettet in ein bis in die unterste Ebene streng

hierarchisch strukturiertes, durchorganisiertes und von der SED gelenktes System an staatlichen Planungs-, Leitungs-/Kontroll- und Ausführungsinstanzen, das sowohl horizontal als auch vertikal wirkte. In diesem System war es jedem einzelnen Funktionär, insbesondere dem Richter, schwer möglich, eine dem Willen der SED widersprechende Meinung erfolgreich zu vertreten.

117 Zur Aufhebung der Gewaltenteilung bspw. mit der »Verfassung für die Mark Brandenburg« und der faktischen Aushebelung des brandenburgischen Landtags BIENERT/SCHRECKENBACH 2010, S. 117–120.

118 Zum »simulierten Verfassungsstaat« und zum »Verfassungsverrat« WERKENTIN 1997, S. 14, 278ff., 373; siehe zu diesem Komplex ferner die knappen Ausführungen von SCHEUGENPFLUG 1995, S. 44–46.

119 BÖCKENFÖRDE 1967, S. 39ff.; MOLLNAU 2003, S. XVII.

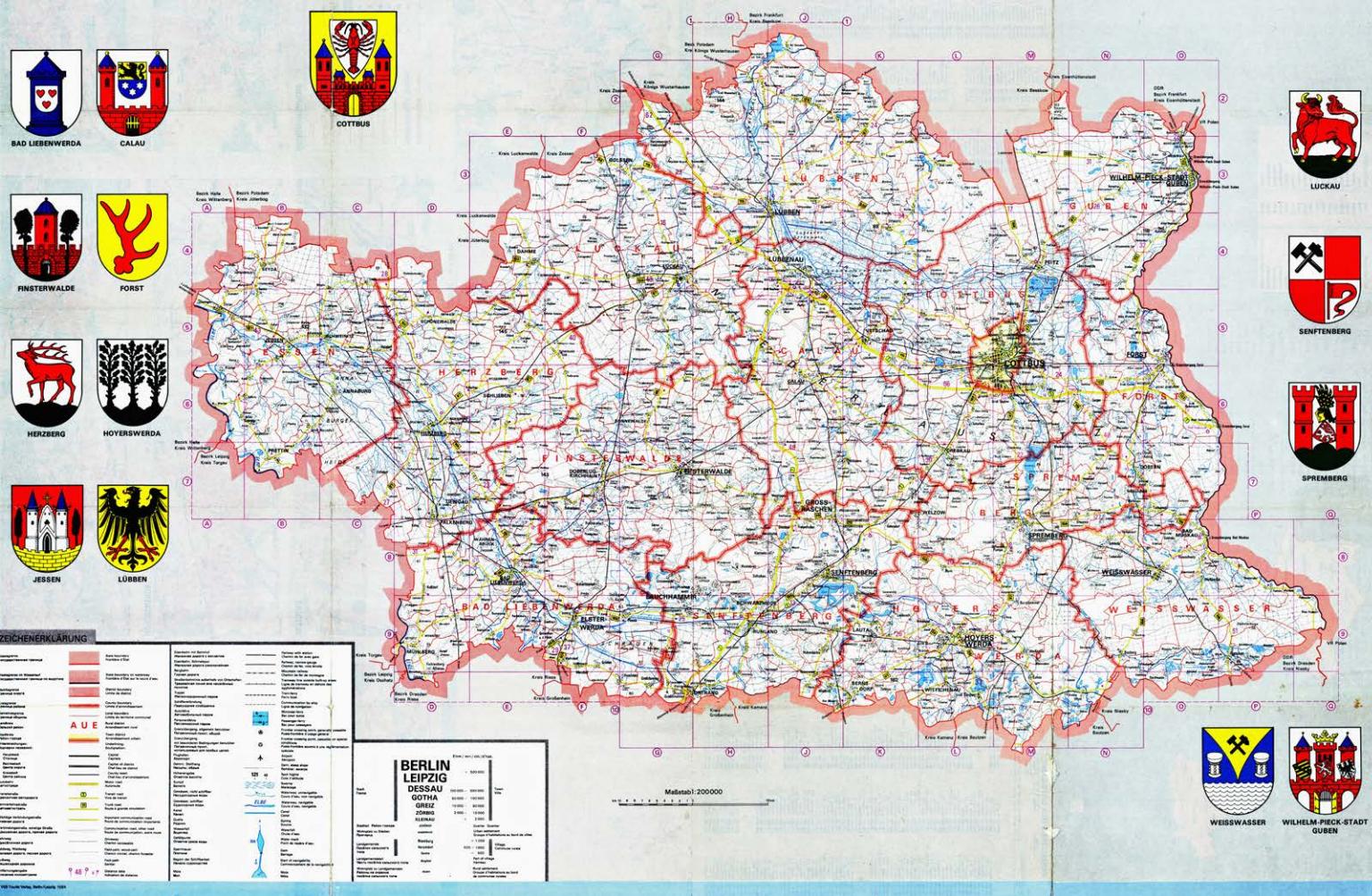
120 BÖCKENFÖRDE 1967, S. 32, 72–84; WERKENTIN 1997, S. 45; MATHES 1999, S. 7; GLAESSNER 1999; POHL 2001; vgl. dazu den auf der Kreistagssitzung vom 26.11.1964 gehaltenen Bericht, Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 90, Bl. 76–94, hier Bl. 82: *Wie eng unser Recht und die Rechtpraxis [sic] mit der gesamten ökonomischen Entwicklung verbunden ist, zeigt sich in unserer gesamten Entwicklung. 1952, als mit der II. Parteikonferenz der Aufbau des Sozialismus zur grundlegenden Aufgabe geworden war, brachte [sic] das neue Staatsanwaltsgeetz, das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung in übersichtlicher und klarer Sprache die demokratischen Prinzipien unserer neuen Rechtsordnung zum Ausdruck. [...] Warum wurden gerade in dieser Zeit diese Gesetze geschaffen? Es war die Periode des Abschlusses der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus [...].*

121 Hierzu WERKENTIN 1997, S. 9, 14f.; POHL 2001, S. 8.

122 Bericht des Kreisgerichtsdirektors vom 8.9.1960, Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 61, Bl. 35–49, hier Bl. 35.

123 Anstelle vieler knapp SCHEUGENPFLUG 1995, S. 41, 48, 55–57.

BEZIRK COTTBUS



33 Der 1952 neu gebildete Bezirk Cottbus, dem der Kreis Lübben zu DDR-Zeiten angehörte; BLHA, AKS, K 2418A

Die staatlichen Gerichte

Mit Kriegsende wurde die föderale Verwaltungs- und Gerichtsstruktur auch in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) zunächst wieder aufgebaut. Der Regierungssitz der »Provinz« bzw. des Landes Brandenburg¹²⁴ befand sich in Potsdam, wo zugleich die einzelnen Ministerien angesiedelt waren, ebenso wie das reorganisierte, aber erstmals in Potsdam ansässige Oberlandesgericht.¹²⁵ Dem brandenburgischen Justizministerium unterstand auch das Amtsgericht Lübben, und es hatte den Weisungen aus Potsdam und seinem zuständigen

Cottbuser Landgericht Folge zu leisten. Zugleich war es verpflichtet, an die übergeordneten Behörden Bericht zu erstatten; auch erfolgten Visitationen.¹²⁶

Diesen Berichten lässt sich entnehmen, wie sich in den ersten Nachkriegsjahren die Aufgabenbereiche des Amtsgerichts kriegs- und politisch bedingt von den gerichtstypischen Geschäften der Vorkriegszeit unterschieden. So mussten neben den Bodenreform-sachen, die in der Grundbuchabteilung zu hoher Auslastung führten, vor allem zahlreiche Vormundschaften erledigt werden. Im Frühjahr 1946 waren mehr als 200

Vormundschaften über Waisen einzuleiten, die sich infolge des Kriegs elternlos im Kreis Lübben aufhielten. Ferner stieg die Zahl der zu bearbeitenden Strafprozesse – nicht nur, weil der russische Kommandant Lübbens auf eine zügige und öffentlichkeitswirksame Erledigung der Kriminalsachen drängte, sondern auch weil infolge der herrschenden Lebensmittelknappheit häufiger Eigentumsdelikte oder Wirtschaftsverbrechen begangen wurden. Zugleich übernahm das Lübbener Amtsgericht zeitweise die in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Lieberose fallenden Angelegenheiten. Der Personal- und Richtermangel am Lieberoser Amtsgericht führte zu dieser Mehrbelastung für die Lübbener. Im Gegenzug war auch das Lübbener Amtsgericht mitunter richterlos, was zu Geschäftsverzögerungen führte. Um 1950 scheint sich der Gerichtsalltag im Zivilrechtsbereich und auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit normalisiert zu haben. Neben den Scheidungsklagen und Mahnsachen standen primär Grundbucheintragungen, Todeserklärungen und Registersachen auf der Tagesordnung. Der Lübbener Amtsgerichtsbezirk zählte um 1947 etwa 30–32 000 Einwohner.

Eine erste Zäsur in der Gerichtsverfassung brachte die Verwaltungsreform von 1952 mit sich, in deren Folge die ostdeutschen Länder aufgelöst wurden und neu strukturierte Kreise sowie Bezirke entstanden.¹²⁷ (Abb. 33) In diesem Zusammenhang wurden auf dem Gebiet des ehemaligen Landes Brandenburg 42 Kreis- und drei Bezirksgerichte geschaffen. Erste Instanz war grundsätzlich das Kreisgericht. Die Berufung erfolgte an das Bezirksgericht. Für das Lübbener Amtsgericht, das nunmehr als Kreisgericht fungierte, war das aus dem Cottbuser Landgericht hervorgegangene Bezirksgericht nicht nur die übergeordnete Instanz, sondern auch diejenige Behörde, der Bericht zu erstatten war. Gleichzeitig übte das Bezirksgericht Cottbus die für die Gerichtsorganisation der DDR typische Kontroll- und Aufsichtsfunktion für Lübben aus.

Das Lübbener Kreisgericht war ab 1963 grundsätzlich¹²⁸ Eingangsinstanz für zivil-, straf- und familienrechtliche Angelegenheiten, es sei denn, dem Konflikt war eine Verhandlung vor einem der gesellschaftlichen Gerichte vorgeschaltet worden. Dann war das Kreisgericht für Einsprüche gegen Beschlüsse dieser Spruchgremien zuständig, das auch die Vollstreckbarkeit der Beschlüsse zu erklären hatte. Ferner musste es die

gesellschaftlichen Gerichte auch in ihrer richterlichen Tätigkeit unterstützen.¹²⁹ Zudem hatte es auf Antrag polizeiliche Strafverfügungen wegen einer Verfehlung zu prüfen. Beschwerden gegen Anordnungen der Staatlichen Notariate oder eines Einzelnotars wurden bis 1974 ebenfalls vom Kreisgericht bearbeitet. Letzteres entschied endgültig.¹³⁰ Das Lübbener Kreisgericht bestand aus Kammern für die jeweiligen Rechtsgebiete, die jeweils mit einem Richter als Vorsitzendem und durchweg mit zwei Schöffen besetzt waren.

In der DDR gab es weder eine Verfassungsgerichtsbarkeit noch existierten von 1952 bis 1988/89 Verwaltungsgerichte.¹³¹ Es fehlten jegliche Mechanismen, um sowohl staatliches als auch legislatorisches Handeln überprüfen und verfassungskonform korrigieren zu lassen. Die mit der Gesetzgebung und den Beschlussfassungen beauftragten Gremien (wie bspw. Politbüro des Zentralkomitee der SED mit Sekretariaten, Ministerrat, Parteitag, Volkskammer, ab 1960 der Staatsrat, ferner das Oberste Gericht der DDR, das primär mittels Richtlinien wirkte)¹³² waren – abgesehen von den per-

124 Zwar wurde Brandenburg auch nach 1945 zunächst »Provinz« genannt, faktisch und rechtlich war es jedoch – ähnlich wie die übrigen Länder der SBZ – als Land organisiert, vgl. hierzu BIENERT/SCHRECKENBACH 2010, S. 104.

125 Zur Reorganisation der Gerichte nach 1945 und den brandenburgischen Spezifika POHL 2001, S. 24f.

126 Dergleichen unter anderem in BLHA, Rep. 212 Ministerium der Justiz, Nr. 549 sowie BLHA, Rep. 240 Landgerichte, Cottbus, Nr. 19, Bl. 58–69 und ebd., Nr. 20, Bl. 259–274.

127 Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 23.7.1952. Zum Folgenden POHL 2001, S. 235–238. Ferner WERKENTIN 1997, S. 29f.; BIENERT/SCHRECKENBACH 2010, S. 120–123.

128 Ein Sachverhalt konnte aufgrund seiner »Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge« (BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 1996a, S. 136) an das Cottbuser Bezirksgericht oder das Oberste Gericht der DDR gezogen werden, vgl. hierzu die normativen Vorgaben §§ 13 und 28 DDR-GVG in der Fassung vom 17.4.1963. Kurz zur DDR-Gerichtsstruktur SCHEUGENPFLUG 1995, S. 55f. (bezogen auf die staatlichen Gerichte).

129 Siehe hierzu §§ 23f. DDR-GVG in der Fassung vom 27.9.1974. Vgl. auch MINISTERIUM DER JUSTIZ 1963, S. 52f.; BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 1996a, S. 136.

130 Vgl. § 38 DDR-GVG in der Fassung vom 17.4.1963 mit § 23 DDR-GVG in der Fassung vom 27.9.1974.

131 SCHATTENBERG 1969, S. 135ff.; SCHEUGENPFLUG 1995, S. 59–62. Zur Position des Staatsanwalts als »Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit« HAERKAMP 1999, insbesondere S. 387, S. 413ff.

132 Vgl. MOLNAU 2003, Vorwort, insbesondere S. VIIff.

sonellen Verflechtungen und den real existierenden Funktionskonzentrationen – zugleich die »Hüter der Verfassung«. Auf diese Weise fand eine unabhängige, externe Überprüfung der ergangenen legislativen Anordnungen nicht statt.

Die überdies fehlende Verwaltungsgerichtsbarkeit verwehrte dem Bürger zudem die Möglichkeit, gegen ihn belastende Verwaltungsbescheide vorzugehen oder gegen bevorstehende behördliche Maßnahmen Einspruch einzulegen. Die Auffassung, dass auch der Bürger den Staat in (bspw. grundrechtsbasierte) Schranken weisen dürfe und dies nur eine unabhängige dritte Gewalt gewährleisten könne, war mit dem offiziellen sozialistischen Rechtsverständnis nicht vereinbar. Inwieweit es in der Praxis tatsächlich zu einem Rechtsschutz gegenüber staatlichem Handeln kommen konnte (z. B. durch das Eingabewesen), ist noch nicht hinreichend erforscht. Ebenso wenig standen Sozial- und Finanzgerichte zur Verfügung.

Derartige selbständige Fachgerichtsbarkeiten widersprachen der sozialistischen Rechtsauffassung. Um das Rechtswesen der DDR verstehen zu können, muss es vor dem Hintergrund der eingangs skizzierten staatstheoretischen und ideologischen Ziele sowie der politischen als auch ökonomischen Zwänge (Mangelwirtschaft) betrachtet werden.¹³³ Das in der DDR angewandte Recht war dem Volkseigentum an Produktionsmitteln ebenso verpflichtet wie der Überleitung der arbeitenden Bevölkerung in eine auf Gleichheit und Mitwirkung aller basierende Gesellschaft. Individuelle, sozialrechtliche und finanzielle Ansprüche gegenüber dem Staat hatten – so die Vorstellung – in dieser Gemeinschaft keinen Platz. Dem sozialistischen »Gemeinschaftsideal« und der erzwungenen »Interessenidentität«¹³⁴ standen staatliche Fürsorgegarantien gegenüber (»angemäste Obhut«¹³⁵, »vormundschaftliche Justiz eines vormundschaftlichen Staats«¹³⁶). Auf der Basis des gesellschaftlichen Gesamteigentums wurde von jedem einzelnen Bürger verlangt, sich aktiv »zum Wohle aller« in die bestehenden staatlich gelenkten Produktionsverhältnisse einzubringen, was eine Facette der praktizierten Planwirtschaft darstellte. Im Gegenzug galten die menschlichen Grundbedürfnisse als gesichert (Versorgungsstaat), so dass es bspw. sozialer Rechtsansprüche oder steuerbasierter Finanzausgleiche nicht bedurfte. Es gab in der DDR weder

einen Arbeitsmarkt noch einen (über den zivilrechtlichen Bereich hinausgehenden) staatlichen Schutz des ohnehin stark reduzierten Privateigentums.¹³⁷ Vielmehr sollten die Menschen an der Rechtsprechung beteiligt werden. Sie sollten aktiv die staatliche Gerichtsbarkeit ergänzen und unterstützen. Zu diesem Zweck wurden Gesellschaftsgerichte geschaffen.

Ein aktives Organ der Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen – die Konflikt- und Schiedskommissionen als gesellschaftliche Gerichte¹³⁸

Mit Verordnung von 1953¹³⁹ wurden in Volkseigenen Betrieben sogenannte Konfliktkommissionen – als *aktives Organ der Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen, eine Art gesellschaftliches Gericht* – errichtet. Für Wohnbezirke, Gemeinden und Genossenschaften sollten – ausgehend vom Rechtspflegeerlass von 1963 – zusätzlich Schiedskommissionen geschaffen werden.¹⁴⁰ Im *Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968* wurden schließlich beide Kommissionsformen gesetzlich gefasst und erhielten Gerichtsstatus. In den betrieblichen Konfliktkommissionen übernahmen die von der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) zeitlich befristet gewählten Laienrichter primär arbeitsrechtliche Streitigkeiten.¹⁴¹ Die eigenständigen Kreisarbeitsgerichte¹⁴² wurden 1963 aufgelöst, und die Arbeitsgerichtsbarkeit wurde den ordentlichen Kreisgerichten übertragen. Für den Kreis Lübben war in der Folgezeit das Kreisgericht Calau (in Lübbau) für Arbeitsrechtssachen das zuständige Gericht.¹⁴³ Die Konfliktkommissionen waren in den Betrieben – ebenso wie die Schiedskommissionen in den Wohnbezirken, Gemeinden und Genossenschaften – als gesellschaftliche Gerichte wohl aber auch für straf- und zivilrechtliche Bagatelfälle zuständig.¹⁴⁴

Bis Ende 1960 – so der Plan – sollten im gesamten Kreis Lübben überall Konfliktkommissionen gebildet sein (1964 waren es 40¹⁴⁵), so dass die Direktive erging, *die Gewerkschaften hierbei zu unterstützen. Eine Form der Hilfe kann sein, dass sich Rechtsanwälte und Richter als Referenten für vorbereitende Versammlungen zur Verfügung stellen, um die Bedeutung und die Aufgaben der neuen Konfliktkommissionen und ihre Zusammenarbeit mit den Arbeitsgerichten und Sicherheits- und Justizorganen zu erläutern*. Bei der Wahl

der Mitglieder der Konfliktkommissionen sollte darauf geachtet werden, *dass die besten Werktaetigen in die Konfliktkommissionen gewählt wurden* und die Schöffen und Schöffenkollekte als Bindeglied zwischen der arbeitenden Bevölkerung und den Kreisarbeitsgerichten bei der Vorbereitung der Wahlen mitwirkten. Schöffen konnten zugleich auch Mitglied der Konfliktkommissionen sein, so dass eine personelle Verflechtung der gesellschaftlichen Gerichte mit den staatlichen Gerichten auch auf dieser Ebene gewährleistet war.¹⁴⁶ Die Gerichte sowie die ortsansässigen Sicherheits- und Justizorgane mussten überwachen, ob die Konfliktkommissionen ständig die neuen Grundsätze in ihrer Arbeit beachten und, wie es in der Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen heißt, »die Ursachen der Verletzungen der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts aufdecken und alle Betriebsangehörigen für die Beseitigung der Ursachen mobilisieren.

133 Vgl. hierzu KLINKERT 2001, S. 33ff.

134 SCHRÖDER 1999, S. 26. Siehe auch HAFERKAMP 1999, S. 413.

135 DE MAIZIÈRE 2001, S. 20.

136 SCHLINK 1993, S. 241.

137 Instruktiv zum Verständnis des sozialistischen Rechts aus rechtsstaatlicher Sicht BÖCKENFÖRDE 1967; MARKOVITS 1993; DIES. 2006.

138 Siehe zu den Konfliktkommissionen insbesondere *Gemeinsame Direktive des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne, des Ministers des Innern, des Generalstaatsanwaltes und des Ministers der Justiz über die Zusammenarbeit der Arbeitsgerichte, der Organe der Deutschen Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz mit den neuen Konfliktkommissionen* vom 9.9.1960, Abschrift in: Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 1916, Bl. 91–97; zu den Schiedskommissionen unter anderem *Programm des Kreistages Lübben über die schrittweise und kontinuierliche Bildung von Schiedskommissionen* vom 19.11.1964, ebd., Nr. 90, Bl. 31–33; insgesamt MINISTERIUM DER JUSTIZ 1963, S. 64–73; aus heutiger Perspektive FISCHER 1994; knapp auch SCHEUGENPFLUG 1995, S. 56f.

139 SCHATTENBERG 1969, S. 80 mit weiteren Nachweisen; siehe auch THIEL 1997, S. 89–92.

140 SEMLER/KERN 1963, S. 145ff. Zu den Schiedskommissionen aus heutiger rechtshistorischer Sicht KRUG 1999 mit weiteren Nachweisen.

141 Diese bestanden von 1953 bis 1963.

142 1946 wurde zunächst die eigenständige Arbeitsgerichtsbarkeit wieder eingerichtet, bis es 1953 mit dem Erlaß der »Verordnung über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte« (AGVO) zu einer Umstrukturierung kam. Gemäß § 1 AGVO oblag die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts den Kreis- und Bezirksarbeitsgerichten; das

Von diesen Kommissionen versprach sich der Staatssrat eine direkte Teilnahme der Bevölkerung an der Rechtspflege und eine breitenwirksame erzieherische Einflussnahme. Während die zeitgenössische DDR-Justizpublizistik die fortschreitende Demokratisierung der Rechtsprechung und die aktive Rolle der Bürger bei der Wahrnehmung der justitiellen Belange in den Vordergrund stellte, wird von der gegenwärtigen rechtshistorischen Forschung verstärkt auf die Kontrollfunktion dieser Gremien hingewiesen, die sich auch auf die Richter bezogen haben könnte.

Sich als Richter voll für eine parteiliche Rechtsprechung [sic] im Interesse unserer Werktaetigen ein[zu]setzen¹⁴⁷ – das Richterpersonal

Die Auswahl des Richterpersonals, die zur SED-geleiteten Kaderpolitik gehörte, war ein wesentlicher Faktor beim Umbau des östlichen Deutschlands zu einer sozialistischen Gesellschaft.¹⁴⁸ Qualifiziertes

Oberste Gericht fungierte als Kassationsgericht (THIEL 1997, S. 40f., 92f.). Mit der »Dritte(n) Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte« vom 18.12.1959 war das Kreisarbeitsgericht Lübben für die Kreise Lübben, Luckau und Calau zuständig und hatte 1960 seinen Sitz in der Bahnhofstraße 31–32, Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 1916, Bl. 91.

143 Mit gesetzlicher Anordnung vom 27.6.1963 wurde im Kreisgericht Calau (in Lübbenau) die zuständige Kammer für Arbeitsrechtsachen der Kreise Calau, Lübben und Luckau eingerichtet, MINISTERIUM DER JUSTIZ 1963, S. 269.

144 Auf der Kreistagssitzung vom 26.11.1964 gehaltener Bericht, Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 90, Bl. 76–94, hier Bl. 92. Zu den Schiedskommissionen detailliert SCHÖNFELDT 2002, S. 67–319.

145 Auf der Kreistagssitzung vom 26.11.1964 gehaltener Bericht, Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 90, Bl. 76–94, hier Bl. 87.

146 Hierzu MÜLLER 1999, S. 204f.

147 Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 62, Bl. 12–19, Zitat Bl. 18, Stellungnahme zur Wahl der Richter am Kreisgericht anlässlich der Kreistagssitzung am 27.10.1960.

148 Zu dem Nachfolgenden aus der brandenburgischen Perspektive POHL 2001, S. 28–35, 116–129, 277f., 284f., 295. Zu den Eigenschaften, die die Justizabteilung der brandenburgischen Provinzialabteilung bei einem Richter neuen Typs im Dezember 1945 voraussetzte, BLHA, Rep. 240 Landgerichte, Potsdam, Nr. 3, Bl. 5: ... der Richter, Ankläger und Rechtsbeistand von heute [muss] selbst in seinem Denken, Fühlen, Wollen und Handeln ein wirklich

Justizpersonal, das sozialistisch dachte und handelte, war allerdings besonders in der Frühphase rar.¹⁴⁹ Nachdem in der Sowjetischen Besatzungszone rigoros jene Richter, die Mitglieder der NSDAP oder »nominell NS-belastet«¹⁵⁰ waren, aus ihren Ämtern entfernt worden waren, ergab sich ein akutes personelles Problem. Zunächst wurde versucht, die Lücken durch pensionierte Richter und Staatsanwälte, die unbelastet waren, zu schließen, und man entschied ferner, in Frage kommende Rechtsanwälte als Richter einzusetzen. Gleichzeitig konnten Personen herangezogen werden, die keinerlei juristische Ausbildung hatten – sogenannte »Richter im Soforteinsatz«. Ferner wurde angeregt, Justizangestellte höher zu qualifizieren, Rechtspflegern durch entsprechende juristische Weiterbildung die Richterlaufbahn zu eröffnen und auch Schöffen die Gelegenheit zu geben, sich juristisch ausbilden zu lassen.¹⁵¹ Als weitere Maßnahme griff man auf das aus der Sowjetunion übernommene Institut der sogenannten Volksrichter zurück.¹⁵²

In Schnellkursen (anfänglich sechs Monate, ab 1947 einjährig und zuletzt zweijährig) wurden sogenannte *Volksrichter* und Amtsanwälte (Staatsanwälte) ausgebildet. Hilde Benjamin, ab 1953 Justizministerin der DDR,¹⁵³ wird in den Lübbener Kreistagsakten dazu folgendermaßen zitiert: *Echte Demokraten, bewährte Antifaschisten, Söhne von Arbeitern und Bauern wurden zu Richtern und Staatsanwälten. Der Name Volksrichter besagt, daß von jetzt an das Recht und die Rechtspflege den Interessen des Werktätigen [sic] Volkes diente.*¹⁵⁴ In der rechtshistorischen Literatur werden Volksrichter mitunter als »Missionare der sozialistischen Gesetzlichkeit« beschrieben,¹⁵⁵ bei denen es auf die politische Einstellung mehr ankam als auf die fachliche Qualifikation. Den Absolventen der Volksrichterlehrgänge wurde und wird vorgeworfen, sie hätten sich willfährig »dem Parteiwillen«¹⁵⁶ untergeordnet.

Auch auf dem Lübbener Amtsgericht lasteten in der Anfangszeit personelle Schwierigkeiten, in die die Akten des brandenburgischen Justizministeriums interessante Einblicke gewähren.¹⁵⁷ Wenngleich mit Übertreibungen zu rechnen ist, da sich die Berichts- und Protestschreiben an die übergeordneten Behörden mit Bitte um Abhilfe und Linderung richteten, so spiegeln sie gleichwohl ein im Kern wohl zutreffendes Bild von den desolaten Zuständen wider. Vom 30. August 1945

an war wieder ein Berufsrichter in Lübben tätig und im September 1945 verfügte das Lübbener Gericht über einen Personalbestand von sechs Personen. In der Folgezeit wurden neue Mitarbeiter eingestellt, von zehn Angestellten waren im Juni 1946 nur drei älter als Mitte Dreißig (Stand April 1947: 14 Mitarbeiter).¹⁵⁸ Täglich wurde das junge – insbesondere das vorher noch nicht im Justizdienst tätig gewesene – Personal eine Stunde lang geschult und in die Aufgaben und Rechtsmaterien eingewiesen. Der *aufsichtsführende Richter* (Direktor), der einzige Berufsrichter vor Ort, wechselte jedoch mehrfach. Zeitweilig war die Stelle unbesetzt, mitunter wurde sie lediglich vertretungsweise wahrgenommen. Dem Berufsrichter stand in den ersten Nachkriegsjahren ein juristisch nicht oder kaum vorgebildeter *Laienrichter k.A.* (kraft Auftrags) zur Seite. Auch stellte – einem Ende 1945 eingereichten Bericht des einzigen Richters zufolge – *der hier eingesetzte Amtsanwalt*, der *ein juristisch nicht vorgebildeter Fabrikant von Manschettenknöpfen* war und *der trotz redlichen Bemühens außerstande war, die der Strafverfolgungsbehörde obliegenden Geschäfte selbständig zu erledigen*, eine erhebliche Belastung dar. Noch Ende 1949 wurde eine hohe Fluktuation unter den Mitarbeitern beklagt, die wohl mindestens bis 1952 andauerte.¹⁵⁹ Spätestens im Herbst 1963 trat mit Erna Stattaus, die das Amt als Kreisgerichtsdirektorin übernahm und bis in die Wendezeit innehatte, eine personelle Kontinuität in der Führung des Gerichts ein.

Ein Richter in der DDR hatte sich *voll für eine parteiliche Rechtssprechung [sic] im Interesse unserer Werktätigen ein[zu]setzen*.¹⁶⁰ Er war Bestandteil der einheitlichen, von der SED geführten Staatsmacht und in dieser Rolle ein den Parteivorgaben verpflichteter Funktionär. Im staatlichen System der DDR existierten weder Gewaltenteilung noch richterliche Unabhängigkeit.¹⁶¹ Die Richter wurden ab 1959 von den Volksvertretungsorganen zeitlich befristet gewählt (Kreisrichter vom Kreistag, Bezirksrichter vom Bezirkstag, Oberste Richter von der Volkskammer).¹⁶² Diese Methode bot nicht nur die Möglichkeit, den jeweiligen Richter ständig zu kontrollieren, sondern auch die Chance, politisch, moralisch oder anderweitig unliebsame Richter unauffällig aus dem Amt zu entfernen.¹⁶³ In gleicher Weise konnten ausstiegswillige Richter davon absehen, wieder zu kandidieren.¹⁶⁴ Den jeweiligen

Richterkandidaten schlug offiziell das Ministerium der Justiz vor. Neben der fachlichen Qualifikation, die Richter primär an der Berliner Humboldt-Universität¹⁶⁵ im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Studiums erwarben und mit Diplomarbeit und -prüfungen nachwiesen,¹⁶⁶ musste ein Kandidat besondere Voraussetzungen erfüllen. Laut Gesetz sollte es sich um jemanden handeln, der *dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher*

- überzeugter Antifaschist und Demokrat sein*. Zur vom ZK der SED gelenkten Kaderpolitik der Jahre 1945–60 HOEFS 2001. Informativ ist ferner der Überblick von LOCHEN 1994. Vgl. auch »Die Kader entscheiden alles«, in: SEMLER/KERN 1963, S. 187–199, mit Einblicken in die theoretischen Anforderungen, die an die Kader gestellt wurden. Einwandfreie Charaktereigenschaften, politische Standfestigkeit und kontinuierliche Qualifizierung, die sich insbesondere auch auf ökonomisches Grundverständnis und Problembewusstsein im sozialistischen Sinn erstrecken sollte, galten als wesentliche Voraussetzungen. Darüber hinaus habe – insbesondere der in der *Jugendrechtspflege* tätige Kader – sich *Grundsätze der Pädagogik und Psychologie* anzueignen. Insgesamt seien die Kader angehalten, sich umfassend kulturell und allgemeinwissend zu bilden: *Neben vielen anderen Bildungsmöglichkeiten sollte es besonders keinen Richter oder Staatsanwalt geben, der nicht viel liest*. Ungeachtet der anzueignenden intellektuellen Fähigkeiten sei die *eigentliche Kaderschmiede [...] das Leben selbst, die tägliche Arbeit, die Auseinandersetzung mit dem Alten und Rückständigen in der Praxis des sozialistischen Aufbaus*.
- 149 Zu den personellen Anfangsschwierigkeiten, z. B. auch am Oberlandesgericht Dresden, siehe BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 1996b, S. 8–13.
- 150 WERKENTIN 1997, S. 19. Zur Entnazifizierung siehe auch WENTKER 1997, S. 9f.
- 151 BLHA, Rep. 240 Landgerichte, Potsdam, Nr. 3, Bl. 5. Siehe zu diesem in Justizkreisen diskutierten Ansatz WENTKER 1997, S. 19f.
- 152 Siehe zu diesem Komplex GÄNGEL 1994; WENTKER 1997, S. 10–94; MATHES 1999, S. 71–107.
- 153 MÜLLER-ENBERGS/WIELGOHS/HOFFMANN 2001, S. 61.
- 154 Auf der Kreistagssitzung vom 26.11.1964 gehaltener Bericht, Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 90, Bl. 76–94, Zitat Bl. 81.
- 155 MARKOVITS 2006, S. 33.
- 156 WERKENTIN 1997, S. 21; zum normativen Anspruch unter anderem WENTKER 1997, S. 27, 51, 93.
- 157 Zum Nachfolgenden, BLHA, Rep. 212 Ministerium der Justiz, Nr. 549; BLHA, Rep. 240 Landgerichte, Cottbus, Nr. 20, Bl. 261f.
- 158 Stand April 1947, BLHA, Rep. 212 Ministerium der Justiz, Nr. 549.
- 159 BLHA, Rep. 240 Landgerichte, Cottbus, Nr. 19, Bl. 59, Halbjahresbericht vom 2.7.1952.

Reife und Charakterfestigkeit verfügt.¹⁶⁷ Ein Richter im Staatsdienst der DDR musste nicht nur – wie für die meisten männlichen Studienanwärter zwingend – einen dreijährigen »Ehrendienst« in der Nationalen Volksarmee geleistet haben, sondern auch Mitglied der SED gewesen sein. So lässt sich einer Statistik zu den Bezirksrichterwahlen von 1986 entnehmen, dass 96,4 % der gewählten Bezirksrichter der SED angehörten, lediglich 3,3 % Mitglied der Blockparteien waren und der Rest von 0,3 % als parteilos galt, was

- 160 Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 62, Bl. 12–19, Zitat Bl. 18, Stellungnahme zur Wahl der Richter am Kreisgericht anlässlich der Kreistagssitzung am 27.10.1960. Siehe v. a. auch BÖCKENFÖRDE 1967, S. 66–71. Kurz auch SCHEUGENFLUG 1995, S. 50–52.
- 161 SCHATTENBERG 1969, S. 145–155. So kritisierten DDR-Justizfunktionäre, bei einigen Juristen sei die *bürgerliche These von der »absoluten Neutralität und politischen Unabhängigkeit der Justiz noch nicht restlos überwunden*, BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 1996b, S. 76.
- 162 Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 62, Bl. 12–19, hier Bl. 12, Stellungnahme zur Wahl der Richter am Kreisgericht anlässlich der Kreistagssitzung am 27.10.1960. Siehe hierzu auch WITTRECK 2006, S. 81.
- 163 WERKENTIN 1997, S. 289; HAVERKAMP 2001, S. 409.
- 164 MARKOVITS 1993, S. 248. Zu der hohen Arbeitsbelastung und den geringen Verdienstaussichten als Begründung für den Berufsausstieg bzw. zur Abneigung junger Leute, einen Beruf im Justizbereich zu ergreifen, äußert sich Staatssekretär Kern in einem Schreiben über die *Probleme der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter der Gerichte und Staatlichen Notariate* des Ministeriums der Justiz der DDR vom Mai 1983 unverblümt, BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 1996b, S. 126–137, insbesondere S. 134. Dazu auch BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 1996a, S. 151–154.
- 165 Weitere Juristische Fakultäten waren an den Universitäten Halle, Jena und Leipzig angesiedelt. Ferner bestand die Akademie für Staat und Recht in Potsdam-Babelsberg als fünfte Ausbildungsstätte, WENTKER 1997, S. 69. Zukünftige Richter, Rechtsanwälte und Notare erhielten ihre Ausbildung an der Humboldt-Universität, Staatsanwälte wurden in Jena ausgebildet, und angehende Wirtschaftsjuristen absolvierten in Halle und Leipzig ihr Jurastudium, BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 1996a, S. 145; MAJER 1991, S. 172, Anm. 11.
- 166 Die einstmars im Rahmen der Volksrichterkurse ausgebildeten Juristen hatten im Fernstudium oder anderweitig ihr Examen und ihre fachliche Qualifikation als Diplomjurist nachzuholen (MATHES 1999, S. 28, 104). Viele sollen den Justizdienst wieder verlassen haben; im Großen und Ganzen hätte es den Typ des Volksrichters in der Spätphase der DDR nicht mehr gegeben (ECKERT 2001, S. 53). POHL 2001 sieht insgesamt die Bedeutung der Volksrichter in Brandenburg eher als gering an (S. 32, 35).
- 167 § 44 (1) DDR-GVG in der Fassung vom 27.9.1974.

Verpflichtung

Ich verpflichte mich, als Richter der Deutschen Demokratischen Republik die im Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. April 1963 festgelegten Grundpflichten eines Richters zu erfüllen und meine Tätigkeit auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des werktätigen Volkes und unseres sozialistischen Staates auszuüben, mich gerecht und unparteiisch gegenüber jedermann zu verhalten, mich stets und überall des mit meiner Wahl ausgesprochenen Vertrauens würdig zu erweisen, eine enge Verbindung zu unseren Werktätigen zu halten, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, und mich jederzeit vorbehaltlos für den Sozialismus, für den Schutz unserer Gesellschaftsordnung, die ständige weitere Festigung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates und für die Erhaltung des Friedens einzusetzen.

(Ges. 1. T. II Nr. 55 vom 26.6.63 S. 385)

34 Verpflichtungserklärung, die jeder neu gewählte Richter auf der Kreistagssitzung nachzusprechen hatte; Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 95, Bl. 39

auf einen der insgesamt 331 neu gewählten Richter bzw. Direktoren zutraf.¹⁶⁸ Bevorzugt wurden Richterkandidaten aus Arbeiter- und Bauernfamilien rekrutiert, um einer intellektuell-bürgerlichen Überformung der Rechtsprechungsorgane vorzubeugen und der Diktatur des Proletariats Rechnung zu tragen. Zudem musste ein Richter per Verpflichtungserklärung bestätigen, weder Kontakte ins nichtsozialistische Ausland zu unterhalten noch zukünftig derartige Verbindungen herzustellen. Sollten gleichwohl Kontakte entstehen oder sich an-

bahnken, so war er verpflichtet, dies unverzüglich zu melden.¹⁶⁹ Auch Lübbener Richter entsprachen dem vorgegebenen Profil; sie entstammten im Wesentlichen Arbeiterfamilien und gehörten durchweg der SED an.¹⁷⁰ (Abb. 34)

Auf den Lübbener Kreistagssitzungen musste der Kreisgerichtsdirektor über die Tätigkeit des Gerichts regelmäßig Rechenschaft ablegen (erstmalig im Januar 1957).¹⁷¹ Diese Quelle vermittelt – wenngleich politisch-ideologisch gefärbt und einseitig aus der Sicht des sich in

erster Linie positiv darstellenden und den Vorgaben entsprechenden Richters – einen anschaulichen Einblick in die Lübbener Kreisgerichtspraxis. In den Berichten können die über die rein juristische Bewertung von Konfliktfällen hinausgehenden gerichtspädagogischen Aufgaben, die DDR-Richtern übertragen worden waren, abgelesen werden. Der Direktor unterstrich, dass das Gericht *nicht bei einer blossem Fallentscheidung stehen bleiben dürfe, sondern [...] die gesellschaftlichen Ursachen für die Rechtsverletzung auf[zu]decken* habe, *die Hintergründe für die in dem einzelnen Fall zutage getretenen gesellschaftlichen Konflikte bloslegen* müsse, *um dann aktiv an der Beseitigung dieser Ursachen mitzuwirken. Denn nur dann kann das Gericht durch seine Mittel mit dazu beitragen, dass [...] sich das sozialistische Bewusstsein der Bürger entwickelt.*¹⁷² Es ging darum, »den Konflikt zu verallgemeinern«. Einem sozialistischen Richter oblag es, in der Gerichtsverhandlung über den eigentlich strittigen Punkt hinaus unter Einbeziehung des privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Umfelds der Konfliktparteien oder des Täters zusätzliche Informationen zu beschaffen, um die »materielle Wahrheit« – die in gesellschaftlichen Missständen und Störungen vermutet wurde – zu ergründen.¹⁷³ Während die eigentliche Auseinandersetzung – je nach politisch-gesellschaftlicher Brisanz – bereinigt werden sollte, hatte der Richter zugleich Maßnahmen zu ergreifen, derartigen Konflikten für die Zukunft vorzubeugen. Dafür standen ihm verschiedene Mittel zur Verfügung: Er konnte Zuhörer zur Verhandlung laden, die der sozialen Gruppe oder dem Umfeld der Verfahrensbeteiligten angehörten (z. B. zahlungs-säumige Mieter, *Arbeitsbummelanten*, kollektivierungs-unwillige Bauern). Den Teilnehmern sollten die Konsequenzen von Fehlverhalten auf pädagogische Weise vor Augen geführt werden. Ferner konnte er die ohnehin bestehenden Kontakte zu den Betrieben, Verwaltungen, Massenorganisationen, Medien usw. verstärken und deren Agitationsplattformen zur Aufklärung nutzen. Nicht zuletzt war er selbst verpflichtet, massenpolitisch zu agieren, wie wir noch sehen werden. Zudem standen ihm zur Beseitigung der gerichtsnotorisch gewordenen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Missstände *Gerichtskritiken*¹⁷⁴ zur Verfügung, mit denen er den in den betroffenen Einrichtungen Verantwortlichen Kontrollmängel, Verletzung der Aufsichtspflicht und Dis-

ziplinarverstöße vorhalten konnte.¹⁷⁵ Auf diese Weise sollte einem erneuten Konflikt vorgebeugt werden. Die Vielfalt seiner außerjuristisch wahrzunehmenden Tätigkeiten (»Sozialarbeiter«¹⁷⁶) unterstreicht, dass ein Richter der DDR mehr war als ein bloßer Jurist. Auf der anderen Seite konnte er nicht individuell agieren, sondern war selbst in ein hierarchisch abgestuftes Kontrollsystem eingebunden und einer einheitlichen Linie verpflichtet.

Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung durch Richtlinien und Kontrollen

Die Sicherung einer den politischen Vorgaben der SED konformen und einer von Arkona bis Zwickau reichenden, einheitlichen Rechtsprechung, von der man sich die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und eine einheitliche Ausübung der Staatsmacht versprach, erfolgte in vertikaler und in horizontaler Form. So wurden vom Obersten Gericht der DDR über die Bezirksgerichte bis zu den Kreisgerichten vertikal Richtlinien und Beschlüsse den jeweils unteren Gerichten an die Hand gegeben, so dass letztendlich das Oberste Gericht der DDR die einheitliche und »richtige« Ge-

168 BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 1996a, S. 152; ähnlich THOMAS 1994, S. 276; zu weiteren Zahlen WERKENTIN 1997, S. 287.

169 BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 1996a, S. 145.

170 Darübergeben die Akten des Kreistages und des Rates Kreises, bspw. Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 86, Bl. 64; Nr. 95, Bl. 41; Nr. 194, Bl. 128; Nr. 236, Bl. 128, punktuell Auskunft.

171 Normative Grundlage dieser Verpflichtung bildete das »Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht«, das am 17.1.1957 in Kraft getreten war. Dazu Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 34, Bl. 18–47 mit den ersten Berichten des Kreisstaatsanwaltes und des Kreisgerichtsdirektors.

172 Bericht des Kreisgerichtsdirektors für das Jahr 1958 (vermutlich auf der Kreistagssitzung am 6.11.1959 gehalten), Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 56, Bl. 32–38, Zitat Bl. 34.

173 BÖCKENFÖRDE 1967, S. 81f.; MINISTERIUM DER JUSTIZ 1963, S. 57; DE MAZIERE 2001, S. 23.

174 Bericht des Kreisgerichtsdirektors auf der Kreistagssitzung am 29.8.1963, Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 82, Bl. 62–68, insbesondere Bl. 65f.; MINISTERIUM DER JUSTIZ 1963, S. 63; SEMLER/KERN 1963, S. 114–117.

175 Der Kritisierte musste innerhalb von 14 Tagen zu den Vorwürfen Stellung nehmen, MINISTERIUM DER JUSTIZ 1963, S. 223.

176 MARKOVITS 1993, S. 75.

setzesanwendung durch alle Gerichte sicherte.¹⁷⁷ Daher sind die Stellungnahmen und Berichte der Lübbener Justizorgane sowohl mit Zitaten als auch Paraphrasen höherer Vorgaben durchzogen.¹⁷⁸ Ferner galten die Parteitagsbeschlüsse jedem Gericht als *Richtschnur für die weitere Arbeit*.¹⁷⁹ Wlich ein Richter von den vorgegebenen – mitunter schwankenden – Anleitungen ab, musste er selbst (spätestens im Wiederholungsfall) mit Repressalien rechnen.¹⁸⁰ Inwieweit »Widerstand« und eigenverantwortliche richterliche Entscheidungen im engmaschigen SED-Kontroll- und Überwachungssystem möglich waren, bedarf weiterer Forschungen.

Auf der anderen Seite standen die Richter auf ihrer jeweiligen Funktionsebene unter steter Kontrolle. Den Abgeordneten, die sie gewählt hatten, waren sie verantwortlich und rechenschaftspflichtig (Kreisgericht dem Kreistag, Bezirksgericht dem Bezirkstag, Oberstes Gericht der Volkskammer und dem Staatsrat). Hierin spiegelt sich der demokratische Zentralismus und die damit verbundene faktische Gewalteneinheit auf justiziellem Gebiet am eindrucksvollsten wider. Sie waren *Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht*, und diese verlangte *die Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen*.¹⁸¹ (Abb. 35) In den bereits erwähnten Rechenschaftsberichten des Kreisgerichtsdirektors vor dem Kreistag wiederholten sich routinemäßig folgende Vortragsschwerpunkte: Die politisch-ideologischen Grundlagen des im Kreis Lübben angewandten sozialistischen Rechts wurden eingebettet in eine Präsentation der wesentlichsten gesetzlichen Neuerungen und Parteitagsbeschlüsse, die es im zurückliegenden Berichtszeitraum umzusetzen galt oder auf die das Hauptaugenmerk in den nächsten Monaten gerichtet werden sollte. Ferner gab er Auskunft über die angefallenen Zivil- und Strafsachen, wobei gerade wiederholt zu letzteren anhand von Beispielen aufgezeigt werden konnte, wie sich der erzieherische Umgang mit den Tätern im Kreis Lübben gestaltete. Als Ausblick und weiterer Fahrplan wurde regelmäßig darauf hingewiesen, dass das Kreisgericht auf die Unterstützung der anderen Rechtspflegeorgane des Kreises und der vor Ort agierenden Staatorgane angewiesen sei und wie sich die weitere Zusammenarbeit gestalten könnte.

Insgesamt hinterlassen die Berichte der Kreisgerichtsdirektoren einen ambivalenten Eindruck. Was

als Rechenschaftsbericht und somit als staatliche Kontrolle gedacht war, wirkt angesichts der sich beständig wiederholenden langatmigen Leerformeln eher wie eine »lästige Pflichtübung«.¹⁸² Auf der anderen Seite spiegeln sich die Bemühungen, die geleistete Arbeit in das Große und Ganze des sozialistischen Auf- und Ausbaus im Kreis Lübben einzubetten, insbesondere auch die Zusammenarbeit mit den örtlichen Sicherheits- und anderen Justizorganen zu verbessern.¹⁸³ Letztendlich hingen Erfolg und Misserfolg der staatlich gelenkten Um- und Durchsetzung des sozialistischen Rechts vor Ort von der Einstellung des individuell agierenden Richters ab und inwiefern es ihm gelang, im lokalen und überregionalen Justiznetz mit Augenmaß zu agieren. Darüber geben die in diesem Rahmen herangezogenen Akten nur bedingt Auskunft, ebensowenig wie über die alltägliche Zusammenarbeit des gelehrten Juristen mit den Schöffen »als gleichberechtigte Richter«.

Die Schöffen als gleichberechtigte Richter und die gesellschaftlichen Ankläger als Helfer

Gleichermaßen wie die Kommissionen an der Rechtsprechung mitwirkten und das Laienelement an der sozialistischen Rechtsprechung stärkten, sollten die Schöffen im Gerichtssystem der DDR fungieren. Sie waren seit 1952 an erinstanzlichen zivilrechtlichen, insbesondere auch den arbeitsrechtlichen Gerichtsverfahren beteiligt.¹⁸⁴

Wesen, Wahl und Aufgaben der Laienrichter waren im GVG der DDR gesetzlich fixiert. Die bei einem Kreisgericht zugelassenen Schöffen wurden von den Bürgern des Kreises zeitlich befristet gewählt¹⁸⁵ und sie mussten über gewisse Voraussetzungen verfügen. Ihr Mindestalter sollte 23 Jahre betragen, sie durften weder vorbestraft noch entmündigt sein und in ihrem gesamten Verhalten sollten sie *beruflich und außerberuflich vorbildlich sein und zur Sicherung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung beitragen*.¹⁸⁶

Ein Schöffe musste *in hohem Maße die gesellschaftlichen Aufgaben in Verbindung mit der Tätigkeit des Gerichts erfüllen und einen entscheidenden Beitrag zur Festigung der Arbeiter- und Bauern-Macht leisten*.¹⁸⁷ Er galt als *das lebendige Bindeglied zwischen der Masse der Werktaatigen in den Betrieben und den Arbeitsgerichten*. Ihre Wahl unmittelbar durch die Werktaatigen und ihre Stellung als gleichberechtigte Richter sind ein Ausdruck

der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie. Wie sich die alltägliche Zusammenarbeit zwischen den Laien- und Berufsrichtern gestaltete, lassen die eingesehenen Lübbener Kreisakten offen. Sie geben in erster Linie das normativ Gewollte wider. Folgt man den rechtshistorischen Forschungen zu diesem Rechtsprechungsinstitut, so ergibt sich ein ambivalentes Bild. Schöffen empfanden die gleichberechtigte Stellung neben den Berufsrichtern als verantwortungsvolle und interessante Aufgabe. Aus richterlicher Perspektive hingegen hob man die zum Teil mangelnde juristische Qualifikation der Schöffen hervor;¹⁸⁸ auch auf ihre Passivität wurde hingewiesen. Um dem entgegenzusteuern, ergriffen die verantwortlichen Lübbener Justizorgane Maßnahmen für *eine gute Anleitung und Organisierung der Schöffentätigkeit*, die unerlässlich sei. So sollte aus den Reihen des Schöffenkollektivs ein Schöffenaktiv gebildet werden,¹⁸⁹ das die Kollegen anzuleiten und zu schulen hatte. Folgender Maßnahmekatalog sollte Abhilfe schaffen:

1. Erarbeitung von Arbeitsplänen für das Schöffenkollektiv und mindestens halbjährlich Rechenschaftslegung über deren Erfüllung.
2. Ausarbeitung von Themen für die Schulung und Qualifizierung der Schöffen.
3. Auswertung der Rechtsprechung und Veröffentlichung geeigneter Entscheidungen in der Presse.
4. Durchführung von Erfahrungsaustauschen und Schöffenkonferenzen.
5. Förderung der Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen und deren Kommissionen, besonders mit den Kommissionen: VP, Justiz und Innere Angelegenheiten, Arbeit, Ordnung und Sicherheit.
6. Enge Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Organen, besonders mit den Arbeitsrechtskommissionen.
7. Organisierung der Mitwirkung zur Unterstützung der Konfliktkommissionen.
8. *Mitwirkung in Dienstbesprechungen der Richter und Sekretäre.*¹⁹⁰

177 Vgl. hierzu § 20 DDR-GVG in der Fassung vom 27.9.1974; MINISTERIUM DER JUSTIZ 1963, S. 28ff.; siehe ferner SCHATTENBERG 1969, S. 94f. sowie S. 120f.; MARKOVITS 1993, S. 46ff.

178 Zu den Absprachen und dem vertikalen wöchentlichen Berichtssystem MARKOVITS 1993, S. 109–117 im Gespräch mit Rudi Beckert (ehemaliger Richter am Obersten Gericht der DDR). Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung BECKERT selbst 2001; ferner ROTTLEUTHNER 1994, S. 222; kurz auch SCHEUGENPFLUG 1995, S. 49f. Die Gefahr, die Vorgaben würden »routinemäßig« und »schematisch« angewandt, und damit würde deren effektive Umsetzung gehemmt, sah Walter Ulbricht durchaus gegeben und äußerte dies in einem Brief an den Generalstaatsanwalt Streit im April 1965, BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 1996b, S. 82.

179 Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 56, Bl. 32 (Bericht des Kreisgerichtsdirektors für das Jahr 1958). Zur alltäglichen Justizsteuerung durch die SED siehe ROTTLEUTHNER 1994, v. a. S. 224ff.

180 WERKENTIN 1997, S. 329–331, 371.

181 Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 56, Bl. 34 (Bericht des Kreisgerichtsdirektors für das Jahr 1958); hierzu auch THOMAS 1994, S. 276.

182 WITTRECK 2006, S. 81.

183 Bericht des Kreisgerichtsdirektors vor dem Kreistag vom 8.9.1960, Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 61, Bl. 35–49, insbesondere Bl. 45. Vgl. hierzu auch § 41 DDR-GVG in der Fassung vom 17.4.1963; § 18 DDR-GVG in der Fassung vom 27.9.1974.

184 Zweiter Abschnitt des DDR-GVG in der Fassung vom 2.10.1952. Vgl. auch Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1

Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 61, Bl. 47 (Bericht des Kreisgerichtsdirektors vom 8.9.1960). Ferner BENJAMIN 1953, S. 479; MÜLLER 1999, S. 194f. Die Beteiligung von Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit wurde 1945 in der SBZ wieder eingeführt, MATHES 1999, S. 16. Insgesamt zur Rolle, Wirkungsweise und den Aufgaben der Schöffen ebd. S. 108–185.

185 Ab 1952 für drei Jahre (§ 35 DDR-GVG in der Fassung vom 2.10.1952); ab 1963 für vier Jahre (§ 64 DDR-GVG in der Fassung vom 17.4.1963); von 1974–1990 für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages (§ 46 DDR-GVG in der Fassung vom 27.9.1974).

186 §§ 27–29 DDR-GVG in der Fassung vom 2.10.1952; ab 1963 galt eine Altersbegrenzung von 25 Jahren (§ 63 DDR-GVG in der Fassung vom 17.4.1963).

187 *Niederschrift über die am 22. Juni 1961 durchgeführte Beratung mit den Vorsitzenden der Schöffenaktivs [sic] der Kreisarbeitsgerichte*, Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 1916, Bl. 100–103, Zitat Bl. 100.

188 MÜLLER 1999, S. 193, 195; SCHRÖDER 2008, S. 247–257 mit Bezug auf MÜLLER 1999; MATHES 1999, S. 159f.

189 *Entwurf. Grundsätze für die Tätigkeit des Schöffenaktivs*, Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 1916, Bl. 81–83 (undatiert, vermutlich Juli 1961), Zitat Bl. 81. Zu den Schöffenaktivs allgemein MATHES 1999, S. 181–184.

190 *Entwurf. Grundsätze für die Tätigkeit des Schöffenaktivs*, Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 1916, Bl. 81–83 (undatiert, vermutlich Juli 1961), Aufstellung auf Bl. 83.

-1-

Meine Damen und Herren Abgeordnete ! Werte Gäste !

Zu Beginn meiner Ausführungen möchte ich Ihnen erst einmal danken, dass sie mir heute nun schon zum dritten Mal Gelegenheit geben, über die Arbeit des Kreisgerichts Lübben Bericht zu erstatten. Da Sie nach dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht verantwortlich sind für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Kreisgebiet Lübben, müssen Sie ständig informiert sein über die von Ihrem Kreisgericht zu lösenden Aufgaben, zumal im kommenden Jahr vom Kreistag die Richter des Kreisgerichts Lübben zu wählen sind.

Meine Damen und Herren Abgeordnete ! Werte Gäste !

Der V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zog die Bilanz der Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik. Nachdem der planmässige Aufbau der Grundlagen des Sozialismus vollendet ist, steht jetzt nach dem V. Parteitag fest, dass in historisch kürzester Frist der Aufbau des Sozialismus vollendet sein wird. Der V. Parteitag orientiert die gesamte Bevölkerung unserer Republik auf die Hauptaufgaben, die es in nächster Zeit zu lösen gilt. Er gibt jedem Gericht die Richtschnur für die weitere Arbeit. Angesichts der Atomausrüstung der Bundeswehr hat sich die Deutsche Demokratische Republik die Aufgabe des friedlichen Wettbewerbs mit Westdeutschland gestellt. Um einen Umschwung in der politischen Situation der Bundesrepublik zu erreichen, müssen wir in wenigen Jahren diesen Wettbewerb auf allen Gebieten gewinnen. Vor den Justizorganen steht deshalb die Aufgabe, ein sozialistisches Recht und ein sozialistisches Gericht zu schaffen, die dem bürgerlichen Recht und dem bürgerlichen Gericht ebenso hoch überlegen sind, wie der Sozialismus dem Kapitalismus überlegen ist. Es gilt daher, in kurzer Zeit ein umfassendes sozialistisches Rechtssystem zu schaffen. Unsere Volkskammer hat in ihrer vergangenen 10-jährigen Tätigkeit zahlreiche Gesetze verabschiedet, wodurch wichtige Gebiete unseres Lebens neue rechtliche Grundlagen erhielten. Trotzdem arbeiten wir bei den Gerichten noch auf wichtigen Gebieten mit dem übernommenen Recht des bürgerlichen Staates. Das gilt vor allem für

35 Auszüge aus dem Bericht des Kreisgerichtsdirektors vor dem Lübbener Kreistag aus dem Jahr 1958; Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 56, Bl. 32

Inwiefern es den Lübbener Schöffen vor dem Hintergrund dieses Kanons gelang, aktiv, womöglich korrigierend auf die Rechtsprechung einzuwirken, muss an dieser Stelle freilich offen bleiben. Dazu geben die herangezogenen Quellen keine Auskunft. Eventuell könnten Einzelfallstudien anhand der Gerichtsakten oder – unter bestimmten Voraussetzungen auch – Interviews mit ehemaligen Schöffen und Richtern, wie es in der rechtshistorischen Forschung vereinzelt praktiziert wird,¹⁹¹ weitergehende Erkenntnisse und

atmosphärische Einblicke gewähren. Die hier beschriebenen Maßnahmen verdeutlichen lediglich das Bemühen, die mit den Schöffen zu realisierende Bürgernähe im Gerichtsverfahren in fachkundigere Bahnen zu lenken, wobei es wohl vielmehr darauf ankam, ihre Berufs- und Lebenserfahrungen gewinnbringend zu nutzen. Offizieller Wunsch war es, eine aufbreiter Akzeptanz beruhende Gerichtsentscheidung herbeizuführen.¹⁹² Zugleich darf wohl angenommen werden, dass die Schöffen als ein vielseitig wirkendes

Ordnung, die Sicherheit unseres Staates, die Entwicklung unserer sozialistischen Wirtschaft und das geordnete Zusammenleben der Bürger unserer Republik. Die Rechtsprechung, die Urteile der Gerichte in Straf- und Zivilsachen, greifen nicht nur in das persönliche Leben der an dem Gerichtsprozess Beteiligten, sondern in verschiedenem Umfang auch in die gesellschaftliche Entwicklung ein. Aus diesem Grunde können die Justizorgane nicht isoliert tätig werden. Sie brauchen vielmehr die engste Beziehung zu unserem gesamten gesellschaftlichen Leben. Das kann nicht anders sein, weil sie Organe unserer einheitlichen sozialistischen Staatsmacht sind. Wir führen kein abgesondertes Dasein und stehen auch nicht im Gegensatz zu anderen Teilen des Staatsapparates sondern wir müssen gerade im Zusammenwirken mit den verschiedensten staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen die Einheit unserer Staatsmacht zum Ausdruck bringen, so dass die Einheitlichkeit unserer Staatsmacht die Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen verlangt. Eine sowohl auf Initiative der örtlichen Volksvertretungen als auch der Gerichte beruhende Zusammenarbeit ist Voraussetzung für ein einheitliches Wirksamwerden aller Staatsorgane im örtlichen Bereich und für die umfassende Einbeziehung immer weiterer Kreise der Werktätigen in die staatliche Leistungstätigkeit. Dabei ist die Tätigkeit der Gerichte als Organe unserer einheitlichen Staatsmacht den staatlichen Machtorganen untergeordnet, deren Aufgaben durch die Justizorgane mitdurchzusetzen sind. Es muss deshalb betont werden, dass Maßstab für die Qualität der Arbeit der Gerichte die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben in ihrem Bereich ist und dass daher der Volkswirtschaftsplan und der Kreisarbeitsplan ebenfalls der Arbeitsplan des Gerichtes sein muss. Dazu ist notwendig, dass die vielfach noch vorhandene Beschränkung auf eine von der gesellschaftlichen Entwicklung losgelöste Entscheidung des Einzelfalls überwunden wird. Das Gericht darf nicht bei einer blossen Fallentscheidung stehen bleiben, sondern muss die gesellschaftlichen Ursachen für die Rechtsverletzung aufdecken, die Hintergründe für die in dem einzelnen Fall zutage getretenen gesellschaftlichen Konflikte bloslegen, um dann aktiv an der Beseitigung dieser Ursachen mitzuwirken. Denn nur dann kann das Gericht durch seine Mittel mit dazu beitragen, dass der Volkswirtschaftsplan erfüllt wird und sich das sozialistische Bewusstsein der Bürger entwickelt. Wenn also z.B. mehrere Angehörige der LPG Briesensee wegen Veruntreuung von genossenschaftlichem Eigentum vor Gericht stehen, genügt es nicht festzustellen, wie hoch die veruntreute Summe ist und welches die Motive für das Handeln der Angeklagten waren, sondern es muss in erster

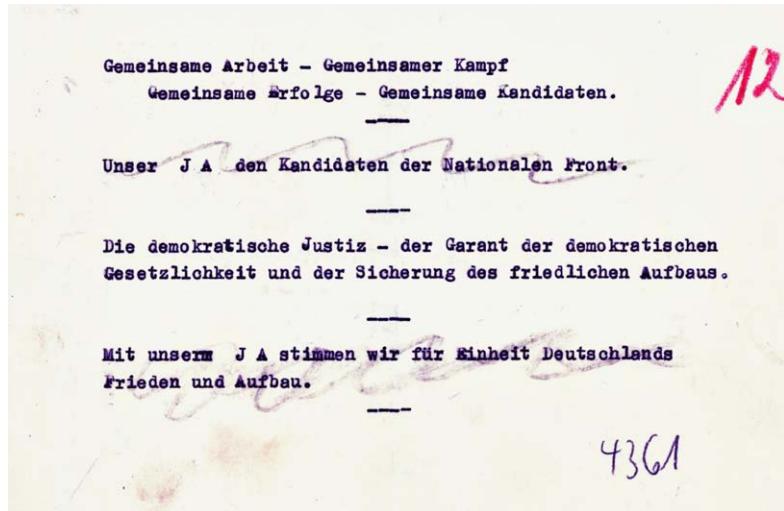
35a (wie Abb. 35), Bl. 34

Korrektiv fungieren sollten. So wird in der rechtshistorischen Forschung darauf hingewiesen, dass mit den Laienrichtern nicht nur einer »Verbürgerlichung« und »Entfremdung« des Richterpersonals entgegengewirkt werden sollte, sondern der agierende Richter wohl auch einer gewissen Kontrolle unterworfen werden sollte. Wie sich dies rein praktisch darstellt und ob diese Annahme für alle Phasen der DDR gleichermaßen zutrifft, muss hier allerdings offen bleiben. Ferner verdeutlichen die Kreisakten, dass mit den einbezogenen

Schöffen eine Einflussnahme auf die Bürger intendiert war. Man erhoffte sich nicht nur eine Vorbildfunktion, sondern auch eine erzieherisch-aktive Wirkung auf das Umfeld. *Die Schöffen haben durch ihr ganzes Auftreten*

191 MARKOVITS 1993; MARKOVITS 2006; SCHRÖDER 2008. Zu den methodischen Schwierigkeiten kurz SCHRÖDER 2001, S. 12.

192 DE MAIZIÈRE 2001, S. 26. Mit dem Laienelement sollte einer »Entfremdung zwischen Recht und Volk« entgegengewirkt werden, vgl. WENTKER 1997, S. 15.



36 Gemeinsame Arbeit – Gemeinsamer Kampf. Der Schulterschluss von Politik und Justiz im Zuge der Volkskammerwahlen 1950; BLHA, Rep. 240 Landgerichte, Potsdam, Nr. 4, Bl. 12

im Kollektiv der Brigade oder der Abteilung, den Prozess der Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen zu fördern und für die Durchsetzung einer sozialistischen Lebensweise zu kämpfen.¹⁹³

Ein weiteres Instrument, um kulturell-erzieherisch wirken zu können, war das Institut der gesellschaftlichen Ankläger. Den gesetzlichen Vorgaben folgend ging auch das Lübbener Kreisgericht 1963 dazu über, in Strafverfahren, die Gewaltverbrechen zum Gegenstand hatten, *Volksvertreter, Vertreter der Gewerkschaften oder Vertreter sozialistischer Kollektive [...] als gesellschaftliche Ankläger zuzulassen*.¹⁹⁴ In einem Bericht zog der Kreisgerichtsdirektor Scholz für das noch junge Lübbener Institut (*seit 2 bis 3 Monaten*) Bilanz. Die gesellschaftlichen Ankläger nahmen an der Hauptverhandlung teil und statteten dem Gericht *zur gesellschaftlichen Gefährlichkeit* der Täter Bericht ab. Zugleich waren sie an der Strafzumessung beteiligt. Zum *Schutz unserer Bürger sowie des Eigentums und zur straffen Erziehung solcher Täter* hätten die einbezogenen gesellschaftlichen Ankläger *empfindliche Bestrafungen beantragt* und so dazu beigetragen, dass das Gericht *in jedem Falle eine gerechte und überzeugende Entscheidung* gefällt habe. Bislang hätten sich *Vertreter der MTS Butzen, der Gemeindevertretung Kuschkow, der Handwerkskammer Lübben, des HO-Kreisbetriebes und einer Ständigen Kommission des Kreistages* als gesellschaftliche Ankläger in Strafverfahren betätigt. Insbesondere wies Scholz auf die gesellschaftliche Bedeutung hin. Sie bestehe darin,

dass sie die gesellschaftliche Wirksamkeit des Gerichtsverfahrens und der gerichtlichen Entscheidung erhöhen und die vorbeugende Tätigkeit zur Verhinderung von kriminellen Handlungen verstärken. Die gesellschaftlichen Ankläger wirkten demnach in zweifache Richtung. Auf der einen Seite unterstützten sie den Staatsanwalt bei der Untermauerung seiner Anklage, das heißt, sie übten eine Beweisfunktion aus, auf der anderen Seite erfüllten sie eine gesellschaftserziehende Funktion,¹⁹⁵ wie sie auch vom Lübbener Kreisgerichtsdirektor Scholz instruktiv beschrieben wurde.

Abschließend lassen sich die hier vorgestellten – auch im Kreis Lübben institutionalisierten – Instrumente zur stärkeren Beteiligung der Bevölkerung an der staatlichen Rechtsprechung als Mittel und Intention der SED werten, die Transformation der ostdeutschen Gesellschaft zu einer sozialistischen zu beschleunigen. Als Zäsurjahr kann hier 1963 gelten, als mit dem Rechtspflegeerlass in Verbindung mit dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz eine noch stärkere gesellschaftliche Beteiligung der Bevölkerung eingeleitet wurde. Offizielles Ziel war es, die »werktätigen Massen« zu befähigen, sich selbst zu organisieren, zu verwalten und das gesellschaftliche Zusammenleben »eigenverantwortlich« zu gestalten.¹⁹⁶ Auf diesem Weg – so die marxistisch-leninistischen Doktrin – befand sich die DDR. Die Einsicht, dass dieses theoretische Ziel durch die in Angriff genommenen Maßnahmen im Alltag und in der Praxis (Zentralisierung, Über-

wachung, Bevormundung) nur schwer um- und durchsetzbar war und angesichts der sich verstärkenden wirtschaftlichen und multikomplexen Problemlagen zu scheitern drohte, wurde von den Funktionseliten entweder machtbewusst verdrängt oder ohnmächtig hingenommen. Im eigenen Interesse verstärkten sie letztendlich die Kontrollsucht und den sich in den Akten offenbarenden Bürokratismus (sogenannter Überbau). Die sich in den Worthülsen widerspiegelnde Realitätsferne gegenüber den existierenden Missständen und die bewusste Leugnung, dass es auch in der DDR Individualität gab und der Einzelne sich nur bedingt in eine egalitäre sozialistische Gesellschaft pressen ließ, waren Symptome der gleichen Spielart (»Unterdrücken und Erziehen«¹⁹⁷). In diesem Geflecht von theoretischen Vorgaben und ständiger Überwachung im Kontrast zu alltäglichen Bedürfnissen und Konflikten der Bevölkerung musste ein eng an das System gebundener DDR-Richter agieren. Darüber hinaus hatte er neben seinem Richteramt Propagandadienste leisten.

Vorbeugende justizpolitische Tätigkeit – die politische Massenarbeit

Verflechtungen der Justiz mit der SED-Politik waren, das haben die bisherigen Ausführungen gezeigt, bereits frühzeitig intendiert, insbesondere für politische Großveranstaltungen wurden die Gerichte instrumentalisiert¹⁹⁸ – so auch zur Vorbereitung der Volkskammerwahlen im Oktober 1950. (Abb. 36) Die Gerichte wurden vom Ministerium der Justiz in Potsdam aufgefordert, Justizveranstaltungen durchzuführen, um die Bevölkerung mit den neuen demokratischen Rechtspflege und den neuen Gesetzen vertraut zu machen. So seien *alle nationalen und demokratischen Kräfte zu enger Zusammenarbeit verpflichtet*. Daraus ergebe sich eine *tiefe Verbundenheit zwischen Justiz und dem Volk*. Von jedem Gericht solle *in Verbindung mit der zugehörigen Staatsanwaltschaft bzw. Amtsgerichtsverwaltung* ein Rechenschaftsbericht über die eigene Tätigkeit des Gerichts zu geben. Ferner sind die Bedeutung und Leistungen der Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik aufzuzeigen, wobei insbesondere auf die gewaltige Senkung der Kriminalität,

*die Entwicklung neuer Arbeitsmethoden, die vorbeugende justizpolitische Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit den anderen Verwaltungen und Massenorganisationen hinzuweisen ist.*¹⁹⁹

Im Rahmen eines vom 15. November 1949 bis 15. März 1950 stattfindenden Wettbewerbs – so die Intention des Ministeriums der Justiz der DDR – sollten die Gerichte in Justizveranstaltungen vorbeugende und aufklärende Tätigkeiten jeder Art (öffentliche Justizausspracheabende, öffentliche Berichterstattungen, Rechenschaftsberichte und Vorträge, Dorf- und Flurbegehungen mit Bauernversammlungen, Reportagen in Presse und Rundfunk, Unterricht in Schulen etc.) durchführen.²⁰⁰ Gefängnisbesichtigungen, die von Gerichten im Rahmen von Justizveranstaltungen durchgeführt wurden, waren bei den Verantwortlichen in Berlin und Potsdam unerwünscht. Man hielt derartige »Tage der offenen Tür« für nicht sonderlich wertvoll. So sei *ihr aufklärender und erzieherischer Gehalt dürftig. Im Mittelpunkt unserer Rechenschaftslegungen und Aussprachen mit der Bevölkerung müssen die Grundsätze der Rechtspflege und ihre Bedeutung für eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung und nicht der Geschäftsgang stehen.*²⁰¹

193 Gemeinsame Direktive des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne, des Ministers des Innern, des Generalstaatsanwaltes und des Ministers der Justiz über die Zusammenarbeit der Arbeitsgerichte, der Organe der Deutschen Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz mit den neuen Konfliktkommissionen vom 9.9.1960, Abschrift in: Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 1916, Bl. 91–97, Zitat Bl. 93; zur Justizkontrolle MATHEs 1999, S. 184f. mit dem Hinweis auf die Differenzen zwischen Norm und Wirklichkeit.

194 Zu diesem Komplex Bericht des Kreisgerichtsdirektors auf der Kreistagsitzung am 29.8.1963, Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 82, Bl. 62–68, Zitat Bl. 65; MINISTERIUM DER JUSTIZ 1963, S. 59; SEMLER/KERN 1963, S. 71–82.

195 SCHATTENBERG 1969, S. 171–186; MATHEs 1999, S. 227, 248ff.

196 BÖCKENFÖRDE 1967, S. 82–84.

197 WERKENTIN 1997, S. 347.

198 Zur Öffentlichkeitsarbeit auch POHL 2001, S. 220f.

199 BLHA, Rep. 240 Landgerichte, Cottbus, Nr. 3, Bl. 32, Rundverfügung vom 21.8.1950.

200 BLHA, Rep. 240 Landgerichte, Cottbus, Nr. 3, Bl. 8, Rundverfügung vom 1.11.1949. Siehe zur Umsetzung des Wettbewerbs im Cottbuser Landgerichtsbezirk BLHA, Rep. 240 Landgerichte, Cottbus, Nr. 4.

201 BLHA, Rep. 240 Landgerichte, Cottbus, Nr. 3, Bl. 30, Rundverfügung vom 7.7.1950.

Bericht des Herrn Scholz, Direktor des Kreisgerichtes

Meine Damen und Herrn Abgeordnete!
Werte Gäste!

Als Vertreter der Rechtpflegeorgane des Kreises möchte ich in meinem Diskussionsbeitrag einige ergänzende Ausführungen zum Tagesordnungspunkt 2.) über die Einbeziehung der Werk-tätigen im Kampf für die schrittweise Zurückdrängung der Kriminalität und zur weiteren Erhöhung der Ordnung und Sicherheit machen.

In Vorbereitung der Volkswahlen legen auch die Mitarbeiter der Rechtpflegeorgane öffentlich Rechenschaft über die Durchsetzung der programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates vom 4.10.1960 und der Rechtpflegebeschlüsse des Staatsrates in unserer Arbeit ab. Hinsichtlich der Ent-wicklung der sozialistischen Rechtpflege gibt es im Kreis Lübben ebenfalls eine positive Bilanz. Musste das Kreisgericht Lübben im Jahre 1958 noch 208 straffällig gewordene Personen verurteilen, so waren es 1962 lediglich 147 verurteilte Personen.

Im I. Halbjahr 1963 wurde überhaupt im Verhältnis zu den letzten 5 Jahren mit 26 verurteilten Personen der bisher niedrigste Stand erreicht.

Eine solch günstige Entwicklung gibt es in keiner westdeutschen Stadt. Westdeutschland, die Bundesregierung maßt sich aber in beleidigender Weise das Recht an, im Namen ganz Deutschlands zu sprechen. Blickt man hinter diese Phrase der soge-nannten westdeutschen Rechtsstaatlichkeit, so ergibt sich, daß in Westdeutschland in reichlich 3 Wochen so viel Straftaten begangen werden, wie in der DDR in einem ganzen Jahr, oder anders ausgedrückt, jeder 2. westdeutsche Bürger ist zahlen-mäßig bei dem gegenwärtigen Stand der Kriminalität in 30 Jahren 1 x im Gefängnis.

Eine gleichwertige Kriminalität gibt es nur noch in den USA. Wir können also wirklich der westdeutschen Bevölkerung auch in den Fragen der Rechtssicherheit und Ordnung etwas bieten, so daß alle friedliebenden Deutschen gewinnen würden, wenn der Vorschlag des Vorsitzenden des Staatsrates zur Bildung einer gemeinsamen deutschen Kommission, die auf den Gebieten der Rechts-hilfe und Rechtpflege die deutsche Konföderation vorbereiten soll, recht bald verwirklicht wird.

Der Rückgang der Rechtsverletzungen und der kriminellen Anschläge in unserem Kreis ist zurückzuführen auf den Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse.

Auf dieser Grundlage entwickeln sich die wahrhaft menschlichen Beziehungen zwischen den Bürgern und wächst ihr gesellschafts-lisches Verantwortungsbewusstsein.

Die Mitarbeiter der Rechtpflegeorgane haben im I. Halbjahr d.J. in 329 Veranstaltungen ca. 10.894 Bürgern die Grundsätze des sozialistischen Rechts und der Rechtssprechung nach dem Erlass des Staatsrates vom 4.4.1963 erläutert und damit wesentlich zur Herausbildung des Staats- und Rechtsbewusstseins beigetragen. Das ist eine Ursache für den echten Rückgang der Kriminalität im I. Halbjahr d.J.

Eine weitere Ursache besteht in der breiteren Einbeziehung der Werk-tätigen unmittelbar in die Rechtpflege durch die Veränderung der Tätigkeit der Sicherheits- und Justizorgane.

- 2 -

37 Auszüge aus dem Bericht des Kreisgerichtsdirektors Scholz vor dem Lübbener Kreistag, gehalten im August 1963; Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 82, Bl. 62

Das Lübbener Kreisgericht führte 1956 insgesamt 19 Veranstaltungen mit 530 Besuchern durch. Die Veranstaltungen fanden hauptsächlich in ländlichen Gemeinden und in Schulen statt. Die Gliederung nach Themen ist wie folgt: »Schutz der Jugend« 5 Veranstaltungen, »Familienrecht« 5 Veranstaltungen, »Sozialistische Gesetzlichkeit« 6 Veranstaltungen und 1 Veranstaltung über »Die Gesetzesentwürfe der Volkskammer über die breitere Entfaltung der Demokratie.«²⁰²

Neben der aufklärerischen Wirkung derartiger Massen-veranstaltungen versprach man sich von den teilnehmenden Personen Reaktionen und Diskussionen, aus denen Informationen über die Arbeit des Gerichts herausgefiltert werden sollten, was sich bei näherer Betrachtung wohl weniger als Aufforderung darstellte, an der Verbesserung des Gerichtswesens mitzuwirken, sondern wohl eher als soziale Kontrolle der Bevölkerung. Soziale Kontrolle und gesellschaftliche Erziehungs-

- 4 -

Da die Täter in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung sonst positiv beurteilt waren, im Betrieb eine gute Einsatzbereitschaft entwickelten und ihre Fehler ernstlich erkannten, sah das Gericht auf Antrag der Brigade von einer Freiheitsentziehung ab und bestätigte die übernommenen Bürgschaften. Die Brigade setzte die Auseinandersetzung mit den Tätern fort und legte konkrete Maßnahmen fest für ihre Qualifizierung und ihre weitere Einbeziehung in das Brigadeleben. Wie uns der Betrieb vor Tagen erneut mitteilte, entwickeln sich die Täter sehr positiv. Sie leisten eine gute fachliche Arbeit, beteiligen sich an Sonderschichten zur Erfüllung des Planes und nehmen sogar ausserberuflich am gesellschaftlichen Leben in ihren Wohnbezirken teil.

Seit 2 bis 3 Monaten ist das Kreisgericht dazu übergegangen, bei Gewaltverbrüchen Volksvertreter, Vertreter der Gewerkschaften oder Vertreter sozialistischer Kollektive der Werkstätigen in Strafverfahren als gesellschaftliche Ankläger zuzulassen.

Die gesellschaftlichen Ankläger nahmen in der Hauptverhandlung vor Gericht Stellung zur gesellschaftlichen Gefährlichkeit von Gewaltverbrechen und beantragten zum Schutz unserer Bürger sowie des Eigentums und zur straffen Erziehung solcher Täter empfindliche Bestrafungen. In der letzten Zeit wirkten von ihren Kollektiven Beauftragte Vertreter der MTS Butzen, der Gemeindevertretung Kuschkow des Handwerkskammer Lübben, des HO-Kreisbetriebes und einer Ständigen Kommission des Kreistages im Gerichtsverfahren als gesellschaftliche Ankläger mit. Durch ihre Mitwirkung konnte das Gericht in jedem Fall eine gerechte und überzeugende Entscheidung fällen.

Die Bedeutung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Ankläger besteht aber vor allem darin, daß sie die gesellschaftliche Wirksamkeit des Gerichtsverfahrens und der gerichtlichen Entscheidung erhöhen und die vorbeugende Tätigkeit zur Verhinderung von kriminellen Handlungen verstärken. Das wird klar, wenn man weiß, daß die gesellschaftlichen Ankläger vor ihrer Mitwirkung am Strafverfahren von ihrem jeweiligen Kollektiv der Werkstätigen einen konkreten Auftrag erhalten, auf dieser Grundlage in der Hauptverhandlung tätig werden und danach das Verfahren und die gerichtliche Entscheidung in ihren Kollektiven sachkundig auswerten.

Die Rechtspflegeorgane sind in den letzten Monaten auch stärker dazu übergegangen, an bestimmte Betriebe und Genossenschaften schriftlich begründete Hinweise oder Gerichtskritiken zur Beseitigung von begünstigenden Tatumständen zu richten. Die kritisierten Stellen haben die Hinweise regelmäßig anerkannt und adaraufhin ihre Arbeit positiv verändert. Die Aufdeckung der begünstigenden Bedingungen von Straftaten hat nicht das Ziel, die Umwelt für Straftaten verantwortlich zu machen oder den Täter zu entschuldigen. Sie dient der genauen Feststellung der individuellen Schuld, der Erforschung der Täterpersönlichkeit, der Festsetzung der Strafe im Einzelfall und darüberhinaus vor allem der wissenschaftlichen Verallgemeinerung mit dem Ziel, die ganze Gesellschaft für ihre Beseitigung zu mobilisieren. Im Ergebnis eines Strafverfahrens gegen eine Angestellte des HO-Kreisbetriebes, die eine größere Summe Lotterie-Gelder unterschlagen hatte, richtete das Kreisgericht eine Gerichtskritik gegen die Tätigkeit des Hauptbuchhalters

- 5 -

37a (wie Abb. 37), Bl. 65

arbeit galten ferner als wesentliche Instrumente, um ein Grundübel des gesellschaftlichen Zusammenlebens, nämlich die Kriminalität, zu bekämpfen, bestenfalls – so die Vorstellung der Funktionseliten – ganz zu beseitigen.

Kriminalität ist dem Sozialismus wesensfremd²⁰³

In den bereits mehrfach angesprochenen Rechenschaftsberichten (Abb. 37), die der Kreisgerichts-

direktor regelmäßig auf den Kreistagssitzungen vorzutragen hatte, wies er anhand der von ihm vorgelegten

-
- 202 Bericht des Kreisgerichtsdirektors über die Arbeit des Kreisgerichts Lübben im Jahre 1956 vor dem Kreistag des Kreises Lübben am 25.1.57, Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 34, Bl. 36–47, Zitat Bl. 46.
- 203 Bericht des Kreisgerichtsdirektors vom 8.9.1960, Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 61, Bl. 35–49, Zitat Bl. 42.

Kriminalitätsstatistiken darauf hin, dass die Kriminalität im Kreis Lübben beständig sinke. Schwerpunkte bildeten durchweg Eigentumsdelikte gegen das sozialistische und persönliche Eigentum, Körperverletzungen, unberechtigte Benutzungen von Kraftfahrzeugen, *Arbeitsbummelantentum* sowie Alkoholmissbrauch. Besonderes Augenmerk sollte zudem auf die Jugendkriminalität gelegt werden – unter dem Motto »Wehret den Anfängen!« war man bemüht, die allgemein gültigen Erziehungsmaßnahmen gerade in der Jugendkriminalität zu verstärken, um zukünftigen und insbesondere größeren Straftaten dieser Personengruppe vorzubeugen. So sei das deviante Verhalten der Jugendlichen mittels Ursachenerforschung aufzuklären und präventiv einzudämmen. Hierbei sollten die familiären, schulischen und betrieblichen Einflüsse auf die Straffälligen eine maßgebliche Rolle spielen. Bei den strafrechtlichen Ermittlungen waren vor allem die Altersgenossen selbst und die Funktionäre des Jugendverbandes der Freien Deutschen Jugend (FDJ) einzubeziehen, um sich ein Bild von der Lage der Jugend im jeweiligen gesellschaftlichen Bereich zu verschaffen. Ferner war darauf hinzuwirken, dass die straffällig gewordenen Jugendlichen umfassend betreut wurden. Eine erfolgreiche Resozialisierung im sozialistischen Sinne sollte hierbei die beste Gewähr bieten, nicht wieder rückfällig zu werden.

Bei der offiziellen Auswertung der Lübbener Kriminalitätsstatistiken bediente man sich einer Rhetorik, die im Wesentlichen auf einen unmittelbaren Vergleich mit der BRD abzielte. So sei in der DDR jeder Einzelne in die sozialistische Gesellschaft fest eingebunden (*vom »Ich zum Wir«*), und das *Wolfsgesetz des Kapitalismus* »Jeder ist sich selbst der Nächste« gelte hier nicht.²⁰⁴ Gern wurde auf den Rechtspflegeerlaß vom 30. Januar 1961 Bezug genommen, indem festgehalten wurde, *daß in der sozialistischen Gesellschaft niemand mehr zum Verbrecher werden braucht [sic]. Jedem ehrlich Arbeitenden ist die Gewähr gegeben, entsprechend seinen Fähigkeiten und Leistungen als gleichberechtigter Bürger an den Errungenschaften des Arbeiter und Bauernstaates teilzunehmen und mit zu schaffen.*²⁰⁵ In diesem Satz bündelt sich das offizielle, unter sozialistischem Vorzeichen stehende Staats- und damit auch Rechtsverständnis der DDR, das bereits mehrmals angesprochen wurde: Kriminalität wurde als Überrest der bürger-

lichen Gesellschaft betrachtet und galt damit als ein Problem, das sich mit fortschreitender Entwicklung des Sozialismus von selbst lösen würde. Die bedingungslose Integration jedes Einzelnen in die von der SED gestaltete sozialistische Gesellschaft sollte die Gewähr für Wohlstand, Sicherheit und Ordnung bieten. Damit ging eine von der Funktionelite allumfassend gesteuerte Fürsorge für die ostdeutsche Bevölkerung in den Kernbereichen des Lebensalltags einher (bspw. Arbeitsplatzsicherheit, Wohnraumgewähr, niedrige Lebenshaltungskosten etc.). Im Gegenzug mussten die DDR-Bürger auf die Meinungsfreiheit, das Auswanderungsrecht, die Versammlungs-, Streik- oder Demonstrationsfreiheit verzichten. Derartige Grundrechte, die in rechtsstaatlich-demokratischen Gesellschaften garantiert und selbstverständlich sind, waren in der DDR entweder abgeschafft oder stark beschnitten worden. So gestaltete sich das Grundgerüst des von der SED entworfenen (und nur von ihr zu modifizierenden) sozialistischen Gesellschaftsvertrages: Bedingungslose Unterordnung sicherte die gleichberechtigte Teilhabe an dem von allen geschaffenen Gemeinwohl.²⁰⁶ Diese Sicherheit war – so die rechtspolitische Auffassung – die Grundvoraussetzung für die Beseitigung von Kriminalität sowohl ziviler als auch politischer Art. So schien es für die Funktionäre aller Staats- und Rechtspflegeorgane nur eine Frage der Zeit, bis jeder Bürger der DDR soweit erzogen und integriert war, dass keine Verbrechen mehr begangen würden.

Dass sich die Mehrzahl der DDR-Bürger nicht erziehen lassen wollte und einer weiteren Bevormundung Einhalt gebot, zeigen die Abwehrmaßnahmen und Forderungen, die sich 1989 erfolgreich Bahn brachen und die politische »Wende« herbeiführten. Sie bereitete den Weg, demokratische Strukturen im Osten Deutschlands aufzubauen.

204 Auf der Kreistagssitzung vom 26.11.1964 gehaltener Bericht, Kreisarchiv Dahme-Spreewald, A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben, Nr. 90, Bl. 76–94, hier Bl. 82f.

205 Ebd., Bl. 77. Hier bezog sich der Verfasser zum Teil wortwörtlich auf den *Beschluß des Staatsrates der DDR über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961*, abgedruckt in: *SCHRIFTENREIHE* 4/1961, S. 19–24, Zitat S. 21; Zitat auch in: *SEMLER/KERN* 1963, S. XI. Zum Rechtspflegeerlaß auch *WERKENTIN* 1997, S. 226.

206 BÖCKENFÖRDE 1967, S. 44–55.

Demokratische Verhältnisse – die friedliche Revolution von 1989 und die Umstrukturierung des Justizwesens im Land Brandenburg

Weg mit Korruption und Funktionsmißbrauch²⁰⁷

Als sich im Sommer und Herbst 1989 der aufgestaute Unmut über die desolaten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR landesweit entlud, sprang der revolutionäre Funke im Oktober auch auf die Lübbener über. (Abb. 38) In Protestveranstaltungen und -kundgebungen wurde, insbesondere im Dezember in der Lübbener Innenstadt, zum Kampf gegen Korruption und Amtsmissbrauch aufgerufen. Die Lübbener SED-Kreisleitung versuchte im Dialog mit den Bürgern, über geeignete Maßnahmen zur demokratischen Erneuerung der Lübbener Kreis- und Lokalverwaltung zu beraten. Getragen von dem Ziel, Ruhe und Ordnung zu wahren sowie Altbewährtes nicht über Bord zu werfen, luden die politisch Verantwortlichen Oppositionelle, Vertreter des Neuen Forums, der alten Blockpartner und der sich neu formierenden Parteien zu Diskussionsrunden in den Lübbener Wappensaal sowie in die Gaststätte »Am Hain« ein. Im laufenden Tagesgeschäft und in Personalfragen blieb hingegen vieles zunächst beim Alten. Die gesamtpolitische und deutschlandweite Entwicklung, die der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) Ende November 1989 in einem Zehn-Punkte-Programm vorzeichnete und die letztlich in der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 mündete, überlagerte die eigenständigen Reformbestrebungen der Lübbener Lokalverantwortlichen ebenso, wie es die Bedingungen dafür schuf, den Osten Deutschlands demokratisch zu erneuern.

Im Dezember 1989 wurde unter der neuen Regierung des Ministerratspräsidenten Hans Modrow (SED, 13. November 1989 bis 18. März 1990) zunächst die Neugründung bzw. Wiedereinführung der Länder in Angriff genommen. Eine Regierungskommission sollte eine dementsprechende Verwaltungsreform in die Wege leiten, um das in der Bevölkerung nicht erloschene regionale Bewusstsein zur Geltung zu bringen. Die ab März 1990 demokratisch legitimierte DDR-Regierung unter Lothar de Maizière (CDU) setzte die Bestrebungen zur Ländereinführung fort.

Relativ schnell war man sich einig, die Länder weitestgehend in der Form, wie sie von 1945 bis 1952 bestanden hatten, wiederherzustellen. Das dazu im Juli 1990 von der Volkskammer verabschiedete Ländereinführungsgesetz regelte die Bildung der fünf neuen Bundesländer. Letztere wurden mit Wirkung zum 3. Oktober, dem Beitritt der DDR zur BRD, in die föderale Struktur der Bundesrepublik eingegliedert.

Zum Land Brandenburg fusionierten weitestgehend²⁰⁸ die Bezirke Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam. Hierzu verständigten sich die drei Bezirksräte, den nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Johannes Rau (SPD) um fachliche Unterstützung zu bitten. Damit wurde der Grundstein gelegt für eine jahrelange Kooperation beider Länder, in der das Land Nordrhein-Westfalen den Brandenburgern nicht nur finanziell, personell und fachlich zur Seite stand, sondern auch rechtliche Regelungen und bewährte administrative Strukturen von Brandenburg übernommen wurden. Ein Abkommen über eine umfassende Zusammenarbeit wurde zwischen den beiden Landesregierungen am 27. November 1990 unterzeichnet; ein Staatsvertrag schloss sich am 12./13. März 1991 an. Die tatkräftige Kooperation währte bis Ende 1998.

Schon bald hatte sich also ein Koordinierungsausschuss zur Bildung des Landes Brandenburg konstituiert, der sich aus drei Regierungsbefolmächtigten der ehemaligen Bezirke, Angehörigen der Bezirksverwaltungsbehörden, Vertretern der Volkskammer angehörenden Parteien, Mitgliedern von Bürgerbewegungen, den drei Generalsuperintendenten und weiteren Repräsentanten verschiedener gesellschaftlicher Gruppen zusammensetzte. Ferner nahmen an den Sitzungen Beamte der nordrhein-westfälischen Landesregierung sowie zeitweise deren Ministerprä-

207 Siehe zu diesem Komplex unter anderem GÖRTEMAKER/BIENERT/DAMBON 2010.

208 Die Kreise Hoyerswerda, Weißwasser (einst Bezirk Cottbus, heute Sachsen) und Jessen (ehemals Bezirk Cottbus, nunmehr Sachsen-Anhalt) gehörten dem Land zukünftig nicht an. Es kamen Perleberg (früherer Bezirk Schwerin), Prenzlau und Templin (ehemals Bezirk Neubrandenburg) hinzu.

sident als beratende Gäste teil. Ziel der Beratungen war die Bildung des Landes Brandenburg und die Schaffung der dazu erforderlichen »administrativen, personellen und strukturellen Voraussetzungen«.²⁰⁹ Potsdam wurde als Sitz der Landesregierung und des Landtages bestimmt; zugleich wurden neun Arbeitsgruppen gebildet, in denen sich bereits die späteren Ministerressorts abzeichneten. Einer Arbeitsgruppe oblagen die ersten rechtlichen und gesetzlichen Neustrukturierungen. In dieser Phase wurden ein Entwurf für eine brandenburgische Landesverfassung vorbereitet, eine Geschäftsordnung für den zukünftigen Landtag konzipiert sowie mehrere Gesetze zur Regierungsbildung und zur bevorstehenden Landtagswahl am 14. Oktober 1990 erarbeitet. Nicht zuletzt waren Vertreter an den Verhandlungen der DDR mit der BRD zur Schaffung des Einigungsvertrages beteiligt, der am 31. August 1990 unterzeichnet und am 20. September durch die Volkskammer der DDR ratifiziert wurde.

Der Einigungsvertrag – Maßgaben zur Umstrukturierung des Justizwesens

Infolge der deutschen Einheit, die sich mit dem Beitritt der DDR zur BRD am 3. Oktober 1990 vollzog, wurde der Geltungsbereich des Grundgesetzes auch auf das Gebiet der ehemaligen DDR ausgedehnt. Seitdem gelten die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Gewaltenteilung (Artikel 20 GG), zur Rechtsprechung (Artikel 92 GG), zur Unabhängigkeit der verschiedenen Fachgerichtsbarkeiten (Artikel 95 GG), zur Unabhängigkeit der Richter (Artikel 97 GG) usw. auch für die neuen Bundesländer (Präambel GG). Wie deren Inhalte auf dem Gebiet der ehemaligen DDR im Einzelnen um- und durchgesetzt werden sollten, regelte der Einigungsvertrag. Er bildete damit auch die Grundlage für die Überführung der sozialistisch-zentralistischen Gerichtsstrukturen in ein rechtsstaatliches System mit richterlicher Unabhängigkeit (Gewaltenteilung) und getrennten Zuständigkeiten gemäß dem bundesrepublikanischen Gerichtsverfassungsgesetz und den Prozessordnungen der Fachgerichtsbarkeiten.

Dies war kein leichtes Unterfangen, da sich der Gerichtsaufbau der DDR – wie er im vorhergehenden Kapitel beschrieben worden ist – von der bundesrepublikanischen Gerichtsverfassung grund-

legend unterschied. Die zentralistisch ausgerichteten staatlichen Gerichte der DDR (Kreis-, Bezirks-, und Oberstes Gericht) waren für alle Streitigkeiten zuständig; eine selbständige Fachgerichtsbarkeit (Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits-, Finanzgerichte) mit einem eigenen, durchweg dreistufigen Instanzenzug existierte nicht. Rechtsmittel waren in der DDR nur bedingt mehrstufig zugelassen, vielmehr waren die Bezirksgerichte für DDR-Bürger die letzte Instanz. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit war 1952 abgeschafft worden; die ehemals eigenständigen Arbeitsgerichte waren 1963 in die staatlichen Gerichte eingegliedert worden. Weite Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Grundbuchsachen) waren von den Gerichten entkoppelt und der staatlichen Verwaltung angegliedert. Einige justizspezifische Berufsgruppen, wie Rechtspfleger oder Gerichtsvollzieher existierten nicht mehr. Zudem herrschte eine geringere Richterdichte als in der alten Bundesrepublik – auf 100 000 Einwohner kamen 1988 im westlichen Deutschland 29 Richter, in der DDR waren es nur acht. Hinzu kam die starke politische Verflechtung des DDR-Rechtspflegesystems mit dem SED-Regime.

Die Überleitung des Justizpersonals in das Rechtspflegesystem der BRD²¹⁰

Ob die bisher in der DDR-Rechtspflege tätigen Juristen, die der SED-Führung »willfährig« gedient hatten, auch in rechtsstaatlichen Strukturen als Organe der Judikative tätig sein könnten, war in der Wendezeit eine der umstrittensten Fragen nicht nur unter Juristen, sondern in der gesamten Gesellschaft.

Als Argumente, die gegen eine Übernahme in den rechtsstaatlichen Justizdienst sprachen, wurden sowohl die politische Instrumentalisierung als auch »gravierende Defizite« in der juristischen Ausbildung dieser Personengruppen ins Feld geführt. Es sei – so die ablehnenden Stimmen – für ehemalige DDR-Juristen schwierig, sich in die neue Rechtsordnung einzuarbeiten. Eine »radikale Erneuerung des Rechtsstabes« sei zwingend erforderlich. Auf der anderen Seite warnte man davor, das »Kind mit dem Bade«²¹¹ auszuschütten. Ein gänzlicher Verzicht auf das bisherige Personal würde nicht nur zu personellen Engpässen und damit zu einem nicht zu verantwortenden Stillstand des Justizwesens in Ostdeutschland führen, sondern



38 Protestkundgebung in der Lübbener Innenstadt Ende 1989, auf der zum Kampf gegen Korruption und Amtsmissbrauch aufgerufen wurde; Stadt- und Regionalmuseum im Schloss zu Lübben

vermutlich die gesellschaftlich-politisch angespannte Situation noch weiter verschärfen. Vor diesem Hintergrund entschied man sich für einen Kompromiss. Eine Einzelfalllösung wurde einer Pauschallösung vorgezogen, mit der Folge, dass sich Richter und Staatsanwälte, wollten sie in den rechtsstaatlichen Justizdienst übernommen werden, einer Überprüfung unterziehen mussten. Auch Richter des Amtsgerichts Lübben waren, sodann sie weiter im Justizdienst tätig sein wollten, davon betroffen.

Die Ernennung von Landesrichtern ist Ländersache (Art. 98 GG). Von daher oblag die Überprüfung²¹² – so auch die Regelungen im Einigungsvertrag – ab Oktober 1990 den fünf neuen Landesjustizministerien. Zunächst erließ die Volkskammer der DDR zeitnah mit der Aufnahme der Verhandlungen zum Einigungsvertrag im Juli 1990 das DDR-Richtergesetz und die Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse, welche beide nach dem 3. Oktober 1990 fortgalten.²¹³ Letztere sah die Einrichtung von Richterwahl- und Staatsanwaltsberufungsausschüssen in den einzelnen Bezirken vor, die über die Übernahme von Richtern und Staatsanwälten in den rechtsstaatlichen Justizdienst zu entscheiden hatten. Die genannten Ausschüsse setzten ihre Tätigkeit nach der Wiedervereinigung und der ersten Landtagswahl fort. So bestanden in Cottbus, Frankfurt (Oder) und

Potsdam insgesamt sechs separate Wahlausschüsse, zu deren Vorsitzenden am 9. Oktober 1990 Diether Bischoff, Präsident a.D. des Verfassungsgerichtshofes und des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen, bestellt wurde, der zugleich auch den beim Ministerium der Justiz eingerichteten »Arbeitsstab Richterwahlausschüsse« leitete. Dieser Arbeitsstab war in Brandenburg – im Gegensatz zu den anderen neuen Bundesländern – auch mit ehemaligen DDR-Juristen besetzt.²¹⁴ Die Leitung der Staatsanwaltsberufungsausschüsse mit dazugehörigem Arbeitsstab übernahm

209 GÖRTEMAKER/BIENERT/DAMBON 2010, S. 149. Insbesondere mit Blick auf die Vorbereitungen zur brandenburgischen Landesverfassung FRANKE 1992, S. 3f.

210 Hierzu informativ der Überblick von THOMAS 1994.

211 VILLWOCK 1994, S. 273.

212 Zudiesem Komplex: Artikel 20, Absatz 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 8. Ferner Interview mit dem ersten brandenburgischen Justizminister Hans Otto Bräutigam, in: Der Spiegel vom 18.3.1991 (<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13489101.html>); ähnlich ein Beitrag zum Thema in der gleichen Ausgabe (<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13489091.html>) (letzter Abruf 28.1.2012); STELKENS 1991; MAJER 1992; VON ROENNE 1997, S. 148–155; GRESSMANN 2002.

213 Artikel 20, Absatz 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 8, Buchstabe d. Zur »Selbstreinigung der DDR-Justiz« kurz VILLWOCK 1994, S. 270f.

214 VON ROENNE 1997, S. 265.

der ehemalige Präsident a.D. des Verwaltungsgerichts Köln Hans-Bernhard Ortner.

Die Mitglieder dieser Wahlausschüsse waren sowohl Politiker als auch Juristen. So sollten sechs Abgeordnete und vier Juristen einen Prüfausschuss bilden, um den parlamentarischen/gesellschaftlichen Einfluss zu stärken und einer Parteinaufnahme der beteiligten Juristen für Kollegen vorzubeugen. Die Zweidrittelmehrheit in diesem Gremium entschied über die Annahme oder die Ablehnung eines Kandidaten. Im Personalbestand dieser Ausschüsse herrschte eine hohe Fluktuation, zumal die ihnen angehörenden Juristen selbst überprüft werden mussten. So kam es vor, dass diese selbst belastet waren und als Prüfer deshalb nicht mehr in Frage kamen.²¹⁵ Noch Mitte 1991 waren von den 220 in Brandenburg amtierenden Richtern lediglich 20 überprüft.²¹⁶ Dieser Befund korrespondiert mit dem vom ehemaligen brandenburgischen Justizminister Hans-Otto Bräutigam (parteilos) gezeichneten Bild: »Im Gegensatz zu anderen neuen Bundesländern entschied sich Brandenburg bewusst dafür, zunächst noch für eine längere Übergangszeit die Grundstrukturen des Gerichtsaufbaus der DDR beizubehalten.«²¹⁷ Insgesamt wurden im Land Brandenburg 45 % der vor der Wende amtierenden Richter und 67 % der Staatsanwälte übernommen.²¹⁸ Richter oder Staatsanwälte aus den sogenannten politischen Abteilungen (1 bzw. 1a Strafsenate bei den Bezirksgerichten, Abteilung Ia bei den Bezirksstaatsanwälten) sollten nicht übernommen werden, was einer primären Forderung des Zentralen Runden Tisches entsprach.²¹⁹ Den entsprechenden Personen wurde angeraten, von einer Bewerbung abzusehen.

Auch mehr als 20 Jahre nach der Wiedervereinigung rissen die in der Gesellschaft wiederholt geführten Diskussionen über die personellen Altlasten in der Politik und im öffentlichen Dienst, ebenso in der brandenburgischen Justiz, nicht ab, was Presseberichte und Parlamentarische Anfragen im Landtag beweisen. Insgesamt wird die Zahl der übernommenen Richter und Staatsanwälte im Vergleich zu den Übernahmen in den anderen neuen Ländern als zu hoch gewertet, was – folgt man den Forschungen von VON ROENNE – strenggenommen nur für die Staatsanwälte geltend gemacht werden dürfte.

Aktuelle Zahlen der noch heute im brandenburgischen Justizdienst tätigen Richter und Staats-

anwälte mit DDR-Vergangenheit erbrachte eine im August 2011 eingesetzte »Arbeitsgruppe zur Prüfung von Richtern und Staatsanwälten auf eine etwaige Tätigkeit für das Ministerium der Staatssicherheit der DDR«, die am 30. Dezember 2011 ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit präsentierte.²²⁰ Danach stammen von den derzeit 843 als Richter tätigen Juristen 216 aus der ehemaligen DDR,²²¹ von denen 97 im Justizdienst der DDR tätig waren. Elf dieser 216 Richter mit einer DDR-Biographie hatten »ihren Wehrdienst beim Wachregiment «Feliks Dzierzynski» abgeleistet«, einer Truppenabteilung, die dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) unterstand. Bei weiteren fünf Personen weisen die Akten auf eine frühere Zusammenarbeit mit dem MfS hin, was den »für die Einstellung bzw. Übernahme zuständigen Gremien bekannt« gewesen sei. Ähnlich stellen sich die Zahlen für die ostdeutsch sozialisierten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen dar, die gegenwärtig im Land Brandenburg als solche wirken. 86 der 277 momentan als Staatsanwälte tätigen Juristen lebten in der früheren DDR, von denen drei ihren Wehrdienst in der genannten Wacheinheit der Staatssicherheit geleistet hatten; ein weiterer Staatsanwalt arbeitete nachweislich mit dem MfS zusammen. Über die tatsächlichen Zahlen derer, die 1991/92 in den brandenburgischen Justizdienst übernommen worden sind, und deren Grad der Belastung sagen die aktuellen Zahlen freilich nichts aus.

Im Vergleich zu den Zahlen, die Anfang der neunziger Jahre vorgelegt wurden, wird jedoch deutlich, dass ein Teil der damals übernommenen Richter und Staatsanwälte entweder altersbedingt oder aus anderweitigen Gründen bereits aus dem brandenburgischen Justizdienst ausgeschieden ist. Gleichzeitig scheint die im Einigungsvertrag ausgehandelte Maßgabe, keine Juristen zu übernehmen, die »für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig« waren,²²² im Land Brandenburg weit ausgelegt worden zu sein. In der Abwägung des Einzelfalls, die die Wahlausschüsse mit Blick auf das berufliche Schicksal des Bewerbers vorzunehmen hatten, habe das Alter sowie der Grad der Belastung (Dauer und Art der Zusammenarbeit, Schädigung Dritter sowie die Motive der Beendigung des Verhältnisses) eine entscheidende Rolle gespielt.²²³ Vielleicht hätte bei dem einen oder anderen Antragsteller auch anders entschieden werden

können.²²⁴ Mit einiger Wahrscheinlichkeit jedoch hätte der umfassende Ausschluss ehemals aktiver (hauptamtlicher oder inoffizieller) Mitarbeiter des MfS aus dem öffentlichen Dienst, insbesondere der Polizei und auch der Justiz, wie er 1989/90 von den Bürgerrechtlern und den Oppositionellen am Zentralen Runden Tisch gefordert worden war, zu einem transparenteren Neubeginn beigetragen.²²⁵

Zweifellos ist die nach wie vor geführte Debatte zu begrüßen, wenngleich zu fragen ist, inwieweit die neuen Zahlen das bereits bestehende ambivalente Bild, das Land Brandenburg würde die SED- und MfS-Altlasten eher zu milde und zu zögerlich aufarbeiten, modifizieren werden. Freilich ließe sich einwenden, den ehemals Verantwortlichen solle »eine zweite Chance« eingeräumt werden und man habe in der Wendezeit »nach der tiefen deutschen Spaltung [...] integrieren

und möglichst wenig ausgrenzen« wollen,²²⁶ zumal es den meisten Vertretern des Zentralen Runden Tisches bzw. einer Mehrheit der im März 1990 gewählten Volkskammerabgeordneten weniger um die vollständige Auswechslung aller ehemaligen Juristen ging als vielmehr um die Entlassung besonders belasteter Funktionäre.²²⁷ Darüber jedoch, ob diese »neue Chance« belasteten Personen im öffentlichen Dienst mit hoheitlich-rechtsstaatlicher Entscheidungskompetenz gewährt werden solle, darf (und muss auch zukünftig) diskutiert werden.

Heute entscheidet gemäß Artikel 109 der Verfassung des Landes Brandenburg »über die Berufung in ein Richteramt der zuständige Minister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss. Der Richterwahlausschuss besteht mindestens zu zwei Dritteln aus Abgeordneten. In ihm müssen alle Fraktionen vertreten sein. Den Vorsitz führt der zuständige Minister ohne Stimm-

215 Vgl. zu diesem Komplex die Ausführungen von Hans Otto Bräutigams (parteilos), dem ersten brandenburgischen Justizminister im Spiegel vom 18.3.1991 (<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13489101.html> (letzter Abruf 28.1.2012); FAUPEL 2003; STELKENS 1992.

216 THEUNE 1991, S. 340.

217 BRÄUTIGAM 1993, S. 2501. Vgl. auch FAUPEL 2003, S. 71.

218 BRÄUTIGAM 1993, S. 2502. Ein Vergleich der Übernahmehäufigkeiten in den neuen Bundesländern ist anhand der von VON ROENNE 1997 vorgelegten Daten möglich. Die Zahlen weichen jedoch von den von Bräutigam präsentierten Prozentsätzen ab. VON ROENNE 1997, S. 204: Berlin 11% der Richter/4% der Staatsanwälte; Brandenburg 45%/55%; Mecklenburg-Vorpommern 40%/26%; Sachsen 49%/45%; Sachsen-Anhalt 40%/30%; Thüringen 42%/35%. Hierbei ist der verhältnismäßig hohe Anteil der übernommenen Staatsanwälte für Brandenburg bemerkenswert. Zur offiziellen Begründung siehe VON ROENNE 1997, S. 155. Für Berlin galten vor dem Hintergrund des in der DDR praktizierten »demokratischen Zentralismus« und der politischen Machtzentration besondere Maßstäbe, die zu Sonderregelungen im Einigungsvertrag und zu einer abweichenden Übernahmepraxis führten. Das Land Berlin war angesichts der funktionierenden Einrichtungen der Rechtspflegeorgane in West-Berlin in der Lage, die östlichen Bezirke zu übernehmen, siehe dazu LIMBACH 1993, S. 2499; kritisch VON ROENNE 1997, S. 268.

219 Rede des brandenburgischen Justizministers Volkmar Schöneburg (Die Linke) vom 1.6.2011, <http://www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.255115.de> (letzter Abruf 28.1.2012).

220 Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Prüfung von Richtern und Staatsanwälten auf eine etwaige Tätigkeit für das Ministerium der Staatsicherheit der DDR <http://www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.275286.de?highlight=richterwahlausschuss> (letzter Abruf 28.1.2012).

221 Geburtsdatum vor dem 31.12.1971.

222 Artikel 20, Absatz 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 1, Absatz 5, Punkt 2. Siehe hierzu auch MAJER 1992.

223 Vgl. hierzu Rede des seinerzeitigen brandenburgischen Justizministers Volkmar Schöneburg (Die Linke) vom 1.6.2011, <http://www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.255115.de> (letzter Abruf 28.1.2012).

224 Zu einer »großzügigeren Haltung« im »fortgeschrittenen Stadium der Überprüfungen« anhand von Berichten aus Thüringen und Sachsen VON ROENNE 1997, S. 263. Auch seien sicherlich »einige übernommen worden, bei denen diese Entscheidung auch anders hätte ausfallen können. Für ein derartiges Personalauswahlverfahren ist dies jedoch nicht ungewöhnlich.« VON ROENNE 1997, S. 270.

225 Siehe hierzu die Diskussion der Enquete-Kommission über die Ergebnisse einer Forsa-Umfrage, die andeuten, die Brandenburger würden ihren Gerichten, der Polizei und anderen öffentlichen Einrichtungen vergleichsweise wenig Vertrauen entgegenbringen; Gleichermaßen wird auch mit Blick auf die Landes- und Bundesregierung angenommen, http://www.landtag.brandenburg.de/sixcms/media.php/5701/Protokoll%2016.%20Sitzung%20EK%205_1_09.12.2011%20inkl.%20Anlagen.pdf (letzter Abruf 28.1.2012). Die Umfrage fand im Auftrag der vom Landtag am 24.3.2010 eingesetzten Enquete-Kommission zur »Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat im Land Brandenburg« statt.

226 Interview mit dem ersten brandenburgischen Justizminister Hans Otto Bräutigam (parteilos) <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13489101.html> (letzter Abruf 28.1.2012).

227 Vgl. hierzu das Protokoll <http://webarchiv.bundestag.de/volkskammer/dokumente/protokolle/1009.pdf>, S. 259–267 (letzter Abruf 30.1.2012); VON ROENNE 1997, S. 257.

**904. Brandenburgisches Gerichtsneuordnungsgesetz
(BbgGerNeuOG)¹¹**

Vom 14. Juni 1993

(GVBl. I S. 198), geänd. durch Art. 2 d. G z. Verkürz. d. Amtsperiode d. ehrenamtl. Richter i. d. Verwaltungsgerichtsbarkeit d. L. Bbg sowie z. Änd. weiterer JustizG v. 15. 12. 1995 (GVBl. I S. 287)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1. Gerichte und Staatsanwaltschaften	§§
Änderung der Gerichtsstruktur	1
Amtsgerichte	2
Landgerichte	3
Oberlandesgerichte	4
Staatsanwaltschaften	5
Dienstaufsicht	6
Zahl der Spruchkörper	7
Abschnitt 2. Ergänzende Zuständigkeitsregelungen	
Zuständigkeiten der Landgerichte und Landgerichtspräsidenten	8
Handels- und Genossenschaftsregister	9
Gerichtsvollzieher	10
Abschnitt 3. Rechtsanwaltschaft beim Brandenburgischen Oberlandesgericht	
Singularzulassung	11
Abschnitt 4. Ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen	
Vorschlagslisten	12
Abschnitt 5. Ehrenamtliche Richter der Kammern für Handelsachen	
Ernennung der Handelsrichter	12a
Abschnitt 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Gleichstellungsklausel, Richterämter	13
Übergang der Verfahren	14
Mündliche Verhandlung, Hauptverhandlung	15
Überleitung bei den Staatsanwaltschaften	16
Anwaltliche Vertretung	17
Gerichtsdolmetscher	18

Abschnitt 1. Gerichte und Staatsanwaltschaften

§ 1 Änderung der Gerichtsstruktur. Im Land Brandenburg werden die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte und Staatsanwaltschaften eingerichtet.

¹¹ Verkündet als Art. 1 d. G. z. Neuordn. d. ordentl. Ger. bark. u. z. Ausf. d. GVG im Land Bbg. u. nach Art. 3 in Kraft seit 1. 12. 1993.

Brandenburg EL 17 Januar 1996

1

904 BbgGerNeuOG §§ 2–6

Gerichtsneuordnungsgesetz

§ 2 Amtsgerichte. ¹ Die Kreisgerichte werden als Amtsgerichte fortgeführt. ² Sie werden nach ihrem Sitz benannt.

§ 3 Landgerichte. (1) ¹ Die Bezirksgerichte des Landes in Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam werden als Landgerichte fortgeführt. ² Es wird ein weiteres Landgericht in Neuruppin errichtet. ³ Die Landgerichte werden nach ihrem Sitz benannt.

(2) Die Bezirke der Landgerichte umfassen folgende Amtsgerichtsbezirke:

1. der Landgerichtsbezirk Cottbus
die Amtsgerichtsbezirke Bad Liebenwerda, Cottbus, Guben, Lübben und Senftenberg,
2. der Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)
die Amtsgerichtsbezirke Bad Freienwalde, Bernau, Eberswalde, Eisenhüttenstadt, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Schwedt und Strausberg,
3. der Landgerichtsbezirk Neuruppin
die Amtsgerichtsbezirke Neuruppin, Oranienburg, Perleberg, Prenzlau und Zehdenick,
4. der Landgerichtsbezirk Potsdam
die Amtsgerichtsbezirke Brandenburg, Königs Wusterhausen, Luckenwalde, Nauen, Potsdam, Rathenow und Zossen.

§ 4 Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht des Landes Brandenburg wird mit Sitz in der Stadt Brandenburg errichtet und führt die Bezeichnung „Brandenburgisches Oberlandesgericht“.

§ 5 Staatsanwaltschaften. (1) Staatsanwaltschaften bestehen bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht als Generalstaatsanwaltschaft und bei den Landgerichten.

(2) Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten nehmen auch die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks wahr.

(3) Für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eines Landgerichtsbezirks kann der Minister der Justiz Zweigstellen der Staatsanwaltschaft einrichten.

(4) Der Minister der Justiz kann geeignete Beamte des gehobenen Justizdienstes zu Amtsanzwälten ernennen.

§ 6¹¹ Dienstaufsicht. (1) ¹ Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die in den §§ 2 bis 5 bezeichneten Gerichte und Staatsanwaltschaften ist der Minister der Justiz. ² Im übrigen über die Dienstaufsicht aus:

1. der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und die Präsidenten der Landgerichte über die Gerichte ihres Bezirks,

¹¹ § 6 Abs. 2 geänd. durch G v. 15. 12. 1995 (GVBl. I S. 287).

2

Januar 1996 EL 17 Brandenburg

39 Auszug aus dem Brandenburgischen Gerichtsneuordnungsgesetz vom 14. Juni 1993; Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

recht. Das Nähere regelt ein Gesetz.²²⁸ Letzterem entsprechend regelt das Brandenburgische Richtergesetz die Einstellung der neu zu berufenden Landesrichter.²²⁹

Die Würde des Menschen ist unantastbar – die brandenburgische Landesverfassung²³⁰

Zu einer der ersten Gesetzgebungsmaßnahmen des am 14. Oktober 1990 demokratisch gewählten ersten brandenburgischen Landtages gehörte die Schaffung einer Landesverfassung.²³¹ Dazu wurde ein Verfassungs-

ausschuss eingesetzt, der den Auftrag erhielt, eine Landesverfassung zu entwerfen und dem Landtagspräsidenten bis zum 30. Mai 1991 vorzulegen. Dem Ausschuss gehörten 30 Personen an, darunter Abgeordnete des Landtages entsprechend ihrer Fraktionsstärke (SPD, CDU, PDS, Bündnis 90 und FDP) sowie Nichtparlamentarier (Rechtsexperten und »Personen des politischen Lebens in Brandenburg«²³²). Letztere wurden ebenfalls von den Fraktionen berufen. In äußerst schwierigen Verhandlungen, in denen die bürgerlichen Interessen mit den reformerisch-linken Interessen der Bürgerbewegung

kollidierten, wurde um den Text der brandenburgischen Verfassung gerungen. Ein Entwurf konnte dem Landtagspräsidenten fristgemäß Ende Mai 1991 vorgelegt und den Bürgern daraufhin zur Diskussion gestellt werden. Vorschläge aus der Bevölkerung, parteipolitische Standpunkte und weitere Beratungen in einzelnen Fachausschüssen prägten 1991 und 1992 eine lebhaft geführte – schließlich auch bundesweite Aufmerksamkeit erregende – Verfassungsdebatte.²³³ Im April 1992 wurde der Verfassungstext mit der notwendigen Zweidrittel-Mehrheit vom Landtag angenommen. Das letzte Wort besaßen die Bürger Brandenburgs, die in einem Volksentscheid am 14. Juni 1992 mit 94% der Stimmen die neue Verfassung annahmen; es beteiligten sich jedoch nur 47,9% der Stimmberechtigten. Die Landesverfassung trat am 21. August 1992 in Kraft. In Anlehnung an die grundgesetzlichen Bestimmungen ist gemäß Artikel 2 und 108 der Verfassung in Brandenburg eine Rechtsprechung mit unabhängigen Richtern garantiert.

Die Neuordnung des Justizwesens im Land Brandenburg

Das brandenburgische Justizwesen wurde stufenweise umstrukturiert, um den Maßgaben des GG/der Landesverfassung, des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie der Gerichtsgesetze der jeweiligen Fachgerichtsbarkeiten angepasst zu werden. Dieser Prozess dauerte mehrere Jahre; die Hauptphase fiel in die Zeit von 1991–93. Das Jahr 1993 kann hierbei als Höhe- und Endpunkt betrachtet werden, da in selbigem nicht nur die Überleitung der Rechtspflege in die Strukturen des Gerichtsverfassungsgesetzes vollzogen war (zum 1. Dezember 1993), sondern auch das Oberlandesgericht in Brandenburg an der Havel neben dem Landesverfassungsgesetz in Potsdam als zwei brandenburgische Höchstgerichte ihre Arbeiten aufnahmen. Zugleich war zu diesem Zeitpunkt die Einrichtung sämtlicher Fachgerichtsbarkeiten mit den dazugehörenden Fachgerichten abgeschlossen.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit – das Brandenburgische Gerichtsneuordnungsgesetz von 1993

Mit dem Gesetz über die Neugliederung der Kreisgerichtsbezirke im Land Brandenburg²³⁴ wurden zu Beginn des Jahres 1993 die 42 brandenburgischen Kreisgerichte auf 25 reduziert, die schließlich mit dem

Brandenburgischen Gerichtsneuordnungsgesetz vom 14. Juni 1993²³⁵ als Amtsgerichte mit Wirkung zum 1. Dezember 1993 fortgeführt wurden.²³⁶ (Abb. 39) Damit wurde die bundesweit geltende Gerichtsstruktur dem Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend in Brandenburg eingeführt.

Folglich wurde aus dem Kreisgericht Lübben das Amtsgericht Lübben, ähnlich wie es bereits vor 1952 und insbesondere seit 1879 existiert hatte. Als Berufungsgericht fungiert das ehemalige Bezirksgericht Cottbus als nunmehriges Landgericht. Weitere brandenburgische Landgerichte kamen in Frankfurt (Oder), in Neuruppin und in Potsdam hinzu. Das Oberlandesgericht erhielt seinen Sitz am traditionsreichsten märkischen Gerichtsstandort – in Brandenburg an der Havel, in dem bereits im Mittelalter der Brandenburger Schöppenstuhl als oberstes Gericht der Mark Brandenburg Rechtsprach.²³⁷ Auch in Lübben konnte dank eines vorhandenen repräsentativen historischen Gerichtsgebäudes an alte Traditionen angeknüpft werden. Damit ist das Amtsgericht Lübben in den bundeseinheitlich geltenden

228 Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.8.1992, in: GVBl. I/92, Nr. 18, S. 298ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011, in: GVBl. I/11, Nr. 30.

229 Richtergesetz des Landes Brandenburg vom 12.7.2011.

230 Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.8.1992, in: GVBl. I/92, Nr. 18, S. 298ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011, in: GVBl. I/11, Nr. 30. Siehe hierzu insbesondere FRANKE 1992.

231 Gesetz zur Erarbeitung einer Verfassung für das Land Brandenburg vom 13.12.1990, in: GVBl. I/91, Nr. 4, S. 26. Zu wichtigen Verfassungsinhalten FRANKE 1992; KÜNZEL 1999; siehe auch den knappen Überblick von THEUNE 1991, S. 340.

232 GÖRTEMAKER/BIENERT/DAMBON 2010, S. 154.

233 THEUNE 1992, S. 45; zur bundesweit geführten Verfassungsdiskussion, insbesondere über Verfassungsinhalte, die soziale Staatsziele betreffen BERLIT 1992; ferner FRANKE 1992.

234 Gesetz über die Neugliederung der Kreisgerichtsbezirke im Land Brandenburg vom 8.12.1992 (GVBl. I/92, Nr. 25, S. 486)

235 Brandenburgisches Gerichtsneuordnungsgesetz vom 14.6.1993 (GVBl. I/93, Nr. 14, S. 198); siehe auch Gesetzesänderung vom 19.12.2011 = Gesetz zur Neuordnung von Land-, Amts- und Arbeitsgerichtsbezirken und zur Änderung von Vorschriften der Gerichtsorganisation (GVBl. I/11, Nr. 32) mit einer Aufzählung der gegenwärtig zum Amtsgerichtsbezirk Lübben gehörenden Gemeinden (§ 1, Absatz 1, Nr. 12).

236 FAUPEL 2003, S. 74f.; HIRSCH 2003, S. 15.

237 Zur Konkurrenz zwischen dem Standort Potsdam und Brandenburg an der Havel FAUPEL 2003, S. 75f. Einen Überblick zur Geschichte des Schöppenstuhls gibt der wiederaufgedruckte Aufsatz von Otto Tschirsch in MACKE 1993, S. 13–22.

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

§. 22.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

§. 23.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;

2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Überlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;

Streitigkeiten zwischen Dienstherkunft und Gefinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;

Streitigkeiten wegen Wildschadens;

Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;

das Aufgebotsverfahren.

40 Gegenüberstellung des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877/1879 mit einer Fassung von 2009, die Aufgaben der Amtsgerichte betreffend; SBB PK und Bundesministerium der Justiz

vierstufigen Instanzenzug der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingegliedert (Amtsgericht Lübben, Landgericht Cottbus, Oberlandesgericht Brandenburg an der Havel, Bundesgerichtshof in Karlsruhe). Zugleich wurde die freiwillige Gerichtsbarkeit in das Amtsgericht integriert, so dass bspw. die Grundbuchsachen,²³⁸ in der seit 1824/25 üblichen Form, wieder am Lübbener Gericht bearbeitet werden. Das Amtsgericht Lübben ist heute zuständig für:

- vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Zivilstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5000 €,
- strafrechtliche Streitigkeiten in erster Instanz und Bußgeldsachen,

Dritter Titel

Amtsgerichte

§. 22

(1) Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

(2) Einem Richter beim Amtsgericht kann zugleich ein weiteres Richteramt bei einem anderen Amtsgericht oder bei einem Landgericht übertragen werden.

(3) Die allgemeine Dienstaufsicht kann von der Landesjustizverwaltung dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts übertragen werden. Geschieht dies nicht, so ist, wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, einem von ihnen von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht zu übertragen.

(4) Jeder Richter beim Amtsgericht erledigt die ihm obliegenden Geschäfte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, als Einzelrichter.

(5) Es können Richter Kraft Auftrags verwendet werden. Richter auf Probe können verwendet werden, soweit sich aus Absatz 6, § 23b Abs. 3 Satz 2, § 23c Abs. 2 oder § 29 Abs. 1 Satz 2 nichts anderes ergibt.

(6) Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte in Insolvenzsachen nicht wahrnehmen.

[...]

§. 23

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von fünftausend Euro nicht übersteigt;

2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

a) Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses; diese Zuständigkeit ist ausschließlich;

b) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, die über Wirthszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, die aus Anlaß der Reise entstanden sind;

c) Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes; diese Zuständigkeit ist ausschließlich;

d) Streitigkeiten wegen Wildschadens;

e) (weggefallen)

f) (weggefallen)

g) Ansprüche aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedinge-, Leibzuchs-, Altenteils- oder Auszugsvertrag;

h) das Aufgebotsverfahren.

- Familienstreitigkeiten in erster Instanz sowie Betreuungs- und Nachlasssachen,
- Grundbuch- und Hinterlegungsverfahren,
- Zwangsvollstreckungen und Zwangsversteigerungen. (Abb. 40)

Zuständigkeitskonzentrationen bewirkten bzw. be- wirken, dass bestimmte Gerichte des Landes ausschließlich für bestimmte Rechtskonflikte zuständig waren bzw. sind,²³⁹ was eine effizientere und spezialisiertere Rechtsprechung verspricht. So sind bspw. für Verfahren wegen Urheberrechtsverletzung für alle brandenburgischen Gerichtsbezirke das Amts- bzw. das Landgericht Potsdam zuständig.

Verfassungsgerichtsbarkeit

Mit einem Festakt im Landtag wurde 1993 das brandenburgische Landesverfassungsgericht eröffnet. Zugleich wurden die ersten, vom Landtag gewählten, Verfassungsrichter berufen. Der Gewaltenteilung entsprechend ist dieses Gericht neben dem Landtag und der Landesregierung das dritte unabhängige Verfassungsorgan des Landes. Seine Richter sind sachlich und persönlich unabhängig; sie werden für eine Amtsperiode von zehn Jahren berufen – eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.²⁴⁰ Es ist weder dem brandenburgischen Justizministerium zugeordnet, noch steht es in irgend einer Abhängigkeit zu den anderen Gerichten des Landes. Damit existiert auch in Brandenburg ein gegenüber den anderen Verfassungsorganen unabhängiges Gericht. Das Landesverfassungsgericht ist insbesondere zuständig für Organstreitigkeiten, abstrakte oder konkrete Normkontrollen, Verfassungsbeschwerden, Klagen des Landtags gegen einen Abgeordneten (Abgeordnetenklagen), Wahlprüfungsverfahren und Prüfungen der Zulässigkeit von Volksbegehren.

Eigenständige Fachgerichtsbarkeiten

Mit dem Beitritt der fünf neuen Bundesländer zum Geltungsbereich des Grundgesetzes musste der Aufbau einer fünfgliedrigen Gerichtsbarkeit (ordentliche Gerichtsbarkeit, Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits-, Finanzgerichte) mit dazugehörigen Instanzenzügen erfolgen. Übergangsweise hatten die Kreis- und Bezirksgerichte alle Rechtsprechungsaufgaben übernommen; es waren für die Fachgerichtsbarkeiten jedoch eigene Spezialspruchkörper zu bilden, wobei außer für die Arbeitsgerichtsbarkeit einzelnen Gerichten besondere Zuständigkeitskompetenzen für die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzstreitigkeiten übertragen werden konnten. Grundsätzlich waren zunächst noch die Kreisgerichte Eingangsinstanz für alle Fachressorts, und die Bezirksgerichte fungierten als entsprechende Rechtsmittelinstanz.

Die in den neunziger Jahren entstandenen eigenständigen Fachgerichtsbarkeiten sind mittlerweile zweitinstanzlich mit den Fachgerichten des Landes Berlin fusioniert. So nahmen bis 2007 gemeinsame Obergerichte beider Länder ihre Arbeit auf.²⁴¹

Als erste Fachgerichtsbarkeit wurde im Land Brandenburg im Juni 1991 die Arbeitsgerichtsbarkeit

geschaffen, mit der Konsequenz, dass in Brandenburg an der Havel, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt, Neuruppin, Potsdam und in Senftenberg (bis 1. Januar 2012) Arbeitsgerichte installiert wurden. Das Landesarbeitsgericht erhielt seinen Sitz zunächst in Potsdam; infolge der Fusion ist es nun in Berlin angesiedelt.

Im März 1992 schloss sich der Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit an; Sozialgerichte existieren in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam. Das brandenburgische Landessozialgericht verblieb auch nach der Fusion zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in Potsdam.

Ab 1. Januar 1993 schließlich existierten eigenständige Verwaltungs- und Finanzgerichte. Verwaltungsgerichte wurden in Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam eingerichtet. Das Oberverwaltungsgericht amtierte zunächst in Brandenburg an der Havel und befindet sich seit Juli 2005 als gemeinsames Oberverwaltungsgericht der Länder Berlin und Brandenburg in Berlin. Das Finanzgericht des Landes arbeitet in Cottbus – auch in fusionierter Form als Finanzgericht Berlin-Brandenburg.

Für die Lübbener befinden sich die Eingangsinstanzen der Fachgerichte²⁴² in Cottbus.

238 Siehe Gesetz über die Führung des Grundbuchs im Land Brandenburg vom 17.11.1992 (GVBl. I/92, Nr. 24, S. 482).

239 Zweite Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeitskonzentrationen vom 8.5.2007.

240 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg vom 22.11.1996 (GVBl. I/96, Nr. 26, S. 343ff.).

241 Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26.4.2004.

242 Arbeitsrecht: § 2, Absatz 1, Nr. 2 Gesetz zur Errichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Brandenburg vom 21.6.1991; siehe auch die Gesetzesänderung vom 19.12.2011 = Gesetz zur Neuordnung von Land-, Amts- und Arbeitsgerichtsbezirken und zur Änderung von Vorschriften der Gerichtsorganisation (GVBl/2011, Nr. 32); Sozialrecht: § 1, Absatz 1, Nr. 1 Gesetz zur Errichtung der Sozialgerichtsbarkeit im Land Brandenburg vom 3.3.1992; Verwaltungsrecht: § 2, Absatz 1, Nr. 1 Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz); Finanzrecht: Gesetz über die Errichtung der Finanzgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Land Brandenburg; Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Cottbus (www.finanzgericht.berlin.brandenburg.de – letzter Abruf 15.1.2012).



41 Der Landkreis Dahme-Spreewald; ehs-Verlags GmbH Magdeburg

Aus alt mach neu – vom Kreis- zum Amtsgericht Lübben²⁴³

Nachdem im Herbst 1989 die Lübbener demokratische Veränderungen eingefordert hatten, begannen auch im Kreisgericht Zeiten des Umbaus, die einerseits von der Angst um den künftigen Arbeitsplatz und andererseits von neuen fachlichen Herausforderungen geprägt gewesen sein dürften.

In der ersten Legislaturperiode des Landtags stand die Überleitung der DDR-Gerichtsstrukturen in die geltende Gerichtsverfassung der Bundesrepublik auf der Agendaliste des Ministeriums der Justiz. Ein Gesetzesentwurf zur Neugliederung der Kreisgerichtsbezirke im Land Brandenburg wurde im August 1992

veröffentlicht.²⁴⁴ Er sah vor, die Zahl der Kreisgerichte zu verringern. Hierbei sollten insbesondere die kleinen Kreisgerichte aufgehoben werden, »die keine Spezialisierung des Personals zulassen, ständig Vertretungsprobleme aufwerfen und insgesamt uneffektiv arbeiten.« Gleichzeitig war man aber mit Blick auf die weiterhin zu gewährende Bürgernähe darauf bedacht, eine zu starke Zentralisierung zu vermeiden. Als akzeptable Größe der Gerichtsbezirke wurde eine Mindestzahl von 70–80 000 Gerichtseingesessenen angesehen. Bei einem Richterschlüssel von 1:15 000 wären pro Kreisgericht 4–5 Richter erforderlich, was eine Spezialisierung zur effektiven Arbeitsteilung ermögliche. Zugleich seien bei dieser Richterzahl urlaubs- oder krankheitsbedingte Vertretungen sichergestellt.



42 Die Gerichtsbezirke im Land Brandenburg, wie sie seit 1993 bestehen; Brandenburgisches Oberlandesgericht; aus: Justiz in Stadt und Land Brandenburg im Wandel der Jahrhunderte, hg. von Klaus-Christoph Claveé, im Auftrag des Brandenburgischen Oberlandesgericht 1998, S. 170

Für die Zukunft würden sich angesichts der geringeren Gebäudeunterhaltskosten Kostenersparnisse ergeben – selbst unter Berücksichtigung von Sanierungen und Neubauten. Wenngleich die Einsparungen, die noch nicht genau beziffert werden konnten, sich nicht in der vom Finanzministerium geforderten Höhe bewegten, so wurde die Konzentration auf 25 Gerichtsbezirke von den zuständigen Ministerialbeamten jedoch als alternativlos gewertet. (Abb. 42)

Bei der Entscheidung über die zu erhaltenden Gerichtsstandorte wurden folgende der Wichtigkeit nach abgestufte Kriterien zugrunde gelegt: Anzahl der Gerichtseingesessenen, Bürgernähe und Verkehrsanbindung, Gebäudesituation, Planungen der Kreisgebietsreform sowie Personalinteressen, wobei gegenüber letzteren die sachlichen Kriterien stärker wogen. Wichtigstes Kriterium war also die Anzahl der Gerichtseingesessenen. Bereits bestehende große Kreisgerichte besaßen demnach die besten Chancen, in die neue

243 Hierzu Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Gesetz über die Neugliederung der Kreisgerichtsbezirke im Land Brandenburg (veröffentlicht am 25.8.1992), in: Akten des Ministeriums der Justiz Brandenburg; Bilanz der Hilfe der nordrhein-westfälischen Justiz beim Aufbau einer Rechtspflege im Partnerland Brandenburg (21.2.1995), ebd.; Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 12.4.1991, ebd.; Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Fortsetzung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 27.6.1994, ebd.; Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die weitere Fortsetzung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 25.3/10.4.1997, ebd. Ich danke dem Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Presseabteilung) des Ministeriums der Justiz Brandenburg für die im September 2009 überlassenen Kopien.

244 Zum Folgenden: Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Gesetz über die Neugliederung der Kreisgerichtsbezirke im Land Brandenburg (veröffentlicht am 25.8.1992), in: Akten des Ministeriums der Justiz Brandenburg.



43 Neu und alt zusammen. Der Neubau des Lübbener Amtsgerichts unmittelbar an den Altbau von 1929 anschließend; Foto: Ellen Franke, 2009

Brandenburger Gerichtslandschaft übernommen zu werden, es sei denn, es sprachen andere Gründe, wie die Gebäudesituation oder landesplanerische Erwägungen, dagegen. Lübben mit 31 825 Gerichtseingesessenen konkurrierte hierbei mit Calau (54 388) und Luckau (28 820). Dass Lübben sich als Gerichtsstandort durchsetzen konnte, lag in den Liegenschaftsverhältnissen begründet. »Der primäre Grund dafür, daß vorgeschlagen wird, den Gerichtssitz Lübben zu nehmen, obwohl der Kreis Calau einwohnermäßig weit größer ist, ist die Gebäudesituation. Das Kreisgericht Lübben verfügt über ein großes eigenes ausbaufähiges Gebäude und eine Gesamtnutzfläche, die erforderlichenfalls die Errichtung weiterer Bauten erlaubt.« Der Gerichtsbau des Kreisgerichts Calau (in Lübbenaу) hingegen sei für das neu einzurichtende größere Kreisgericht ungeeignet; im Kreis Luckau wiederum, der hinsichtlich der Bevölkerungszahlen schon ins Hintertreffen geraten war, wurde noch 1992 ein Mietobjekt genutzt. Zudem sei Lübben verkehrstechnisch gut angebunden, so dass es auch diesem – zweitwichtigsten Kriterium – entsprach. Da das 1929 erbaute Kreisgerichtsgebäude groß genug sei, könne es die Kreisgerichte von Calau und Luckau aufnehmen, ohne dass ein Neubau not-

wendig werden dürfte. Dass diese Einschätzung schon einige Jahre später so nicht mehr trug, beweist der Gerichtsneubau auf dem justizfiskalischen Gelände einige Jahre später. (Abb. 43)

Aus dieser Entscheidung resultierte, dass das ehemalige Personal der Kreisgerichte Calau (in Lübbenaу) und Luckau nunmehr in Lübben seinen Arbeitsplatz fand. Ab 1991 nahm der Bochumer Richter Wolfgang Rupieper die Amtsgeschäfte als Direktor wahr und leitete die Umstrukturierung der Lübbener Justiz nach landesrechtlichen Vorgaben, die dem bundesrepublikanischen Rechtssystem entsprachen. Wolfgang Rupieper war einer derjenigen Juristen, die sich Anfang der neunziger Jahre am Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz im Land Brandenburg beteiligten, die – so die Zielsetzung – »das Vertrauen der Bevölkerung genießt und effizient ist.«²⁴⁵ Im Rahmen der vom Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen geschlossenen Partnerschaft unterzeichneten beide Landesjustizminister im April 1991 eine dahingehende Verwaltungsvereinbarung. Danach erklärte sich das nordrhein-westfälische Justizministerium bereit, mit Brandenburg in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten: Aufbau des Justizministeriums,



Amtsgericht Lübben

Beschluss

44 Kopf eines Gerichtsbeschlusses des Amtsgerichts Lübben; Amtsgericht Lübben

Neuorganisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, Unterstützung der Grundbuchämter, Aufbau eines humanen Strafvollzuges, Einrichtung einer Prüfungsverwaltung, Planung und Gestaltung von Fortbildungsveranstaltungen, Erarbeitung von Gesetzesentwürfen, Verordnungen und weiteres mehr. Insofern wurden die personelle Unterstützung, die Aus- und Fortbildung, die Einrichtung von Partnerschaften sowie der Informationsaustausch der Minister und Staatssekretäre als Kernbereiche der zukünftigen Zusammenarbeit vereinbart.

Vor diesem Hintergrund gewährte der rheinische Partner den Brandenburgern personelle Unterstützung, die auch Herrn Rupieper nach Lübben führte. Die entsandten Personen beschränkten sich nicht nur auf den Bereich der Richter und Staatsanwälte, sondern sollten auch für Aufgaben im Justizministerium, im Rechtspflegebereich sowie im weiteren Justizpersonalbestand eingesetzt werden. »Die dafür anfallenden Ausgaben (Bezüge einschl. Zulagen, Vergütungen, Dienstaufwandsentschädigungen [...]« trug Nordrhein-Westfalen. »Die Haushaltsansätze für die personellen Hilfen betrugen von 1991 bis 1993 insgesamt rd. 108 Mio. DM und beliefen sich 1994 auf rd. 40 Mio. DM. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das Land Brandenburg seit 1993 40%, 1994 60% und ab 1995 100% der Kosten der Entsendung erstattet.«²⁴⁶ In Spitzenzeiten leisteten 452 (April 1993) Personen aus Nordrhein-Westfalen Aufbauhilfe in Brandenburg.

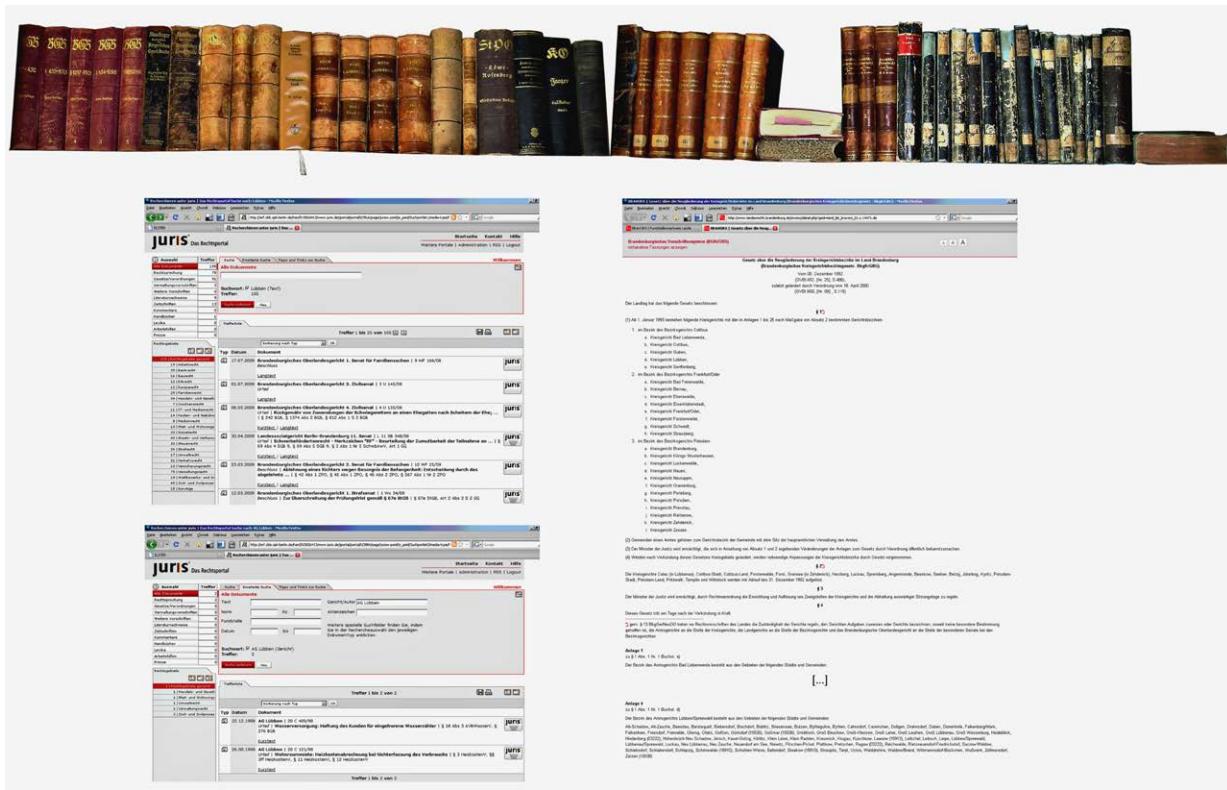
In der Zeit von 1991 bis 1998 wurden insgesamt 393 nordrhein-westfälische Richter und Staatsanwälte zeitweilig nach Brandenburg entsandt; 104 von ihnen blieben dauerhaft und siedelten nach Brandenburg über. Im gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienst unterstützten 925 Personen ihre brandenburgischen Kollegen.²⁴⁷ Dies offenbart die Dimension der Unterstützung, die vom Rhein an die Havel floss.

Zugleich wurde angeboten, ehemalige DDR-Juristen und junge Absolventen im Abordnungswege durch die nordrhein-westfälische Justiz einarbeiten und erproben zu lassen. Rechtspraktikanten (jährlich bis zu 60) sowie Rechtspfleger (jährlich bis zu 70) wurden ausgebildet, wobei die Ausbildungs- und Prüfungskosten das Land Nordrhein-Westfalen trug. Die Bezüge sowie Reisekosten bzw. ggf. Unterbringungskosten zahlte Brandenburg. In ähnlicher Weise konnten Beamte des mittleren Justizdienstes

²⁴⁵ Zum Folgenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 12.4.1991, in: Akten des Ministeriums der Justiz Brandenburg. Vgl. zur nordrhein-westfälischen Hilfe auch FAUPEL 2003, S. 72.

²⁴⁶ Bilanz der Hilfe der nordrhein-westfälischen Justiz beim Aufbau einer Rechtspflege im Partnerland Brandenburg (21.2.1995), in: Akten des Ministeriums der Justiz Brandenburg.

²⁴⁷ Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz vom 13.8.1999, in: Akten des Ministeriums der Justiz Brandenburg.



45 Recherchen gestern und heute; das Bücherstudium wird auch im Amtsgericht Lübben ergänzt durch digitale Datenbankrecherchen; Amtsgericht Lübben; Foto und Ausführung: Ellen Franke, 2009

sowie angehende Gerichtsvollzieher (jährlich bis zu 30) einen sechsmonatigen fachtheoretischen Lehrgang an einer der entsprechenden nordrhein-westfälischen Ausbildungsstätten absolvieren; phasenweise Ausbildungen waren ebenso für künftige Bedienste der Justizvollzugsanstalten vorgesehen. Ferner bot Nordrhein-Westfalen an, »über die durchgeführten oder zur Zeit laufenden Fortbildungsmaßnahmen hinaus weitere Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und sonstige Justizbedienstete sowie für Angehörige der Liegenschaftsdienste Brandenburgs durchzuführen«.

Zur vor allem praxisnahen und schnellen Hilfe wurden Partnerschaften zwischen den Justizbehörden eingerichtet, die dem intensiven Informations- und Erfahrungsaustausch ebenso dienten wie der Durchführung von Hospitationen oder von Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen. In diesem Rahmen erhielt das Kreisgericht Lübben Unterstützung nicht nur vom nordrhein-westfälischen Amtsgericht Bünde, südwestlich von Minden (Westfalen) gelegen, sondern auch von

den Amtsgerichten Halle (Westfalen), Köln, Menden, Rheda-Wiedenbrück und Schmallenberg.²⁴⁸

Die Aufbauleistung sowohl im Organisatorischen als auch im Fachlichen, die seit dem Lübbener Ruf nach Abschaffung von Korruption und Amtsmissbrauch im Herbst 1989 auch am Lübbener Amtsgericht geleistet worden ist, vermag ein Außenstehender kaum einzuschätzen. Auf traditionellem Gelände in moderner Umgebung wissen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nach wie vor, »wie es gehalten werden soll«. Gerichtshändel werden von ihnen – soweit möglich in Güte – beigelegt. So, wie es ihre Vorgänger bereits im Jahr 1538 taten. Auch davon können sich die Gerichtseingesessenen des Amtsgerichtsbezirkes täglich ein Bild machen.

248 Bilanz der Hilfe der nordrhein-westfälischen Justiz beim Aufbau einer Rechtspflege im Partnerland Brandenburg (21.2.1995), in: Akten des Ministeriums der Justiz Brandenburg.

Die räumlichen Verhältnisse – das Gebäude

Haltestelle Schlossinsel – Hauptsitz der Justiz und Verwaltung vom 16. Jahrhundert bis 1929²⁴⁹

Das Schloss als Sitz des Landvogts und des Oberamts in der Frühen Neuzeit

Im Laufe des 16. Jahrhunderts verfestigte sich in der werdenden Residenz Lübben auch deren Ämtertopographie. In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts nahm der Niederlausitzer Landvogt als der Vertreter des Landesherrn und damit oberster Gerichtsherr der Niederlausitz seinen ständigen Sitz im Lübbener Schloss. Zunächst nutzte er wohl den Schlossturm für sich und seine Kanzlei; später waren im Westflügel Amtsstuben untergebracht. In der dreiflügeligen Schlossanlage und in den Freihäusern auf dem Schlossbezirk waren vorerst sämtliche niederlausitzische Zentralbehörden angesiedelt.

Freihäuser waren unmittelbar dem Landesherrn zustehende Grundstücke, die vom Landvogt an landesherrliche Dienstmannen (Beamte) zur freien



46 Das Geschäftsgebäude I auf der Schlossinsel; Stadt- und Regionalmuseum im Schloss zu Lübben

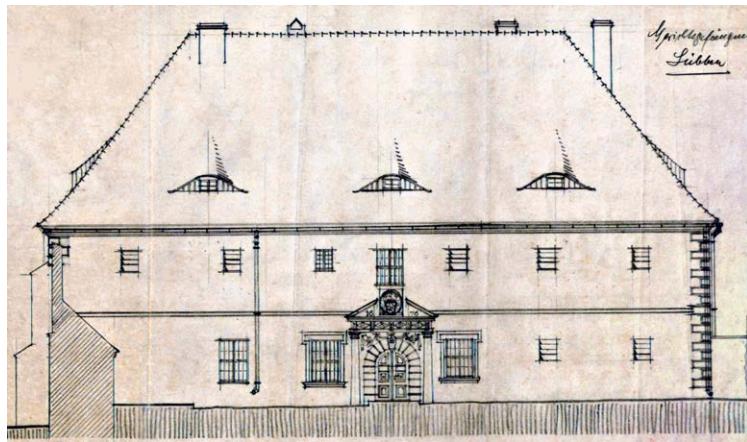
Nutzung vergeben wurden. Als Gegenleistung dafür verrichteten sie Verwaltungs- oder Militärdienste. Zugleich waren sie von den städtischen Steuern sowie den kommunalen Wach- und Verteidigungsdiensten befreit. Bis ins 20. Jahrhundert hinein war es üblich, Beamten im Dienstgebäude eine Wohnung zu gewähren, zunächst frei, später zu einem günstigen Mietzins.

Der Schlossbezirk unterstand dem Landesherrn und war rechtlich vom Lübbener Stadtgebiet getrennt. Auch topographisch war für jeden Besucher der landesherrlichen Behörden die Trennung spürbar, denn bis 1914 war der Bezirk durch einen Spreearm inselartig vom Stadtgebiet geschieden.

Der Drang, sich auszudehnen – die Oberamtskanzlei auf dem Lübbener Stadtgebiet

Auf dem Freigrundstück des landesherrlichen Oberamtskanzlers, das auf dem Lübbener Stadtgebiet unmittelbar an der Stadtmauer lag, verstetigte sich spätestens im 17. Jahrhundert die Oberamtskanzlei. Dieses Gelände wurde auch von der OAR als Nachfolgebehörde des Oberamts (der alten Landvogtei) weiter genutzt. Hier liegt der Grundstein für den Standort des heutigen Amtsgerichtsgebäudes gegenüber dem ehemaligen Stände- oder Landhaus. Der Oberamtspräsident als Nachfolger des Landvogts hingegen nahm im Schloss Quartier. 1676 wurde für die OAR-Kanzlei ein Neubau errichtet (Abb. 47), der im 19. Jahrhundert als Gerichtsgefängnis mit der Dienstwohnung des ersten Gefangenewärters diente.

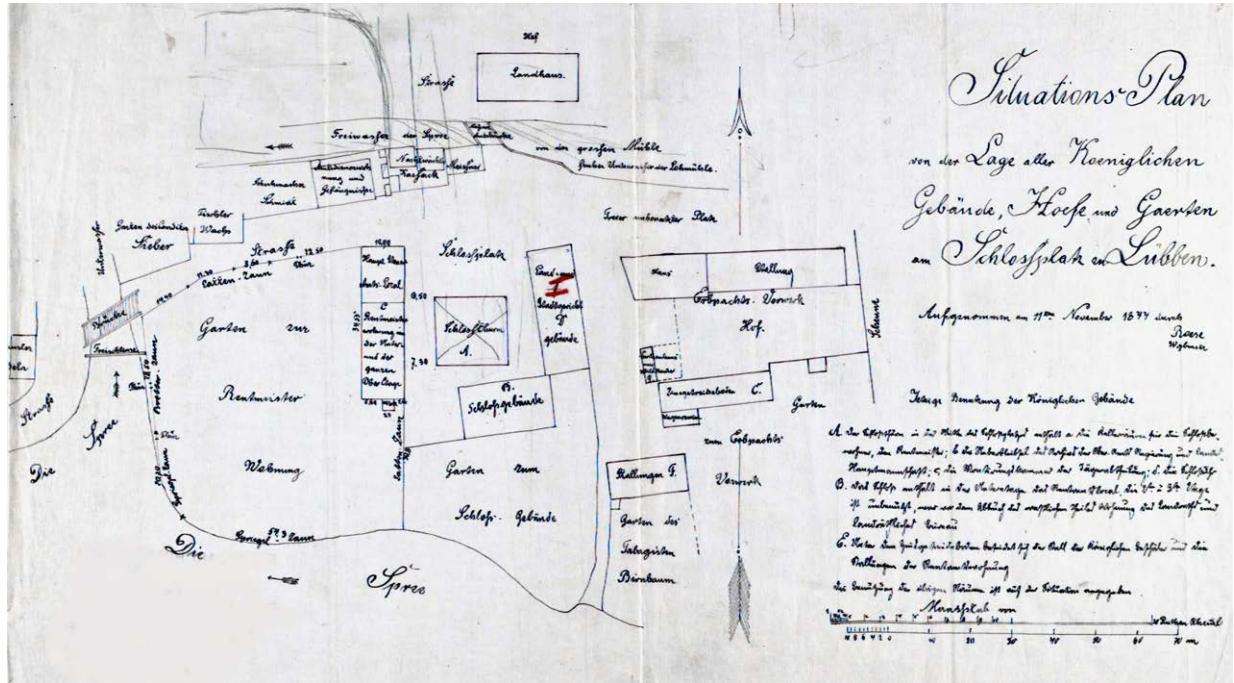
249 Siehe hierzu BULACH/HARDT 1998. Die Arbeit ist unveröffentlicht; Exemplare befinden sich im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum sowie im Stadt- und Regionalmuseum im Schloss zu Lübben. Ferner NEUMANN 1857, S. 36ff., 43ff.; NEITMANN/SCHRÖDER/WEIRAUCH 2006, S. 45.



47 Die 1676 neu erbaute Kanzlei der OAR, im 19. Jahrhundert als Gerichtsgefängnis genutzt, mit dem Wappen Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg über dem Portal; BLHA, Rep. 3B, K 448/3C



48 Das Wappen des Herzogs Christian I. von Sachsen-Merseburg, ehemals über dem Portal der ehemaligen OAR, heute im Stadt- und Regionalmuseum im Schloss zu Lübben; Foto: Ellen Franke, 2009

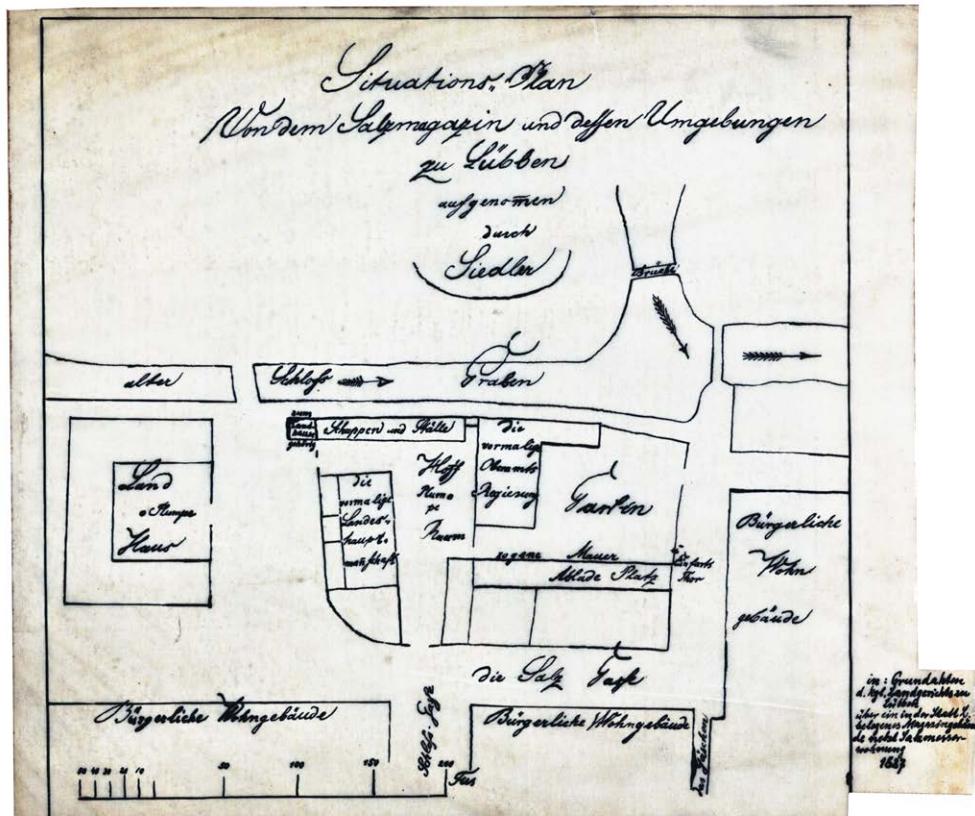


49 Die Schlossinsel mit der dreiflügeligen Schlossanlage und dem Schlossturm im Zentrum, deren Nutzungen 1844; BLHA, Rep. 3B, Nr. 447C

Das sächsisch-merseburgische Wappen am Portal des alten Gefängnisses kündete bis zum Abriss des durch den Zweiten Weltkrieg zerstörten Gebäudes vom sächsisch-wettinischen Erbe und dem Sitz der obersten Justiz- und Verwaltungsbehörde auf diesem Gelände. (Abb. 48)

Die baulichen Gegebenheiten im 19. Jahrhundert²⁵⁰

Die örtliche Trennung der Lübbener Justiz- und Verwaltungsbehörden, später der Gerichte, hielt bis 1929 an. Es existierte das Geschäftsgebäude I auf der Schlossinsel (Abb. 46) und das Geschäftsgebäude II



50 Die Gebäude der OAR und der Landeshauptmannschaft – die topographische Situation des heutigen Gerichtsstandortes im 17. und 18. Jahrhundert auf einer Karte von 1827; StadtA Lübben, Rep. 8 Lübben, II 2 C, Nr. 14

südlich der Stadtmauer, der Vorgängerbau des heutigen Amtsgerichts. Das Geschäftsgebäude I – zunächst Land- und Stadtgericht, ab 1879 Amtsgericht – nahm den östlichen, 1930 abgerissenen Flügel des Schlosses in Anspruch. In diesem teilweise aus Fachwerk bestehenden Gebäude lagen die Hauptgeschäftsräume; zudem beherbergte es unter anderem die Dienstwohnung des Schlossverwalters und die Zimmer des Zivilprozessrichters. (Abb. 49)

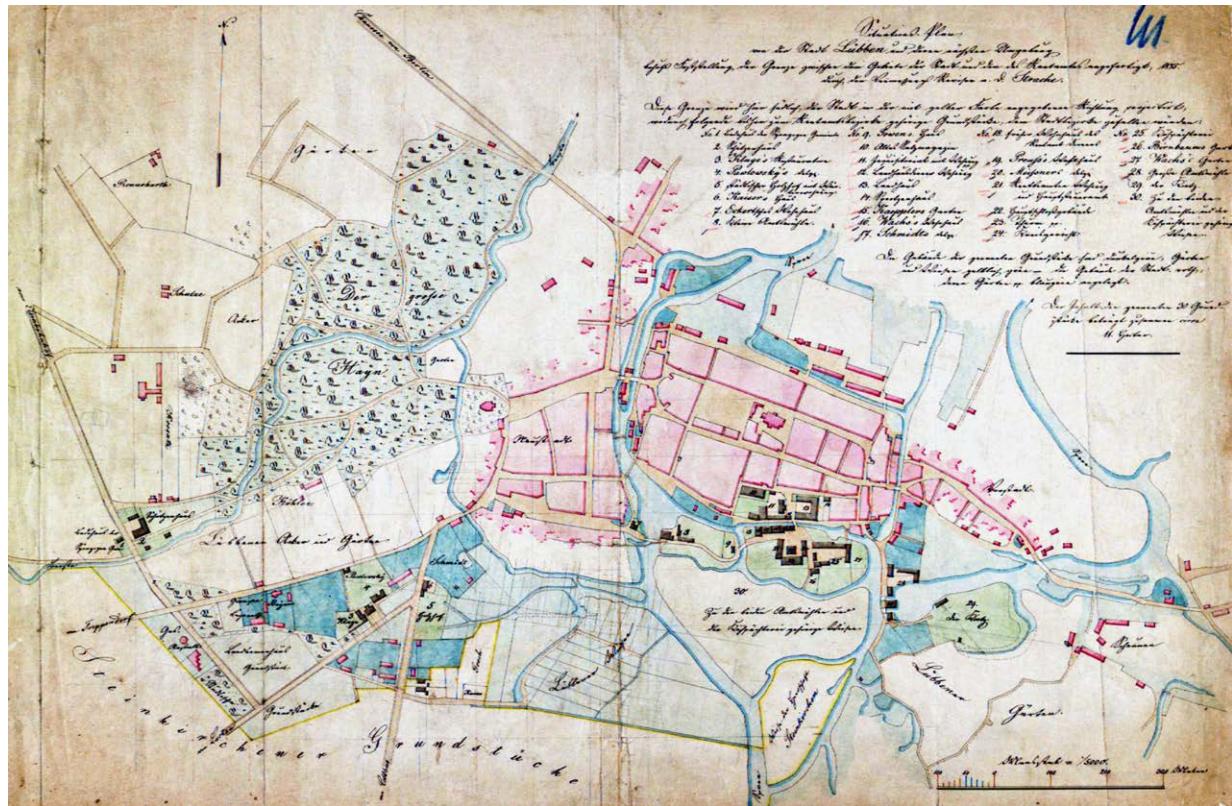
Im Geschäftsgebäude II (Abb. 52) waren lediglich im Erdgeschoss richterliche Geschäftsräume untergebracht. Im oberen Stockwerk wohnte der Aufsichtsrichter. Neben dem Richterarbeitszimmer waren hier unter anderem die Gerichtsschreiberei 2 für Strafsachen (*Inquisitoriat*) sowie ein Teil der Vormundschafts- und Nachlasssachen beherbergt.

Die Unterbringung der Geschäftssachen in zwei räumlich etwa 100 Meter voneinander getrennten Gebäuden (Abb. 51) wurde als unzuträglich empfunden. Das Publikum wusste oftmals nicht, wohin es sich

wenden sollte und die Akten mussten von einem Komplex zum anderen getragen werden. Zudem waren die Gebäude baulich in einem schlechten Zustand, insbesondere der Schlossflügel war feucht und kalt. Auch entsprach er den geltenden Brandschutzbestimmungen nur bedingt.

Um die baulichen Mängel abzustellen, erwog man 1889 beide Bereiche zu vereinen, wobei auch an ein Neubau gedacht worden war. Angesichts der zu erwartenden hohen Kosten (mehr als 70 000 Mark) verwarf man diesen Plan sofort wieder. Insbesondere das Justizministerium in Berlin zeigte an einem Neubau keinerlei Interesse. Ebensowenig war man daran interessiert, auf dem Gelände des Geschäftshauses II bauliche Erweiterungen vorzunehmen oder gar das Schlossgelände zu erwerben, um es zum Justizzentrum auszubauen. So blieb trotz unentwegter Hinweise auf die Missstände alles beim Alten – bis 1929.

250 GStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 41807.



51 Stadtplan von Lübben mit den beiden getrennten Gerichtsstandorten, das Inquisitoriat (Nr. 11) auf dem Stadtgelände und das Hauptgeschäftsgebäude (Nr. 24) auf der Schlossinsel, 1875; StadtA Lübben, Rep. 8 Lübben, II 2 C Nr. 9a



52 Das Geschäftsgebäude II an der Stadtmauer – der Vorgängerbau des heutigen Amtsgerichts; StadtA Lübben, Rep. 8 Lübben, Fotosammlung



53 Das Geschäftsgesäude II an der Gerichtsstraße mit dem Botenhaus im Vordergrund und dem Amtsgericht zurückgesetzt im Hintergrund, vor 1929; StadtA Lübben, Rep. 8 Lübben, Fotosammlung



54 Der Eingang zum Geschäftsgesäude II an der Gerichtsstraße, vor 1929; StadtA Lübben, Rep. 8 Lübben, Fotosammlung

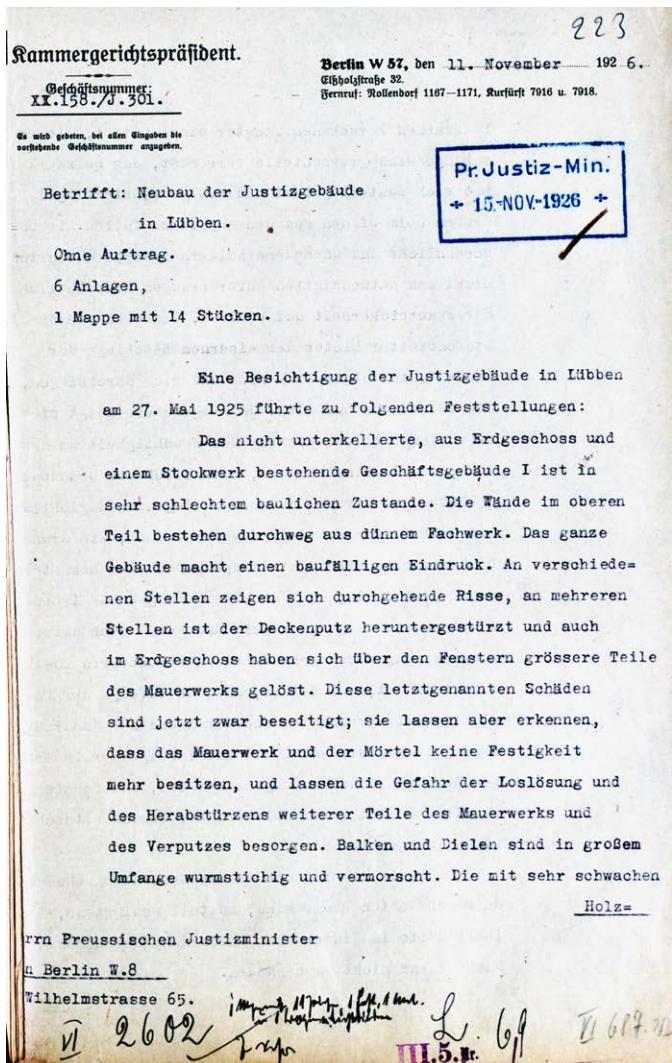
Haltlose Zustände – der Neubau des Amtsgerichts 1929²⁵¹

Not am Manne

In den 1920er Jahren war angesichts des baufälligen Zustands beider Gerichtskomplexe ein Neubau unumgänglich geworden. Der östliche Schlossflügel (Geschäftshaus I) war so baufällig geworden, dass auch umfassende Instandsetzungsarbeiten ihn nicht mehr in einen brauchbaren Zustand hätten versetzen können. Innen- und Außenwände wiesen an vielen Stellen durchgehende, bedenklich breite Risse auf und die Treppe genügte den Brandschutzbestimmungen nicht mehr. Infolge der feuchten Wände sowie der undichten Fenster und Türen herrschte ein gesundheitsschädigendes Raumklima, das vom begutachtenden Kreisarzt als ursächlich für den hohen Krankenstand der Lübbener Justizbeamten gewertet wurde. Auch musste aufgrund der sich lösenden Decke im Sitzungssaal jederzeit

mit einer vollständigen oder zumindest teilweisen baupolizeilichen Sperrung gerechnet werden. Ähnlich war das Geschäftsgesäude II auf dem justizfiskalischen Gelände an der Gerichtsstraße beschaffen, in dessen Obergeschoss die Dienstwohnung des *aufsichtführenden Amtsrichters* (Direktors) untergebracht war. (Abb. 52–54) Das Gefängnisgebäude auf dem Hof wies bauliche Mängel auf, die so stark waren, dass es aus diesem Grund in fast jedem Jahr zu Ausbrüchen gekommen sein soll. Inwiefern die in den Akten geschilderten Missstände in Gänze der Wahrheit entsprachen, mag dahingestellt bleiben. Ein Neubau war die einzige Lösung.

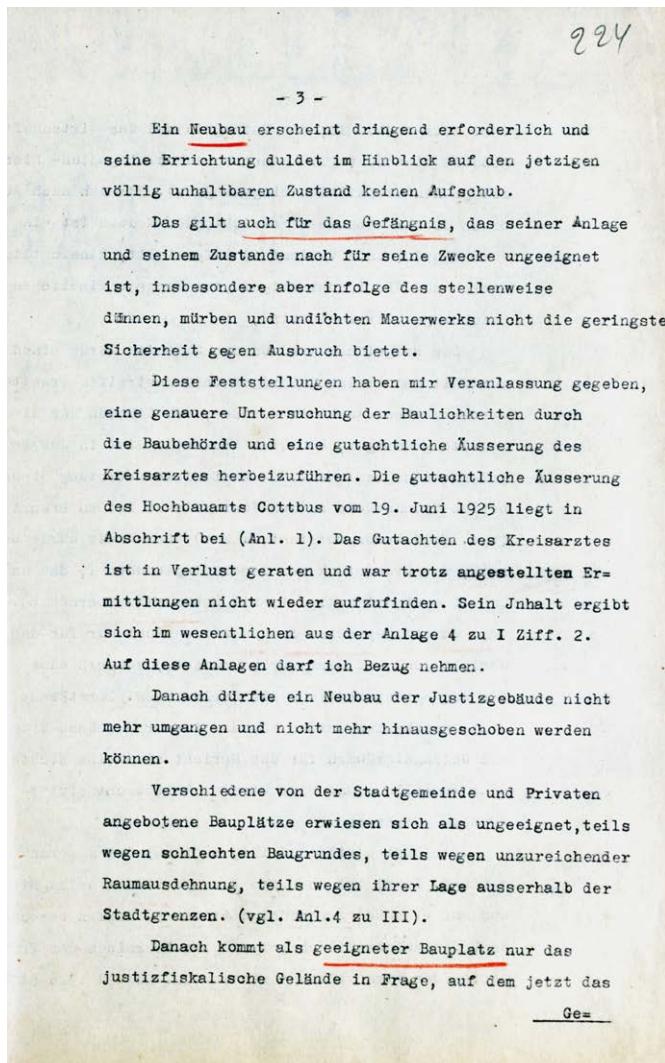
251 GStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 41807; diese Akte enthält interessante Informationen zu den Bauplanungen und Kosten-Diskussionen.



55 Beschreibung der baulichen Mängel der alten Gerichtskomplexe in einem Gutachten für das preußische Justizministerium; GStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 41807, Bl. 223 und 224

Abhilfe

So begannen im Jahr 1925 die Planungen für einen Neubau. (Abb. 55) Da der dafür zunächst vorgesehene Baugrund an der Gerichtsstraße mangelhaft und zu klein, die Baukosten zudem als sehr hoch eingeschätzt wurden, erwog das preußische Finanzministerium kurzzeitig einen anderen Standort für die Unterbringung der Amtsgerichtsräume. Die mit dem geplanten Abzug des Ausbildungs-Bataillons Nr. 8 frei werdende Kaserne am Rande der Stadt wurde dafür

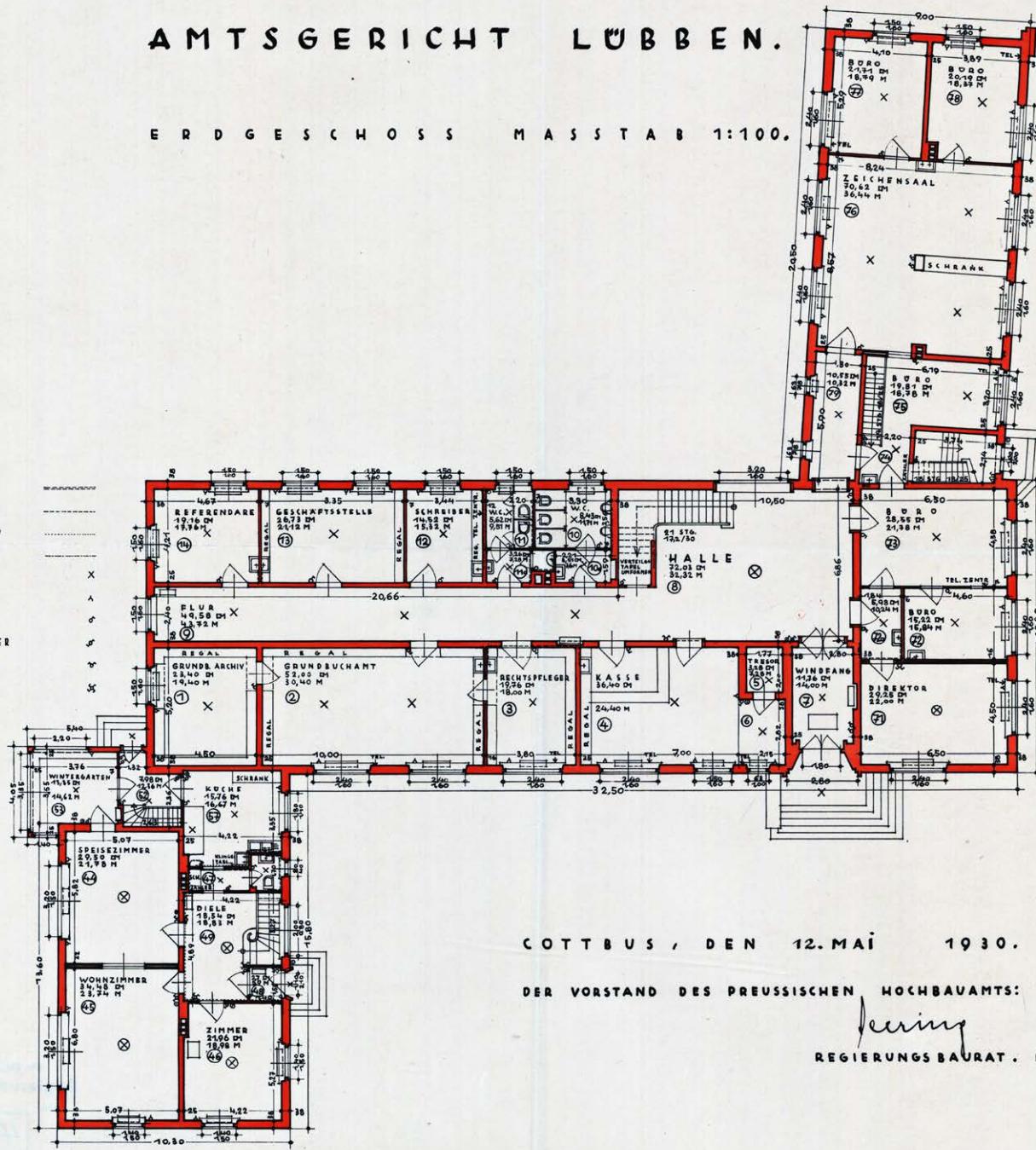


in Aussicht genommen. Dagegen wehrten sich jedoch Lübbener Bürger, insbesondere Gewerbetreibende in der Altstadt. Sie drängten den Magistrat, mit den Verantwortlichen (Landgerichtspräsident in Cottbus, preußisches Finanzministerium in Berlin und Regierungspräsidium in Frankfurt an der Oder) eine einvernehmliche Lösung für den Verbleib am traditionellen Standort gegenüber dem Ständehaus herbeizuführen. Die Initiative war erfolgreich, so dass 1929 der Neubau des Amtsgerichtsgebäudes eingeweiht werden konnte. Das Gebäude diente im

AMTSGERICHT LÜBBEN.

ERDGESCHOSS MASSSTAB 1:100.

ENTWASSERUNG
 WASSERLEITUNG
 WARMWASSERLTG
 HEIZUNGSRÖHRE
 BRENNSTELLE
 STECKDOSE
 EINF. SCHALTER
 WECHSELSCHALTER
 SERIENSCHALTER
 KREUZSCHALTER



56 Grundriss vom Erdgeschoss des 1929 neu errichteten Amtsgerichts; BLHA, Rep. 3B, K 420/8A



57 Das neue Amtsgerichtsgebäude vorn mit dem Gebäude der ehemaligen Oberamtsregierung von 1676 auf dem Hof, Ansicht um 1939; www.lübbener-ansichten.de

Laufe des turbulenten 20. Jahrhunderts durchgehend als Gericht und auch als Dienstwohnung für den Direktor (im Ostflügel gelegen). Der Justizwachtmester wohnte im Obergeschoss des Katasterflügels. (Abb. 56)

Schäden infolge des Zweiten Weltkriegs²⁵²

Infolge der Kampfhandlungen am Ende des Zweiten Weltkriegs wurde das Gebäude durch Artilleriebeschuss stark beschädigt. Das Dach war defekt und sämtliche Fenster waren zersprungen, so dass die im Herbst einsetzenden Regenschauer den gesamten Bau noch stärker in Mitleidenschaft zu ziehen drohten. Im Mauerwerk befanden sich zahlreiche große Löcher, zum Teil waren Mauerdurchbrüche zu verzeichnen und in vielen Räumen fehlten abschließbare Türen. Der durch einen Granattreffer beschädigte Schornstein verhinderte im Winter 1945/46 die Benutzung der Zentralheizung.

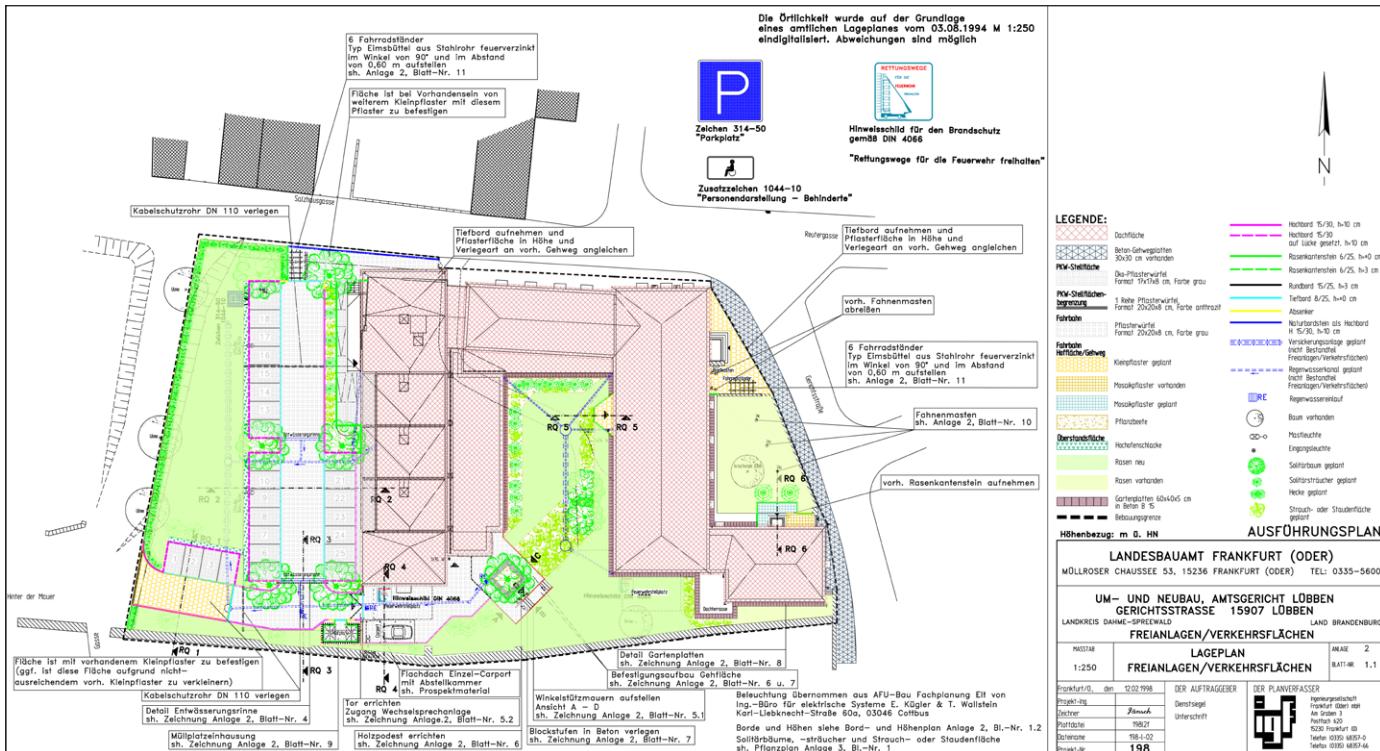
Während der Reparaturarbeiten, die 1947 weitestgehend abgeschlossen waren, nahmen im September 1945 zunächst die Angestellten des Amtsgerichts, ab 1952 des DDR-Kreisgerichts die Geschäfte wahr. Lange Jahre lebte die seit September 1963 bis in die Wendezeit als Gerichtsdirektorin tätige Erna Stattaus zusammen mit ihrem Ehemann Siegfried Stattaus, dem Vorsitzenden des Rates des Kreises Lübben, in der Richterdienstwohnung.

Restaurierung und Erweiterung 1997–2001²⁵³

Mit der Übernahme der ehemaligen Kreisgerichte Calau (in Lübbau) und Luckau im Jahr 1992/93 wurde sehr schnell deutlich, dass die Räumlichkeiten

²⁵² Zum Folgenden insbesondere BLHA, Rep. 212 Ministerium der Justiz, Nr. 549.

²⁵³ Ich danke den Mitarbeitern des Amtsgerichts für die Informationen.



59 Lageplan des heutigen Amtsgerichts mit dem »Altbau« von 1929 und dem modernen Erweiterungsbau von 1998; igf mbH – Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Abfallwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur Frankfurt (Oder) mbH

des 1929 erbauten Gebäudes dem vergrößerten Aufgabenbereich nicht mehr genügen würden. So begannen um 1994 die ersten Planungen für einen Erweiterungsbau an der westlichen Seite des Gerichtsgebäudes. Am 7. April 1997 erfolgte der erste Spatenstich. Im Sommer 1998 war der Neubau fertiggestellt. In einer zweiten Bauphase wurde das 1929 errichtete Gebäude denkmalgerecht saniert, das nunmehr als »Altbau« im neuen Glanz erstrahlt. So konnte am 1. November 2001 der modernisierte und erweiterte Gerichtsbau der Öffentlichkeit und den Mitarbeitern

im Beisein des brandenburgischen Justizministers, des Landrats des Kreises Dahme-Spreewald und des Lübbener Bürgermeisters feierlich übergeben werden. Bei einem Bauvolumen von acht Millionen Mark entstanden 2400 Quadratmeter Hauptnutzfläche. Der zeitgemäße Erweiterungsbau – teilweise auf den Grundmauern der vormaligen Oberamtskanzlei – unterstreicht die Bedeutung des Geländes für den althergebrachten Gerichtsstandort in Lübben und knüpft in traditionsbewusster Weise an dessen frühneuzeitliche Ursprünge an. (Abb. 58, 59)

Spiegel der gesellschaftlichen Verhältnisse – Konflikte aus vier Jahrhunderten

Ungebührliches Liebesverhalten – Bruch des Eheversprechens im 17. Jahrhundert und das Lübbener Konsistorium

Drum prüfe, wer sich ewig bindet...²⁵⁴

Am 16. April 1668 war dem Bürger und Handelsmann Paul Stier aus Guben der Geduldsfaden gerissen. Seine Tochter Elisabeth hatte sich mit Samuel Harrer, Bürger und Tuchmacher ebenda, öffentlich verlobt, und das Paar beabsichtigte zu heiraten. Als jedoch bekannt wurde, dass der erwählte Bräutigam anderweitig vermählt war, darüber hinaus mit einer anderen Frau ein uneheliches Kind hatte und wohl auch noch mit einer weiteren leichtfertigen Frau verkehrte, wandte sich der Vater Paul Stier mit der Bitte um Rechtsauskunft an den Leipziger Schöffenstein: [...] allein es hat dieser bösewicht der Harr sich mit seines Vatern Spinnermägten nicht ehrlichen gehalten [...] Herrn Balzar Eisens seel. Tochter [sei] von ihm geschwanger [...] hernach ist eines Schiffmanns Bambags Tochter [...] von einem Priester [mit ihm] copuliret [vermählt] undt getrauet worden [...] ia es will wohl [...] noch eine Hure sein [, die mit dem] Bösewicht, Schelm [und] Gottlosen Menschen verkehrt. Mit diesem Verhalten hatte Samuel Harrer das gegebene Eheversprechen gebrochen, Unzucht begangen und die Jungfer Elisabeth in ihrer Ehre verletzt. (Abb. 60)

Die Ehre war in der Frühen Neuzeit das höchste Gut. Im Verständnis der Zeit stellte eine Ehrverletzung eine schlimmere Sünde dar als der Diebstahl, weil ein guter Ruf mehr galt als viele Reichtümer. Elisabeth sei – wie es der Vater ausdrückte – *auff den affenstuel gesetzet worden*. Inwiefern die Schilderungen des Vaters der Realität entsprachen, lässt sich heute kaum noch nachvollziehen. Auf jeden Fall musste er tätig werden, um die Ehre seiner Tochter zu retten. Deshalb wollte der Vater von den Leipziger Juristen erfahren, ob er von Samuel Harrer Schadensersatz verlangen könne und ob er das vom Konsistorium geforderte Geld zu bezahlen hätte.

Das Lübbener Konsistorium als Obrigkeit für geistliche Angelegenheiten

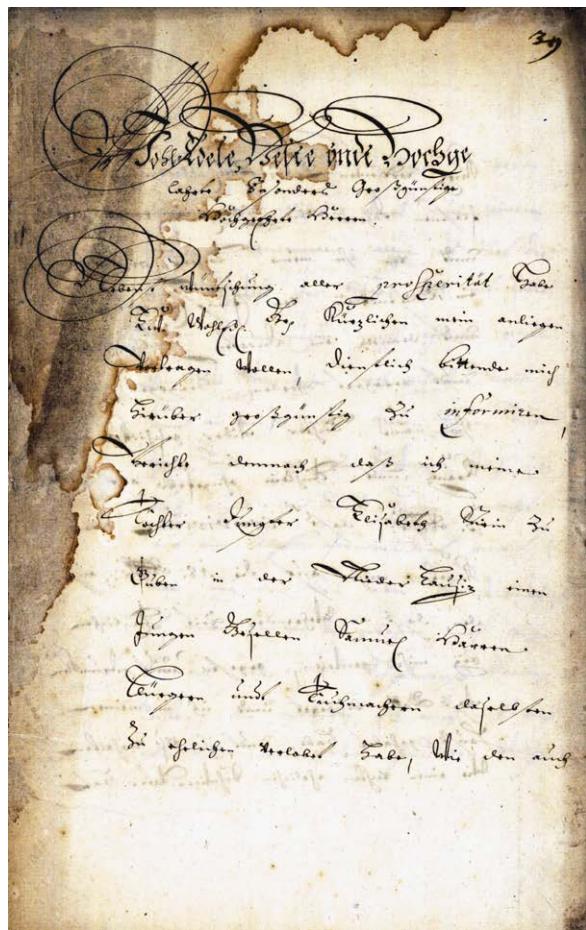
Das Konsistorium war als geistliche Behörde auch für Familiensachen im weitesten Sinne zuständig. Es beaufsichtigte zudem alles, was mit den sittlichen Verhältnissen und der Lehre Gottes zusammenhing, wie z. B.:

- Regulierung von Verlobnisverfehlungen und Ehesachen, sehr selten Scheidungen,
- Überwachung und ordnungsgemäße Bestellung der Aufgebote (*Proklamationen*),
- Bestrafung unehelicher Geburten,
- Beaufsichtigung dessen, was die Lehre des göttlichen Wortes, den Gebrauch der Sakramente und der Kirchenzeremonien anbelangte, Bereicherung und Entwicklung der Lehre Gottes,
- Bestellung der Kirchendienste und Wahrnehmung der Patronatsrechte, die dem Landesherrn zustanden,
- Oberinspektion über die Lübbener Schule und andere Niederlausitzer Schulen,
- Inspektion der Hospitäler und der Stipendiaten, Hoheit über die Spenden und die Stiftungen,
- Ausschreibung und Durchführung (*Direction*) der Visitationen und Synoden,
- Führung der Kirchenbücher, Erstellung der Trauungs-, Geburts- und Sterbeurkunden.

Bis zur Reformation lag die geistliche Gerichtsbarkeit, die neben der weltlichen existierte, in den Händen der Bischöfe und wurde letztendlich von den Offizialen als deren Vertretern wahrgenommen. Seit 1370 saß der niederlausitzische Offizial in Lübben.

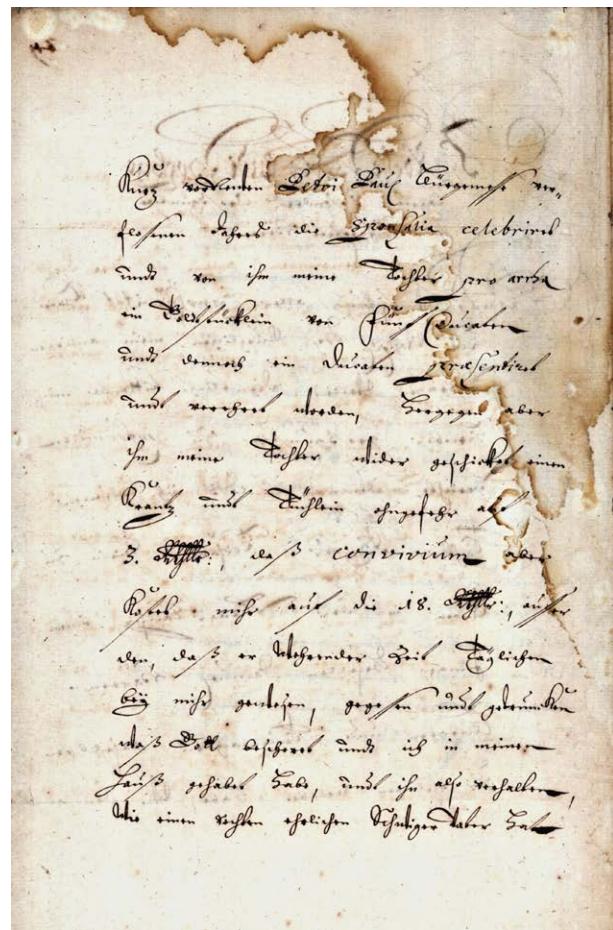
Mit der Reformation nahm im 16. Jahrhundert in der Niederlausitz ein ständisch bediensteter, lutherischer Offizial die geistliche Gerichtsbarkeit und Verwaltung wahr, dessen Kompetenzen 1667 auf

254 Zu diesem Fall des Paul Stier contra Samuel Harrer siehe BLHA, Rep. 17D Landgericht der Niederlausitz, Nr. 160.



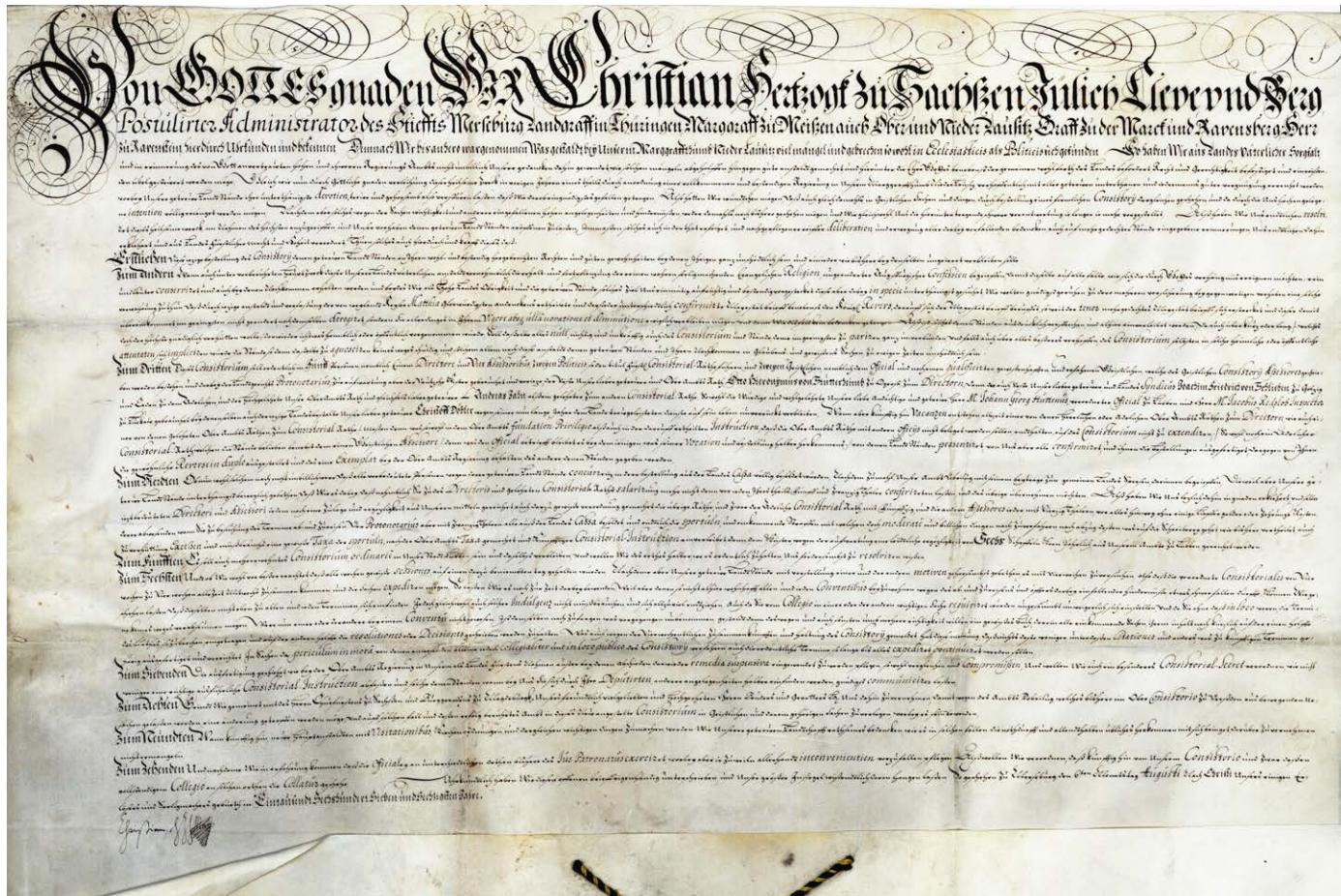
60 Bitte um Rechtsauskunft des Gubener Handelsmanns Paul Stier an den Leipziger Schöffenstuhl vom 16. April 1668; BLHA, Rep. 17D Landgericht der Niederlausitz, Nr. 160

das von Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg neu organisierte Konsistorium übergingen. (Abb. 61) Letzteres nahm 1668 seine Arbeit auf.²⁵⁵ Im gleichen Atemzug, in dem der Herzog die OAR in gemeinsamer Gesetzesinitiative mit den Ständen ins Leben gerufen hatte, installierte er auch das Konsistorium. Um das ihm von Gott anvertraute Land sowie dessen Einwohner in gutem Frieden und Ruhe regieren zu können und der *wahren, reinen und unverfälschten Religion* Genüge zu leisten, sei er mit den Ständen übereingekommen, die *eingeschlichenen Mängel und Missbräuche in geistl. Sachen* zu beseitigen. Damit wurden beide Säulen einer guten Regierung (Justiz und Religion) in dem 1666–68 geschnürten Reformpaket neu geordnet, um – so die Intention – effizienter arbeiten zu können. Das Niederlausitzer Konsistorium



war gleichermaßen wie die OAR organisiert. Im März 1668 erhielt es – ähnlich wie die OAR zwei Jahre zuvor – eine Instruktion,²⁵⁶ in der der Aufbau, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise des Gremiums ge regelt wurden. Ferner normierte sie die Durchführung der Kirchendienste, die Inspektionen der Schulen, die Durchführung der Visitationen und Synoden, die Dispensationen in Ehesachen, die Amtsenthebungen samt der Suspensionen sowie die Investituren.

Punkt 1 der Konsistorialordnung regelte die Zusammensetzung des Gremiums und bestimmte, dass fünf Personen dazugehören sollten. Die Kollegialbehörde bestand aus einem Direktor und vier Assessoren, wobei letztere sich aus zwei weltlichen Konsistorialräten und zwei geistlichen Räten formierten. Die geistliche Bank wurde vom bisherigen Offizial



61 Urkunde für das 1667 durch Herzog Christian I. neu organisierte Konsistorium; BLHA, Rep. 23C, Niederlausitzische Stände, U83

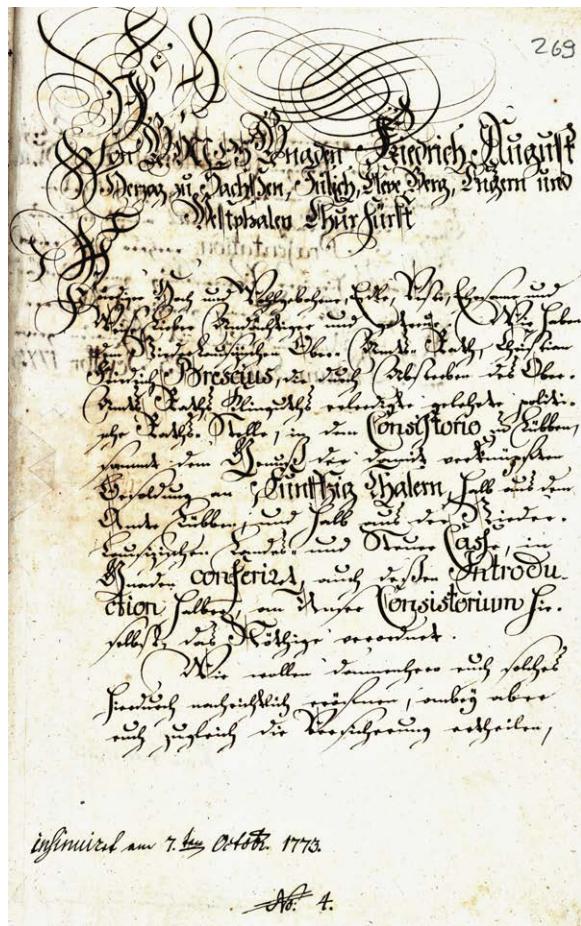
als nunmehrigen Superintendenten und von einem weiteren qualifizierten Geistlichen besetzt. Die beiden weltlichen Assessoren waren von Anfang an personell eng mit der OAR verknüpft, da aus den Reihen der OAR-Räte per Mehrheitsbeschluss die Konsistorialräte gewählt wurden. (Abb. 62) Ferner sollte der Landgerichtsprototonotar als Konsistorialdiener dem Konsistorium zur Verfügung stehen.

Die erste Besetzung des Konsistoriums bildeten der dem Ritterstand angehörende OAR-Rat Otto Hieronymus von Stutterheim auf Ogrosen als Direktor,



255 Siehe hierzu den kurzen Überblick in NEITMANN/SCHRÖDER/WEIRAUCH 2006, S. 187f. sowie LEHMANN 1963, S. 265f.

256 Konsistorialinstruktion vom 7.3.1668, BLHA, Rep. 23C Niederlausitzische Stände, Nr. 1180.



62 Bis zur Auflösung des Konsistoriums 1816 hielt sich die Tradition, aus den Reihen der Oberamtsräte offene Konsistorialstellen wiederzubesetzen; hier ein Beispiel von 1773; BLHA, Rep. 23C, Niederlausitzische Stände, Nr. 1178, Bl. 269

der Landsyndikus Joachim Friedrich von Schlieben auf Golzig († 1697)²⁵⁷ sowie der gelehrte Jurist Andreas Jahn als weltliche Konsistorialräte. Der bisherige Offizial Magister Johann Georg Huttenus und Magister Jacob Redslob (Pastor zu Luckau) fungierten als geistliche Räte. Darüber hinaus wurde der Landesbestallte Christoph Döbler noch zum Rat ernannt.²⁵⁸ Das Konsistorium spiegelt damit auch personell die »Mischform staatlich-kirchlicher Gerichtsbarkeit im Rahmen der lutherischen Konsistorialverfassung«²⁵⁹ wider.

Bei vorhandenen Vakanzen galten folgende mit den Ständen ausgehandelte Wahlmodalitäten zur Nachbesetzung: Der Direktor war aus dem Kreis der adeligen OAR-Räte zu wählen, einer der weltlichen Kon-

sistorialräte musste von der Gelehrtenbank der OAR nominiert werden, der zweite weltliche Konsistorialrat – ein Adliger – konnte von den Ständen frei bestimmt werden, ebenso wie einer der beiden geistlichen Räte. Der zweite geistliche Assessor war derjenige, der die Position des ehemaligen Offizials fortführte. Er sollte weiterhin nach dem bislang gebräuchlichen Wahlmodus für die Besetzung des Offzialats bestimmt werden. Da nach altem Herkommen die Stände den Offzial bestimmten, besetzten sie auch diese Ratsstelle. Damit lag die Stellenbesetzung für das Konsistorium ausschließlich in den Händen der niederlausitzischen Stände. Dem Landesherrn blieben das Bestätigungsrecht und die Ausfertigung der Bestallungsurkunden. Ansonsten hatten sich die niederlausitzischen Stände auch beim Konsistorium – ebenso wie bei der OAR – das Recht bewahrt, die oberste geistliche Behörde personell zu dominieren und damit sämtliche geistliche Angelegenheiten in ihrem Sinn entscheiden zu lassen.

Nachdem die ständisch bestellten Räte ihren Amtseid normentsprechend abgelegt hatten, sollten sie ihre Tätigkeit im Namen Gottes antreten und dieselbe der Konsistorialinstruktion gemäß verrichten. Zunächst sollten die Konsistorialräte alle vier Wochen mittwochs zu ihren Sitzungen zusammenetreten, wobei ihnen im Lübbener Schloss eine Konsistorialstube zugewiesen worden war. Da sie aber außerhalb Lübbens wohnten, war es ihnen durchaus gestattet, Terminen fernzubleiben. Doch wurden sie ermahnt, dieses Zugeständnis nicht ungebührlich auszunutzen und insbesondere bei wichtigen Entscheidungen zugegen zu sein.

Die Sitzungstage sollten morgens um 8 Uhr beginnen und nachmittags um 2 Uhr fortgeführt werden. Alle einkommenden Klagen und Berichte waren mit dem nötigen Fleiß zu verhandeln, um am Ende eine Resolution verfassen zu können. Wie in frühneuzeitlichen Regierungs- und Gerichtsgremien üblich, hatten die Assessoren in den Verhandlungen reihum ihre Voten abzugeben, so dass am Ende per Mehrheitsbeschluss über den jeweiligen Sachverhalt entschieden werden konnte, wobei der Direktor das letzte Wort besaß. In wichtigen Angelegenheiten musste der Landesherr einbezogen werden. War einer der Räte befangen, so musste sich selbiger unaufgefordert und freiwillig der Sache enthalten. Geschenke waren abzulehnen.



63 Lübben als Sitz des Niederlausitzer Konsistoriums – die Stadtsilhouette im 18. Jahrhundert; Stadt- und Regionalmuseum im Schloss zu Lübben

Als Gesetzesgrundlage galt die Kirchenordnung Kurfürsts August von Sachsen (1526–1586) von 1580,²⁶⁰ subsidiär waren die kanonischen Rechte und sächsischen Gewohnheiten anzuwenden, damit die landesherrlich wahrgenommene oberste Kirchengewalt gebührend in Acht genommen werde. Darüber hinaus hatten sich die Räte an der allgemeinen Kirchen- und Eheordnung²⁶¹ sowie an dem Synodal-Generaldekret,²⁶² die beide unter Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen im Jahr 1624 erlassen worden waren, zu orientieren.

Die Konsistorialbescheide und -befehle wurden im Namen des regierenden Herzogs ausgestellt und mit dem Konsistorialsiegel besiegelt. Dem Protonotar sowie dem Schreiber war bei angedrohter Entlassung verboten, ohne Zustimmung der Assessoren oder des Direktors Informationen an die Öffentlichkeit zu geben, Schriften zu verfassen oder Abschriften anzufertigen. Die Gerichtsgebühren sollten von diesem Personenkreis ordnungsgemäß berechnet werden; auch sollten arme Personen gebührenbefreit sein. Schriftstücke mussten den Leuten und Boten ohne Verzug ausgehändigt werden. Darüber und über alle eingehenden Angelegenheiten sowie über die gefassten Resolutionen waren Protokollbücher zu führen, die mit Indices zu versehen waren, um sich

schnell einen Überblick vom Bearbeitungsstand der einzelnen Sachverhalte verschaffen zu können. So sollten beispielweise die dem Konsistorium zufallenden Mahlschätze (einander überreichte Geschenke der Verlobten) derjenigen, die von den Verlöbnissen zurücktraten, ordnungsgemäß verzeichnet werden.²⁶³

Damit zurück zur Jungfrau Elisabeth Stier im Streit gegen Samuel Harrer

In einer dieser Konsistorialsitzungen ließ das Gremium also den Befehl verfassen, von Elisabeth Stier und deren Vater den von Samuel Harrer gegebenen Mahl-

257 HOUWALD 1984, S. 232.

258 Zur Beteiligung der drei letztgenannten Personen (Huttenus', Redslobs und Döblers) an der Visitation im Kreis Luckau in den 1650er Jahren LEHMANN 1965, S. 62.

259 SCHILLING 1986, S. 171.

260 Abgedruckt in: LÜNIG 1724A, Sp. 475–716 (= SEHLING 1902, S. 359–457; Auszüge in: SCHAFFRATH 1842, S. 130–152).

261 Sächsische Eheordnung von 1624, LÜNIG 1724A, Sp. 1019–1026 (Auszüge in: SCHAFFRATH 1842, S. 272–273).

262 Synodalisches General-Dekret von 1624, LÜNIG 1724A, Sp. 785–798.

263 Punkt 6 der Konsistorialordnung von BLHA, Rep. 23C Niederlausitzische Stände, Nr. 1180.

schatz im Wert eines Goldstücks und eines Dukaten einzufordern, weil das Verlöbnis gelöst worden war. Als Mahlschätze bezeichnete man in der Frühen Neuzeit Geschenke, die zum Zwecke des Ehegelöbnisses zwischen den Verlobten ausgetauscht wurden.²⁶⁴ Sie galten als Zeichen gegenseitiger Wertschätzung und Pfand dafür, dass die Ehe zustande kommen sollte. Der Mahlschatz konnte aus einem zu zahlenden Treue- oder auch Pfandgeld des Mannes an seine Ausgewählte bestehen, wie es Samuel Harrer seiner Braut überreicht hatte, aber auch aus Gaben materieller Art. Im Gegenzug hatte Elisabeth ihrem Bräutigam einen Kranz und ein Tüchlein verehrt. Mit der Annahme des Pfandes gab sie ihr Einverständnis zur Ehe, so dass das Versprechen beiderseits besiegelt worden war. Der Gabentausch symbolisierte das eingegangene Bündnis sowohl nach außen als auch nach innen. Die Geschenke besaßen Beweiskraft gegenüber Dritten, galten aber auch als Zeichen der versprochenen Treue sowie des gewonnenen Vertrauens gegenüber dem auserwählten Partner. Sie sind vergleichbar mit den noch heute üblichen Verlobungsringen, die bereits die alten Römer kannten.²⁶⁵ Aus Anlass des Verlöbnisses hatte der Brautvater Paul Stier ein *Convivium*, ein Gastmahl,²⁶⁶ ausgerichtet, in das er 18 Reichstaler investiert hatte.

Ob die Forderung des Konsistoriums, den Mahlschatz von Elisabeth zu verlangen, zulässig sei, wollte der Vater Elisabeths von den Leipziger Juristen wissen. Ebenso ließ er anfragen, ob er die aufgewendete *Unkosten bey gehaltenen Verlöbniß undt sonstem mehr, die [... sich insgesamt] zum allerwenigsten auf dreissig Rthllr: [Reichstaler] undt des schimpfs [der Schande] halber [auf] zweihundert Rthllr: beliefen*, von Samuel Harrer verlangen könne.

Ehe und Eheversprechen im Spiegel der frühneuzeitlichen Gesellschaft²⁶⁷

Die gesellschaftliche Verankerung der Ehe als von Gott im Paradies gestiftete Lebensgemeinschaft hatte sich im Zuge der Reformation gewandelt. Im Mittelalter gründete sich eine Ehe – unter Berücksichtigung standesbezogener, sozioökonomischer und familiärer Hindernisse – grundsätzlich auf dem freien Konsens von Mann und Frau. Zugleich war sie ein unauflösbares Sakrament, wenngleich sie sich als »kleinste po-

litische Einheit« sukzessive verweltlichte.²⁶⁸ Die Ehe bedurfte zu ihrer Rechtmäßigkeit keiner elterlichen Zustimmung; auch eine zusätzliche obrigkeitliche Legitimation war nicht vonnöten. Auf diese Weise erlangten form- und zeugenlos geschlossene Ehen, sogenannte klandestine Verbindungen oder auch Winkelehen genannt, durchaus Gültigkeit. Obwohl heimlich geschlossene Lebensgemeinschaften im kanonischen Recht missbilligt wurden und strafbar waren, so änderte dies an deren Rechtmäßigkeit grundsätzlich nichts. Lediglich im Konfliktfall konnten aus derart geschlossenen Ehen erhebliche Beweisschwierigkeiten resultieren, sobald ein Partner deren Entstehung leugnete. Auf dem Konzil von Trient löste die katholische Kirche in der Mitte des 16. Jahrhunderts das Problem, indem sie die Rechtmäßigkeit einer Ehe an eine öffentlich vor einem Priester und der Gemeinde abgegebenen Willenserklärung knüpfte.

Martin Luther hingegen sah die Ehe als rein weltliche Angelegenheit an.²⁶⁹ Geblieben war jedoch die Einschätzung, die Ehe sei ein auf die Zeugung von Kindern ausgerichtetes,²⁷⁰ ewiges Bündnis, welches vor Gott geschlossen wurde und nur durch den Tod erlösche. Aber man entzog der Ehe den Sakramentsstatus. Zugleich sollte dieses gesellschaftlich und sozioökonomisch außerordentlich wichtige Institut stärker als bislang hoheitlich gesteuert und kontrolliert werden. Damit erhoben die Reformer die weithin geübte Praxis, dass weltliche Obrigkeit Ehen, Sitten und alle damit zusammenhängenden gesellschaftlichen Phänomene überwachten, zu geltendem Recht. Zugleich erhielt der landesherrliche Einfluss in den protestantischen Territorien aufgrund der Abschaffung des päpstlich-katholischen Bischofsamtes eine neue Dimension. Der reformierte Landesherr galt nunmehr als oberster Episcopus und vereinte somit das weltliche und das geistliche Schwert in seinem Territorium in einer Hand.²⁷¹

Sowohl in den landesherrlich erlassenen Kirchen- als auch in den neu geschaffenen Konsistorialordnungen wurden fortan die ehorechtlichen und liturgischen Grundsätze normiert. In der niederlausitzischen Konsistorialinstruktion finden sich bspw. in Punkt 12 Bestimmungen zur *Dispensation in Ehesachen*,²⁷² die die Verwandschaftsgrade, die einzuhaltende Trauerzeit bei beabsichtigter Neuverheiratung sowie das Heiratsverbot während der Advents- und Fastenzeit betreffen. Im

Übrigen wird auf die sächsischen Kirchen- und Eheordnungen verwiesen.²⁷³ Parallel dazu beanspruchte die weltliche Obrigkeit ein ordnungstiftendes Mischspracherecht, das sich bspw. in Polizei- und Hochzeitsordnungen der Zeit niederschlug, in denen Kleidungsmodalitäten sowie Hochzeitsfeierlichkeiten geregelt wurden. Nicht zuletzt waren die weltlichen Herrschaftsträger hinsichtlich der aufzurichtenden Heiratsverträge sowie bei besitz- und erbrechtlichen Fragen die zuständigen Gerichtsinstanzen.²⁷⁴

Von geistlicher Seite galt die Ehe als *ein Göttlich Werk und Gebot*,²⁷⁵ das dem Ideal eines auf Liebe und beiderseitiger Verantwortung ausgerichteten Familienlebens verhaftet war. In ihr besaß die Erziehung der Kinder im Wort Gottes, nach Maßgabe des lutherischen Glaubens und zum »gemeinen Nutzen« des Landes oberste Priorität. Das Eheversprechen galt ebenso wie die Ehe als unauflösbar.²⁷⁶ Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, heimlichen Verlobungen vorzubeugen.²⁷⁷ So sollte – folgt man der sächsischen Kirchenordnung von 1580 – eine ohne die Einwilligung der Eltern oder Großeltern vorgenommene Verlobung ungültig sein mit der Folge, dass die Brautleute auf sächsischem Territorium nicht getraut werden durften. Um rechtmäßig vermählt werden zu können, mussten elternlose Trauwillige die Verlobung als öffentliches

Versprechen vor ehrlichen Leuten vollziehen.²⁷⁸ Drei von der Kirchenkanzel verlesene Aufgebote sollten im Anschluss daran für größtmögliche Publizität sorgen und einen ausreichend großen Personenkreis über den angestrebten Ehebund informieren, um rechtzeitig etwaige Einsprüche gegen das Vorhaben vorbringen zu können.²⁷⁹

Strafrechtliche Konsequenzen bei Bruch des Eheversprechens sowie bei begangener Unzucht

Die von den weltlichen Obrigkeit seit dem späten Mittelalter wahrgenommene Verpflichtung, Verlobungs- und Eheverfehlungen zu sanktionieren sowie das »schändliche Laster der Unzucht« (auch präventiv) zu bekämpfen, resultierte aus einem tiefen religiösen Selbstverständnis. Außerhalb einer rechtmäßigen Ehe begangener Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Frau (der sich spätestens mit einem gemeinsamen Kind offenbarte) galt in der Frühen Neuzeit als Unzucht. *Nach Maßgebung der Rechten bedeutet Unzucht nichts anders, als die sonst so genannten fleischlichen Verbrechen [...] oder eine jedwede fleischliche Vermischung, welche außerhalb einer rechtmäßigen Ehe geschiehet, und daher zu einem straffbaren Verbrechen wird.*²⁸⁰ Als öffentliches Delikt [delictum publicum] galt Unzucht als ein

264 Zu diesem Komplex BAUMANN 2011, S. 70f. (mit weiteren Literaturangaben); LISCHKA 2006, S. 211ff.; BURGHARTZ 1999, S. 165–170; DRW 1992–1996, Sp. 7f.; DWB 12, Sp. 1458.

265 Zur Symbolik von Verlobungsringen in der Antike und deren rechtshistorische Entwicklung, Wandlung und Einordnung MÜHL 1961, insbesondere S. 143ff.; SCHNELL 1982, S. 65f., insbesondere Anm. 206 mit weiteren Literaturhinweisen.

266 GOETHE-WÖRTERBUCH 1989, Sp. 1022.

267 Zu diesem Komplex GESTRICH/KRAUSE/MITTERAUER 2003, S. 368ff.; LISCHKA 2006, S. 51f.; zur mittelalterlichen Ehe in neuerer mediävistischer Deutung SIGNORI 2011, insbesondere S. 129, 179f.; zur Frühen Neuzeit BAUMANN 2011, S. 32f., S. 72; WESTPHAL 2011, S. 193.

268 SIGNORI 2011, S. 31, 180.

269 Sächsische Kirchenordnung von 1580, LÜNIG 1724A, Sp. 493 (Vorrede Martin Luthers).

270 Zur neueren Deutung der Ehe in der mediävistischen Forschung als »eine freundschaftliche Gemeinschaft, die nicht auf die Fortpflanzung reduziert werden dürfe« und im scholastischen Diskurs bereits als ein Bündnis erscheine, das auf »Gleichheit, Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit« ausgerichtet war SIGNORI 2011, S. 47f., 55f.

271 Siehe hierzu: NEITMANN/BECK/GÖSE 2010, S. 44; WESTPHAL 2011, S. 196.

272 BLHA, Rep. 23C Niederlausitzische Stände, Nr. 1180.

273 Sächsische Kirchenordnung von 1580, LÜNIG 1724A, Sp. 475–716 (= SEHLING 1902, S. 359–457); sächsische Eheordnung von 1624, LÜNIG 1724A, Sp. 1019–1026 (Auszüge in: SCHAFFRATH 1842, S. 272–273).

274 BAUMANN 2011, S. 34.

275 Sächsische Kirchenordnung von 1580, LÜNIG 1724A, Sp. 494 (Vorrede Martin Luthers).

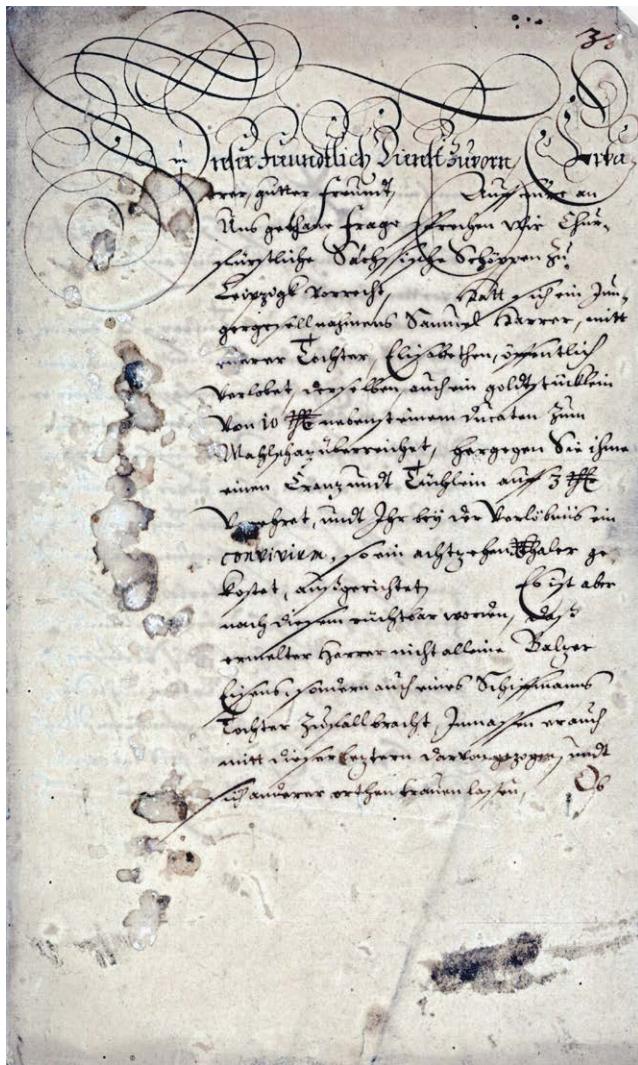
276 TIETZ 1969, S. 42, 51; LISCHKA 2006, S. 52f. Vgl. auch BAUMANN 2011, S. 70.

277 Zur überwachenden Rolle der weltlichen und geistlichen Obrigkeit beim Abschluss von Verlobungsverträgen und der umfassenden Prüfung womöglich bestehender Ehehinderisse TIETZ 1969, S. 49f.

278 Sächsische Kirchenordnung von 1580, LÜNIG 1724A, Sp. 538 (= SEHLING 1902, S. 386).

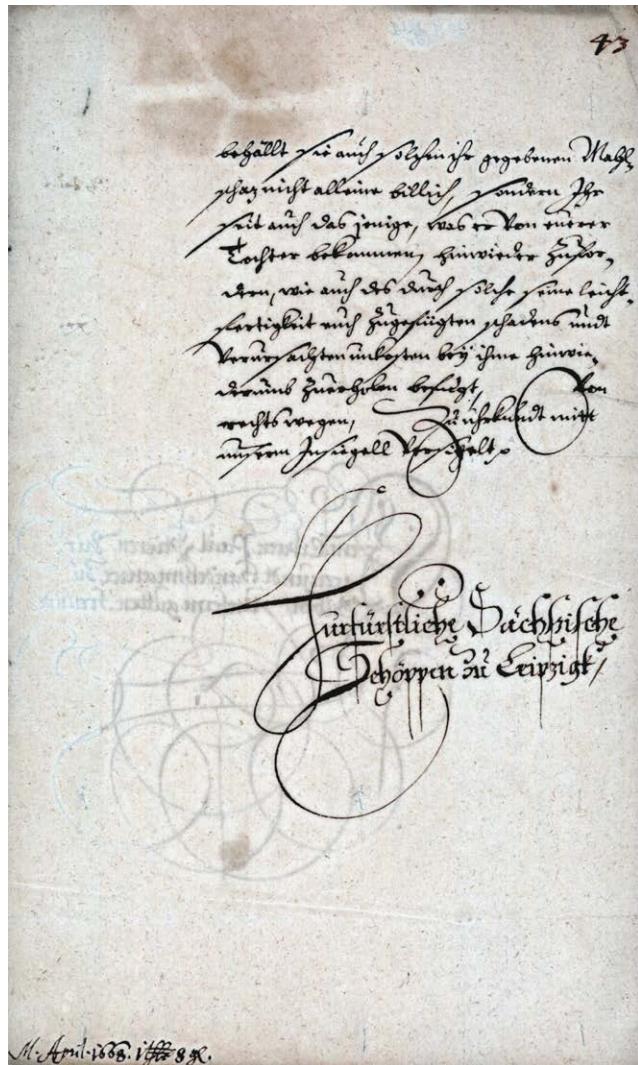
279 Die sächsische Kirchenordnung von 1580 bestimmte, dass der Gemeinde das Eheansinnen an drei Sonntagen öffentlich verkündet werden sollte, LÜNIG 1724A, Sp. 494 (= SEHLING 1902, S. 366); ebenso die sächsische Eheordnung von 1624, Lünig 1724A, Sp. 1024.

280 ZEDLER 1746, Sp. 2573. Zu den Variationen des Unzuchtsdeliktes GÜNTHER 2000, S. 129.



64 Auszug aus der Rechtsauskunft der Leipziger Schöffen: Das Konsistorium könne das Verlobungsgeld nicht fordern und Paul Stier könne vom wortbrüchigen Freier Schadensersatz verlangen; BLHA, Rep. 17D Landgericht der Niederlausitz, Nr. 160

Verbrechen, das durch ein Legem publicum vindicirt wird; Oder solches, welches hauptsächlich [...] gemeinen Wesen zu Schaden gereichert.²⁸¹ Unzucht war damit ein Offizialdelikt, das von der Obrigkeit amtshalber zu verfolgen war.²⁸² In gemeinsamer Anstrengung war dieses Delikt in der Frühen Neuzeit von den geistlichen und weltlichen Obrigkeitkeiten, insbesondere im 16. Jahrhundert, am stärksten kriminalisiert worden. Zwar hatten moralisierende Strömungen bereits im späten Mittelalter eingesetzt, aber sie erhielten mit den bereits erwähnten neuen Landes-, Polizei- und Kirchenordnungen eine neue Qualität. Die anwachsenden



11. April 1688. 1788. 89.

Ordnungs- und Kontrollbestrebungen der territorialen und städtischen Obrigkeitkeiten, die in einem gestiegenen Normierungs- und Verfolgungsinteresse mündeten, schufen neue Vorstellungen von sittlichem Verhalten.²⁸³ Es wäre ein sich wechselseitig bedingender Prozess. Ferner werden von der Forschung der Wandel des gemeinen Mannes zum »Untertan« sowie die vorherrschende Anschauung, eine individuelle Sünde könne sich zu einem kollektiven Unglück ausweiten,²⁸⁴ als wesentliche Ursachen für eine Verschärfung der Moralvorstellungen angeführt. Gott strafe, so die zeitgenössische Auffassung, das gesamte Gemeinwesen für ungestrafe Verfehlungen

des Einzelnen. Vor diesem Hintergrund mussten die verantwortlichen Obrigkeiten aktiv werden, sobald sich Personen den sittlichen, in Gott wurzelnden Normvorstellung der Zeit widersetzten.

Regelverstöße gegen Eheversprechungen und Unzucht allgemein sollten entweder mit Gefängnis-, Landesverweis-, Pranger- oder sonstigen Strafen, im schweren Fall auch mit dem Tode bestraft werden.²⁸⁵ Die Strafverfolgung und der –vollzug hätten im vorliegenden Fall eigentlich in der Verantwortung des Gubener Rats gemeinsam mit dem Lübbener Konsistorium gelegen. Doch lässt sich dazu dem überlieferten Aktenauszug nichts entnehmen. Hatte sich jemand mehr als einmal verlobt, so galt die erste Verlobung als verbindlich und der Rechtsbrecher sollte aufgrund der Verfehlungen mit Gefängnis oder anderweitig bestraft werden.²⁸⁶ Pfarrer wurden verpflichtet, nur Paare zu trauen, bei denen keine Ehehindernisse, wie bspw. eine bereits anderweitig eingegangene Verlobung, vorlagen.²⁸⁷

Vor diesem Hintergrund verweigerten Geistliche die Trauung, wenn sie die Rechtmäßigkeit des Ansinnens nicht zweifelsfrei feststellen konnten oder aber Fremde die erforderlichen Dispense nicht beibringen konnten. Das bekam auch Samuel Harrer zu spüren, als er versuchte, sich außerhalb Sachsens mit seiner neuen Braut zu vermählen. Die Ausführungen des Vaters lassen erkennen, dass Samuel Harrer mit seiner neuen Frau stadtflüchtig war²⁸⁸ und außerhalb Gubens verschiedenerorts versucht hatte, sich trauen zu lassen. So sei er zusammen mit seiner schwangeren Partnerin nach Frankfurt an der Oder gereist, um sich dort zu vermählen. Dieses Vorhaben hätten die verantwortlichen Geistlichen jedoch vereitelt. Gleichermaßen sei dem heiratswilligen Paar in Stettin widerfahren. Lediglich in einem kleinen Dorf in der Mark habe sich ein Pfarrer bereit erklärt, die beiden Fremden zu trauen. Danach soll sich das frisch vermählte Paar in Buderose (heute Budoradz), in der Herrschaft Sonnenburg (heute Słonisk),²⁸⁹ niedergelassen haben mit der Konsequenz, dass dem Gubener Rat als zuständige Obrigkeit der Zugriff auf die Rechtsbrecher und deren Bestrafung erschwert wurde. Eine andere von Harrer geschwängerte Frau sei aus Guben geflohen und habe den gemeinsamen, unehelichen Sohn in Germersdorf, das auf brandenburgischem Gebiet unweit Gubens lag, zur Welt gebracht. Die Beschreibungen des Vaters weisen auf die von den Obrigkeitene zu erwartenden Sanktionen

hin, denen sich die Täter durch Flucht zu entziehen versuchten. Das Verlassen der Heimat zog wiederum den Verlust des sozialen Umfeldes nach sich, was in der Frühen Neuzeit in aller Regel zu wirtschaftlichen Einbußen führte.²⁹⁰ Zu dem weiteren Schicksal Harrers und der Seinigen geben die herangezogenen Quellen jedoch keine Auskunft.

Elisabeths Vater intendierte vielmehr die Wiederherstellung der Ehre seiner Tochter sowie einen finanziellen Ausgleich. An eine körperliche Bestrafung des wortbrüchigen Verlobten war er scheinbar nicht interessiert. Die Leipziger Schöffen befürworten schließlich das Begehr des Vaters und bescheinigten ihm, da seine *Tochter nichts verbrochen* [habe, könne] sie des *empfangenen Mahlschazes* zu Recht behalten. Ferner könne er vom treulosen Freier Schadensersatz verlangen. Inwieweit sich das Konsistorium und Samuel Harrer dem Rechtsspruch der Leipziger Schöffen beugten, bleibt allerdings ebenfalls offen. (Abb. 64)

Schadensersatz für gebrochene Heiratsversprechen nach den Regeln des BGB

Bis in die Gegenwart ist mit den Paragraphen 1298–1301 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der Schadensersatz für gebrochene Heiratsversprechen normiert. Der Paragraph 1300 wurde jedoch angesichts der gewandelten Moralvorstellungen ersatzlos gestrichen (zum 4. Mai 1998). Bis dahin konnte aus dieser Norm eine Verlobte, die ihrem Auserwählten den Beischlaf vor der Ehe gestattet hatte, bei Auflösung des Verlöbnisses einen Schadensersatz wegen verletzter Ehre geltend machen (sogenanntes Kanzgeld).

281 ZEDLER 1734, Sp. 456.

282 GLEIXNER 1994, S. 11.

283 SCHUBERT 2007, S. 217; vgl. auch BURGHARTZ 1999, S. 25.

284 WILLOWEIT 2002, S. 335ff., 346.

285 Sächsische Kirchenordnung von 1580, LÜNIG 1724A, Sp. 541–543. (= SEHLING 1902, S. 388f.).

286 Sächsische Kirchenordnung von 1580, LÜNIG 1724A, Sp. 538 (= SEHLING 1902, S. 386).

287 Sächsische Eheordnung von 1624, LÜNIG 1724A, Sp. 1026.

288 Zur Desertion von Eheleuten und die Wartezeit des verlassenen Partners im Spiegel der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts TIETZ 1969, S. 54.

289 HEIMANN/NEITMANN/SCHICH 2007, S. 1155.

290 Zu den wirtschaftlichen Aspekten der Ehe allgemein und dem Stellenwert wirtschaftlicher Erwägungen bei der Partnerwahl BAUMANN 2011, S. 30f., 46; WESTPHAL 2011, S. 197.

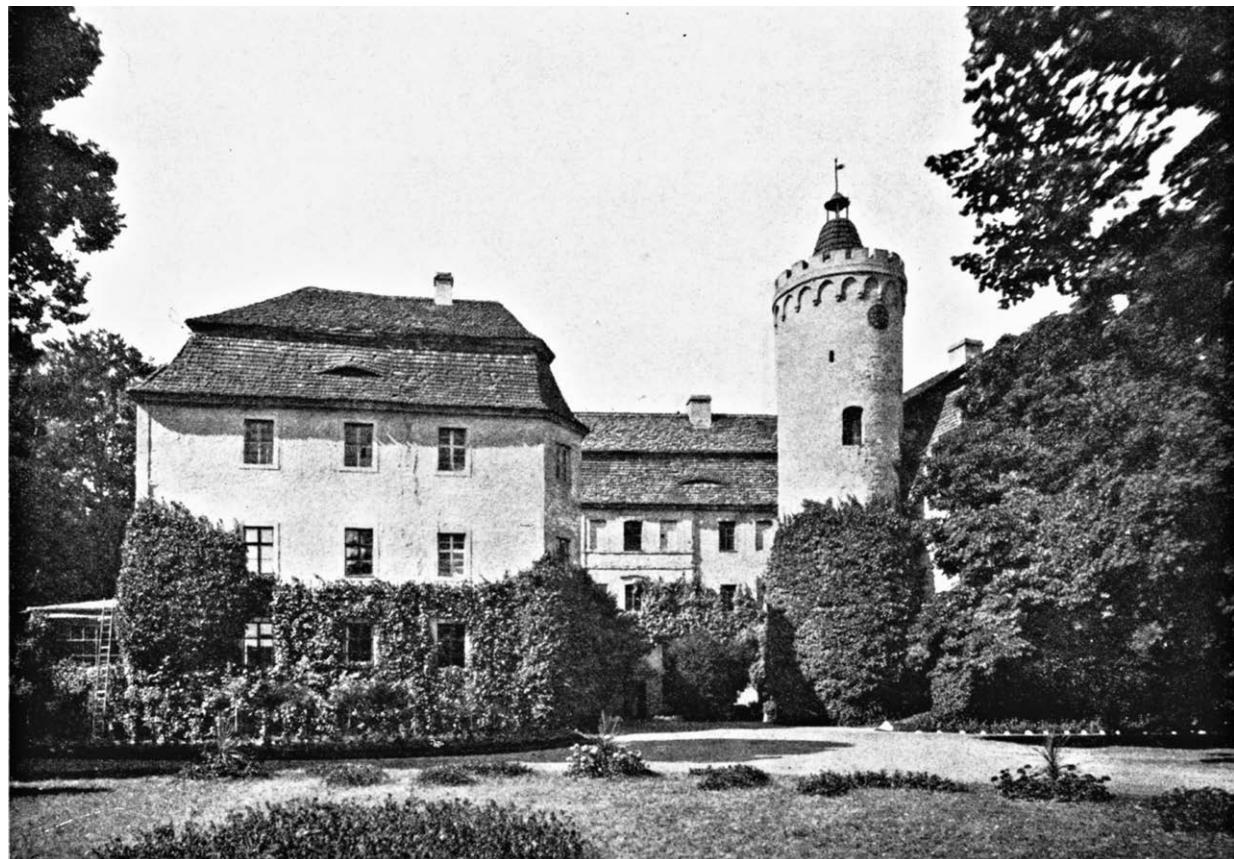
Geringe Haltbarkeit – Zwangsvollstreckung und die Wiedereinsetzung ins Eigentum 1775–1779

Alles Erd-, Wand-, Niet- und Nagelfeste erworben

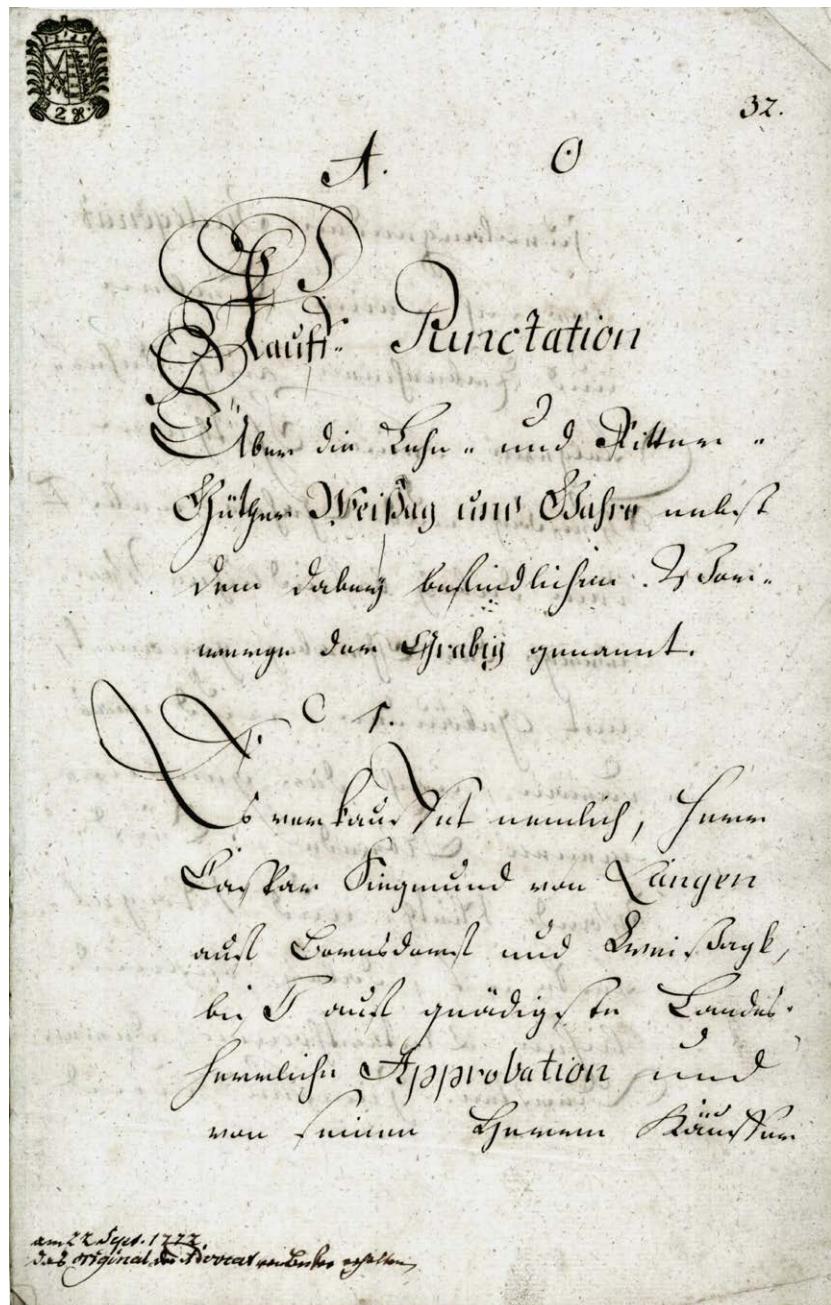
1753 stand es um die Güter Weißack und Gahro (südlich von Luckau) nicht zum Besten. Der junge Caspar Siegmund von Langen auf Bornsdorf (1736–97)²⁹¹ musste sich aufgrund der angewachsenen Schuldenlast entscheiden, ob er die Besitzungen verkaufen sollte oder nicht. In der optimistischen Annahme, die wirtschaftliche Lage vor Ort würde sich bessern, sah er vorerst davon ab. Weißack sei – so von Langen – *fast inseparabel* mit Bornsdorf verbunden.²⁹² 1764 hingegen konnte oder wollte er die Güter nicht mehr halten und verkaufte sie an Johann Christoph Sydow, einen preußischen Oberamtmann.

Mittels *Kauff-Punctuation*²⁹³ (Abb. 66) einigten sie sich am 8. Juni 1764 darauf, dass Sydow die Mancellenh- und Rittergüter Weißack und Gahro nebst dem dazugehörigen Vorwerk Grabig für 35 000 Taler erwerben sollte. Da Sydow kein Niederlausitzer war und zum rechtmäßigen Erwerb von Lehnsgütern ein gültiges Zuzugsprivileg (*Indigenat*) sowie die landesherrliche Bestätigung (*Confirmation*) notwendig waren, konnte noch kein ordentlicher Kaufvertrag geschlossen werden. In der Zwischenzeit war Sydow berechtigt, das Gut Weißack pachtweise zu nutzen, wobei die Pacht fünf Prozent von der Restkaufschuld betragen sollte.²⁹⁴

Sydow zahlte mehrere tausend Taler an und beabsichtigte, die verbleibende Summe ratenweise ab-



65 Ansicht vom Schloss Bornsdorf, dem Sitz des Caspar Siegmund von Langen; Brandenburgischer Provinzialverband 1917, S. 29, Abb. 26



66 Der zwischen von Langen und dem preußischen Amtmann Sydow abgeschlossene vorläufige Kaufvertrag vom 8. Juni 1764; BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 4114

zutragen. Im Gegenzug erhielt er *in Bausch und Bogen* alles *Erd-, Wand-, Nieth- und Nagelfeste* mit den dabei befindlichen Untertanen, deren Diensten, Zinsen, das Ober- und Untergericht und weiteres mehr. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behielt sich von Langen *an ernannten Güthern die Hypothec*

291 HOUWALD 1996, S. 47f.

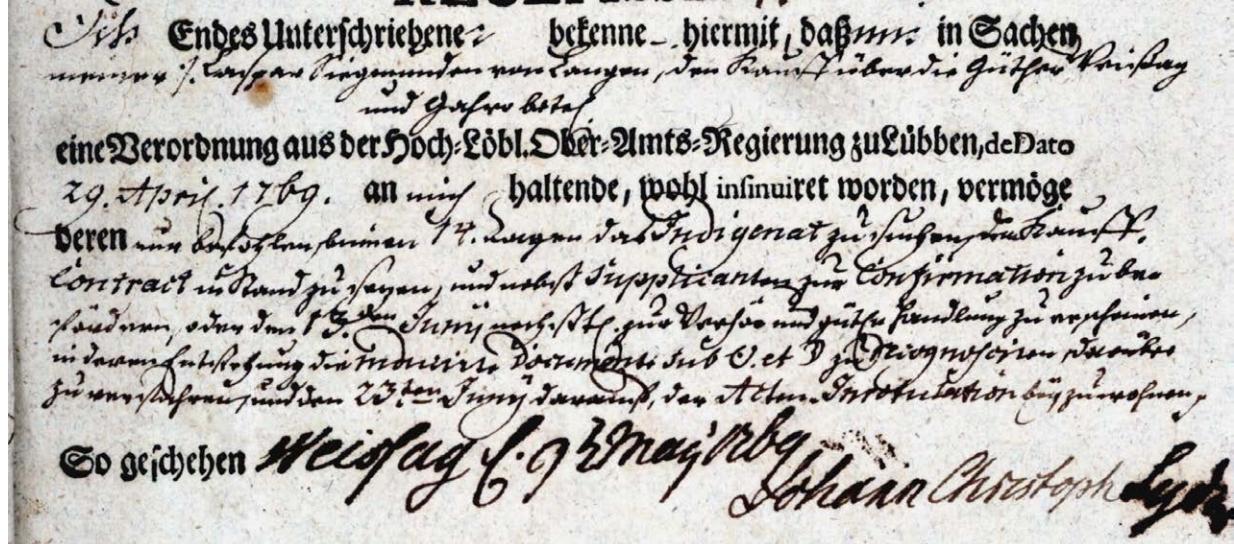
292 Ebd., S. 472.

293 Eine Punktation bezeichnet eine schriftliche Festlegung des wesentlichen Vertragsinhaltes (KÖBLER 1995, S. 322) und kann vorliegend als ein vorläufiger Kaufvertrag gedeutet werden.

294 BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 4114.

RECEPISSE. +

77.



67 Vorladung des Johann Christoph Sydow durch die OAR, er möge das Indigenat vorlegen oder zu Güteverhandlungen in Lübben erscheinen, Mai 1769; BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 4114

ausdrücklich vor, ebenso das Eigentum (*Dominium*). Sydow übernahm die Güter Weißack und Gahro, bewirtschaftete sie und übte infolge seines aus der Pacht resultierenden Besitzes die tatsächliche Sachherrschaft aus. Entsprechend der noch im 18. Jahrhundert geltenden und naturrechtlichen Grundprinzipien angepassten Lehre vom geteilten Eigentum hatte derjenige, der im Besitz einer Liegenschaft war und den Nutzen daraus zog (Lehnsinhaber, (Erb)Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter) das Nutzungseigentum (*Dominium utile*) in Form eines Unter- oder Mindereigentums inne.²⁹⁵ Dieses Recht wurde Sydow im Juli 1764 – das heißt vor der Ernte – überlassen, so dass er die Einkünfte bereits für sich beanspruchen konnte. Als Sydow im Frühjahr 1769 immer noch kein Indigenat erworben hatte und in Zahlungsschwierigkeiten geriet, schaltete von Langen die OAR in den entstandenen Konflikt ein.²⁹⁶

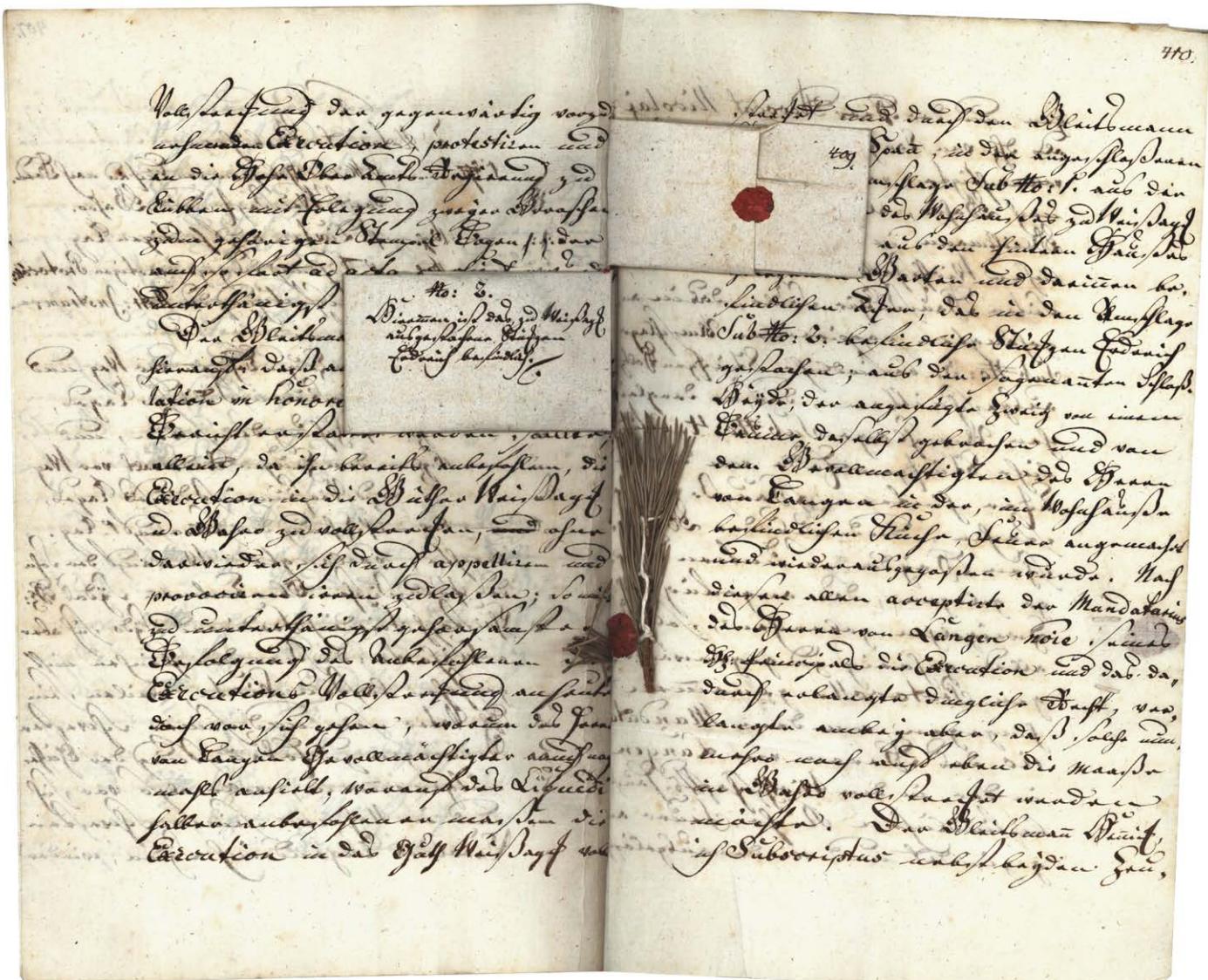
Gescheiterte Güteverhandlungen und der ordentliche Zivilprozess

Anfänglich war die OAR im Einvernehmen mit den Parteien bestrebt, eine Einigung in Güte herbeizuführen. (Abb. 67) Man wüsste aus der Erfahrung allzu sehr,

daß wenn ein Part eine Sache sogleich zu einen förmlichen Prozeß einleitet, der andere dadurch verbittert und aufgebracht wird.²⁹⁷ Diese Einstellung war nicht nur bei den Parteien dieses Verfahrens oder der Niederlausitzer OAR verbreitet, sondern ein allgemeines Merkmal frühneuzeitlicher Konfliktaustragung schlechthin. Scheiterten jedoch die Güteverhandlungen, wurde ein ordentliches Verfahren vor der OAR eröffnet; vorliegend wurde dies durch das Landgericht von Rechts wegen beschlossen.

Zunächst klagte von Langen auf Erfüllung der Kaufpunktation, in der sich Sydow verpflichtet hatte, das Indigenat zu erwerben, damit ein ordentlicher vom Landesherrn zu bestätigender Kaufvertrag zustande gebracht werden könne. Die Akten wurden zur Rechtsbelehrung nicht nur an das Niederlausitzer Landgericht, sondern auch an auswärtige Juristenfakultäten verschickt, so dass Leipziger und Wittenberger Professoren Gutachten in dieser Angelegenheit verfassten.

Nachdem 1771 das Indigenat vorlag,²⁹⁸ stritten die Parteien um den Inhalt des ordentlichen Kaufvertrages. Im Oktober 1773 unterbreitete die OAR den Kontrahenten einen entsprechenden Vertragsentwurf, den von Langen und Sydow nach Beseitigung von Unklarheiten und Missverständnissen unterschrieben



68 Zwei, Erdreich und Türspan als Symbole für den Erwerbe eines dinglichen Rechts an dem Gut; BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 4115

und besiegelten – wie sie sagen, *bey*derseits eigenhändig unterschrieben, der von Lange auch selbige mit seinem angebohrnen Petschafte, weil Sydow dergleichen nicht bey sich hat, besiegelt hätten, *ad recognoscendum* vorgeleget [...] sich auch zu dem Inhalte derselben durchgängig bekennet. Anschließend riet die OAR, die Parteien mögen ihren Streit beilegen.²⁹⁹

Da Sydow mit den Kaufgeldzahlungen weiterhin in Verzug blieb und man über die Höhe der Restkaufschuld (nebst Zinsen) sowie über die Verrechnung der bereits gezahlten Summen im Unklaren

war, wandte sich von Lange im Februar 1774 erneut an die OAR mit der Bitte um Berechnung der ver-

295 SCHLOSSER 1993, S. 55f.; ULM SCHNEIDER 2003, S. 99; HRG 2008, Sp. 1273ff.; KROESCHELL 2008, S. 71f., 161. Vgl. auch ENZ 2006, Sp. 769f.

296 BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 4114, 4115 und 4116.

297 BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 4114.

298 SCHRÖDER 2009, S. 9.

299 BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 4114.

bliebenen Kaufgelder. Erneut bemühten sich die Beteiligten zuerst um eine gütliche Lösung – nun der strittigen Kaufgeldfrage. Nach deren Scheitern leitete von Langen zum ordentlichen Verfahren über und reichte im März 1775 die Klageschrift ein. In wechselnden Schriftsätze (Klage, Antwort, Replik, Duplik, Triplik, Quadruplik) legten die Anwälte der Parteien ihre Standpunkte dar.³⁰⁰

Mittels einer Widerklage hoffte Sydow, mit eigenen Forderungen aufrechnen zu können und der gerichtlich veranlassten Vollstreckung (*Execution*) in die Güter Weißack und Gahro entgegenzuwirken. Letztendlich griffen seine Abwehrmaßnahmen nicht; auch seine fortlaufend eingebrachten Einwendungen wurden größtenteils abgelehnt, mit der Folge, dass seine Schulden gegenüber von Langen unaufhaltsam wuchsen. Es trat eine Besitzwechselverschuldung ein; das strittige Grundstück war mit der Restkaufgeldschuld hypothekarisch belastet, aus welcher der Verkäufer als Gläubiger Befriedigung suchte. Zunächst erfolgte eine symbolische Zwangsvollstreckung, dessen Symbole wir heute in der Akte finden.³⁰¹ (Abb. 68)

Zweig, Erdreich und Türspan als vorhandene Symbole der Zwangsvollstreckung

Am Nachmittag des 20. September 1775 begaben sich ein Notar, zwei *Instrumentszeugen* (bezeugende Begleiter des Notars), der *Gleitsma[n]n* (Vollzugsbeamte) des Luckauer Kreises sowie der Anwalt des Herrn von Langen nach Weißack und Gahro – zur *Expedition zwecks Hülffs-Vollstreckung*, wie es in den Quellen heißt. Nach einleitendem Wortgefecht wurde zur Vollstreckung geschritten, indem der Geleitsmann des Luckauer Kreises einen *Spa[a]n [...] aus der Hauß=Thuer des Wohnhauses zu Weißagk [schnitt,] aus den hintern Haußes gelegenen Garten und darin[n]en befindlichen Acker das [...] Stuckgen Erdreich [stach und] aus der sogenan[n]ten Schloß=Heyde der angefügte Zweig von einem Baume daselbst gebrochen [wurde]*. Diese Utensilien gelangten als Grundstücks- oder Übergabesymbole in die Akte. Ferner wurde von dem Bevollmächtigten des Herrn von Langen in der im Wohnhause befindlichen Küche Feuer angemacht und wieder ausgegoßen. In ähnlicher Weise ging man auf Verlangen des Anwalts des von Langen auch in Gahro vor.³⁰²

Bei der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Grundstücksübereignung war es üblich, der Öffentlichkeit den Herrschaftswechsel an einem Gut mittels symbolischer Handlungen anzuzeigen. Die Besitzräumung des Veräußerers konnte durch feierliches Verlassen des Grundstückes, Zaunsprung, Auslöschen und Neuanzünden des Herdfeuers oder ähnliche den Wechsel demonstrierende Handlungen erfolgen. Die Besitzeinweisung wiederum fand durch die Übergabe von Grundstücksteilen (Scholle, Zweig, Glockenseil, Türpfosten u.ä.) symbolisch ihren Niederschlag.³⁰³ Im vorliegenden Fall sicherten die symbolischen Handlungen im Zuge der Vollstreckung in die Güter Weißack und Gahro dem Gläubiger von Langen ein dingliches Recht an den Gütern.³⁰⁴

Da Sydow auch nach erfolgter Hilfsvollstreckung die ausstehenden Zinsen und Kaufgelder nicht zahlte, ersuchte von Langen die OAR mit Schreiben vom 26. September 1775 um die Immission in die Güter Weißack und Gahro. Damit forderte er zur Befriedigung seiner Kaufgeldforderung die gerichtliche Einweisung in die Güter, insbesondere zielte er auf die Erlangung der Einkünfte.³⁰⁵ Zusätzlich regte er an, da Sydow die Güter zu seinem Nachteil verwalte, einen Zwangsverwalter (*Sequester*) einzusetzen.³⁰⁶

Angewandte Rechtssymbolik zum Zweck der Besitzeinweisung

Die *Immission* erfolgte am 24. Januar 1776. An dieser nahmen – wie bereits bei der Hilfsvollstreckung – ein Notar, zwei Notariatszeugen, der Vollzugsbeamte des Luckauer Kreises sowie der Anwalt des Herrn von Langen teil. *So wurde die gnädigst anbefohlene Im[m]ission in das Ritter=Guth Weißagk dergestalt sjymbolice vollstrecket: daß[...] auf Verlangen des Herrn von Beßer (Anwalt des von Langen) in der per terre befindlichen Küche Feuer angemacht und von ihm selbst wiederausgegoßen, ein aus den herrschaftlichen Ställen befindliches Stück Rind=Vieh heraus auf den Hoff auf= u[nd] abgeführt, so der Herr von Beßer zum Zeichen der nunmehr von seinem Herrn Principal daran erlangten Possess (Besitz) an ein Horn faßte [...] in der so genan[n]ten Seiten=Scheune ließ der H[err] von Beßer durch die darin[n]en befindlichen Leute einige Gebund=Heyde=Korn herunterwerfen und solche abdreschen [...]. Weitere symbolische*



69 Die topographische Situation der Güter Weißack, Gahro und Grabig südlich von Bornsdorf gelegen auf dem preußischen Urmesstischblatt von 1847; SBB PK Berlin, Kart. N 729, Bl. 2397

Handlungen galten den Schlüsseln, der Tierfütterung und dem Jagdrecht; die Fischereirechte konnten – wie der protokollierende Notar vermerkte – aufgrund des zugefrorenen Gewässers nicht *execiret* werden. Danach begab man sich nach Gahro, wo ebenfalls ein Feuer entfacht und wieder gelöscht wurde und auf symbolische Art und Weise von Langen in die Güter eingewiesen wurde. Zudem lud man die Untertanen der beiden Gemeinden vor, und der *Gleitsma[n]n* befahl ihnen ausdrücklich, *nummehro und bis auf weitere Verordnung ihre Gefälle* (Abgaben) und *übrigen Praestanda* (Dienste) *an den Herrn von Langen* [...] abzugeben. Damit sollte Sydow aus den Gütern keinen Nutzen mehr ziehen können, wogegen der Sohn des Sydow,

Christoph Friedrich Ferdinand Sydow – auch im Namen seiner Schwester – protestierte. Aufgrund eines

-
- 300 BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 4115.
 301 Ebd.
 302 Ebd.
 303 HAMMER 1960, S. 30. Vgl. auch FLOSSMANN 2008, S. 171f. Zum Fortleben »rechtssymbolischer Handlungen« in der Mark Brandenburg siehe NEUGEBAUER 2001, S. 151, v.a. Anm. 635.
 304 BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 4115.
 305 Vgl. DRW 1961–1972, Sp. 204f.
 306 BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 4116.

(schon früher) geltend gemachten Rechts an Weißack, das aus seinem mütterlichen Erbe resultiere, müsse der *Immission=Vollstreckung* – so der junge Sydow – widergesprochen werden.³⁰⁷

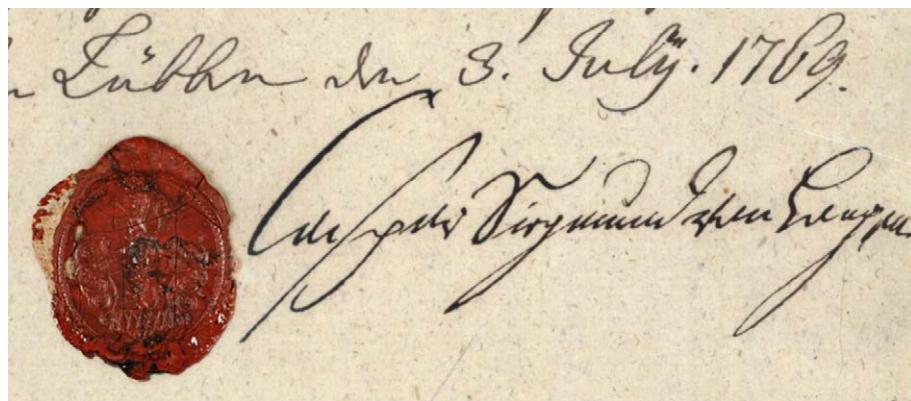
Zugleich wurde ein *Sequester* installiert, der sich eidlich verpflichtete, *sothane Revenüen* (Einkünfte) *getreulich ein[zu]nehmen und darüber [...] richtige Rechnung ab[zu]legen*. Auch dagegen erhob der junge Sydow Einspruch, was er mittels Supplikation (Bittschreiben) an den Landesherrn unterstrich. In der Folge verweigerte der junge Sydow dem Zwangsverwalter die *Schlüsse zu denen Scheunen und übrigen Wirtschaftsbehältnissen*. Auch unterließ er es, dem *Sequester* eine ordentliche zur Wirtschaft erforderliche Stube einzuräumen; vielmehr bewirtschaftete er die Güter weiter, was den von Langen dazu veranlasste, am 26. Januar 1776 erneut die OAR einzuschalten. Die OAR möge den Geleitsmann Henning anweisen, dass er dem jungen Sydow die Bewirtschaftung der Güter untersage und von ihm die Schlüssel abverlange. Schließlich konnte der Zwangsverwalter nach notariell beglaubigter vollständiger Inventarisierung die Güter am 13. Februar 1776 übernehmen und sie fortan bewirtschaften.³⁰⁸

Sub hasta erstanden – die Zwangsversteigerung

Im Rahmen einer Zwangsversteigerung (*Subhastation*) erwarb Caspar Siegmund von Langen die Güter im Juli 1777 letztendlich zurück, wofür er 25 000 Taler zahlte.³⁰⁹ Der Termin für die Übergabe (*Tradition*) der *sub hasta* durch von Langen erstandenen Mannlehnsgüter wurde für den 29. Juli 1777 angesetzt. Hierzu sollten neben von Langen, Sydow und dem Sequester auch alle Untertanen der beiden Dörfer *unausbleibend* erscheinen.³¹⁰ Die Lehnspflichtleistung des Hauptlehninhabers Caspar Sigmund von Langen fand am 19. Juni 1779 vor der OAR statt.³¹¹ Nach 15 Jahren währendem Streit war von Langen nun wieder Eigentümer seiner ehemaligen Güter.

Der Streit Sydow versus von Langen – eine Zusammenfassung

In den hier vorgestellten Akten spiegelt sich ein frühneuzeitlicher Zivilprozess, der angesichts der heute noch in der Akte befindlichen Rechtssymbole besticht. Letzteres war einer der Gründe, diesen



70 Wachssiegel und Unterschrift des Caspar Siegmund von Langen; BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 4114



71 Wachssiegel und Unterschrift des Johann Christoph Sydow; BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 4114

Konflikt als Ausstellungsmotiv zu wählen. Dank der bemerkenswerten Überlieferung wird deutlich, dass sich mittelalterliche rechtssymbolische Handlungen im sächsischen Rechtsbereich länger hielten, als von der rechtshistorischen Forschung gemeinhin angenommen. Der These, dass Zweig und Scholle als Übergabesymbole nur bis zum Ende des 17. Jahrhunderts Anwendung fanden,³¹² kann für den sächsischen Rechtsraum nicht gefolgt werden.³¹³

Zudem scheinen die grundsätzlich vor der Klageerhebung oder Einleitung eines neuen Verfahrensschrittes anberaumten Güteverhandlungen bemerkenswert. Sie bezweckten auch in diesem Niederlausitzer Verfahren einen deeskalierenden Konfliktverlauf. Außerdem war intendiert, unnötige Kosten infolge eines weitläufigen Prozesses zu vermeiden. Dies ist ein Befund, auf den in der jüngeren historischen Forschung zunehmend hingewiesen wird und der bei der Interpretation frühneuzeitlicher Konflikte in Rechnung zu stellen ist.

Letztendlich darf der stets im Vordergrund stehende Parteiwille hervorgehoben werden. Während der gesamten (etliche Jahre dauernden) Auseinandersetzung veranlasste beständig der klagende Gläubiger rechtliche oder exekutive Schritte gegen seinen säumigen Schuldner. Die OAR wurde von sich aus nicht aktiv. Die Parteien verantworteten das zivilrechtliche Verfahren allein. Sobald die OAR eingeschaltet war, prüfte sie die Anträge des klagenden von Langen und wog selbige mit den Einwendungen des beklagten Sydow

ab. Daraufhin fällte sie ihre Entscheidung, in deren Folge zumeist Anordnungen an den Beklagten oder an den Geleitsmann des Luckauer Kreises als zuständigen Vollstreckungsbeamten ergingen.

Dem Grundsatz folgend, nur die »den Verurteilten am wenigsten drückenden« Vollstreckungsmittel anzuwenden,³¹⁴ verlor der Schuldner Sydow die Güter schrittweise. Ihm wurde wiederholt die Chance eingeräumt, den – zwar unter Mühen, aber letztlich doch geschlossenen, privatrechtlichen – Kaufvertrag zu erfüllen, worauf sich der Anspruch des von Langen zunächst primär richtete. Dies hätte freilich die Solvenz und auch die dazugehörige Zahlungsbereitschaft Sydows vorausgesetzt. Darüber jedoch geben die Akten keine Auskunft. Die Hintergründe für das Verhalten Sydows und dessen Motive bleiben verborgen. Das Gleiche gilt für Caspar Siegmund von Langen. Es lassen sich weder außergerichtliche Handlungsstrategien noch »wahre« Intentionen der Beteiligten ablesen, da die frühneuzeitlichen Gerichtsakten der OAR (wie andere Akten auch) konstruierte historische Texte sind, in die entsprechend den Zielen der Parteien sowie der Obrigkeit die Informationen einflossen. Die Akten beschränken sich auf das, was von den Parteien plausibel dargestellt werden konnte und der Recht sprechenden Instanz zur Fallbewertung und -entscheidung angemessen erschien. Gleichwohl gewährt der vorgestellte Fall einen Einblick darin, wie man es im 18. Jahrhundert in der Niederlausitz mit säumigen Schuldern hielt.

307 Ebd.

308 BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 4115 und 4116.

309 HOUWALD 1996, S. 472.

310 BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 4119.

311 BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 7594.

312 HRG 1998, Sp. 1830.

313 Vgl. hierzu auch ZEDLER 1739A, Sp. 592.

314 HRG 1998, Sp. 1827.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 381.) Patent wegen Einführung des allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte.
Vom 15ten November 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit Jedermann zu wissen:

Nachdem Wir beschlossen haben, die mit Unsern Staaten vereinigten ehemaligen Sächsischen Provinzen und Distrikte an den Vortheilen Unserer Gesetzgebung Theil nehmen zu lassen; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Vom 1sten März des künftigen Jahres an soll Unser Allgemeines Landrecht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in den gedachten Provinzen volle Kraft des Gesetzes haben, und von dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

§. 2.

Das Allgemeine Landrecht mit den nachher erfolgten gesetzlichen Bestimmungen tritt an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen Allgemeinen Landes und der subsidiären Gesetze. Die Art und Weise, wie das Edikt wegen der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811. und dessen Deklaration vom 29ten Mai 1816 in den ehemaligen Sächsischen Provinzen und Distrikten, mit Beachtung der Gerechtsame des Jahres 1816.

§. 1. der
L 1 der

(Ausgegeben zu Berlin den 21ten Dezember 1816.)

[...]

§. 16.

Das Hypothekenwesen soll nach den Grundsätzen der Hypotheken-Ordnung vom 20ten Dezember 1783. eingerichtet, und darüber eine besondere Verordnung erlassen werden.

§. 17.

72 Infolge des Übergangs der Niederlausitz an Preußen im Jahr 1815 wurde auch das preußische Hypothekenwesen in den niederlausitzischen Gerichtsbezirken eingeführt; die Gesetzesgrundlage dafür bildete dieses Patent; Gesetzesammlung 1816, Nr. 381

Nach Inhalt der Aussage – der Eigentumsnachweis der Stände am Ständehaus und am Landbotenhaus im Jahr 1825

Eigentum verpflichtet...

Mit dem Übergang der Niederlausitz an die preußische Krone 1815 erlangten die preußischen Gesetze sukzessive auch in der Niederlausitz Geltung – das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 ebenso wie die Preußische Hypothekenverordnung vom 20. Dezember 1783.³¹⁵ (Abb. 72) Zu diesem Zweck wurde das preußische *Hypothekenwesen* im Jahr 1816 auch auf die Niederlausitz übertragen, so dass für jede Ortschaft ein *Hypothekenbuch*, der Vorläufer unseres heutigen Grundbuchs, anzulegen war.³¹⁶ Einzelheiten regelte die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit Preußen vereinigten ehemaligen sächsischen Gebieten.³¹⁷ In Lübben befürchtete man 1824, dass die *verschiedene Eintragung der contribuablen Häuser, Gerechtigkeiten und Grundstücke weitläufig und kostspielig sein und zu Beschwerden der hiesigen Bürgerschaft bestimmt Veranlassung geben würde*.³¹⁸

Die Anlage der *Hypothekenbücher* war zunächst die Aufgabe der alten Untergerichte (nach 1820 der Königlichen Justizämter und Gerichte). Für die Stadt Lübben war der Magistrat zuständig und für den Landbezirk übernahm das Königliche Justizamt die Eintragungen. Der Bevölkerung wurde bekannt gegeben, sie möge sich binnen drei Monaten (Justizamt) bzw. vier Monaten (Magistrat) bei den zuständigen Behörden melden, um ihre etwaigen Ansprüche und Rechte näher zu spezifizieren.³¹⁹ (Abb. 73)

Im Februar 1825 forderte schließlich das Landgericht grundbesitzende Bürger Lübbens auf, zur Einrichtung des Hypothekenwesens vor dem Gericht zu erscheinen und über die Erwerbung ihres Wohnhauses, der dazugehörigen Gerechtigkeiten, über Abgaben und den Schuldenstand Auskunft zu erteilen. Durch Urkunden, Kauf- oder Tauschverträge, Testamente, Erbvergleiche, Quittungsbücher, Lehnsbriefe und so weiter sollten sie ihre Besitztitel nachweisen.³²⁰ Ferner verlangten die Verantwortlichen vom Lübbener Magistrat, er solle die alten Grundstücks- und Hypothekenakten herausgeben, damit die Besitztitel geprüft

werden könnten.³²¹ Der Aufforderung zum Eigentumsnachweis folgten auch die Stände, die unter anderem ihre Rechte am ständischen Landhaus und am sogenannten Landbotenhaus überprüfen lassen mussten. Am 1. Juni 1827 konnte das Landgericht vermelden, dass die Hypothekenbücher von den Wohnhäusern und Gerechtigkeiten in und bei der Stadt Lübben eingerichtet seien.³²²

Eigentumsnachweis der Stände am Ständehaus³²³

Die zur Überprüfung der Besitztitel notwendigen Dokumente befanden sich im ständischen Archiv. Dort lagerte auch der Kaufvertrag, den die Stände am 25. Juni 1602 mit dem Kanzler Gideon Kindler von Zackenstein abgeschlossen hatten. Darin veräußerte der Kanzler sein freies Lehnhaus (Freihaus), beim Schlosse gelegen, den Ständen, *wie solches am allerbestendigsten nach Ordnungk der Rechte, Brauch undt Gewonheit [...] geschehen kann, soll oder magk, [...] vor unndt umb zweytausend Thaller landtt ublicher Wehrungk*.³²⁴ Am 14. April 1604 bestätigte der Landvogt Heinrich Anselm von Promnitz mit entsprechender Belehnungs-

315 COCCEJI 1786, Nr. 59, Sp. 2565–2714; digitale Version unter <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/AllgemeineHypotheken-OrdnunguerdiegesamtenKoeniglichenStaaten1783.pdf> (letzter Abruf 1.2.2012). Vgl. hierzu LEHMANN 1963, S. 552f. Zur Entwicklung der Hypotheken-/Grundbücher SCHMIDT 2003; ich danke Frau Kerstin Bühring für diesen Literaturhinweis.

316 Patent wegen Einführung des allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte. Vom 15ten November 1816, in: GESETZSAMMLUNG 1816, Nr. 381.

317 Vgl. FÖRSTER 1855, S. 284.

318 BLHA, Rep. 5E Amtsgerichte, Lübben, Nr. 131.

319 Bekanntmachung des Lübbener Magistrats vom 28.2.1821 sowie Bekanntmachung des Königlichen Justizamts Lübben vom 10.3.1821, BLHA, Rep. 5A Königliches Landgericht, Lübben, Nr. 4, Bl. 6.

320 BLHA, Rep. 5E Amtsgerichte, Lübben, Nr. 131.

321 StadtA Lübben, Rep. 8 Lübben, Nr. 3527.

322 BLHA, Rep. 5E Amtsgerichte, Lübben, Nr. 131.

323 Zu diesem Komplex BLHA, Rep. 8 Lübben, U75; NEITMANN/SCHRÖDER/WEIRAUCH 2006, S. 97.

324 Abschrift in: BLHA, Rep. 8 Lübben, U75.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es sollen von denen, unter hiesiger Stadtgerichtsbarkeit und in dem Dorfe Treppendorf, Roths - Untheils, gelegenen Grundstücken weltlicher oder geistlicher Besitzer, das Hypothekenwesen eingerichtet und auf den Grunde der, von den Besitzern abgegebenen und in unserer Registratur befindlichen, Nachrichten, ein Hypothekenbuch angelegt werden.

Wir laden daher alle Diejenigen, welche an diese Grundstücke hypothekarische oder sonstige Real - Ansprüche oder andere dingliche Rechte haben, deren Eintragung in das Hypothekenbuch gesetzlich erforderlich ist, hierdurch ein, sich binnen vier Monaten, von heute an, auf unserer Rathstube hieselbst zu melden und ihre Ansprüche anzugeben und zu erweisen; wobei wir allen, bez dieser Sache Interessirten, eröffnen, daß

- 1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen;
- 2) die, welche sich bis zum Schluß des jetzigen Jahres nicht gemeldet haben werden, ihr Realrecht gegen den dritten, im Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer, nicht mehr ausüben können;
- 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; daß aber
- 4) denen, welche ein bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen jedoch freystehe, ihr Recht, nachdem solches gehörig anerkannt oder erwiesen worden seyn wird, eintragen zu lassen, welches auch aß dann geschehen soll.

Gegeben auf dem Rathause zu Lübben, am 28sten Februar 1821.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Alberti Neumann Geras.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da das Hypothekenbuch von den im Umte Lübben mit Neuzauche gelegenen Kirchen-, Pfarr-, Küsterey- und Schul-Grundstücken, auf den Grund der darüber in der Registratur vorhandenen und noch einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll, so wird ein Fader, welcher dobez Interesse zu haben vermeint, und seinen Forderungen die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten im hiesigen Justiz-Umte zu melden und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben. Hierbey wird zugleich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich innerhalb der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts eingetragen werden sollen, diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Recht gegen den dritten intabulirten Besitzer nicht mehr ausüben können, vielmehr mit den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf diesen Grundstücken zusteht, bleibt zwar ihr Recht vorbehalten, es steht ihnen aber auch frey, solches, nachdem es anerkannt und erwiesen worden, ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Königl. Justizamt Lübben, den 10ten März 1821.

Richter, Justiz-Amtmann.

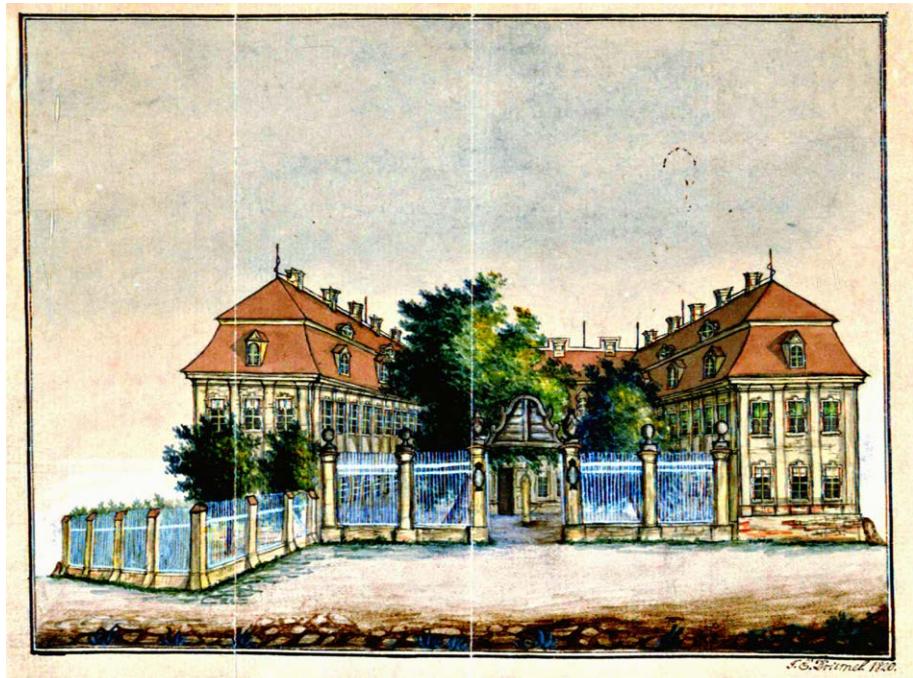
Mobilia zu verkaufen in Berlin.

Rechter frischer Lucern - Saamen, à Centner 24 Thlr. Cour., ist zu bekommen Käpnicker Straße No. 70.

Flüssiges Waschblau ist gut und billig in der Kronenstraße No. 4, eine Treppe hoch zu bekommen.

73 Bekanntmachungen des Lübbener Magistrats vom 28. Februar 1821 sowie des Königlichen Justizamtes Lübben vom 10. März 1821 zur Einrichtung des Hypothekenwesens; BLHA, Rep. 5A Königliches Landgericht, Lübben, Nr. 4, Bl. 6

74 Das ständische Landhaus (Ständehaus) auf einer Zeichnung von 1820; StadtA Lübben, Rep. 8 Lübben, Sammlung



urkunde den ordnungsgemäßen Eigentumserwerb, der damit rechtskräftig wurde.

Der Umfang des ständischen Eigentums am Landhaus wurde zusammen mit dem Versicherungswert und der Information, dass auf dem Grundstück *weder beständige Lasten und Einschränkungen [...] noch gerichtlich versicherte Schulden und andere Re alverbindlichkeiten* hafteten, im Lübbener Grundbuch verzeichnet. Ein repräsentativ gestalteter Hypothekenschein als Gundbuchauszug gibt heute noch darüber Auskunft.³²⁵ (Abb. 76)

Für die Stände war es anhand der vorliegenden Unterlagen ein Leichtes, ihren Besitztitel an diesem Grundstück (Abb. 74) nachzuweisen. Schwieriger waren Fälle, in denen die Unterlagen fehlten.

Was tun, wenn die Unterlagen fehlen? – Eigentumsnachweis am Landbotenhaus

Für die Wohnung des Landboten im sogenannten Landbotenhaus (Abb. 75), die *ohnweit dem Landhause gelegenne an der Mauer, welche das jetzige Inquisitoriat= vormalige Oberamts Regierungs- und Landeshauptmannschafts Gebäude umgibt*, fehlten den Ständen jedoch

die Unterlagen zur Bestätigung ihres Besitztitels. So mussten am 18. Juli 1825 von Amts wegen zwei unabhängige Zeugen zum Sachverhalt befragt werden. Der Landgerichtskanzlist Gottfried Nicolai sowie der pensionierte Vollzugsbeamte Christoph Koethe, *Gleitsmann des Lübbener Kreises*, sollten *Wissenschaft darüber ablegen, wie lange die Herren Stände [...] sich im Besitz der [...] Wohnung des Landboten befinden*. Beide versicherten, dass *des beschriebene Haus [...] stets die Wohnung des Landboten gewesen sei*. Koethe bezeugte den Besitz für die Zeit nach 1777. Nicolai war 1770 in die Stadt gekommen und in *diesem ganzen 55jährigen Zeitraum hat der jedesmalige Landbote das Haus bewohnt*, ließ der Zeuge wissen. Beide erklärten unter Eid, dass sie *übrigens bei dieser Sache gar kein Interesse* haben. Auf dieser Grundlage konnte der Landgerichtsdirektor Dieterici im November 1825 für die Stände das Eigentum auch am Landbotenhaus in das Hypothekenbuch eintragen.

Mit der Auflösung des Kommunalständischen Verbandes, dem Nachfolger der alten niederlausitzischen Stände, ging nach 1945 das Eigentum am

325 Hypothekenschein ebd.



Lübben.

Landhaus mit Schloss.

Hermann Striemann. Kunstverlag-Anstalt. Cottbus.

75 Das Landbotenhaus mit der Botenwohnung in der Bildmitte vorn, rechts das alte Amtsgericht, links das ständische Landhaus, in der Bildmitte hinten der Schlossturm mit dem Schloss, Ansicht vor 1920; www.luebbener-ansichten.de



76 Ein vom Lübbener Landgericht 1825 für die Stände ausgestellter Hypothekenschein – Nachweis über den Umfang des im Grundbuch eingetragenen Eigentums am ständischen Landhaus; BLHA, Rep. 8 Lübben, U75

Dieser Blatt ist wegen Abfertigung des gesuchten Verfahrens
 geöffneten. Abteilung I, II und III sind Privatschreiberung Nr. 42348
 vorbehalten.
 Jäger
 Einblatt, den 10. Juni 1951.
 Lübb.

Grundbuch von der Stadt Lübben
Band V
Blatt-Nr. 224. Wittenberg Landgut
Grundsteuerbuch Artikel-Nr. 680. Lübben Landgut.
Grundsteuerblätter Nr. 506. 345.

Bezeichnung des Grundstücks.					Abreibungen.				
Nr.	Bestandtheile.	Grundsteuer- mutter- rolle.	Größe.	Reinvertrag, Nutzungs- wert.	Bezeichnung des Theilstücks.	Grundsteuer- mutter- rolle.	Größe.	Reinvertrag, Nutzungs- wert.	Bestandtheile.
1	Plan 434. woff				1. Lübbend				
	Witt. 680.	680	25 50	17	2. Lübbend				
	Witt. 680.				3. Lübbend				
	Witt. 680.				4. Lübbend				
	Witt. 680.				5. Lübbend				
	Witt. 680.				6. Lübbend				
	Witt. 680.				7. Lübbend				
	Witt. 680.				8. Lübbend				
	Witt. 680.				9. Lübbend				
	Witt. 680.				10. Lübbend				
	Witt. 680.				11. Lübbend				
	Witt. 680.				12. Lübbend				
	Witt. 680.				13. Lübbend				
	Witt. 680.				14. Lübbend				
	Witt. 680.				15. Lübbend				
	Witt. 680.				16. Lübbend				
	Witt. 680.				17. Lübbend				
	Witt. 680.				18. Lübbend				
	Witt. 680.				19. Lübbend				
	Witt. 680.				20. Lübbend				
	Witt. 680.				21. Lübbend				
	Witt. 680.				22. Lübbend				
	Witt. 680.				23. Lübbend				
	Witt. 680.				24. Lübbend				
	Witt. 680.				25. Lübbend				
	Witt. 680.				26. Lübbend				
	Witt. 680.				27. Lübbend				
	Witt. 680.				28. Lübbend				
	Witt. 680.				29. Lübbend				
	Witt. 680.				30. Lübbend				
	Witt. 680.				31. Lübbend				
	Witt. 680.				32. Lübbend				
	Witt. 680.				33. Lübbend				
	Witt. 680.				34. Lübbend				
	Witt. 680.				35. Lübbend				
	Witt. 680.				36. Lübbend				
	Witt. 680.				37. Lübbend				
	Witt. 680.				38. Lübbend				
	Witt. 680.				39. Lübbend				
	Witt. 680.				40. Lübbend				
	Witt. 680.				41. Lübbend				
	Witt. 680.				42. Lübbend				
	Witt. 680.				43. Lübbend				
	Witt. 680.				44. Lübbend				
	Witt. 680.				45. Lübbend				
	Witt. 680.				46. Lübbend				
	Witt. 680.				47. Lübbend				
	Witt. 680.				48. Lübbend				
	Witt. 680.				49. Lübbend				
	Witt. 680.				50. Lübbend				
	Witt. 680.				51. Lübbend				
	Witt. 680.				52. Lübbend				
	Witt. 680.				53. Lübbend				
	Witt. 680.				54. Lübbend				
	Witt. 680.				55. Lübbend				
	Witt. 680.				56. Lübbend				
	Witt. 680.				57. Lübbend				
	Witt. 680.				58. Lübbend				
	Witt. 680.				59. Lübbend				
	Witt. 680.				60. Lübbend				
	Witt. 680.				61. Lübbend				
	Witt. 680.				62. Lübbend				
	Witt. 680.				63. Lübbend				
	Witt. 680.				64. Lübbend				
	Witt. 680.				65. Lübbend				
	Witt. 680.				66. Lübbend				
	Witt. 680.				67. Lübbend				
	Witt. 680.				68. Lübbend				
	Witt. 680.				69. Lübbend				
	Witt. 680.				70. Lübbend				
	Witt. 680.				71. Lübbend				
	Witt. 680.				72. Lübbend				
	Witt. 680.				73. Lübbend				
	Witt. 680.				74. Lübbend				
	Witt. 680.				75. Lübbend				
	Witt. 680.				76. Lübbend				
	Witt. 680.				77. Lübbend				
	Witt. 680.				78. Lübbend				
	Witt. 680.				79. Lübbend				
	Witt. 680.				80. Lübbend				
	Witt. 680.				81. Lübbend				
	Witt. 680.				82. Lübbend				
	Witt. 680.				83. Lübbend				
	Witt. 680.				84. Lübbend				
	Witt. 680.				85. Lübbend				
	Witt. 680.				86. Lübbend				
	Witt. 680.				87. Lübbend				
	Witt. 680.				88. Lübbend				
	Witt. 680.				89. Lübbend				
	Witt. 680.				90. Lübbend				
	Witt. 680.				91. Lübbend				
	Witt. 680.				92. Lübbend				
	Witt. 680.				93. Lübbend				
	Witt. 680.				94. Lübbend				
	Witt. 680.				95. Lübbend				
	Witt. 680.				96. Lübbend				
	Witt. 680.				97. Lübbend				
	Witt. 680.				98. Lübbend				
	Witt. 680.				99. Lübbend				
	Witt. 680.				100. Lübbend				
	Witt. 680.				101. Lübbend				
	Witt. 680.				102. Lübbend				
	Witt. 680.				103. Lübbend				
	Witt. 680.				104. Lübbend				
	Witt. 680.				105. Lübbend				
	Witt. 680.				106. Lübbend				
	Witt. 680.				107. Lübbend				
	Witt. 680.				108. Lübbend				
	Witt. 680.				109. Lübbend				
	Witt. 680.				110. Lübbend				
	Witt. 680.				111. Lübbend				
	Witt. 680.				112. Lübbend				
	Witt. 680.				113. Lübbend				
	Witt. 680.				114. Lübbend				
	Witt. 680.				115. Lübbend				
	Witt. 680.				116. Lübbend				
	Witt. 680.				117. Lübbend				
	Witt. 680.				118. Lübbend				
	Witt. 680.				119. Lübbend				
	Witt. 680.				120. Lübbend				
	Witt. 680.				121. Lübbend				
	Witt. 680.				122. Lübbend				
	Witt. 680.				123. Lübbend				
	Witt. 680.				124. Lübbend				
	Witt. 680.				125. Lübbend				
	Witt. 680.				126. Lübbend				
	Witt. 680.				127. Lübbend				
	Witt. 680.				128. Lübbend				
	Witt. 680.				129. Lübbend				
	Witt. 680.				130. Lübbend				
	Witt. 680.				131. Lübbend				
	Witt. 680.				132. Lübbend				
	Witt. 680.				133. Lübbend				
	Witt. 680.				134. Lübbend				
	Witt. 680.				135. Lübbend				
	Witt. 680.				136. Lübbend				
	Witt. 680.				137. Lübbend				
	Witt. 680.				138. Lübbend				
	Witt. 680.				139. Lübbend				
	Witt. 680.				140. Lübbend				
	Witt. 680.				141. Lübbend				
	Witt. 680.				142. Lübbend				
	Witt. 680.				143. Lübbend				
	Witt. 680.				144. Lübbend				
	Witt. 680.				145. Lübbend				
	Witt. 680.				146. Lübbend				
	Witt. 680.				147. Lübbend				
	Witt. 680.				148. Lübbend				
	Witt. 680.				149. Lübbend				
	Witt. 680.				150. Lübbend				
	Witt. 680.				151. Lübbend				
	Witt. 680.				152. Lübbend				
	Witt. 680.				153. Lübbend				
	Witt. 680.				154. Lübbend				
	Witt. 680.				155. Lübbend				
	Witt. 680.				156. Lübbend				
	Witt. 680.				157. Lübbend				
	Witt. 680.				158. Lübbend				
	Witt. 680.				159. Lübbend				
	Witt. 680.				160. Lübbend				
	Witt. 680.				161. Lübbend				
	Witt. 680.				162. Lübbend				
	Witt. 680.				163. Lübbend				
	Witt. 680.				164. Lübbend				
	Witt. 680.				165. Lübbend				
	Witt. 680.				166. Lübbend				
	Witt. 680.				167. Lübbend				
	Witt. 680.				168. Lübbend				
	Witt. 680.				169. Lübbend				
	Witt. 680.				170. Lübbend				
	Witt. 680.				171. Lübbend				
	Witt. 680.				172. Lübbend				
	Witt. 680.				173. Lübbend				
	Witt. 680.				174. Lübbend				
	Witt. 680.				175. Lübbend				
	Witt. 680.				176. Lübbend</td				

Halt! Polizei! – Sahnediebstahl in Siegadel und die Konsequenzen 1947/48³²⁸

Not macht erfunderisch

Paul Lehniger war alteingesessener selbständiger Landwirt in Siegadel (nordöstlich von Lübben gelegen, Abb. 79). Wie alle Landwirte in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) hatte er nach 1945 von seinen landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine Pflichtabgabe zu leisten, das sogenannte Ablieferungssoll, um der nachkriegsbedingten Nahrungsmittelknappheit ent-

gegenzuwirken. (Abb. 78) Die Pflichtabgabe war mitunter so hoch, dass die Familien der Landwirte selbst nicht ausreichend mit Lebensmitteln versorgt werden konnten. Es war – so die amtlichen Vorgaben – zuerst das *Soll zu erfüllen* [...] und] dann erst [...] habe der] *Selbstverbrauch einzusetzen*.³²⁹ Gerieten die Landwirte in Lieferungsrückstand, folgten Sanktionen. Es konnten Hausschlachtgenehmigungen versagt oder Lebensmittelkarten verweigert werden. Nicht selten

Befehl des Vertreters des Chefs der SMA der Provinz Brandenburg

Nr. 59 23. März 1946

Inhalt: Über die Pflichtablieferung von Erzeugnissen aus der Tierhaltung und von Eiern in der Provinz Brandenburg im Jahr 1946.

Zur Durchführung des Befehls des Obersten Chefs der SMA des Oberkommandierenden der Gruppe der Sowjetischen Besatzungsstruppen in Deutschland Nr. 71 vom 6. März 1946 „über die Pflichtabgabe von Erzeugnissen aus der Tierhaltung und von Eiern in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands im Jahr 1946“.

Zwecks weiterer Verstärkung des Vieh- und Geflügelbestandes in der Provinz Brandenburg und ferner zur besseren Auswirkung der Bodenreform

befehle ich:

1. Für das Jahr 1946 für die Versorgung der Bevölkerung und der Roten Armee die Pflichtabgabe an Fleisch, Milch, Eiern und Wolle von den Vieh- und Geflügelbesitzern beizubehalten.

2. Nach den für das Jahr 1946 von dem Präsidenten der Provinz Brandenburg vorgelegten und von der Verwaltung für Handel und Versorgung der SMA in Deutschland bestätigten folgenden Jahresnormen die Pflichtabgabe an Fleisch, Milch und Eiern festzulegen. Diese Normen entsprechen der Struktur der Kreise.

Diese Pflichtabgabe ist für alles Vieh und Geflügel zu erfüllen, das am 1. Januar 1946 auf der Wirtschaft vorhanden war. Dabei ist nach den erlassenen Vorschriften die Abhängigkeit von der Größe der Bodenfläche des Ackers, Gartens, Gemüsegartens, Wiese und Weide, die sich im persönlichen Besitz der betreffenden Wirtschaft befinden, zu berücksichtigen.

An Fleisch

a) Groß-Rindvieh

I. Gruppe der Kreise und Städte:

Kreis Zauch-Belzig

II. Gruppe der Kreise und Städte:

Kreise Westprignitz, Ostprignitz, Ruppin, Westhavelland, Beeskow-Storkow, Teltow, Osthavelland, Templin, Angermünde, Calau, Lübben, Luckenwalde

III. Gruppe der Kreise und Städte:

Landkreise: Niederbarnim, Prenzlau, Oberbarnim, Lebus, Guben, Sorau, Spremberg
Stadtkreise: Brandenburg, Wittenberge, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Cottbus, Potsdam

Normen der Pflichtabgabe an Fleisch von Groß-Rindvieh in kg Lebendgewicht pro Kopf:

Gruppe der Land- und Stadtkreise	bei einem Landbesitz			
	bis 5 ha	mehr als 5 ha bis 20 ha	mehr als 20 ha bis 50 ha	mehr als 50 ha
I. Gruppe der Land- und Stadtkreise	55	60	70	80
II. Gruppe der Land- und Stadtkreise	50	55	65	75
III. Gruppe der Land- und Stadtkreise	40	45	55	65

b) Schweine

I. Gruppe der Land- und Stadtkreise:

Landkreis Luckau

II. Gruppe der Land- und Stadtkreise:

Landkreise: Westprignitz, Ostprignitz, Ruppin, Westhavelland, Zauch-Belzig, Beeskow-Storkow, Teltow, Osthavelland, Templin, Angermünde, Calau, Lübben, Luckenwalde

III. Gruppe der Land- und Stadtkreise:

Landkreise: Niederbarnim, Prenzlau, Oberbarnim, Lebus, Guben, Cottbus, Sorau, Spremberg
Stadtkreise: Brandenburg, Wittenberge, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Rathenow, Potsdam

Normen der Pflichtabgabe an Schweinefleisch in kg Lebendgewicht pro Kopf:

Gruppe der Land- und Stadtkreise	bei einem Landbesitz			
	bis 5 ha	mehr als 5 ha bis 20 ha	mehr als 20 ha bis 50 ha	mehr als 50 ha
I. Gruppe der Land- und Stadtkreise	65	70	80	90
II. Gruppe der Land- und Stadtkreise	60	65	75	85
III. Gruppe der Land- und Stadtkreise	50	55	65	75

2 Schriften des Informationsamtes (Heft 2)

78 Befehl Nr. 59 der Sowjetischen Militärauthorität für die Provinz Brandenburg, die Regelung der Pflichtablieferung tierischer Produkte für 1946 betreffend; BLHA, Rep. 350 VdgB Landesverband, Nr. 1093



79 Die Dörfer Siegadel, Goyatz und Straupitz auf der Topographischen Karte 1:100.000 von 1925; SBB PK Berlin, Kart L 1330, Bl. 319 und Bl. 343 von 1925

verhängten die Gerichte empfindliche Geld- und Gefängnisstrafen – so auch im Fall des Paul Lehniger.

Der selbständige Landwirt war Inhaber eines mittelgroßen bäuerlichen Hofes und seit 1936 zugleich auch als Milchfahrer für die Gemeinden Siegadel und Goyatz tätig. Noch 1947 fuhr er mit seinem Pferdewagen die Milch der Dörfer zur Molkerei nach Goyatz, um dort Sahne entgegenzunehmen, die er wiederum zum Goyatzer Bahnhof zu transportieren hatte, von wo aus die Ware per Bahn in die Straupitzer Molkerei gebracht wurde. Seit längerem, so die anschuldigenden Zeugenaussagen, waren Unregelmäßigkeiten beim Sahnetransport des Lehniger aufgefallen. Um den Landwirt zu überführen, legte sich der Oberschutzmann Dietrich am Vormittag des 20. August 1947 auf die Lauer und beobachtete Lehniger, wie er aus einer

Sahnekanne 6 ½ kg Sahne entnahm und die Kanne mit Magermilch wieder auffüllte. Aufgrund dessen wurde Lehniger angezeigt und er wurde wegen dieser Tat nun mehr strafrechtlich verfolgt.

Untersuchungshaft in der Erntezeit

Am 22. August 1947, in der Hochphase der Ernte und der vorzubereitenden Herbstaussaat, wurde der Landwirt Lehniger verhaftet (Abb. 80) und in das Zentralgefängnis Cottbus gebracht. (Abb. 81) Hier blieb er bis Februar 1948, das heißt knapp sechs Monate.

328 Dieser Fall ist überliefert BLHA, Rep. 241 Staatsanwaltschaften, Cottbus, Nr. 178.

329 BLHA, Rep. 212 Ministerium der Justiz, Nr. 806, Bl. 17.

Das Amtsgericht.

Lübben, den 22. August

1947.

Fernsprecher:

14

Es wird gebeten, bei allen
Eingaben die nachstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

38/47

Haftbefehl.

Der Landwirt Paul Lehniger geb. am 25.3.1893
in Siegadel, wohnhaft in Siegadel Nr. 7 evgl., deutsch,
verh. mit Frieda geb. Kuhlisch,

Vater: Friedrich Lehniger,
Mutter: Marie geb. Liethe,
vorbestraft wegen Schwarzhandel

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

- 1.) Er wird beklagt, auf dem Wege vom Molkerei Goyatz nach Bahnhof Goyatz am 20. August 1947 6 1/2 kg. Sahne aus den, der Molkerei Goyatz gehörigen Kannen in rechtswidriger Absicht entnommen zu haben.
- 2.) Im Juli 1947 an einer Schwarzschlachtung in Siegadel teilgenommen zu haben.

Der Beschuldigte hat somit Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vorsätzlich beiseitgeschafft und dadurch eine Bedarfsdeckungsgefahr herbeigeführt.

Er hat als Person, der die Beförderung von zwangsbewirtschafteten Gütern obliegt, sich dieselbe rechtswidrig zugeeignet.

Verbrechen und Vergehen gegen § 1 der Kr. W. U. O. und Art. 1 des Gesetzes Nr. 50 vom 7.4.1947

Er ist dieser Straftat dringend verdächtig und, da ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, darüber hinaus Verdunkelungsgefahr und Erregung der Öffentlichkeit gegeben ist, zur Untersuchungshaft in das Zentralgefängnis Cottbus zu bringen.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. — Statt der Beschwerde kann eine mündliche Verhandlung gemäß § 114d der Strafprozeßordnung beantragt werden. In der mündlichen Verhandlung wird darüber entschieden, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist oder ob, wenn die Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, gegen Sicherheitsleistung von der Untersuchungshaft abgesehen werden soll*).

* Nur bei Verbrechen oder Vergehen (§ 115 StPO). — Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens findet eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nicht mehr statt (§ 116b StPO). Neben einem Antrag auf mündliche Verhandlung ist eine Beschwerde über den Haftbefehl nicht zulässig. Eine bereits eingelagerte Beschwerde gilt mit der Übernahme des Termins zur mündlichen Verhandlung als zurückgenommen (§ 116c Abs. 2 StPO).

St. P.
Nr. 4. Haftbefehl (§§ 112 ff. StPO). — Amtsgericht.





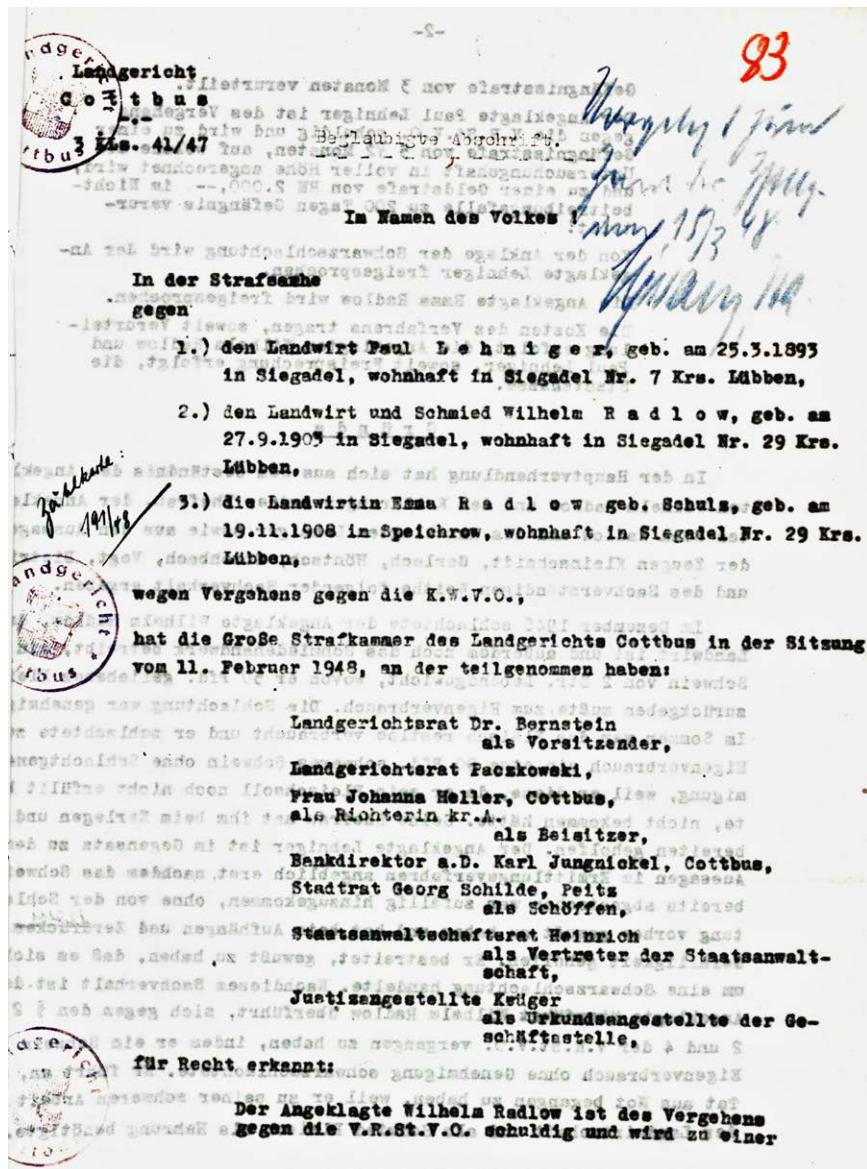
81 Freigang von Untersuchungsgefangenen im Zentralgefängnis Cottbus, undatiert (vermutlich um 1948); BLHA, Rep. 212 Ministerium der Justiz, Nr. 1497

Die fehlende Arbeitskraft und die Abwesenheit des Entscheidungsträgers belasteten den Hof schwer. Zumal sein ältester Sohn schwer erkrankt aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekommen war, seine Frau ebenfalls nicht bei vollen gesundheitlichen Kräften war und die anderen Kinder noch relativ jung für die schwere bäuerliche Arbeit bzw. unmündig waren.

Sämtliche Anträge auf Haftentlassung scheiterten, da – so die Aktenlage – ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildete und darüber hinaus Verdunklungs- und Fluchtgefahr bestünde. Ein Kautionsangebot Lehnigers in Höhe von 30 000 RM, wofür selbiger seinen gesamten Hof als Sicherheit zu geben bereit war, wurde vom Landgericht Cottbus abgelehnt. Der zuständige Cottbuser Staatsanwalt hatte darauf hingewiesen, dass die *Bereitwilligkeit, den hohen Betrag von RM 30 000,-- zu zahlen, [...] für die Beurteilung vorliegender Strafsache nicht von unerheblicher Bedeutung sein* dürfte, zumal – so die Anklage – er in der Absicht, sich zu bereichern, zwangsbewirtschaftete Erzeugnisse – nämlich 6½ kg Sabne – [...]

rechtswidrig entwendet haben soll. Wiederholt wird in den Akten auf den vermögenden Status des Landwirts Bezug genommen. Es dürfe die Tatsache, dass er *im Besitze erheblicher Werte* sei, den Landwirt nicht in eine privilegierte Stellung versetzen.

Im Laufe des Untersuchungsverfahrens gegen den inhaftierten Paul Lehniger wurde bekannt, dass selbiger bei einer Schwarzschlachtung eines 50kg schweren Schweins seines Nachbarn Wilhelm Radlow, Landwirt und Schmied in Siegadel, geholfen hatte. Der Schmied befand sich angesichts einer leeren Räucherkammer in Bedrängnis, da die schwere Arbeit sowohl in der Schmiede als auch in der Ernte an seiner Substanz zehrte. Der leere Magen trieb ihn dazu, ein kleines Schwein schwarz zu schlachten. Damit hatte er – so der Staatsanwalt – *Erzeugnisse [...], die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, zurückgehalten und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet*. All dies führte bei beiden – bei Lehniger und Radlow – zur Anklage und zur Verurteilung.



5 1/2 Monate Gefängnishaft für 6 1/2 kg Sahne

Das Landgericht Cottbus verurteilte den Angeklagten Paul Lehninger wegen Sahniediebstahls zu einer Gefängnisstrafe von 5 1/2 Monaten, auf die die Untersuchungshaft in voller Höhe angerechnet wurde. Ferner musste er eine Geldstrafe in Höhe von 2000 RM entrichten. Von der Anklage der Schwarzschlachtung wurde er freigesprochen, sein Nachbar Radlow hingegen erhielt für diese Tat eine Haftstrafe von 3 Monaten. (Abb. 82)

Ebenso wie Lehninger erging es anderen Landwirten, die aufgrund der hohen Pflichtabgabe in Not gerieten. Allein in Straupitz wurden am 11. Juni 1948 im Rahmen von Schnellverfahren und Schauprozessen etwa 8 Landwirte, die böswillig bzw. fahrlässig ihr Milch- und Eierablieferungssoll nicht erfüllt hatten, mit Strafen von 2 bis 10 Monaten Gefängnis belegt und mit empfindlichen Geldstrafen bestraft.³³⁰ Nicht selten führten die Repressalien zur Aufgabe des Hofes und zur Republikflucht.

82 Das gegen Lehninger verfügte Urteil vom 11. Februar 1948; BLHA, Rep. 241 Staatsanwaltschaften, Cottbus, Nr. 178, Bl. 83

Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurteilt.

Der Angeklagte Paul Lehniger ist des Vergehens gegen die V.R.St.V.O. schuldig und wird zu einer Gefängnisstrafe von 5 1/2 Monaten, auf welche die Untersuchungshaft in voller Höhe angerechnet wird, und zu einer Geldstrafe von RM 2.000,-- im Nichtbeitreibungsfalle zu 200 Tagen Gefängnis verurteilt.

Von der Anklage der Schwarzschlachtung wird der Angeklagte Lehniger freigesprochen.

Die Angeklagte Emma Radlow wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens tragen, soweit Verurteilung erfolgt, die Angeklagten Wilhelm Radlow und Paul Lehniger, soweit Freisprechung erfolgt, die Staatskasse.

Gründe

In der Hauptverhandlung hat sich aus dem Geständnis des Angeklagten Wilhelm Radlow und den Erklärungen seiner Ehefrau, der Angeklagten Emma Radlow und des Angeklagten Lehniger sowie aus den Aussagen der Zeugen Kleinschmidt, Gerlach, Höntsch, Strehbach, Vogt, Dietrich und des Sachverständigen Voith folgender Sachverhalt ergeben.

Im Dezember 1946 schlachtete der Angeklagte Wilhelm Radlow, der Landwirt ist und außerdem noch das Schmiedehandwerk betreibt, ein Schwein von 2 Ztr. Lebendgewicht, wovon er 50 Pf. geliehenes Fleisch zurückgeben mußte, zum Eigenverbrauch. Die Schlachtung war genehmigt. Im Sommer war das Fleisch restlos verbraucht und er schlachtete zu Eigenverbrauch ein etwa 90 Pf. schweres Schwein ohne Schlachtgenehmigung, weil er diese, da er sein Fleischsoll noch nicht erfüllte, nicht bekommen hätte. Seine Ehefrau hat ihm beim Zerlegen und bereiten geholfen. Der Angeklagte Lehniger ist im Gegensatz zu den Aussagen im Ermittlungsverfahren angeblich erst nachdem das Schwein bereits abgestochen war auffällig hinzugekommen, ohne von der Schlachtung vorher gewußt zu haben und hat beim Aufhängen und Zerdücken Gefälligkeit geholfen. Er bestreitet, gewußt zu haben, daß es sich um eine Schwarzschlachtung handelte. Nach diesem Sachverhalt ist der Angeklagte Kanzler Wilhelm Radlow überführt, sich gegen den § 2 und 4 der V.R.St.V.O. vergangen zu haben, indem er ein Schwein zu Eigenverbrauch ohne Genehmigung schwarzschlachtete. Er führt an, Tat aus Not begangen zu haben, weil er zu seiner schweren Arbeit der Landwirtschaft und als Schmied Fleisch als Nahrung benötigte.

82a (wie Abb. 82), Bl. 83v

In Schauprozessen verurteilt

Das Wirtschaftsstrafrecht nahm in der Nachkriegszeit auf dem Gebiet der SBZ bzw. im Land Brandenburg in den Verfügungen der obersten Justizbehörden und in den Geschäftstätigkeitsberichten der Gerichte eine herausgehobene Stellung ein. So lässt sich den Akten des brandenburgischen Justizministeriums entnehmen, dass das Wirtschaftsministerium von den Juristen eine stärkere Verfolgung von Lebensmitteldiebstahl

forderte: *Die SMA des Landes Brandenburg teilt [...] mit, daß im Kampf gegen Diebstahl und Vergeudung von Nahrungsgütern nicht genügend öffentliche Schauprozesse zur Abstellung der Mißstände durchgeführt werden.*³³⁰ Zudem sollte die Nichterfüllung des Abgabesolls landwirtschaftlicher Produkte den Weisungen aus Karls-

330 BLHA, Rep. 240 Landgerichte, Cottbus, Nr. 20, Bl. 261.

331 BLHA, BLHA, Rep. 212 Ministerium der Justiz, Nr. 807 (Schreiben vom 2.2.1949).

Amtsgericht Lübben
PLs 765/48

Lübben/Spreew., den 1. Dezember 1948

An die
Landesregierung Brandenburg
- Minister der Justiz -

P o t s d a m
Saarmunder Str. 23, Haus 6

Landesbibliothek
Berlin
Märkische Abteilung
Liane 8. DEZ 1940
mit... Anl. Bd. Akt.

Zoe R 1948
J. J.

Ami pi YIYE

Betr.: Schauprozess in Lübben gegen die Familie Bäckermeister
K u h r i n g

Bezug: Ihre Rd.-Vfg. Nr. 365/VI (1948) vom 20.10.48; hier eingegangen am 29. 11. 48

Am 25. November 1948 fand in Lübben im grössten und stark überfüllten Kinosaal ein Schauprozess gegen den bisherigen Obermeister der Lübbener Bäckerinnung, Bäckermeister Walter Kuhring, gegen seine Mutter Marta Kuhring und seine Schwägerin Charlotte Kuhring statt, die angeschuldigt wurden, seit über einem Jahr gegen Artikel I des Kontrollratsgesetzes Nr. 50 und die neue Wi.Str.V.O. verstossen zu haben.

Im einzelnen ward die Anklage der Familie Kuhring vor, 70 - 100 Ztr. Brotmehl vorsätzlich verschoben und vergeudet zu haben; der bisherige Innungsobemeister Walter Kuhring hatte den Fehlbestand an Brotmehl zu verschleieren versucht, indem er Säcke mit Streumehl zwischen die Säcke mit Brotmehl stellte und auf diese Weise die Prüfer des Landratsamtes täuschte. Seine Mutter und seine Schwägerin hatten ebenfalls seit über einem Jahre das Mehlmanko durch Betrug gegenüber dem Wirtsch.Amt verschleiert, indem sie laufend bei den monatlichen Markenabrechnungen in höchst raffinierter Weise 50-Gr.-Brotabschnitte zwischen die 500-Gr.-Abschnitte klebten und auf diese Weise schon einen Gewinn von rund 50 Ztr. Brotmehl erzielten. Neben diesen Verbrechen wurden in der Verhandlung mehrere weitere Vergehen gegen die bestehenden Bestimmungen aufgedeckt. -

Der Anklageverteilter beantragte gegen jeden der 3 bisher nicht vorbestraften Angeklagten eine Zuchthausstrafe von 2 1/2 Jahren und 5 Jahre Ehrverlust; gegen den Innungsobemeister Walter Kühring weiterhin die Untersagung einer leitenden Tätigkeit im Bäckereibetrieb auf die Dauer von 8 Jahren und eine Geldstrafe von 6000,-- DM.; gegen seine Mutter als Geschäftsinhaberin die Schliessung des Geschäfts für alle Zeit und ebenfalls eine Geldstrafe von 6000,-- DM.; gegen seine Schwägerin, die als Verkäuferin im Kühringschen Betriebe tätig war, eine Geldstrafe von 4000,-- DM.

Das Gericht erkannte gegen Walter und Martha Kuhring auf je 3 Jahre Gefängnis und 2000,- DM bzw. 2500,- DM Geldstrafe. Ferner darf Walter Kuhring 5 Jahre lang keine leitende Tätigkeit ausüben, und das Geschäft wurde völlig geschlossen.

Charlotte Kuhring erhielt 2 Jahre Gefängnis und eine Geldstrafe von 1100,-- DM.

Die 3 Verurteilten wurden sofort in Haft genommen. Rechtsmittel wurde meinerseits hinsichtlich des Strafmaßes eingelegt.

5112 | 4115 E-2889 | 48



Amtsarwalt

Krechhoff
Amtsanwalt

83 Schauprozess in Lübben gegen Bäckermeister Kuhring, seine Mutter und seine Schwägerin am 25. November 1948; BLHA, Rep. 212 Ministerium der Justiz, Nr. 805, Bl. 52

horst entsprechend stärker geahndet werden.³³² Von diesen Vorgaben war insbesondere auch der agrarisch geprägte Lübbener Gerichtsbezirk betroffen. Hier kamen hauptsächlich Delikte aus dem Landwirtschafts- und Nahrungsmittelbereich zur Anklage, wobei rückständige Pflichtablieferungen, Betrug bei Wirtschaftsprüfungen, Tausch- und Schwarzmarkthandel, Diebstahl von Klein- und Großvieh sowie von Buntmetall an der Spitze standen.³³³ Die Diebesgüter wurden insbesondere nach West-Berlin, dem lukrativsten Absatzmarkt in der Region, verschoben. Im Rahmen von *Schauprozessen* (sogenannten *Verfahren in erweiterter Öffentlichkeit*), zu denen mitunter mehrere hundert Personen ins Lübbener Stadtkino, ins Strandcafe oder auf dem Burglehn zusammenströmten, wurden die Wirtschaftsdelinquenten verurteilt.³³⁴ Hiervon versprach sich das Amtsgericht neben der abschreckenden auch eine erzieherische Wirkung bei der Bevölkerung, wenngleich diese wohl gerade in der Anfangszeit ausblieb. So erhielten die Angeklagten gelegentlich lautstarken Beistand aus dem

Publikum. Das Gericht ging infolgedessen dazu über, sowohl den Zuschauerkreis als auch die Verfahren sorgfältiger auszuwählen. So sollten geeignete Verhandlungen gegen Wirtschaftsverbrecher im Schauprozess dazu beitragen, *die Bevölkerung aufzurufen, im Kampf gegen diese Volksschädlinge aktiv mitzuwirken und der Polizei im Kampf gegen Wirtschaftsverbrechen zu helfen*.³³⁵ Mit rechtsstaatlichen Prinzipien war diese Art von Prozessen nicht vereinbar.

Die soeben beschriebenen Vorgänge gewähren einen aufschlussreichen, aber auch zugleich beklemmenden, Eindruck von der Macht der Strafbehörden über Menschen. So lässt sich im gesetzten Strafmaß der stets vorhandene und fortwährend neu auszutatierende Zusammenhang von Politik und Gesellschaft ablesen. Die Kriminalisierung bestimmter Verhaltensweisen bezweckte die Stabilisierung von Macht. Angesichts dessen lässt sich abschließend konstatieren, dass sich im Strafrecht – ganz gleich welcher Epoche – die gesellschaftlichen und machtpolitischen Umstände der Zeit am eindruckvollsten widerspiegeln.

332 Zur massenwirksamen Verwertung der Strafprozesse gegenüber Landwirten, die ihren Pflichtablieferungen nicht ausreichend nachkamen, und zur Instrumentalisierung der Justizorgane bei der Zwangskollektivierung der Landwirtschaft siehe BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 1996B, S. 43–50. So käme es nicht auf eine Vielzahl von Verfahren an, sondern darauf, mit dem richtigen Verfahren zur richtigen Zeit die größte Massenwirkung zu erzielen. Ferner spiegelte sich in einigen Gebieten der DDR der wirkliche Klassenkampf auf dem Lande [...] in der Rechtsprechung noch nicht ausreichend wider.

333 BLHA, Rep. 240 Landgerichte, Cottbus, Nr. 20, Bl. 271.

334 BLHA, Rep. 240 Landgerichte, Cottbus, Nr. 20, Bl. 264, 268, 271.

335 BLHA, Rep. 240 Landgerichte, Cottbus, Nr. 3, Bl. 2f.

ANHANG

Urkundeneditionen

Besetzung des Landgerichts mit zwei Rechtsglehrten durch König Ludwig II. von 1526³³⁶

Ludwig [II.], König zu Ungarn und Böhmen, Markgraf zur Lausitz, bekennt, dass er zur Erhaltung von Friede und Einigkeit in seinen Königreichen und Landen und zur unverzüglichen Gewährung von Gerechtigkeit an jedermann mit Rat der Räte des Königreichs Böhmen befohlen hat, ein ordentliches Gericht mit Rechtsverständigen im Markgraftum Niederlausitz zu errichten. Zur Stärkung des Gerichts hat er neben den von den Ständen abgeordneten Gerichtsbeisitzern zwei rechtsverständige Doktoren eingesetzt, die auch aus seiner königlichen Kammer, aus den landvogteilichen Zöllen jährlich besoldet werden sollen, indem in jedem Pferd ein Silbergroschen als Zoll wie in Luckau und Lübben erhoben wird. Der Landvogt soll sich den Ständen schriftlich dazu verpflichten, den Doktoren als Gerichtsbeisitzern jährlich 100 Rheinische Gulden zu zahlen, je 50 Gulden zu Michaelis [November 10] und zu St. Georg [April 23] an dem von den Ständen angezeigten Ort. Der König gebietet all seinen Untertanen, die Untertanen des Markgraftums Niederlausitz in diesem Zoll und in anderen des Gerichts halber aufgerichteten Vergleichen zu schützen.
Ofen, 1526 Mai 4.

BLHA, Rep. 23 C Niederlausitzische Stände, U13. – Ausfertigung, Pergament, anhängendes, an den Rändern durch weitgehenden Abbruch der Umschrift stark beschädigtes Siegel. – Links unter dem Umschrift die eigenhändige Unterschrift des Königs: Ludowicus rex manu propria. – Rückvermerke: Koning Ludwigs bestettigung zweier doctoren zum landgerichte. Geben Ofen anno 1526 (17. Jh.?). – No. 7.

Wir Ludwig, von Gots genaden zu Hunngern, Beheim, Dalmaciens, Croaciens etc. künig, marggrave zu Merhern, hertzog zu Lucemburg und in Slesien, marggrave zu Lawsitz etc., bekennen und thun kunth allermeniglichen, das wir aus betrachtunge fride und einigkeit, die unns in allen unnsern künigreichen und lannden woll zu erhalten geliebt, auch einen und yedern aus sondern gnaden dermaß zu versehen, seine gerechtigkeit an lannge aufziehen zu bekomen muge, und also mit zeitem rathe unnsrer des künigreichs Beheim retten ein ordenntlich gericht mit rechtverstenndigen in unnsrem marggraftumb Niederlausitz zu verordnen und aufzurichten bevelh

gethan, und auf das sie unnsrer künigliche gnad umb irer getrewen diennste willen, die sie unns gethan, erkennen mugen, haben wir aus genedigem willen bedacht den stennden ytzt und zukunnfftigen zeitten zu sterckung und erhalzung des verordennten gerichts czwen doctores und rechtvorstenndigen zu denselben verordennten von stennden rechtsritter ordenen und setzen wellen, die auch aus unnsrer küniglichen kammer alle jar jerlich versoldt sollen werden, aus den czollen der voythen des marggraftumb Niederlausitz also und der gestalt, das in unnsren stetten Guben, Calaw, Spremberg und Fetzaw von einem yedern pferde ein silbren groschen zu zolle wie zu Luckaw und Luben genomen wirt, nwe und künftig auch gezalt und genomen werden solle. Es sol auch alspald ytziger und künftiger lanndtvoyt sich gegen den stennden genugsam verschreiben, denselben doctores und rechtsitzern alle jar jerlich hunndert guldein Reinisch zu entrichten und zu bezalen an behelf, schuldig und verphlicht sein, dermaß alsbald die gericht und recht aufgericht anzuheben, auf Michaelis funfftzig guldein und die anndern funfftzig guldein auf sannct Georgen tag an ort und stelle, die im von den stenden unnsers marggraftumb Niederlausitz angezeigt werden, alle jar, und sol nw allewege und künftig ein yeder hunndert guldein Reinisch an allen behelf, eintrag, argwon zu geben schuldig und verphlicht sein, trewlich ane geferde. Gebieten hierauf allen und ytzlichen unnsren underthannen, was stannds, werden oder wesens die sein, gemelte unnsrer underthanen des marggraftumb Niederlausitz bey solichem aufgerichteten czolle und anndern vortregen, wie die zwischen inen der recht halben beschehen, zu hanthaben und schutzen, bey verneydung unnsrer schweren straff und ungnaden. Zu urkund mit unnsrem küniglichen anhangunnden insigel besigelt. Geben zu Ofen am freytag nach Philippi und Jacobi nach Christi geburt tawsentfunffhunndert im sechsundzwanzigsten, unnsrer reiche des Hunngerischen und Behemischen im eylften jare.

336 Transkription, Edition sowie Regest dieser Gerichtsordnung besorgte PD Dr. Klaus Neitmann (Potsdam). Ich danke dem Editor, dass er diese Arbeit für den vorliegenden Band zur Verfügung stellte.

Die Landgerichtsordnung König Ferdinand I. von 1538³³⁷

König Ferdinand I. erlässt eine Landgerichtsordnung für das Markgraftum Niederlausitz. Görlitz, 1538 Mai 26.

Enthält: [I] Ordnung und Bestellung des Landgerichts.
[1] Auswahl des Landrichters. – [2] Bestellung von acht Beisitzern. – [3] Jährlich zwei Landgerichtswochen. – [4] Bestellung und Aufgaben des Notars und des Gerichtsboten. – [5] Neubestellung des Landrichters und der Beisitzer. – [6] Abwesenheit von Beisitzern. – [7] Abwesenheit des Landrichters. – [8] Verwaltung der Gerichtskassen. – [9] Gerichtsgebühren als Sold. – [10] Besoldung der Beisitzer aus dem Prälaten- und Herrenstand sowie aus den Städten. – [11] Besoldung der Beisitzer aus dem Ritterstand. – [12] Keine Besoldung aus der Landessteuer. – [13] Zwei Landgerichtssiegel. [14] Urteilsaussteller. [15] Klageerhebung. – [16] Ausfertigung der Ladung, Klageschrift, Prozessakte. – [17] Zustellung der Ladung. – [18] Verhalten des Beklagten (Güteverhandlung oder Klageerwiderung). – [19] Klageerwiderung. – [20] Litiskontestation. – [21] Verlesen der Schriftsätze im Landgericht, Güteverhandlung, Kalumnien eid. – [22] Kalumnien- und Bosheitseid. – [23] Replik. – [24] Duplik, Güteverhandlungen, Triplik. – [25] Beweisaufnahme (Zeugenverhöre, schriftliche Zeugnisse). – [26] Weitere Beweise, Verlesen der Zeugenaussagen, Einreden. – [27] Gewährung von maximal drei Schriftsätzen, Ausnahmeregelung für einen vierten Schriftsatz, Verlesen der Schriftsätze im Landgericht.

[II] Beschluss.

[28] Streitbeschluss. – [29] Schriftsatzversäumnis nach Litiskontestation.

[III] Endurteil.

[30] Urteilsverkündung anhand der Akten.

[IV] Appellation.

[31] Rechtsmittel der Beschwerde, Einberufung des Appellationsgerichts, Vorsitz des Landvogts. – [32] Aktenversand. – [33] Erstattung der Appellationskosten. – [34] Appellationsverbot an den Landesherrn. – [35] Supplikation an den Landesherrn.

[V] Säumnis.

[36] Strafgeld bei Nichterscheinen vor Gericht.

[VI] Kosten.

[37] Berechnung der Kosten.

[VII] Vollstreckung.

[38] Pfändung in Schuldsachen. – [39] Ausschließliche Zahlung an die obsiegende Partei. – [40] Pfändübergabe

an den Landrichter, Pfandverwertung. – [41] Vollstreckung in Immobilien. – [42] Übergriffe vor Gericht. – [43] Zuständigkeit des Landvogts in Strafsachen. – [44] Prozessvertretung, Formalia vor Gericht. – [45] Ungehorsam gegenüber dem Gericht. – [46] Außergerichtliche Einigung. – [47] Währung. – [48] Gesetzesänderung. – [49] Landesherrliche Bestätigung, Actum und Datum.

BLHA, Rep. 23 C Niederlausitzische Stände, U18. – Ausfertigung, Pergamentlibell, 4 Bogen 53,5 cm x 36 cm, Siegel ab, S. 5–15 beschrieben, S. 15 eigenhändige Unterschriften, S. 16 Vermerk der Ausstellerkanzlei: R[egistra] ta L Dretz [?] sst. – Inhaltsvermerk der Empfängerkanzlei: König Ferdinand gegebene landgerichtsordnung den 26. May anno 38.

Wir Ferdinand von Gots gnaden Romischer khunig, zu allen zeitten merer des reichs, in Germanien, zw Hungern, Behaim, Dalmacien, Croacien, Romanien, Servien, Gallicien, Lodomirien, Cumanien und Bulgarien etc. khunig, infannt in Hispanien, ertzherzog zw Osterreich, hertzog zw Burgundi, marggrave zw Merhern, hertzog zw Luezenburg, in Slesien, zw Brabandt, zw Steyr, Karnndten, Crain, Wirtenberg und Deckh etc., furst zw Swaben, marggrave zw Lausitz etc., gefurster graf zw Habsburg, zw Tiroll, zu Phierdt, zw Kiburg und zw Gortz etc., lanndtgraf in Elsass, marggrave des heiligen reychs ob der Enns unnd zw Burgau, herr auf der Windischen marckh zw Portnaw und Salvis, bekennen fur unns, unser erben und nachkommen, kunigen zw Behaim unnd marggraven in Niederlausitz öffentlich mit disem brive und thuen kunndt allermeniglich, nachdeme unns aus kuniglichem ambt und angeborner milte, auch tugent in sunderhait getzimen und geburen will, darob genedigist verfuegen unnd zu hallten, damit in allen unnsern lannden die gemaine recht, gerichtsstuel, die gerechtigkeit und ordnung derselben bestalt,

³³⁷ Abgedruckt in LÜNING 1724B, Sp. 435–442. Ich danke Herrn Dr. Falko Neininger (Potsdam) sehr herzlich für die Mitteilung und Überlassung des Druckes; ebenso bin ich Herrn PD Dr. Klaus Neitmann (Potsdam) für die Unterstützung bei der Quellenedition sowie Harald Kufner M.A. (Salzburg) für die Dechiffrierung der Sekretäre Ferdinands I. zu großem Dank verpflichtet. Ferner danke ich Frau Dr. Eva Ortlieb (Wien) für Literatur- und weitere Hinweise.

gehanndhabt unnd geschutzt werde, unnd aber in unns-
serm marggravethumb Niderlausitz bißanher in teglichen
gerichtshenndl unnd ubungen ain unordnung gewest,
auch ain zeyt her gar nicht gehaltenn; damit nun dasselb
alles zu erhaltung und furderung der gerechtigkeit,
auch pesserunng der gemainer lanndtschafft geennert,
haben wir inen auff derselben unnderthenigist anlanngen
und bit nachvlegendts gerichtsbestellung lauts derselben
articl wie volget genedigist geordnet unnd bestettigt,
welhe bestellte und von unns aufgerichte ordnung von
wort zw wort also laut.

*[1] Ordnung und bestellung der gericht des marggrafft-
humb Nider Lausicz*

[1] Anfengklichen soll ain eingesessner lanndtman zw
ainem lanndrichter durch die stennde eintrechtlich ge-
welt unnd gesetzt werden, also, das die vier stennde der
lanndtschafft drey oder mer personnen aus den lanndt-
sessen des herrn- oder ritterstanndts ernennen und kn. mt.
[Königliche Majestät] mit namen antzaigen. So sollen ir
mt. [Majestät] ainen daraus zw ainem lanndrichter, der
irer mt. gefellig, erkiesen, welher alsdann mit richters
aid sonnderlich darzw verpflich sein soll.

[2] Zum anndern sollen ferner zw solhem gericht acht
beysitzern unnd ansessern, zwen dottores unnd sechs
aus den stennden, nemblichen zwen aus den prelaten
unnd herren, zwen aus der ritterschafft unnd zwen aus
den stetten, die sonnderlich das gericht zubesitzen unnd
darzw mit aidn leipplichenn sollen geordnet unnd ge-
schworen sein. Unnd die zwen doctores sollen, von kn.
mt. geordnet, auch aus den zollen der voyterey mit hunnd-
ert Reinisch gulden jerlichen versoldet werden, jedoch
mit disem anhanng, das dieselben doctores auf ir aigen
darlegen wegen der verordtenten besoldung unnd aufsolhe
bestallung biß zu den ortten unnd stellen der gericht zu
ziehen verpflicht sein.

[3] Zum dritten sollen jerlich zway lanndtgericht im
marggraftumb Niderlausitz gehalten werden, nemblichen
aines am sonndtag nach Martini zu Guben, das
annder am sonntag misericordias Domini nach Ostern
zw Luckhaw ein zukumben, jegliches aine wochen lang
zu halten; es were dann, das der sachen villeicht wenig
sein wurden, derhalben der richter unnd annder beysitzer
nach gelegenheit der sachenn unnotdurftig zu verharren
hetten unnd alßdann eer abschaiden mocht.

[4] Zum vierten soll auch ain notarius, dergleichen auch
ain gerichtsbott aufgenommen unnd veraidet werden,
also, das der notarius die acta unnd annder gerichtlich
process auffs vleissigist registriert, den partheyen citacion
unnd vorladung auf des richters bevelh, auch abschrift
der copien der gerichtshenndl auf erfordern unnd be-
gern der parth zwstelle unnd mittaile; desgleichen auch,
das der gerichtsbott die citacion den partheyn überand-
worte, insinuir, auch anndere bevelh, so aus dem gericht
geschickt, verfolge unnd exequiren; davor inen dann ir
geburlich besoldung von den execution, auch von den
meilen wegs, wie in diser ordnung gemacht unnd aus-
gedruckht, volgen soll.

[5] Zum funften so auch die obgemelte richter unnd
beysitzer aus den stennden ain jar als nemblichen zway
lanndtgericht gesessen unnd des weiter zu warten be-
schwer hetten, sollen sy weiter zu sitzen nit schuldig sein,
unnd mugen sich dieselben irer person bey den irenn ent-
schuldigenn unnd alßdann an ire statt anndere, von dem
taile es abgeen wurde, verordent unnd gesetzt werdenn,
die als richter unnd beysitzern mit iren gewondlichen
ayden angenommen werden. Unnd so das jar, das die
beysitzer gesessen, sich enndet, soll man vleis ankeren,
die beysitzer zu bewegen, als lanng es ir gelegenheit sein
khan, bey dem gericht noch lennger zu verharren.

[6] Zum sechsten so auch ainer aus den besitzern gegen
die zeyt des lanndtgericht mit sneller krannkhait oder
annder zufelligen anligen, die unabwendlich weren,
befiele, alßdan sollen die anndern herren beisitzer
nichtsdestoweniger das lanndtgericht das mall besitzen,
so doch, das auf das aller wenigst sechs beisitzer neben
dem richter bleibenn.

[7] Aber der richter, so der wie oben vorhindert, mag
ainnen annderen an sein statt ordnenn, das gericht zu
besitzen, doch ainen aus den beisitzern.

[8] Item two laden sollen sein, aine zw Gubben unnd
aine zw Luckhaw, daselbst bey ainem beysitzer oder
annderm ort, verhallten mit zwayen slössern, dartzw
der richter ainen unnd die beysitzer den anndern haben
sollen, darinnen die sportulen durch die notarien sollen
gelegt werden. Was itzlichs taill, in gericht hennigk, zw
seinem geburlichen termin neben seinen schrifften
eingelegt, das solhes an baiden ortten allzeit zway lanndt-
gericht lanng verwart bleib, unnd aufs annder lanndt-

gericht, an welchem ort es gehallten wirt, zwsamen gebracht wurde unnd dem richter unnd beysitzern in gleiche taill ausgetailt werde.

[9] Diese sportulae nach antzal, wie hernach gemelt, eingelegt, soll des richters unnd der beisitzer solld sein, unnd sonnst soll denen vom lannde vor solche ire muhe nichts gegeben werdenn.

[10] Aber diejenigen, die von prelaten unnd herren, auch von den stetten zw sytzen verordnet werden, sollen ir belonung von dennjenigen, die sie geschickt unnd verordnet, gewertigkh sein.

[11] Aber diejenigen, die aus der ritterschafft dartzw verordnet unnd sitzen, sollen dasselbig jar, dieweil sy mit irer personn des lanndes nutz warten und schaffen, der anndern diennst bey der herrschafft entladen unnd gefreyet sein.

[12] Es sollen auch die obgenanndten richter unnd beysitzer sich der obgenannten spartell aus den gerichtshandlen unnd belonung von denjenigen, die sy geschickt, unnd die aus der ritterschafft der freyen diennst settigen lassen; unnd der zwelff gulden noch kainer anndern unnd ferner besoldung aus der lanndsteur gewertig seinn.

[13] Item zway sigel muessen sein, ain grosses, das allain im lanndgericht, so executorial unnd annder proceß der bekenntnus aus dem lanndgericht gehen sollten, soll gebraucht werden, das bey dem richter sein soll. Auch noch ain klains pitschir soll sein, welches der notarius haben soll, damitt die citationes verfertigt werdenn.

[14] Auch alle proceß sollen unnder dem namen des lanndrichters ausgeen, doch das in der prefation die kn. mt. als marggrave in Niderlausitz benenndt werde.

[15] Welcher kleger den anndtworter citirn wil, soll zeitlich vor dem lanndgericht den landrichter ersuechen, mit seiner clage geschriben von ime bitten die citacion, auf das dem beklagten die citacion neben der clage sechs wochen aufs kurtzte vor dem lanndgericht zw khomen mag; die so im der richter erkenndt, soll der richter die clage unnderschreiben lassen mit ainem kurtzen wort, ungeferlich also: citetur ut supra. Citetur ex judicis commisione. Alsdann soll der richter den kleger mit der unnd-

derschribenen clage weisen zu dem verordneten notario, die citacion zu holen.

[16] Der cleger soll dem notario uberanndworten sein geschribene clage, durch den richter unnderschriben, darauf der notarius dem clager ain citacion kurtzer form schreiben unnd die offen mit seinem gerichts petschir auswenndig angedruckht mitsambt ainer copien der clagen dem kleger widergeben, an den beklagten zw schickhen; davor der clager so bald dem notario uberraichen soll, ain ort ains florens in die gerichtslade zu legen, acht phennig dem notario von der citacion, vier phennig dem notario von yetzlicher seytten der auscopirten clagen. Aber die clage, durch den richter unnderschriben, soll der notarius behalten zum gerichtshandl, dieselbigen datiren ungeferlich also: anno Domini tausent funfhundert etc. 38 dominica post ut supra etc.

Unnd soll solhe clag statt aines libels haben und im gerichtshandl dafür gehallten werdenn.

[17] Der klager soll forder die citacion sambt der copie seiner klage dem geschworenen gerichtsbotten bevelhen, den beklagten zw behendigen; unnd soll der cleger geben acht phennig dem gerichtsbotten von der execution, acht phennig von ainner ytzlichen meil wegs; unnd soll der gerichts botte die citacion und klage bey dem andworter lassen, wann dieweill er geschworn wirt, im, das er citirt hab, unnd seinem aide, das er saget, im gericht geglaubet.

[18] Der anndworter nach behendung der citation und klagen mag sich von derselben zeyt an biß auf das negst lanndrecht bedenken, sich der zwspruch mit dem cleger gutlich zu vertragen oder sein schriftlich anndtwort auf negst lanndrecht einzulegen; doch sovrr der citirt, dilatorias oder peremptorias, das ist vertzugliche oder der klage ausleschende austzüge, vorzuwenden hette, soll ime, dieselben auf das erst termin gerichtlich furzubringen, zugelassen werden. So ime aber dieselben exceptiones durch ain gerichtlich decret aberkannt, soll er zw anndtworten und alßdann den krieg zu verfassen schuldig sein.

[19] Der anndtworter, der in gerichts krieg sich geben will, soll sein anndtwort schriftlich auf das negst lanndrecht, als er geladen, einlegen; darneben ain ort aines floren in die gericht ladenn.

[20] Solh anndtword soll der notarius datirn wie oben mit der jarzall und tage, bey den orten getreulich verwaren, unnd soll also gethane anndtword ein litis contestation sein, den richts krieg also verfassen.

[21] Obgemelte klag unnd anndtword sollen durch den notarien des lanndgericht offenlich dem richter und beysitzer in gegenwert baider parten gelesen werden. Unnd mugen alßdann richter unnd beysitzer darauf zwischen den parten die gute versuechen, sie in der sune zu vortragen. So aber die gutte nicht statt haben wolt unnd der cleger des beklagten tails antwort ausschrifft begeret, soll ime gegont werden. Jedoch soll der richter von baiden parthen juramentum calumniae fordern unnd nemben nach rechtsform.

[22] Unnd wiewoll an etlichen orten der gebrauch ist, das man juramentum de calumnia unnd malicia abstellet, wirdt doch von den stenden bedacht, aus notdurft zu zulassen, und sollen von den parthen genomen werden, hiemit bewilliget; der cleger, so juramentum de calumnia gethan unnd des beklagten andwort ausschrifft begert, soll dem notario von yetzlicher seitten vier phenning geben.

[23] Unnd so der cleger widerumb dagegen repliciren will, soll er sein replica bynen zwelf wochen bey dem notario einlegen; darneben ain orts ains floren in die gerichts laden, und soll der notarius solhe replica datirn ut supra.

[24] Uber zwelf wochen mag der anndtworder bey dem notario dieser replication ausschrifft haben unnd geben vier phennig dem notario von yetzlicher seytten; unnd mag sein notdurft widerumb daraufsetzen unnd also sein duplicationes auf negst verfolgen landrecht vorfertigt habenn und einlegen; darneben ain ort ains floren in die gerichts lade. Solh replication unnd duplication sollen abermals öffentlich im lanndtgericht gelesen werden, do mag aber die gutte zu verhannden vorgesucht werden. Wo die aber nit statt hette unnd die parth weitter schreiben wollten, soll in noch die dritte schrifft der maynung wie oben darfur einzulegen unnd von denn notario zulassen gegont werdenn.

[25] Auf diese annder oder dritte schrifft, so befunnden, das getzeugen zufuren von notten, so mogen richter unnd beysitzer, ainem beysitzer sambt dem notario auf aine zeyt noch vor dem negsten lanndtgericht zw gesteen bevelhen,

die die zeugen und parthen datzu citirn, die doch von der citation ein dem notario geben; von den personen und den gerichtspoten ut supra, die aiden von innen nemen, die articulos interrogatoria unnd, so annders von notten, den parten zu geben zulassen und nemen sollen, die getzeugnus horen nach recht form, die getreulich schreiben unnd verwaren biss zum nehist Lanndtgericht. Unnd soll das parth, das zeugen furet, geben ain halb ort ains floren von yetzlichem zeuge in die gerichts laden, sechs phennig vonn yetzlichem zeuge dem notario, vier phennig auch dem notario von yetzlicher seytten des bekhenntus zw schreiben. So aber schriftlich bewiess mit brive unnd sigil erboten wirt, mag, so bald es vorhannden, im lanndtgericht angenomen werden in beywesen des gegentails, das dartzw durch den richter oder gerichts potten, aus bevelh des richters, mag muntlich citirt werden.

[26] Uff das nachfolgennde lanndgericht, so die parthen weitterzeugnus zufuren, übergeben und verzeyhen, sollen die sagen der zeugen geöffnet und gelesen werden. So dagegen zureden ainiges tails vorbehallten und protestirt hetten, wirdt durch den richter unnd beysitzern zugelassen, den parten abermals uff drey schrifften unnd termin mit einlegen in die gerichtsladen und losen von dem notario alwege auf zwelf wochen ain schrifft wie oben.

[27] Es soll aber khainem taill wider in der haubtsachen noch anndern exception, die seinn mogen, über drey schrifft gegonnet werden, es wer dann, das vermerkht wurde, das ain taill in seiner letzten schrifft neurung aufbracht, derhalben dem gegenthail weitter zu schreiben not sein wolt; welches zum erkennen bey dem richter unnd beysitzern stehen soll, die so das vermerkhen, mogen sy itzlich tail noch ain mall und nicht mer zuschreiben vergonnen, doch mit termin der zwelfwochen und einlegung wie oben; das solcher ainer satz von yetzlichem taill noch vor dem negsten lanndtgericht gefertiget unnd alßdann, aber wie oben, öffentlich gelesen unnd mit wissen der parthen alßdann beslossen werden.

[II] Beschluss

[28] Unnd wann also nach recht form aufverwilligte unnd yetzgenanndte termin schrifft eingelegt, zeugnus gehört, geöffnet unnd aines yetzliches notdurft zw itzlichem tail des process auf drey schrifft oder zum hoechsten mit vergunst auf vier schrifft gescheen, alsdann soll im lanndtgericht beslossen werden unnd die parth so furt durch den richter oder gerichtspoten citirt und gefordert

werden auf das negst volgende lanndtgericht, das urteil zugewarten; mit dem anhanng, sie khomen oder nicht, soll gescheen und ergehen, was recht ist. Unnd soll ain ytzlich tail, so beslossen, geben ain halben floren in die gerichtsladen, so die sach unnter hundert floren betrifft. So aber die sache hundert floren oder darüber betreffe, soll ytzlich parth ain floren einlegen. Wen aber die sache zwayhundert oder darüber betreffendt, soll ytzlich parth zwen floren in die laden zw legen schuldig sein, und darüber nicht.

[29] Unnd welhes parth ainen termin nach der litis contestacion sein schrift einzulegen vorseumet, soll, wie es beslossen hat, gehallten sein unnd im forder khain schrift auszubringen in der sache gegönnet werden, es wer dann, das das parth seiner verseumnus notdurfte und ehafftige unwentliche noth so bald in dem lanndtgericht war machte, warumb es hat vorbleiben müessen; das richter und beysitzer zu erkennen haben; von ainem ytzlichen bey urtail, das die parth ausserhalb der haubtsachen suchen und begeren, soll ytzlich parth geben ain ort ains floren in die gerichts laden.

[III] Sentencia Diffinitiva

[30] Aufs volgenndt lanndtgericht, darin so die parthen wie oben durch den richter citirt oder beschaiden, soll ain urtail in schrifften gesprochen werden; davon die parth nichts geben sollen. Welhes part des urtals ausschrift begert, soll im gegonnet werden, davor dem notario ain tranckhelt ain Behaimischen groschen.

[IV] Appellation³³⁸

[31] Nach ergangnem urtail, so aines tails sich beschwert fülete, mag appellirn, apostolos bitten an den herren lanndtvogt nach rechts form, doch soll ain yeglicher, der apelirn will, durch den lanndtrichter und seine beysitzer mit dem juramento de malitia eingenomen werden. Unnd über solche appellation soll der herr landtvogt mit und neben sechs personen aus den stennden, die er zu sich zu erfordern macht haben soll, zw sich nembn; welche sechs person die gemain lanndtschafft, wie die rechsitzer in erster instantz, zw benennen und zu erkiesen haben sollen, doch, das die von den prelaten- unnd herrn stanndt zwen gelert dartzw verordnen; zu welhen sechs personen der herr lanndvogt für sich selbs noch zwo personen, also, das der beysitzer acht sein sollen, zu berueffen und zu beschreyben hatt; welche alle auch auf des herrn landtvogts erfordern zu komen, sich veraiden

ze lassen und neben ime zu sprechen, wie sy wissen und ze thuen schuldig macht haben sollen.

[32] Im vhall aber, wann der lanndtvogt sambt den sechs beisitzern die appellation also verrers rats bedürfenn, mügen sy die appellation sach unnd acta zw ainer universitet oder der rechtsgelernten auf der partheyen costen, doch den partheyen unbewust, uberschiken unnd nach emphanngnem ratslag nach dem rechten und löblichen gebreuchen im marggravethumb Niderlausitz die appellation erledigen unnd urtail darüber sprechen.

[33] Unnd so der die appellation vorgewanndt, unrecht befunden, das sein appellation khain statt haben solle, so soll derselb, dem wider den appellierte, sein unkosst unnd darlegung der appellation halben geschehen, widerstatten unnd dem urtail, so auff die appellation erganngen, volge zu thuen schuldig sein.

[34] Es soll auch nach erledigung unnd entlichem spruch, in der anndern instantz vor dem lanndtvogt unnd den beisitzern bescheen, khain weittere appellation als ainnem khunig zw Behaim unnd marggraf in Niderlausitz noch erleuterung durch etwas newr einfurung zw gelassen, besonder die gesprochen urtl one verhinderung exequit werden. Doch soll den partheyen, so sie beschwert, die supplicierung an die kn. mt. nichts weniger vorbehallten seinn.

[35] Aber die tail, welche an unns zu supplicirn vorhabens, sollen des bey sich guet aufachtung geben, das sie sich kaines muetwilligen supplicierns zw verlenngerung der sachen unnd beschwerung des gegentails understeenn, dann wir unns entlichen beslossen, wo muetwillige supplicirn an unns geschehen, denselben supplicirenden ungestrafft nit zu lassenn.

[V] Contumacia

[36] Wurde aber der citirte des erste termins peremptorie contumax, soll ain halben floren in die gerichtsladen verfallen sein, so er nicht procuratorem oder excusatorem geschickht hette, aber auch seiner contumation redlich oder unabwendlich ursach des gerichtstages machen wurde unnd darzw dem gegentail die expens zu betz-

³³⁸ Vgl. hierzu auch Ferdinands Privilegienbestätigung vom selben Tag, BLHA, Rep. 23C Niederlausitzische Stände, U17.

allen schuldig seinn; unnd soll nichtsdesteweniger derselb contumax zu übermass nach ains auf das annder lanndgericht citirt werden. Alsdann, so er aber contumax wurde, mag der kleger sein intentum vorfurn, unnd im mag nach rechts form verholffen werden, doch auf termin wie oben angestalt, dartzw dann der andtworter alweg soll citirt werden nach rechtsform.

[VI] Expens

[37] Mit den expensen zu erkennen unnd zu mittigern durch die richter unnd beysitzer soll es noch vermut gemainer geschribener recht gehallten werden.

[VII] Executio

[38] In personndlichen sachen setzt der richter ain zeyt dem schuldigen überwunden, als binnen vier wochen zubetzallenn. Wo es nicht geschehe, soll dem gerichtsbotten bevolhen werdenn, phandes zu verhelffen; unnd das parth, das will phennden lassenn, soll ain ort geben in die gerichtslade, ain halbenn orts pfanndtgelts den gerichtsbotten sein gerechtigkeit, acht phennig dem gerichtspotten von einner ytzlichen meile. Inn der phanndung solles die gestalt haben, das der gerichtsbotte mitsambt dem gewinnenden taill oder mit dem, der von des gewinnenden tails wegen bey im sein werde, nach ausganng der vier wochenn, so nicht betzalt wurde, dem schuldiger in seinem hause, so er mag befunden werden, wo nit, sein gesinde anreden soll, ob der noch betzallung thuen wolde. Sobald der überwunnen der bekanndten schuldt mitsambt den aufgeloffnen scheden ennrichten will, so das geschee, soll angenommen werden. So es aber nit geschehe oder ob der schuldiger nit befunnden, sol der gerichtsbotte dem gewunnenden taill beholffen sein zum phennden; erstlich zw bewegennder hab an hausgeraithe, vihe oder annderm, das vorhannden. So aber solcher beweglicher gutter nicht sovil befunden, soll er ine in die unbeweglichen gutter weisen nach rechtsform causa rei servandae, damit auch weiter nach rechtsform zw gebarn.

[39] So aberschuldiger vorhannden weren, die sich dem verlierunnden tail schuldig bekhennten, sol das gewunnende tail durch den gerichtsbotten an die schuldiger gewisen werden unnd bevelhen, die betzallung sonnst niemandts dan diesem zu thuen, bey gerichtsbusse.

[40] Das phanndt, so genomen wirt, soll in gericht zum Lanndrichter gefurt werden unnd darinne vier wochen vorhallten bleiben. So der gephannde in der zeyt das lösete

mit betzallung der schuldt unnd erganngnen scheden, soll im gegonnet sein. Wie nicht, so soll das gewunnede taill mit gunst des richters nach ausganng der vier wochen, die phanndt zu verkhauffen, seiner schuldt und scheden sich daran zu erholen, macht haben, aber das ubrig den schuldigem parth zwkhomen lassen. Welhes ubrig, so das gephendte parth aufs verdries oder unwillen nicht nemen wolt, soll in die gerichtsladen gelegt werden unnd forder kaim tail darumb zu reden vergonnt werden. Und soll der gerichtsbote in aller phanndung mit nemen, das das gewinnenden tails antzal ist, damit die auflauffenden schaden, auch so noth wäre, die phanndt in gericht mit unkost zu haltenn, aus dem genomen phanndt volligkhlich mögen widerstattet und betzalt werden.

[41] In dingklichen sachen, so ain guet angesprochen unnd gewonnen wurde, soll der richter so bald durch seinn schriftt unnd den geschworen potten ansetzen dem verlierennden tail, solh gut innen zehn tagen einzureumen unnd abzutreten. Und so es nicht geschehe, so soll der lanndrichter mit den beysitzern durch ire schriftt den herr lanndtvogt umb hulfe wie vor alders ersuechen, darin antzaigen, wenne, in wes guet unnd uff was summa geholffen soll werden. So soll der, so die hulfe begert, von der summa, darauf die hulfe ergeen solle, zehn floren wie vor alders auf ytzlichs hunndert dem herrn landvogt zuvor geben, davon sein gnad an statt kn. mt. zwen tail vor sich behalten und den dritten tail in die gerichtsladen geben soll. So soll auch derselb, dem die hulfe geschickt, darbei unnd auf solh erst gegeben hulfe gelt erhalden, geschutzt unnd gehanndthabt werden. Im soll auch zu demselben gegeben hulfgelde widerumb an dem gut neben und mit der haubtsumma geholffen werden. Solche pus sambt aller exekution solln durch den herrn lanndtvogt mit aintrechtinger hulfe der stennden vorfurdert und zw aller zeyt verholffen werden.

[42] So aber yemands den gerichtspotten oder das gewunnende tail oder auch richter oder beysitzer schlagen oder schelten wurt etc., soll, nach wicht der tatt oder iniurien, durch den herrn lanndtvogt und stennde gestrafft werden.

[43] Item peinliche klagen unnd sachen sollen bey dem herrn lanndvogt als dem anwaldt kn. mt. bleiben unnd in disen gerichten nicht vorhanndt werden, jedoch eins yedern an seinen gerichten und gerechtigkeitshainen unschedlich.

[44] Item in itzlichem tail des proces mag ain yeder tail durch seinen redner oder selbst seine notdurft redenn oder aufbrennungen lassen zw mer unnderricht seiner sachen und gerechtigkhaitenn. Aber bedinge und hegunge mit ab unnd zutrit etc. soll in disem lanndtgerichte ganntz ausgeslossen sein, unnd mag ain yetzlicher sein notdurft redenn unnd anbrennungen lassen doch mit beschaidenhait.

[45] Ob auch der richter aus bedenken einigen tail silencium vor gerichte gebieten wurde unnd daruber das parth frevelich reden wurde, soll so offt ain floren Rheinisch in die gerichtsladen verfallen sein.

[46] Ob auch etliche parth sich ausserhalb gericht in schrifft verfassen wurden unnd derselbigen compromissalien selbst daruber nicht sprechen wolden, sollen sy die schrifft umb url in dise gerichte schickhen unnd geben itzlichs parth ain floren Rheinisch unnd uffs volgende lanndtgericht des auspruchs warten.

[47] Item was in obgeschribener gerichtsordnung an phennigen ausgedrukht, sollen gemaine phennige, wie die im marggravethumb Niderlausitz genge seint, der acht ainnen Merkhen groschen oder zwelf ainen silbern groschen gelden, verstanden werdenn.

[48] Was irrsall aus diser ordnung erspruesse, auch von notten merers dartzw oder davon zu setzen, vorlenngern, pessern, voranndern oder gewislich abzethuen, soll kn. mt. als marggraven in Niderlausitz mit rat unnd vorwissen der stennde ernenndts marggravethumbs altzeit vorbehallten seinn.

[49] Unnd das solhe unnsrer aufgerichte gerichtsordnung, die wir gemainem landt unnd marggravethumb Niderlausitz, dem armen als dem reichenn, zw nutz unnd guetem auffgericht, die gerechtigkhait gefurdert, gleich gericht unnd recht gehalltenn werde, haben wir solhe gerichtsordnung, wie die hierinnen verleibt, unnd confirmiert unnd genedigist bestettigt. Bestettigen unnd confirmiren auch die aus Behaimischer kunglischer macht als marggrave in Niderlausitz hiemit wissenntlich inn krafft ditzs brives, unnd gebietenn darauf allen unnd yeden, chur- unnd fursten, geistlichen unnd weltlichen, prelaten, graven, freyherren, rittern unnd knechten, burgern, gemainnden, auch in gemain unssern unnderrathannen, was hohen oder nidern werden, stanndts, ambts oder wesens, die sein, dartzw allen gerichtsstellen

und scheppenstuelen und in sonnderhait unnserrn kunnftigen unnd yetzigen lanndtvogten in Niderlausitz, gedachte stennde ernennts unsers marggravethumbs, samtlich undt yedem insonnderhait bei solcher diser neu aufgerichten gerichtsordnung handthaben, schutzen unnd schirmen, dawider nit thuen, nach des yemants ze thun gestatten. Sonnder wir wellen entlichen, das es also gehallten und ordenlich damit procedirt und nach gegangen werde, bey vermeidung unnsrer schwaren straff unnd ungnad, das mainen wir ernstlich. Mit urkhunndt ditzs brives besigt mit unnserm khuniglichen anhangunden insigil, der geben ist in unnsrer statt Gorlitz, den sechsunndzwantzigsten tag des monats may nach Cristi geburt im funftzehenhunndert und im achtund dreissigsten, unnserer reiche des Romischen im achten und der anndernn aller im zwelfften jarenn.

Ferdinand

Wolff de Krayg supremus regni behemie cancellarius³³⁹

Georg von Lucau³⁴⁰

339 Es handelt sich hierbei um den böhmischen Oberstkanzler Wolfgang Kraiger von Kraigk. Ich danke Harald Kufner M. A. (Salzburg) für diesen Hinweis.

340 Georg von Logau war 1539 und in den Folgejahren (vermutlich bis 1551) böhmischer Vizekanzler und als solcher auch für die lausitzischen Angelegenheiten zuständig. 1527 taucht er im Hofstaatsverzeichnis Ferdinands als lausitzischer Sekretär auf, FELLNER/KRETSCHMAYR 1907, S. 147, 159, 163, 167, 171. Auch hier danke ich Harald Kufner M. A. (Salzburg) für wesentliche Informationen zu diesem Kanzlisten (und Dichter).

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Amtsgericht Lübben, Lübben (Spreewald)

Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Potsdam
Rep. 5A Königliches Landgericht, Lübben
Rep. 5E Amtsgerichte, Lübben
Rep. 8 Lübben
Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz
Rep. 17D Landgericht der Niederlausitz
Rep. 23C Niederlausitzische Stände
Rep. 212 Ministerium der Justiz
Rep. 240 Landgerichte
Rep. 241 Staatsanwaltschaften

Stadt- und Depositarchiv Lübben, Lübben (Spreewald)

Rep. 8 Lübben

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin-Dahlem

I. HA, Rep. 84a Justizministerium
XI. HA, Allgemeine Kartensammlung, Provinz Brandenburg

Kreisarchiv Dahme-Spreewald, Luckau

A-1 Kreistag und Rat des Kreises Lübben

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Potsdam

Akten Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Presseabteilung)

Gedruckte Quellen

BUNDESGESETZBLATT: Bundes=Gesetzblatt des Deutschen Bundes, Berlin 1867–71.

GESETZSAMMLUNG: Gesetz=Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Berlin 1806–65.

LÜNIG 1724A: Lünig, Johann Christian: Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici [...], Bd. 1, Leipzig 1724.

LÜNIG 1724B: Johann Christian Lünig: Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici [...], Bd. 3, Leipzig [1724].

COCCEJI 1786: Cocceji, Samuel von (Hg.): Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg, publicirten und ergangenen Verordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten etc. von 1781. 1782. 1783. 1784 und 1785 als der siebente Band. [...], Bd. 2: 1783–84–85, Berlin 1786.

ÖBERLÄNDER 2000: Oberländer, Samuel (Hg.): Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum. Unveränderter Nachdruck der 4. Auflage, Nürnberg 1753, hg. und eingeleitet von Rainer Polley, Köln/Weimar/Wien 2000.

REICHSGESETZBLATT: Reichsministerium des Innern (Hg.): Reichs=Gesetzblatt, 1871–1922.

SCHAFFRATH 1842: Schaffrath, Wilhelm Michael: Codex Saxonius. Chronologische Sammlung der gesammten praktisch=gültigen königlich sächsischen Gesetze von den ältesten

Zeiten, vom Jahre 1255 an bis zum Schlusse des Jahres 1840 [...]. Erster Bd. enthaltend: die gesammten Gesetze von den ältesten Zeiten, vom Jahre 1255 an bis zum 8. März 1818, Leipzig 1842.

SEHLING 1902: Sehling, Emil (Hg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Erste Abteilung: Sachsen und Thüringen nebst angrenzenden Gebieten. Erste Hälfte: Die Ordnungen Luthers, die ernestinischen und albertinischen Gebiete, Leipzig 1902.

ZEDLER 1734: Zedler, Johann Heinrich (Hg.): Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 7, Leipzig/Halle 1734.

ZEDLER 1739A: Zedler, Johann Heinrich (Hg.): Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 14, Leipzig/Halle 1739.

ZEDLER 1739B: Zedler, Johann Heinrich (Hg.): Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 22, Leipzig/Halle 1739.

ZEDLER 1743: Zedler, Johann Heinrich (Hg.): Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 38, Leipzig/Halle 1743.

ZEDLER 1746: Zedler, Johann Heinrich (Hg.): Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 49, Leipzig/Halle 1746.

Literatur und Wörterbücher

- BAUMANN 2011: Baumann, Anette: Eheanbahnung und Partnerwahl, in: Westphal, Siegrid; Schmidt-Voges, Inken; Baumann, Anette (Hg.): *Venus und Vulcanus. Ehen und Konflikte in der Frühen Neuzeit* (= *bibliothek altes Reich*, Bd. 6), S. 25–87.
- BECK/ENDERS/BRAUN 1964: Beck, Friedrich; Enders, Lieselott; Braun, Heinz u. a. (Bearb.): *Übersicht über die Bestände des Landeshauptarchivs Potsdam, Teil I: Behörden und Institutionen in den Territorien Kurmark, Neumark und Niederlausitz* (= *Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs*, Bd. 4), Weimar 1964.
- BECKERT 2001: Beckert, Rudi: *Informationspolitik des Obersten Gerichts der DDR auf dem Gebiet des Zivilrechts*, in: Schröder, Rainer (Hg.): *Zivilrechtskultur der DDR*, Bd. 3 (= *Zeitgeschichtliche Forschungen*, Bd. 2/3), Berlin 2001, S. 79–88.
- BENJAMIN 1953: Benjamin, Hilde: *Unsere Justiz – ein wirksames Instrument bei der Durchführung des neuen Kurses*, in: *Neue Justiz* 7 (1953), S. 477–480.
- BERLIT 1992: Berlit, Uwe: *Verfassunggebung in den fünf neuen Ländern – ein Zwischenbericht*, in: *Kritische Justiz* 25 (1992), S. 437–462.
- BEYERLE/KUNKEL 1938: Beyerle, Franz; Kunkel, Wolfgang: *Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. 1/2 Landrechte des 16. Jahrhunderts*, Weimar 1938.
- BIERNERT/SCHRECKENBACH 2010: Bienert, Michael C.; Schreckenbach, Hans-Joachim: *Das Land und die Bezirke. Brandenburg in den Jahren der SBZ/DDR (1945–1989/90)*, in: Beck, Friedrich; Görtemaker, Manfred; Hübener, Kristina; Neitmann, Klaus (Hg.): *Brandenburg. Neues altes Land. Geschichte und Gegenwart* (= *Brandenburgische Historische Studien*, Bd. 15), Berlin 2010, S. 99–127.
- BÖCKENFÖRDE 1967: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: *Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat*, München 1967.
- BRANDENBURGISCHER PROVINCIALVERBAND 1917: Brandenburgischer Provinzialverband (Hg.): *Die Kunstdenkmäler des Kreises Luckau, unter der Schriftleitung von Theodor Goecke bearbeitet von Wilhelm Jung und Willy Spatz* (= *Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg*, Bd. 5/1), Berlin 1917.
- BRAKENSIEK 2005: Brakensiek, Stefan: *Lokale Amsträger in deutschen Territorien der Frühen Neuzeit. Institutionelle Grundlagen, akzeptanzorientierte Herrschaftspraxis und obrigkeitliche Identität*, in: Asch, Ronald G.; Freist, Dagmar (Hg.): *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 49–67.
- BRÄUTIGAM 1993: Bräutigam, Hans-Otto: *Der Aufbau des Rechtswesens in Brandenburg*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* (46) 1993, S. 2501–2505.
- BULACH/HARDT 1998: Bulach, Doris; Hardt, Matthias: *Archäologisches Kataster für die Altstadt Lübben*, angefertigt im Auftrag der Stadt Lübben von der Arbeitsgemeinschaft Archäologisches Kataster Altstadt Lübben (Büro für Feldarchäologie Patzelt & Peter in Ofterschwang und Büro für Bauforschung, Denkmalpflege und Stadtgeschichte Michael Scheftel in Lübeck), Kapitel I – Die stadtgeschichtliche Untersuchung, S. 5–78 (unveröffentlicht).
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 1996a: Bundesministerium der Justiz (Hg.): *Im Namen des Volkes. Über die Justiz im Staat der SED*. Katalog zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1996.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 1996b: Bundesministerium der Justiz (Hg.): *Im Namen des Volkes. Über die Justiz im Staat der SED. Dokumentenband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz*, Leipzig 1996.
- BURGHARTZ 1999: Burghartz, Susanna: *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit*, Paderborn/München/Wien u. a. 1999.
- BUSCHMANN 1979: Buschmann, Arno: *100 Jahre Gründungstag des Reichsgerichts. Zur Entwicklung der Höchstgerichtsbarkeit in Deutschland*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 32, 1979, S. 1966–1973.
- DIESTELKAMP 1998: Diestelkamp, Bernhard: *Die Durchsetzung des Rechtsmittels der Appellation im weltlichen Prozessrechts Deutschlands* (= *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Geistes- und Sozialwissenschaftliche Klasse*, Jahrgang 1998, Nr. 2), Stuttgart 1998.
- DIESTELKAMP 2014: Diestelkamp, Bernhard: *Vom einstufigen Gericht zur obersten Rechtsmittelinstanz. Die deutsche Königerichtsbarkeit und die Verdichtung der Reichsverfassung im Spätmittelalter* (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, Bd. 64), Köln/Weimar/Wien 2014.
- DIETRICH 1984: Dietrich, Richard: *Die Eingliederung der ehemals sächsischen Gebiete in den preußischen Staat nach 1815*, in: Baumgart, Peter (Hg.): *Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat* (= *Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte*, Bd. 5), Köln/Wien 1984, S. 255–297.
- DRW 1961–1972: Blesken, Hans; Gönnewein, Otto; Reicke, Siegfried; Weizsäcker, Wilhelm (Bearb.): *Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache*, hg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften in Verbindung mit der Akademie der Wissenschaften der DDR, Bd. 6: *Hufewirt bis Kanzelzehnt*, Weimar 1961–1972.
- DRW 1992–1996: Speer, Heino u. a. (Bearb.): *Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache*, hg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften in Verbindung mit der Akademie der Wissenschaften der DDR, Bd. 9: *Mahlgericht-Notrust*, Weimar 1992–1996.
- DWB 12: Heyne, Moritz (Bearb.): *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm*, Bd. 12, Sechster Bd. L–Mythisch, Leipzig 1885 (ND 1991).
- DYROFF 1966: Dyroff, Hans-Dieter: *Der Wiener Kongreß 1814/15. Die Neuordnung Europas*, München 1966.
- EBEL 2004: Ebel, Friedrich: *Des spreke wy vor eyn recht... Versuch über das Recht der Magdeburger Schöppen*, in: Fijal, Andreas; Leuchte, Hans-Jörg; Schiewer, Hans-Jochen (Hg.): *Friedrich Ebel. Unseren fruntlichen grus zuvor. Deutsches Recht des Mittelalters im mittel- und osteuropäischen Raum*, Köln/Weimar/Wien 2004.
- ECKERT 2001: Eckert, Hans-Joachim: *Einfluß der Rechtsanwaltung auf die Prozeßrechtsgestaltung*, in: Schröder, Rainer (Hg.): *Zivilrechtskultur der DDR*, Bd. 3 (= *Zeitgeschichtliche Forschungen*, Bd. 2/3), Berlin 2001, S. 51–63.
- EISENHARDT 1969: Eisenhardt, Ulrich: *Die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando*

- et appellando, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Germanistische Abteilung 26 (1969), S. 75–96.
- EISENHARDT 1980: Eisenhardt, Ulrich: *Die kaiserlichen privilegia de non appellando* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 7), Köln/Wien 1980.
- EISENHARDT 1995: Eisenhardt, Ulrich: *Deutsche Rechtsgeschichte* (= *Grundrisse des Rechts*), München 1995.
- ENZ 2006: Jaeger, Friedrich (Hg.): *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 4, Stuttgart/Weimar 2006.
- FAUPEL 2003: Faupel, Rainer: *Zehn Jahre Brandenburgisches Oberlandesgericht – Blick zurück und Blick nach vorn*, in: Claveé, Klaus-Christoph; Kahl, Wolf; Pidal, Ramona (Hg.): *10 Jahre Brandenburgisches Oberlandesgericht. Festschrift zum 10jährigen Bestehen*, Baden-Baden 2003. S. 57–96.
- FELLNER/KRETSCHMAYR 1907: Fellner, Thomas; Kretschmayr, Heinrich: *Die österreichische Zentralverwaltung, I. Abteilung: von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749)*, 2. Bd.: *Aktenstücke 1491–1681* (= *Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs*, Bd. 6), Wien 1907.
- FISCHER 1994: Fischer, Dirk: *Die gesellschaftlichen Gerichte. Irrwege oder Modell für das vereinte Deutschland?*, in: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): *Im Namen des Volkes. Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz*, Leipzig 1994, S. 157–163.
- FLOSSMANN 2008: Floßmann, Ursula: *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, Wien/New York 2008.
- FÖRSTER 1855: Förster, Franz: *Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten Königlichen Staaten vom 20. Dezember 1783 nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Verordnungen*, Berlin 1855.
- FRANKE 1992: Franke, Dietrich: *Der Entwurf der brandenburgischen Landesverfassung*, in: Stern, Klaus (Hg.): *Deutsche Wiedervereinigung. Die Rechtseinheit. Arbeitskreis Staats- und Verfassungsrecht*, Bd. 3: *Zur Entstehung von Landesverfassungen in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland*, Köln/Berlin/Bonn/München 1992, S. 1–22.
- FRANKE 2013: Franke, Ellen: *Die Macht des Faktischen. Prozessuale Wirkung von unbeschränkten Appellationsprivilegien in der reichshofrätlichen Gerichtspraxis der Frühen Neuzeit*, in: Staudigl-Ciechowicz, Kamilia; Klausberger, Philipp; Pils, Ramon u. a. (Hg.): *recht [durch] setzen / Making Things Legal. Gesetzgebung und prozessuale Wirklichkeit in den europäischen Rechtstraditionen* (= *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, Bd. 3/2), Wien 2013, S. 386–394.
- GÄNGEL 1994: Gängel, Andreas: *Die Volksrichterausbildung*, in: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): *Im Namen des Volkes. Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz*, Leipzig 1994, S. 47–55.
- GENERALDIREKTION 1990: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Hg.): *»Gerechtigkeit erhöht ein Volk«. Recht und Rechtspflege in Bayern im Wandel der Geschichte. Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und der Landesnotarkammer Bayern* (= *Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns*, Bd. 28), München 1990.
- GESTRICH/KRAUSE/MITTERAUER 2003: Gestrich, Andreas; Krause, Jens-Uwe; Mitterauer, Michael: *Geschichte der Familie* (= *Europäische Kulturgeschichte*, Bd. 1), Stuttgart 2003.
- GLEAßNER 1999: Glaßner, Gert-Joachim: *Entwicklungsphasen der DDR nach 1949*, in: Ellwein, Thomas; Holtmann, Everhard (Hg.): *50 Jahre Bundesrepublik Deutschland. Rahmenbedingungen – Entwicklungen – Perspektiven* (= *Politische Vierteljahresschrift. Sonderheft*, Bd. 30), Opladen/Wiesbaden 1999, S. 37–54.
- GLEIXNER 1994: Gleixner, Ulrike: »Das Mensch« und »der Kerl«. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760) (= *Geschichte und Geschlechter*, Bd. 8), Frankfurt a. M./New York 1994.
- GÖRTEMAKER/BIENERT/DAMBON 2010: Görtemaker, Manfred; Bienert, Michael C.; Dambon, Robert: *Das Bundesland. Wiedervereinigung und Entwicklung seit 1990*, in: Beck, Friedrich; Görtemaker, Manfred; Hübener, Kristina; Neitmann, Klaus (Hg.): *Brandenburg. Neues altes Land. Geschichte und Gegenwart* (= *Brandenburgische Historische Studien*, Bd. 15), Berlin 2010, S. 129–195.
- GOETHE-WÖRTERBUCH 1989: Akademie der Wissenschaften der DDR; Akademie der Wissenschaften in Göttingen; Heidelbergische Akademie der Wissenschaften (Hg.): *Goethe-Wörterbuch*, Bd. 2. B-Einweisen, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1989.
- GRESSMANN 2002: Gressmann, Michael: *Richter in den neuen Ländern*, in: Harnack, Ernst-Walter; Riess, Peter (Hg.): *Festschrift für Peter Riess zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002*, S. 891–906.
- GRIEWANK 1954: Griewank, Karl: *Der Wiener Kongress und die europäische Restauration 1814/15*, Leipzig 1954, S. 193–258.
- GÜNTHER 2000: Günther, Bettina: *Sittlichkeitsdelikte in den Policeyordnungen der Reichsstädte Frankfurt am Main und Nürnberg (15.–17. Jahrhundert)*, in: HÄRTER, KARL (Hg.): *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 2000 (= *Ius Commune Sonderhefte*, Bd. 129), S. 121–148.
- HAFERKAMP 1999: Hans-Peter Haferkamp: *Die Mitwirkung des Staatsanwalts im Zivilverfahren der DDR*, in: Schröder, Rainer (Hg.): *Zivilrechtskultur der DDR*, Bd. 1 (= *Zeitgeschichtliche Forschungen*, Bd. 2/1), Berlin 1999, S. 367–416.
- HAMMER 1960: Hammer, Erwin: *Die Geschichte des Grundbuchs in Bayern* (= *Bayerische Heimatforschung*, Bd. 13), München 1960.
- HATTENHAUER 1977: Hattenhauer, Hans: *Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz*, in: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): *Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1877*, Köln 1977, S. 9–118.
- HEIMANN/NEITMANN/SCHICH 2007: Heimann, Heinz-Dieter; Neitmann, Klaus; Schich, Winfried (Hg.): *Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, 2 Bde. (= *Brandenburgische Historische Studien*, Bd. 14), Berlin 2007.
- HIRSCH 2003: Hirsch, Günter: *Geleitwort zur Festschrift »10 Jahre Brandenburgisches Oberlandesgericht«*, in: Claveé, Klaus-Christoph; Kahl, Wolf; Pidal, Ramona (Hg.): *10 Jahre Brandenburgisches Oberlandesgericht. Festschrift zum 10jährigen Bestehen*, Baden-Baden 2003. S. 15–16.
- HOEFS 2001: Hoefs, Bettina: *Kaderpolitik des Ministeriums der Justiz 1945–60*, in: Schröder, Rainer (Hg.): *Zivilrechtskultur der DDR*, Bd. 1 (= *Zeitgeschichtliche Forschungen*, Bd. 2/1), Berlin 1999, S. 145–178.
- HOULWALD 1984: Houwald, Götz Freiherr von: *Die Niederlausitzer Rittergüter und ihre Besitzer*, Bd. 3: *Kreis Lübben* (= *Biblio-*

- thek familiengeschichtlicher Quellen, Bd. 32), Neustadt an der Aisch 1984.
- HOUWALD 1996: Houwald, Götz Freiherr von: Die Niederlausitzer Rittergüter und ihre Besitzer, Bd. 5: Kreis Luckau (= Bibliothek familiengeschichtlicher Quellen, Bd. 37), Neustadt an der Aisch 1996.
- HRG 1998: Erler, Adalbert; Kaufmann, Ekkehard (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998.
- HRG 2008: Cordes, Albrecht; Lück, Heiner; Werkmüller, Dieter (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 2008.
- HRG 2012: Cordes, Albrecht; Lück, Heiner; Werkmüller, Dieter (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 2012.
- HUBER 1957: Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 1 Reform und Restauration 1789–1830, Stuttgart 1957.
- HÜBENER/GÖSE 2010: Hübener, Kristina; Göse, Frank: Die Provinz Brandenburg im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Beck, Friedrich; Görtemaker, Manfred; Hübener, Kristina; Neitmann, Klaus (Hg.): Brandenburg. Neues altes Land. Geschichte und Gegenwart (= Brandenburgische Historische Studien, Bd. 15), Berlin 2010, S. 58–97.
- KAUFMANN 2008: Kaufmann, Frank-Michael: Die Glossen zum Sachsenpiegel – Brücken zum Reichsrecht, in: Lück, Heiner (Hg.): Tangermünde, die Altmark und das Reichsrecht. Impulse aus dem Norden des Reiches für eine europäische Rechtskultur (= Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse, Bd. 81, Heft 1), Stuttgart/Leipzig 2008, S. 63–76.
- KERN 1954: Kern, Eduard: Geschichte des Gerichtsverfassungsgesetzes, München/Berlin 1954.
- KLINKERT 2001: Klinkert, Johannes: Zur »Normalität« des Zivilrechts der DDR – eine Legende?, in: Schröder, Rainer (Hg.): Zivilrechtskultur der DDR, Bd. 3 (= Zeitgeschichtliche Forschungen, Bd. 2/3), Berlin 2001, S. 31–44.
- KÖBLER 1995: Köbler, Gerhard: Etymologisches Rechtswörterbuch (= UTB 1888), Tübingen 1995.
- KROESCHELL 2005: Kroeschell, Karl: recht und unrecht der sassen. Rechtsgeschichte Niedersachsens, Göttingen 2005.
- KROESCHELL 2008: Kroeschell, Karl: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 3: Seit 1650 (= UTB 2736), Köln/Weimar/Wien 2008.
- KROESCHELL/CORDES/NEHLSSEN-VON STRYK 2008: Kroeschell, Karl; Cordes, Albrecht; Nehlsens-von Stryk, Karin: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2: 1250–1650, Köln/Weimar/Wien 2008.
- KRUG 1999: Krug, Jürgen: Das zivilrechtliche Wirken der Schiedskommissionen – Konzept und Ergebnisse, in: Schröder, Rainer (Hg.): Zivilrechtskultur der DDR, Bd. 1 (= Zeitgeschichtliche Forschungen, Bd. 2/1), Berlin 1999, S. 245–290.
- KÜMPER 2009: Kümper, Hiram: Sachsenrecht. Studien zur Geschichte des sächsischen Landrechts in Mittelalter und früher Neuzeit (= Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 142), Berlin 2009.
- KÜNZEL 1999: Künzel, Werner: Brandenburgs Verfassung in Geschichte und Gegenwart, in: Kluge, Hans-Georg/Wolnicki, Boris (Hg.): Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Baden-Baden 1999, S. 183–209.
- LANDAU 1977: Landau, Peter: Die Reichsjustizgesetze und die deutsche Rechtseinheit, in: Bundesministerium der Justiz (Hg.): Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1877 mit einem Geleitwort von Dr. Hans-Jochen Vogel, Bundesminister der Justiz, Köln 1977, S. 161–211.
- LEHMANN 1963: Lehmann, Rudolf: Geschichte der Niederlausitz (= Veröffentlichungen der Berliner Historischen Kommission, Bd. 5), Berlin 1963.
- LEHMANN 1965: Lehmann, Rudolf: Die Kirchenvisitation im Luckauer Kreise 1653 bis 1658, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 16 (1965), S. 60–73.
- LIMBACH 1993: Limbach, Jutta: Der Aufbau des Rechtswesens in den östlichen Bezirken Berlins, in: Neue Juristische Wochenschrift (46) 1993, S. 2499–2501.
- LISCHKA 2006: Lischka, Marion: Liebe als Ritual. Eheanbahnung und Brautwerbung in der frühneuzeitlichen Grafschaft Lippe (= Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 55), Paderborn/München/Wien/Zürich 2006.
- LOCHEN 1994: Lochen, Hans-Hermann: »Nachwuchskader« – zur Auswahl und Ausbildung von Juristen in der DDR, in: Bundesministerium der Justiz (Hg.): Im Namen des Volkes. Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994, S. 123–136.
- LÜCK 1997: Lück, Heiner: Die Kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550 (= Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 17), Köln/Weimar/Wien 1997.
- MACKE 1993: Macke, Peter (Hg.): Brandenburgisches Oberlandesgericht. Festgabe zur Eröffnung, Baden-Baden 1993.
- DE MAIZIÈRE 2001: de Maizière, Lothar: Zivilrechtsalltag in der DDR aus der Sicht eines Rechtsanwalts, in: Schröder, Rainer (Hg.): Zivilrechtskultur der DDR, Bd. 3 (= Zeitgeschichtliche Forschungen, Bd. 2/3), Berlin 2001, S. 19–30.
- MAJER 1991: Majer, Diemut: Die Überprüfung von Richtern und Staatsanwälten in der ehemaligen DDR, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 24 (1991), S. 171–179.
- MAJER 1992: Majer, Diemut: Ein halbiertes Rechtsstaat für Ostdeutschland? Unterschiedliche Kriterien bei der Überprüfung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR, in: Kritische Justiz 25 (1992), S. 147–167.
- MARCOWITZ 1997: Marcowitz, Reiner: Finis Saxonia? Frankreich und die sächsisch-polnische Frage auf dem Wiener Kongreß 1814/15, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 68 (1997), S. 157–184.
- MARKOVITS 1993: Markovits, Inga: Die Abwicklung. Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz, München 1993.
- MARKOVITS 2006: Markovits, Inga: Gerechtigkeit in Lüritz. Eine ostdeutsche Rechtsgeschichte, München 2006.
- MARQUORDT 1938: Marquordt, Gerhard: Vier rheinische Prozessordnungen aus dem 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zum Prozessrecht der Rezeptionszeit (= Rheinisches Archiv, Bd. 33), Bonn 1938.
- MARSCH/BILLER/JACOB 2001: Marsch, Angelika; Biller, Josef H.; Jacob, Frank-Dietrich (Hg.): Die Reisebilder Pfalzgraf Ottheinrichs aus den Jahren 1536/37 von seinem Ritt von Neuburg a. d. Donau über Prag nach Krakau und zurück über Breslau, Berlin, Wittenberg und Leipzig nach Neuburg, Faksimileband, Weissenhorn 2001.
- MATHES 1999: Mathes, Regina: Volksrichter – Schöffen – Kollektive. Zur Laienmitwirkung an der staatlichen Strafrechtspflege

- in der SBZ/DDR (= Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaft, Bd. 2631), Frankfurt a. M. u. a. 1999.
- MIECK 1992: Mieck, Ilja: Preußen von 1807 bis 1850. Reformen, Restauration und Revolution, in: Büsch, Otto (Hg.): Handbuch der Preußischen Geschichte, Bd. 2: Das 19. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, Berlin/New York 1992, S. 3–292.
- MIECK 2009: Mieck, Ilja, Preußen und Westeuropa, in: Neugebauer, Wolfgang (Hg.) unter Mitarbeit von Frank Kleinehagenbrock: Handbuch der Preußischen Geschichte, Bd. 1: Das 17. und 18. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, Berlin/New York 2009, S. 411–851.
- MINISTERIUM DER JUSTIZ 1963: Ministerium der Justiz (Hg.): Aufgaben und Arbeitsweise der Rechtspflegeorgane. Rechts-erlaß, Gerichtsverfassungsgesetz, Militärgerichtsordnung, Staatsanwaltschaftsgesetz und zugehörige gesetzliche Be-stimmungen – Textausgabe mit Sachregister, Berlin 1963.
- MOHNHAUPT 2000: Mohnhaupt, Heinz: Die Mitwirkung der Landstände an der Gesetzgebung. Argumente und Argumen-tationsweise in der Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts, in: ders.: Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht. Gesammelte Aufsätze (= Ius Commune. Sonderhefte, Bd. 134), Frankfurt a. M. 2000, S. 205–220.
- MOLNAU 2003: Mollnau, Karl A: Normdurchsetzung in osteuro-päischen Nachkriegsgesellschaften (1944–1989). Einführung in die Rechtsentwicklung mit Quellendokumentation, Bd. 5: Deutsche Demokratische Republik (1958–1989), 1. Halbbd.: Recht und Juristen im Spiegel der Beschlüsse des Politbüros und Sekretariats des Zentralkomitees der SED (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 159), Frankfurt a. M. 2003.
- MÜHL 1961: Mühl, Manfred: Anulus pronubus. Der Ursprung des römischen Verlobungsringes und dessen symbolische Bedeutung im Eheschließungs- und Verlobnisrecht Roms, Nürnberg-Erlangen 1961.
- MÜLLER 1939: Müller, Hermann: Die Entstehungsgeschichte des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, Tübingen 1939.
- MÜLLER/MÜLLER 1995: Müller, Hans-Heinrich; Müller, Harald: Brandenburg als preußische Provinz. Das 19. Jahrhundert bis 1871, in: Materna, Ingo; Ribbe, Wolfgang (Hg.): Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995, S. 395–502.
- MÜLLER 1999: Müller, Ulrike: Laienrechtsprechung durch Schöffen, in: Schröder, Rainer (Hg.): Zivilrechtskultur der DDR, Bd. 1 (= Zeitgeschichtliche Forschungen, Bd. 2/1), Berlin 1999, S. 179–209.
- MÜLLER-ENBERGS/WIELGOHS/HOFFMANN 2001: Müller-Enbergs, Helmut; Wielgohs, Jan; Hoffmann, Dieter (Hg.): Wer war wer in der DDR. Ein biographisches Lexikon. Unter Mitarbeit von Olaf W. Reimann und Bernd-Rainer Barth, Bonn 2001.
- NEITMANN 2006: Neitmann, Klaus: Der Aufstieg Lübbens zum Herrschaftsmittelpunkt des Markgraftums Niederlausitz (14. bis 17. Jahrhundert), in: ders. (Hg.): Im Schatten mächtiger Nachbarn. Politik, Wirtschaft und Kultur der Niederlausitz (= Brandenburgische Historische Studien, Bd. 4; Einzelveröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 3), Berlin 2006, S. 73–109.
- NEITMANN/SCHRÖDER/WEIRAUCH 2006: Neitmann, Klaus; Schröder, Kathrin; Weirauch, Kärtin (Hg.): »Ist Zierde des Landes gewest«. Lübben (Spreewald) im Spiegel archivalischer Quellen (= Einzelveröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 2), Berlin 2006.
- NEITMANN/BECK/GÖSE 2010: Neitmann, Klaus; Beck, Friedrich; Göse, Frank: Die Mark. Brandenburg im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Beck, Friedrich; Görtemaker, Manfred; Hübener, Kristina; Neitmann, Klaus (Hg.): Brandenburg. Neues altes Land. Geschichte und Gegenwart (= Brandenburgische Historische Studien, Bd. 15), Berlin 2010, S. 15–57.
- NEUGEBAUER 2001: Neugebauer, Wolfgang: Zentralprovinz im Absolutismus. Brandenburg im 17. und 18. Jahrhundert (= Bi-bliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 5; Brandenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen, Bd. 4), Berlin 2001.
- NEUMANN 1857: Neumann, Johann Wilhelm: Geschichte der Kreisstadt Lübben im Markgraftum Niederlausitz, Zweite Abtheilung. Innere Verhältnisse, Lübben 1857 (ND 2000).
- OESTMANN 2010: Oestmann, Peter: Rechtsverweigerung im Alten Reich, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechts-geschichte. Germanistische Abteilung 127 (2010), S. 51–141.
- OESTMANN 2012: Oestmann, Peter: Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge (= Quellen und Forschungen zur höchsten Ge-richtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 61), Köln/Weimar/Wien 2012.
- PERELS 1908: Perels, Kurt: Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen (= Quellen und Studien zur Ver-fassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 3, Heft 1), Weimar 1908.
- POHL 2001: Pohl, Dieter: Justiz in Brandenburg 1945–1955. Gleich-schaltung und Anpassung (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 50), München 2001.
- RICHTER 1987: Richter, Günter: Zwischen Revolution und Reichsgründung (1848–1870), in: Ribbe, Wolfgang (Hg.) Geschichte Berlins, Bd. 2 (= Veröffentlichungen der His-torischen Kommission zu Berlin), Berlin 1987, S. 605–687.
- von ROENNE 1997: von Roenne, Hans Hubertus: »Politisch untragbar...?«. Die Überprüfung von Richtern und Staats-anwälten der DDR im Zuge der Vereinigung Deutschlands (= Berliner Juristische Universitätsschriften. Grundlagen des Rechts, Bd. 7), Berlin 1997.
- ROTTLEUTHNER 1994: Rottleuthner, Hubert: Steuerung der Justiz, in: Bundesministerium der Justiz (Hg.): Im Namen des Volkes. Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994, S. 221–229.
- SCHATTENBERG 1969: Schattenberg, Dieter: Prinzipien der Gerichtsverfassung in der »DDR«, Köln 1969.
- SCHEUGENPFLUG 1995: Scheugenpflug, Martin: Die Überleitung der DDR-Justiz in rechtsstaatliche Strukturen. Der Aufbau in der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der Verwaltungs-gerichtsbarkeit in den fünf neuen Ländern nach dem Währungsvertrag und dem Einigungsvertrag (= Schriften zum Prozessrecht, Bd. 123), Berlin 1995.
- SCHILD 1985: Schild, Wolfgang: Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, Hamburg 1985.
- SCHILLING 1986: Schilling, Heinz: »Geschichte der Sünde« oder »Geschichte des Verbrechens«? Überlegungen zur Gesell-schaftsgeschichte der frühneuzeitlichen Kirchenzucht. In: Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento (= Jahr-buch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient) 12 (1986), S. 169–192.

- SCHLINK 1993: Schlink, Bernhard: Rezension zu MARKOVITS 1993, in: Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift 3 (1993), S. 241.
- SCHLINKER 2008: Schlinker, Steffen: *Litis Contestatio. Eine Untersuchung über die Grundlagen des gelehrten Zivilprozesses in der Zeit vom 12. bis zum 19. Jahrhundert* (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 233), Frankfurt a. M. 2008.
- SCHLOSSER 1993: Schlosser, Hans: *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Ein Studienbuch* (= UTB 882), Heidelberg 1993.
- SCHMELLER 1961: Schmeller, J. Andreas: *Bayerisches Wörterbuch*. Neudruck der zweiten bei R. Oldenburg 1872–77 in zwei Bänden erschienenen Auflage von G. Karl Frommann mit Vorwort von O. Basler, Bd. 1, Aalen 1961.
- SCHMIDT 2003: Schmidt, Frank: Archivierung und Auswertungsmöglichkeiten von geschlossenen Grundbuchunterlagen im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, in: Neitmann, Klaus (Hg.): *Aus der brandenburgischen Archivalienkunde. Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum des Brandenburgischen Landeshauptarchivs* (= *Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam*, Bd. 40), Berlin 2003, S. 157–211.
- SCHNELL 1982: Schnell, Rüdiger: Andreas Capellanus. Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in De Amore (= Münsterische Mittelalter-Schriften, Bd. 46), München 1982.
- SCHÖNFELDT 2002: Schönfeldt, Hans-Andreas: Vom Schiedsmann zur Schiedskommission. Normdurchsetzung durch territoriale gesellschaftliche Gerichte in der DDR (= *Ius Commune. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte*, Sonderheft 145), Frankfurt a. M. 2002.
- SCHRÖDER 1999: Schröder, Rainer (Hg.): *Zivilrechtskultur der DDR*, Bd. 1 (= *Zeitgeschichtliche Forschungen*, Bd. 2/1), Berlin 1999.
- SCHRÖDER 2001: Schröder, Rainer (Hg.): *Zivilrechtskultur der DDR*, Bd. 3 (= *Zeitgeschichtliche Forschungen*, Bd. 2/3), Berlin 1999.
- SCHRÖDER 2008: Schröder, Rainer: Die DDR-Ziviljustiz im Gespräch. 26 Zeitzeugeninterviews (= *Rechtshistorische Reihe*, Bd. 373), Frankfurt a. M. 2008.
- SCHRÖDER 2009: Schröder, Kathrin: Archivalische Quellen zum Lehnwesen der Niederlausitz in Beständen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, in: *Brandenburgische Archive. Berichte und Mitteilungen aus den Archiven des Landes Brandenburg* 26, 2009, S. 3–13 (online http://www.blha.de/FilePool/BA_26_09.pdf; letzter Abruf 28. Januar 2012).
- SCHRIFTENREIHE 4/1961: Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik (Hg.): *Die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik* (= Schriftenreihe des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Nr. 4), Berlin 1961.
- SCHUBERT 1997: Schubert, Ernst: *Landstände und Fürstenherrschaft. Kommentar zu den Beiträgen von Ulf Molzahn und Frank Göse*, in: Keller, Katrin; Matzerath, Josef (Hg.): *Geschichte des sächsischen Adels*, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 161–166.
- SCHUBERT 2007: Schubert, Ernst: *Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter*. Mit einem Nachwort von Thomas Vogtherr, Darmstadt 2007.
- SELLERT 1977: Sellert, Wolfgang: *Die Reichsjustizgesetze von 1877 – ein gedenkwürdiges Ereignis?*, in: *Juristische Schulung* 17 (1977), S. 781–789.
- SELLERT 1979: Sellert, Wolfgang: Der Weg zur einheitlichen Rechtspflege in Deutschland, in: *Rätthistoriska Studier* 7 (1979), S. 245–254.
- SEMLER/KERN 1963: Semler, Hans-Joachim; Kern, Herbert (Hg.): *Rechtspflege – Sache des ganzen Volkes. Leitfaden zum Rechtspflegeerlaß*, Berlin 1963.
- SIGNORI 2011: Signori, Gabriela: Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt (= *Geschichte und Geschlechter*, Bd. 60), Frankfurt a. M. 2011.
- SIMON 1998: Simon, Thomas (Hg.): *Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit*, Bd. 2/1 *Brandenburg-Preußen mit Nebenterritorien* (Kleve-Mark, Magdeburg und Halberstadt) (= *Ius Commune. Sonderhefte. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, Bd. 111/1), Frankfurt a. M. 1998.
- STELKENS 1992: Stelkens, Paul: Die Stellung der Richterschaft in den neuen Bundesländern (mit anschließender Aussprache), in: Stern, Klaus (Hg.): *Deutsche Wiedervereinigung. Die Rechtseinheit. Arbeitskreis Staats- und Verfassungsrecht*, Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Verwaltungsrecht, Bd. 2: *Zur Wiederherstellung der inneren Einheit, Teil 1: Vermögensfragen – Öffentlicher Dienst – Universitäten*, Köln/Berlin/Bonn/München 1992, S. 65–91.
- STELKENS 1991: Stelkens, Ulrich: Die Gerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern, in: *Juristische Schulung* 31 (1991), S. 991–996.
- STÖLZEL 1910: Stölzel, Adolf: *Billigkeits- und Rechtspflege der Rezeptionszeit in Jülich/Berg, Bayern, Sachsen und Brandenburg* (= *Die Entwicklung der gelehrt Rechtsprechung*, Bd. 2), Berlin 1910.
- THEUNE 1991: Theune, Wolfgang: *Rechts- und Justizentwicklung im Land Brandenburg*, in: *Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift* 2 (1991), S. 339–341.
- THEUNE 1992: Theune, Wolfgang: *Rechts- und Justizentwicklung im Land Brandenburg*, in: *Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift* 3 (1992), S. 45–46.
- THIEL 1997: Thiel, Wera: *Arbeitsrecht in der DDR. Ein Überblick über die Rechtsentwicklung und der Versuch einer Wertung* (= Beiträge zu den Berichten der Kommission für die Erforschung des sozialen und politischen Wandels in den neuen Bundesländern e.V. (KSPW); Beiträge zum Bericht 6 »Die Umwandlung der Arbeits- und Sozialordnung«, Bd. 6.1), Opladen 1997.
- THOMAS 1994: Thomas, Jürgen: *Die Übernahme von Richtern und Staatsanwälten der ehemaligen DDR in die bundesdeutsche Justiz*, in: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): *Im Namen des Volkes. Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz*, Leipzig 1994, S. 275–283.
- TIETZ 1969: Tietz, Gerold: *Verlobung, Trauung und Hochzeit in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, Tübingen 1969.
- ULMSCHNEIDER 2003: Ulmschneider, Christoph: *Eigentum und Naturrecht im Deutschland des beginnenden 19. Jahrhunderts* (= *Schriften zur Rechtsgeschichte*, Bd. 100), Berlin 2003.
- VILLWOCK 1994: Villwock, Thomas: *Gedanken über Ursachen und Wirkungen der friedlichen Revolution 1989 in der DDR*, in: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): *Im Namen des Volkes. Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz*, Leipzig 1994, S. 265–273.

- VÖTSCH 2008: Vötsch, Jochen: Die »sächsische Frage« auf dem Wiener Kongress 1814/15, in: Martin, Guntram; Vötsch, Jochen; Wiegand, Peter (Hg.): 200 Jahre Königreich Sachsen. Beiträge zur sächsischen Geschichte im napoleonischen Zeitalter (= Saxonia. Schriften des Vereins für sächsische Landesgeschichte, Bd. 10), Beucha 2008, S. 169–184.
- VÖTSCH 2010: Vötsch, Jochen: Staatsbildung in Mitteldeutschland? Entstehung und Entwicklung der kursächsisch-albertinischen Nebenlinien, in: Schattkowsky, Martina; Wilde, Manfred (Hg.): Sachsen und seine Sekundogenituren. Die Nebenlinien Weißfels, Merseburg und Zeitz (1657–1746) (= Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 33), Leipzig 2010, S. 59–72.
- WEITZEL 1976: Weitzel, Jürgen: Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 4), Köln/Wien 1976.
- WENTKER 1997: Wentker, Hermann: Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1962. Eine Dokumentation (= Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 74), München 1997.
- WERKENTIN 1997: Falco Werkentin: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Vom bekennenden Terror zur verdeckten Repression, Berlin 1997.
- WESTPHAL 2005: Westphal, Siegrid: Stabilisierung durch Recht. Reichsgerichte als Schiedsstelle territorialer Konflikte, in: Asch, Ronald G.; Freist, Dagmar (Hg.): Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 235–253.
- WESTPHAL 2011: Westphal, Siegrid, Die Auflösung ehelicher Beziehungen in der Frühen Neuzeit, in: Westphal, Siegrid; Schmidt-Voges, Inken; Baumann, Anette (Hg.): Venus und Vulcanus. Ehen und Konflikte in der Frühen Neuzeit (= Bibliothek altes Reich, Bd. 6), S. 163–235.
- WILLOWEIT 2002: Willoweit, Dietmar: Die Expansion des Strafrechts in Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Schlosser, Hans; Sprandel, Rolf; Willoweit, Dietmar (Hg.): Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen, Köln/Weimar/Wien 2002 (= Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Bd. 5), S. 331–354.
- WITTRECK 2006: Wittreck, Fabian: Die Verwaltung der Dritten Gewalt (= Jus Publikum, Bd. 143), Tübingen 2006.

Abkürzungen

AKS	Allgemeine Kartensammlung
BLHA	Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Potsdam
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch
DWB	Deutsches Wörterbuch
ENZ	Enzyklopädie der Neuzeit
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin-Dahlem
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt (für das Land Brandenburg)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HA	Hauptabteilung
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Lfg.	Lieferung
LGO	Landgerichtsordnung (der Niederlausitz von 1538)
MfS	Ministerium für Staatssicherheit der DDR
MTS	Maschinen-Traktoren-Station
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OAR	Oberamtsregierung
PD	Privatdozent
PK	Preußischer Kulturbesitz
r	recto
Rep.	Repositor
SBB PK	Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SLUB	Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMA	Sowjetische Militäradministration
SMAD	Sowjetische Militäradministration Deutschlands
SPK	Stiftung Preußischer Kulturbesitz
StadtA	Stadt- und Depositarchiv Lübben, Lübben (Spreewald)
v	verso